

Termine:

zu a) + c

Haft

Mitteilungspflicht

Bd. XXXIV

Justizprüfungsamt?

Ja - nein

Falls ja: P - K - V - R

Unterschrift:

Mitteilungen nach Nrn.

MiStra.

Benötigt werden Abschriften von:

Staatsanwaltschaft

Kammer-
bei dem Landgericht Berlin

Strafsache

bei de — Strafkammer des — gericht

Verteidiger:

zu a) { RA. v. Heynitz
" Möller
zu c) " Weimann

Vollmacht Bl. 34 ^{XXXIV}
123 ^{LXIII}
34 ^{XXXIV}

gegen a) Boßhammer, Friedrich
b) Hartmann, Richard
c) Hunsche, Otto
d) Järisch, Rudolf
e) Pachow, Max
f) Wöhrn, Fritz

1 - 10-11/71

wegen Mordes

a) 245 XLII
— aufgehoben Bl.
411 XXXIV

Haftbefehl Bl.

Anklage Bl.

Eröffnungsbeschuß Bl.

Hauptverhandlung Bl.

Urteil des I. Rechtszugs Bl.

Berufung Bl.

Entscheidung über die Berufung Bl.

Revision Bl.

Entscheidung über die Revision Bl.

Strafvollstreckung im

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.:

4878

Ss 5 Si R 5271 72

Ks Ls Ms

1 Js 1165 (RSCHA)

Weggelegt

Aufzubewahren: — bis 19

3 ARs 66/71 — dauernd —

Geschichtlich wertvoll? — Ja — nein —

AU 57

Von der Vernichtung sind auszuschließen Bl.

— sowie Bl.

des Vollstreckungshefts —

— und Bl.

des Gnadenhefts —

, den.

Justiz - amtmann - ober - inspektor

Kostenmarken oder darauf bezügliche Vermerke Bl.

Vorschüsse (einschließlich der in Kostenmarken) Bl.

Kostenrechnungen Bl.

Gemäß der Kostenverfügung geprüft bis Blatt

am 19.

Justiz – amtmann – ober – inspektor

F e h l b l a t t

Bl. 145 - 150 entnommen

lt. Verfügung vom 2.7.69 (Bl.155)

3.7.69
Berg

wieder eingesetzt
Krac 25/8

B e s c h l u s s

In der Strafsache gegen Boßhammer und andere,
hier nur gegen

den Rechtsanwalt und Versicherungsangestellten
Otto Heinrich Hunsc h e,
geboren am 15. September 1911 in Recklinghausen,
wohnhaft in Datteln/Westfalen, Körtling 14,
z.Zt. in der Untersuchungshaftanstalt
Frankfurt/Main, Hammelgasse,

wegen Mordes

hat der 1. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin
nach Anhörung des Generalstaatsanwalts bei dem Kam-
mergericht in der Sitzung vom 19.Juli 1968 beschlossen:

1. Die Untersuchungshaft des Beschuldigten
dauert fort.
2. Bis zum 18.Oktober 1968 wird die Haft-
prüfung dem nach den allgemeinen Vor-
schriften zuständigen Gericht übertragen.

G r ü n d e :

Die Staatsanwaltschaft ermittelt gegen den Beschuldigten
wegen Beihilfe zum Mord in einer Vielzahl von Fällen.
Ihm wird zur Last gelegt, den nationalsozialistischen
Machthabern Hitler, Göring, Goebbels und Himmler,
sowie seinen Vorgesetzten im ehemaligen Reichssicher-
heitshauptamt (RSHA) Heydrich, Dr. Kaltenbrunner,
Müller, Eichmann und Rolf Günther durch Rat und Tat
wissentlich Hilfe dazu geleistet zu haben, aus
niedrigen Beweggründen eine noch unbestimmte Zahl
von Menschen, mindestens jedoch 50.000 Juden, zu töten.

Das Amtsgericht Tiergarten hält die Aufrechterhaltung der seit dem 10. Januar 1968 bestehenden Untersuchungshaft für erforderlich und hat daher die Akten dem Senat nach § 122 Abs. 1 StPO zur Entscheidung vorgelegt. Die Haftfortdauer war anzuordnen.

1. Der Beschuldigte ist des ihm zur Last gelegten Verbrechens der Beihilfe zum Mord nach §§ 211, 49 StGB, § 4 der Verordnung gegen Gewaltverbrecher vom 5. Dezember 1939 (RGBI I S. 2378) dringend verdächtig. Der Beschuldigte ist, wie er in der Strafsache gegen Bovensiepen erklärt hat, von November 1941 bis zum Zusammenbruch 1945 Angehöriger des RSHA und bis auf Unterbrechungen von März bis August und im November, Dezember 1944 im Referat für Judenangelegenheiten (IV B 4) zunächst als Sachbearbeiter eingesetzt und später als Unterabteilungsleiter unmittelbar dem Referatsleiter Eichmann und dessen Stellvertreter Günther unterstellt gewesen. Aufgabengebiet des Referatsteils, zu dem der Beschuldigte gehörte, war nach den Angaben des Mitbeschuldigten Jänisch und des inzwischen verstorbenen Mitbeschuldigten Pachow allgemein die Bearbeitung der im Zusammenhang mit der Lösung der Judenfrage anfallenden rechtlichen Angelegenheiten, insbesondere auch die Behandlung der Juden mit ausländischer Staatsangehörigkeit im deutschen Macht- und Einflußbereich. Allein schon dieser Aufgabenkreis des Beschuldigten in der Zentrale der Judenverfolgung belegt den dringenden Verdacht, daß er über das Ziel der nationalsozialistischen Machthaber, die Judenfrage durch planmäßige Ausrottung der Juden endgültig zu lösen, unterrichtet gewesen ist und an der Durchführung dieses Vorhabens verantwortlich mitgewirkt hat. Die bisherigen Ermittlungen haben dies in zahlreichen Einzelheiten bestätigt.

So hat z.B. der in der Tschechoslowakei hingerichtete RSHA-Angehörige Wisliceny vor einer Kommission des

Internationalen Militärgerichtshofs am 5. Juni 1946 ausgesagt, daß dem Begriff "Endlösung der Judenfrage" ein Befehl Hitlers zur biologischen Vernichtung der Juden zugrunde lag und daß Eichmann auch den Beschuldigten in diesen der Geheimhaltung unterliegenden Befehl eingeweiht hatte. Tatsachen, die diese Aussage stützen, hat der Mitbeschuldigte Jänisch angeführt. Aus der Bekundung der Zeugin Reichert, die für den Beschuldigten geschrieben hatte, ist ebenfalls zu entnehmen, daß der Beschuldigte über den geheimen Führerbefehl unterrichtet gewesen ist und gewußt hat, welchem Zweck die Deportationen dienten und welches Schicksal die Juden in den Konzentrationslagern in den besetzten Ostgebieten zu erwarten hatten.

Was den objektiven Tatbeitrag des Beschuldigten anlangt, so ergibt sich aus zahlreichen Schriftstücken, insbesondere aus den Vorgängen 2314/43 g (82) und 2686/42 des RSHA, daß der Beschuldigte daran mitgearbeitet hat, staatenlose Juden im deutschen Machtbereich und jüdische Angehörige besetzter oder verbündeter Staaten in die Deportationsmaßnahmen einzubeziehen.

Rechtfertigungs- oder Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich. Insbesondere sind bei SS-Offizieren, die in der Zentrale zur Ausrottung der Juden und dort im engsten Führungsstab sachlich daran mitgearbeitet haben, Methoden zur Ausrottung der Juden zu entwickeln und anzuwenden, keine Anhaltspunkte für einen subjektiven oder objektiven Befehlsnotstand vorhanden.

2. Der Beschuldigte muß zum mindesten mit einer mehrjährigen Zuchthausstrafe rechnen. Darüber hinaus ist gegen ihn bei dem Schwurgericht in Frankfurt ein Strafverfahren wegen seiner Tätigkeit als Angehöriger des sogenannten "Sonderkommandos Eichmann" in Ungarn im Jahre 1944 anhängig. Es besteht daher Fluchtgefahr. Selbst die Aufgabe

seiner jetzigen Tätigkeit als Rechtsanwalt und Versicherungsangestellter und eine längere Trennung von seiner Ehefrau würden in keinem Verhältnis zu den Folgen einer Verurteilung wegen Beihilfe zum Mord in der bisher ersichtlichen Vielzahl von Fällen stehen. Der Zweck der Untersuchungshaft kann demgemäß durch weniger einschneidende Maßnahmen nicht erreicht werden, so daß eine Aussetzung des Haftvollzugs nicht in Betracht kommt.

3. Die Untersuchungshaft muß über sechs Monate hinaus aufrechterhalten bleiben. Diese Dauer steht zu dem zu erwartenden Freiheitsentzug nicht außer Verhältnis. Das Verfahren richtet sich gegen fünf Beschuldigte, die im RSHA tätig gewesen sind. Die Ermittlungen sind jedoch nicht nur deshalb und wegen des Ausmaßes des dem Beschuldigten zur Last gelegten Verbrechens umfangreich, sondern wegen der organisatorischen Teilung der Aufgabengebiete im Judenreferat auch außerordentlich schwierig, zumal die Straftaten über zwanzig Jahre zurückliegen. Diese sachlichen Gründe lassen ein Urteil noch nicht zu. Sie rechtfertigen zugleich die Fortdauer der Untersuchungshaft, um die Bestrafung des Beschuldigten wegen der schweren Rechtsbrüche zu sichern.

4. Die in den nächsten drei Monaten etwa zu treffenden Haftentscheidungen hat der Senat nach § 122 Abs. 3 Satz 3 StPO dem nach den allgemeinen Vorschriften zuständigen Gericht übertragen.

Dr. Freund Selle Zelle

co

Ausgefertigt:
Horwad
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle



Begläubigte Abschrift

(1) 1 Js 1.65 (RSHA) (157.68)

B e s c h l u s s

In der Strafsache gegen Boßhammer und andere,
hier nur gegen

den Rechtsanwalt und Versicherungsangestellten
Otto Heinrich Hunnsche,
geboren am 15. September 1911 in Recklinghausen,
wohnhaft in Datteln/Westfalen, Körtling 14,
z.Zt. in der Untersuchungshaftanstalt
Frankfurt/Main, Hammelgasse, Gef.B.Nr. 1637,

wegen Mordes

hat der 1. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin
nach Anhörung des Generalstaatsanwalts bei dem Kam-
mergericht in der Sitzung vom 23. Oktober 1968 be-
schlossen:

1. Die Untersuchungshaft des Beschuldigten
dauert fort.
2. Bis zum 6. Januar 1969 wird die Haft-
prüfung dem nach den allgemeinen Vor-
schriften zuständigen Gericht übertragen.

G r ü n d e :

Nach § 122 Abs.4 Satz 2 StPO hatte der Senat erneut
zu prüfen, ob die Untersuchungshaft des Beschuldigten
aufrechtzuerhalten ist. Die Haftfortdauer war anzu-
ordnen.

Der dringende Tatverdacht ist aus den weiterhin zu-
treffenden Gründen des Senatsbeschlusses vom 19. Juli
1968 gegeben. Die inzwischen durchgeführten Ermittlungen
haben, wie insbesondere die Aussagen der Zeugen Rademacher

und Dr. Knochen aufzeigen, den dringenden Tatverdacht verstärkt. Vor allem ergeben sie, daß der Beschuldigte den Erlaß des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 5. März 1943 - IV B 4 b - 2314/43 g (82) - , der die Einbeziehung ausländischer und staatenloser Juden in die Deportationsmaßnahmen betraf, zum mindestens mitverfaßt hat.

Aus den im Senatsbeschuß vom 9. Juli 1968 dargelegten Gründen besteht auch die Fluchtgefahr fort. Ob die Internierungshaft des Beschuldigten von rund zwei Jahren und drei Monaten im Zusammenhang mit den Taten steht, die dem Beschuldigten im vorliegenden Verfahren und in dem beim Schwurgericht in Frankfurt anhängigen Strafverfahren vorgeworfen werden, und ob diese Haft daher auf die zu erwartenden Strafen angerechnet werden kann, ist zweifelhaft. Bei Internierungshaft, die wegen der Zugehörigkeit des Betroffenen zu einer für verboten erklärten Organisation automatisch verhängt worden ist, kann eine solche enge Beziehung zu den Taten, die hier in Rede stehen, nicht ohne weiteres angenommen werden.

Auch die Tatsache, daß sich der Beschuldigte in dem Frankfurter Strafverfahren rund vier Jahre und drei Wochen sowie im vorliegenden Verfahren rund neun Monate und zwei Wochen in Untersuchungshaft befunden hat, vermindert die Fluchtgefahr nicht so weit, daß der Zweck der Untersuchungshaft durch die hier in Betracht kommenden weniger einschneidenden Maßnahmen erreicht werden könnte.

Sollte der Beschuldigte in beiden Verfahren zu zeitlichen Freiheitsstrafen verurteilt werden, würde zwar aus beiden Strafen eine Gesamtstrafe gebildet

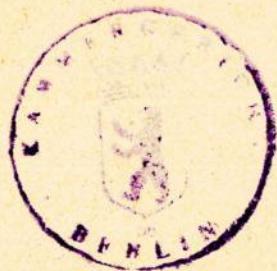
werden müssen und damit auch eine Anrechnung der gesamten Untersuchungshaft auf die Gesamtstrafe in Betracht kommen. Unter dem Gesichtspunkt des Sühnezwecks der Strafe ist jedoch bei dem Ausmaß der dem Beschuldigten zur Last gelegten Verbrechen nicht zu erwarten, daß eine Gesamtstrafe gebildet wird, die sich der gesetzlich bestimmten unteren Grenze nähert. Es ist vielmehr damit zu rechnen, daß trotz Anrechnung der gesamten Untersuchungshaft ein Strafrest zu verbüßen bleibt, dessen Höhe allein weiterhin die Fluchtgefahr begründet.

Die Untersuchungshaft muß, da ihre Dauer zu dem zu erwartenden Freiheitsentzug nicht außer Verhältnis steht, weiter aufrechterhalten bleiben. Wie bereits im Senatsbeschuß vom 19. Juli 1968 dargetan, liegen wegen des außerordentlichen Umfangs und der ungewöhnlichen Schwierigkeiten der Ermittlungen wichtige Gründe vor, die die Haftfortdauer rechtfertigen.

Die in der Zeit bis zum 6. Januar 1969 etwa zu treffenden Haftentscheidungen hat der Senat wiederum dem nach den allgemeinen Vorschriften zuständigen Gericht übertragen. Hierbei ist für die nächste Haftprüfung ein Zeitpunkt gewählt worden, der vor Ablauf der nach § 122 Abs. 2 Satz 2 StPO zulässigen Dreimonatsfrist liegt, um über die Fortdauer der Haft des Beschuldigten gleichzeitig mit der Haftprüfung für zwei andere Beschuldigte desselben Ermittlungsverfahrens entscheiden zu können und dadurch zur Verfahrensbeschleunigung beizutragen.

Dr. Freund

Poelchau, AGRat Zelle



Für die Richtigkeit der Abschrift:
conrad
Justizangehörige
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

co

W. WBr. 8.7.68	ii
Fr. 10.7.68	76
Pen.	(19)
e. 21.7.68	12
V. K. K. K.	34
mais off/mais 15.8.68	66
Kfr. 19.7.68	73
feuilles	94
Maize	104
Kfr. 23.10.68	107
Kfr. 20.1.69	130
Kfr. 30.1.69	139

A. 40, 54	
Latimer 4.8.69	163
früherer Pr. Meier	163
Kfr. 25.8.69	178
Widerstand	185
Latimer	
Vp. Neukirch	190
Ambly STA	193
Latimer 10.9.69	195
STA	202
<u>Op v. 12.9.69</u>	206
Blutwunde	210

Clont

trichomonazid
wirkt

Tadip®

Antihyperonikum
E-Basis-

September

Fri 19

September

Do 18

Begleitumschlag für abgehende Briefe

Untersuchungshaftanstalt Moabit
Berlin 21, Alt Moabit 12a



2.4.68

(Tag)

Haus: _____ Abt: _____ Zelle: _____

Staatsanwaltschaft — Landgericht — Untersuchungsrichter — Amtsgericht* _____

zu Geschäftsnr. _____

348 Gs 12/68 17 1/65 RSHA

Inhalt: 1 Sendung (en) des/der Untersuchungsgefangenen

Hausche, OTyo 15.9.11

(Name, Vorname, Geburtstag)

104/68

(Gefangenenehbuch-Nr.)

an

1/1971 Moabit 348 Gs 12/68 in

Berlin-Tegelwurten

*) Nichtzutreffendes streichen

Beförderung wird genehmigt

Zur Post gegeben am _____

3/4
(Tag)

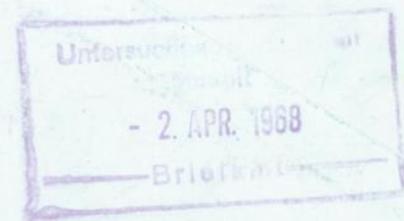
Hilmer
(Unterschrift)

(Unterschrift)

VG 86 Begleitumschlag für abgehende Briefe
StAT

2. APR. 1968

Vom Gefangenen auszufüllen!



Sofort!

30

V.

1, Termin zur Verführung des Beschuldigten

Otto Hensche,
 geb. am 15. Sept. 1911
 in Becklinghausen,
 gef. B.Nr. 104/68

am 16. Jan. 1968 um 13¹⁵ h

Zimmer 119/20 Wilschke Str. 6

2, Verführungsversuch 2. Flach festigen
u. sofort d. bes. Wachtmeister zum A-Flügel

3, Beschr. verführen

4, 2d A

16/1. 16^h

gef. 16.1.68 Sch
 Nr. 81 G 13 2x + ab

17p 1/65 (RS 47)

Haft

V.
—

rofat

1/ Termin zur Vorführung des Besch.

Otto Heinrich Hensche

geb. am 15. 9. 1911 in Recklinghausen,

gef. B.Nr. 104/68

am Dienstag
Montag, dem 23. 1. 1968

9³⁰ Uhr bis 11⁰⁰/20

Wohnachterstr. 6

2/ Verführungsversuch 2-fach fehl gelungen
u. rof. d. ber. Wachtmeister zum A-Fengel

3/ Besch. vorführen

4/ 2. T.

19/1. 1968

gef. 22. 1. 68 Sch
zu 2) 613 ex + ab

B e s c h l u s s

In der Strafsache gegen Boßhammer u.a.,
hier nur gegen
Rechtsanwalt und Versicherungsangestellten
Otto Heinrich Hunzsche,
geboren am 15. September 1911 in Recklinghausen,
z.Zt. in der U-Haftanstalt Frankfurt/Main, Hammelgasse,
Gef.B.Nr. 1637,

wegen Mordes

wird auf Antrag des Generalstaatsanwaltes bei dem Landgericht
Berlin vom 24. Juni 1969

Herr Obermedizinalrat Spengler
beim Landesinstitut für gerichtliche
und soziale Medizin,
1 Berlin 21.
Invalidenstrasse 52,

mit der Begutachtung des Beschuldigten gemäß der Verfügung
des Generalstaatsanwaltes bei dem Landgericht Berlin (Bl. 145 d.A.)
beauftragt.

Der Gutachter wird angewiesen, den Inhaftierten in der
Strafanstalt in Frankfurt/Main zu untersuchen.

Berlin 21, den 25. Juni 1969

Turmstrasse 91

Amtsgericht Tiergarten, Abt. 351

W u m m e l

(Wummel)

Amtsgerichtsrat

Ausgefertigt

Kurtz
(Kurtz)
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle



B e s c h l u s s

In der Strafsache gegen Boßhammer u.a.,
hier nur gegen
Rechtsanwalt und Versicherungsangestellten
Otto Heinrich Hunnsche,
geboren am 15. September 1911 in Recklinghausen,
z.Zt. in der U-Haftanstalt Frankfurt/Main, Hammelgasse,
Gef.B.Nr. 1637,

wegen Mordes

wird auf Antrag des Generalstaatsanwaltes bei dem Landgericht
Berlin vom 24. Juni 1969

Herr Obermedizinalrat Spengler
beim Landesinstitut für gerichtliche
und soziale Medizin,
1 Berlin 21,
Invalidenstrasse 52,

mit der Begutachtung des Beschuldigten gemäß der Verfügung
des Generalstaatsanwaltes bei dem Landgericht Berlin (Bl. 145 d.A.)
beauftragt.

Der Gutachter wird angewiesen, den Inhaftierten in der
Strafanstalt in Frankfurt/Main zu untersuchen.

Berlin 21, den 25. Juni 1969

Turmstrasse 91

Amtsgericht Tiergarten, Abt. 351

W u m m e l

(Wummel)

Amtsgerichtsrat

Ausgefertigt

Kurtz
(Kurtz)

Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle



Ausfertigung

Amtsgericht Tiergarten

1 Berlin 21, den 2. Juli 1969

Turmstraße 91

Fernruf: 35 01 11 - App. 310

Geschäftsnummer:

- 348 Gs 149.69 -

B e s c h l u s s

In dem Ermittlungsverfahren gegen Boßhammer u.a.,

hier nur gegen den

Rechtsanwalt und Versicherungsangestellten

Otto Heinrich Hunnsche,

geboren am 15. September 1911 in Recklinghausen,
z.Zt. in der U-Haftanstalt Frankfurt/Main, Hammel-
gasse, Gef.B.Nr. 1637,

wegen Mordes

wird der Beschluss des Amtsgerichts Tiergarten
vom 25. Juni 1969 aufgehoben.

W u m m e l

Amtsgerichtsrat

Ausgefertigt:

Berg (Berg)

Justizangestellte als
Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle



Ausfertigung

Amtsgericht Tiergarten

1 Berlin 21, den 2. Juli 1969

Turmstraße 91

Fernruf: 35 01 11 - App. 310

Geschäftsnummer:

- 348 Gs 149.69 -

B e s c h l u s s

In dem Ermittlungsverfahren gegen Boßhammer u.a.,

hier nur gegen den
Rechtsanwalt und Versicherungsangestellten
Otto Heinrich Hunnsche,
geboren am 15. September 1911 in Recklinghausen,
z.Zt. in der U-Haftanstalt Frankfurt/Main, Hammel-
gasse, Gef.B.Nr. 1637,

wegen Mordes

wird der Beschluss des Amtsgerichts Tiergarten
vom 25. Juni 1969 aufgehoben.

W u m m e l
Amtsgerichtsrat

Ausgefertigt:

③n y (Berg)

Justizangestellte als
Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle



Ausfertigung

Amtsgericht Tiergarten

1 Berlin 21, den 2. Juli 1969
Turmstraße 91
Fernruf: 35 01 11 - App. 310

Geschäftsnummer:

- 348 Gs 149.69 -

B e s c h l u s s

In dem Ermittlungsverfahren gegen Boßhammer u.a.,

hier nur gegen den
Rechtsanwalt und Versicherungsangestellten
Otto Heinrich Hunnsche,
geboren am 15. September 1911 in Recklinghausen,
z.Zt. in der U-Haftanstalt Frankfurt/Main, Hammel-
gasse, Gef.B.Nr. 1637,

wegen Mordes

wird der Beschluss des Amtsgerichts Tiergarten
vom 25. Juni 1969 aufgehoben.

W u m m e l
Amtsgerichtsrat

Ausgefertigt:

Bly (Berg)

Justizangestellte als
Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle



B e s c h l u s s

In der Strafsache gegen B o ß h a m m e r u.a.

h i e r : gegen den Rechtsanwalt Otto H u n s c h e
aus Recklinghausen

werden die Anträge der Verteidigung vom 22. 8. 1968
a b g e l e h n t ,

die Zuständigkeit für die weiteren Haftentscheidungen
dem Amtsgericht in Frankfurt am Main zu übertragen und die
ärztliche Prüfung der Haftfähigkeit anzuordnen.

G r ü n d e :

Nach § 126 Abs.1 Satz 3 StPO kann, wenn die Untersuchungs-
haft an einem anderen Ort vollzogen wird, die Zuständigkeit
für die weiteren Haftentscheidungen dem Amtsrichter dieses
Ortes nur übertragen werden, sofern die Staatsanwaltschaft
es beantragt.

Der Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht hat von einem
derartigen Antrag jedoch ausdrücklich Abstand genommen,
so dass diese gesetzliche Voraussetzung für eine Übertragung
nicht gegeben ist.

Anhaltspunkte dafür, dass Veranlassung für eine besondere
richterliche Anordnung der Prüfung der Haftfähigkeit bestün-
de, sind nicht ersichtlich. Eine Begutachtung ist ohnehin
seitens des Landgerichts Frankfurt am Main vorgesehen, es
ist davon auszugehen, dass die Frage der Haftfähigkeit
angeschnitten wird, sollten sich insoweit Bedenken und
Zweifel für den medizinischen Gutachter ergeben.

Berlin, den 3. September 1968
Amtsgericht Tiergarten, Abteilung 348

K i t t e l
Amtsgerichtsrat

A u s g e f e r t i g t :

Schürhoff
(Schürhoff) Justizangestellte

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



(1) 1 Js 1.65 (RSHA) (4.69)

B e s c h l u s s

In der Strafsache gegen Boßhammer und andere,
hier nur gegen

den Rechtsanwalt und Versicherungsangestellten
Otto Heinrich H u n s c h e,
geboren am 15. September 1911 in Recklinghausen,
wohnhaft in Datteln/Westfalen, Körtling 14,
z.Zt. in der Untersuchungshaftanstalt
Frankfurt/Main, Hammelgasse, Gef.B.Nr. 1637,

wegen Mordes

hat der 1. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin
nach Anhörung des Generalstaatsanwalts bei dem
Kammergericht in der Sitzung vom 20. Januar 1969
beschlossen:

1. Die Untersuchungshaft des Beschuldigten
dauert fort.
2. Bis zum 19. April 1969 wird die Haft-
prüfung dem nach den allgemeinen Vor-
schriften zuständigen Gericht übertragen.
3. Der Haftbefehl des Amtsgerichts Tiergarten
vom 8. Januar 1968 - 348 Gs 297.67 -
wird dahin ergänzt, daß der Beschuldigte
aus niedrigen Beweggründen, insbesondere
aus Rassenhaß, die Beihilfe zum Mord ge-
leistet hat.

G r ü n d e :

Aufgrund der nach § 122 Abs. 4 Satz 2 StPO erneut vorge-

nommenen Haftprüfung war die Fortdauer der Untersuchungshaft anzuordnen.

Der dringende Tatverdacht der Beihilfe zum Nord und die Fluchtgefahr sind aus den unverändert zutreffenden Gründen der Senatsbeschlüsse vom 19. Juli und 23. Oktober 1968 weiterhin gegeben. Die in den früheren Beschlüssen näher dargelegten Voraussetzungen der Untersuchungshaft werden auch von der derzeitigen Auseinandersetzung über die Auslegung des § 50 Abs. 2 StGB n.F. nicht berührt. Der Beschuldigte ist nämlich dringend verdächtig, auch selbst aus niedrigen Beweggründen, und zwar aus Rassenhaß, gehandelt zu haben.

Hierfür spricht bereits die Tatsache, daß er nach seiner Tätigkeit bei der Stapoleitstelle Berlin und als zeitweiliger Vertreter des Behördenleiters bei der Stapoleitstelle Düsseldorf vom 28. November 1941 an bis zum Kriegsende dem Judenreferat des Reichssicherheitshauptamtes zunächst als Sachbearbeiter und später als Unterabteilungsleiter angehört hat und während dieser Zeit Beamter auf Lebenszeit geworden, zum Regierungsrat ernannt und zum SS-Obersturm- sowie SS-Hauptsturmführer befördert worden ist.

Darüber hinaus hat die Zeugin Marks in ihrer Vernehmung vom 8. Dezember 1966 (S. 7) bekundet, daß der Beschuldigte sich den im Dienstgebäude zur Arbeit eingesetzten Juden gegenüber sehr unfair und äußerst rabiat benommen und auch Ohrfeigen ausgeteilt hat. Der Beschuldigte hat ferner dem Zeugen Anders (Vernehmung des Zeugen vom 15. Juni 1967, S. 40), als dieser einem jüdischen Hausarbeiter einmal ein freundliches Wort gesagt hatte, ernsthaft verwiesen, sich mit Juden zu unterhalten oder sie auch nur anzusprechen, da man dies nicht tue. Die Zeugin Grothe (Vernehmung vom 7. Juli 1966 und 25. Oktober 1967), die einmal einem Juden ein paar

Fleischmarken zugesteckt hatte, hat er "furchtbar angebrüllt" und ihr erklärt, er würde sie ins KZ stecken, wenn sie nicht ein Kind hätte.

Die Untersuchungshaft, deren Dauer etwas über ein Jahr beträgt, steht nicht außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Freiheitsentzug. Die Ermittlungen sind naturgemäß besonders umfangreich. Bei der "Yivo" in New York, den "National Archives" Washington und dem politischen Archiv des Auswärtigen Amtes in Bonn sind inzwischen zahlreiche neue, auch den Beschuldigten betreffende Schriftstücke gefunden worden, deren Auswertung bei der Schwierigkeit der Sache zeitabend ist. Es liegen demnach wichtige Gründe vor, die ein Urteil noch nicht zulassen und die Fortdauer der Untersuchungshaft rechtfertigen.

Die in den nächsten drei Monaten etwa zu treffenden Haftentscheidungen hat der Senat wiederum dem nach den allgemeinen Vorschriften zuständigen Gericht übertragen.

Um die Möglichkeit auszuräumen, daß der bisherige Inhalt des Haftbefehls aus den erwähnten Gründen Anlaß zu erneuten tatsächlichen oder rechtlichen Erörterungen über die Frage des niedrigen Beweggrundes in der Person des Beschuldigten geben könnte, hat der Senat es für zweckmäßig gehalten, den Haftbefehl zur Klarstellung entsprechend zu ergänzen.

Dr. Freund

Jericke

Zelle



Ausgefertigt:
Schröder
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

schr.

DR. HANS LATERNSER
FRITZ STEINACKER
RECHTSANWÄLTE UND NOTARE
am Oberlandesgericht
DR. RAINER EGGERT
HORST LOEBE
RECHTSANWÄLTE
am Landgericht

Abschrift

6 FRANKFURT/M., den
Kleine Wiesenau 1
Ecke Wiesenau
Telefon: 725641 u. 725642
Gerichtskasten 222

19. Sept. 1969

III/Kö.

Dr. H. Laternser · F. Steinacker · Dr. R. Eggert · H. Loebe · 6 Ffm. 1, Kl. Wiesenau 1

An das
Amtsgericht Tiergarten

1 Berlin 21
Turmstraße 91

In dem Ermittlungsverfahren
gegen
Otto Hunnsche
- 348 Gs 209/67 -
- 348 Gs 297/67 -

legen wir namens unseres Mandanten gegen den
Beschluß des Amtsgerichts Tiergarten vom 12.9.
1969, der uns am 17.9.1969 zugegangen ist,

B e s c h w e r d e

ein und wiederholen unsere Anträge aus
dem Schriftsätze vom 10.9.1969.

Zur Begründung nehmen wir zunächst Bezug
auf unsere Ausführungen in dem eben ge-
nannten Schriftsatz. Ergänzend ist hierzu
noch folgendes auszuführen:

I.

Die angefochtene Entscheidung bezeichnet

die von der Verteidigung zur Frage der zwangsweise Überführung des Beschuldigten nach Berlin nach Injizierung entsprechender Medikamente, die eine Einflußnahme auf die Entschlußfähigkeit darstellen, als eine "Unterstellung von geradezu makabrer Unsachlichkeit".

Das Amtsgericht hat hier übersehen, daß die Bedenken der Verteidigung nicht aus der Luft gegriffen sind, sondern durchaus einen realen Hintergrund haben. Derartige "Überführungen" nach Berlin sind in der Vergangenheit vorgekommen. Es ist allgemein bekannt, daß eine rechtzeitige Einschaltung des Bundesverfassungsgerichtes dadurch vereitelt wurde, daß der Untersuchungsgefangene zunächst im Zwangswege nach Hannover überführt wurde, weil von dort die kürzeste Luftverbindung nach Berlin besteht, und von dort der Transport nach vorheriger Behandlung mit Drogen in einer amerikanischen Chartermaschine nach Berlin durchgeführt wurde. Wir beziehen uns insoweit zum Beweis für die Richtigkeit dieses Vertrags auf die Einholung einer dienstlichen Auskunft des Herrn Generalstaatsanwalts in Hannover. Desweiteren verweisen wir auf die Zwischenbescheide des Bundesver-

fassungsgerichts, AZ: 1 BvR 179/61 und 2 BvR 384/61.

II.

Die angeordnete zwangsweise Überführung ist in jedem Fall, da sie nur in einem Charterflugzeug auf dem Luftwege durchgeführt werden könnte, auch noch aus einem weiteren Grund unzulässig.

Eine Überführung ist nur durch Überfliegung des Territoriums der sog. DDR möglich. Dadurch tritt eine Gefährdung des Beschuldigten ein, der er nicht ausgesetzt werden darf. Hier ist nicht daran gedacht, daß das Fliegen an sich möglicherweise gefährlich sein könnte; für die Dauer des Überfliegens ist dem Beschuldigten der Schutz, dem ihm die Rechtssphäre der Bundesrepublik ansonsten bietet und auf den er einen Anspruch hat, wenn nicht völlig entzogen, so doch erheblich eingeschränkt. Im Falle einer Notlandung in der DDR müßte der Beschuldigte damit rechnen, nicht in die BRD rücküberführt zu werden, sondern in einem mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht zu vereinbarenden Verfahren wegen des die dortige Untersuchung bildenden

Sachverhalts möglicherweise zum Tode verurteilt zu werden.

Eine Notlandung kann auch nicht völlig ausgeschlossen werden, zumal derartige Charterflüge regelmäßig von alten, von den Fluggesellschaften bereits abgestossenen Maschinen ausgeführt werden, so daß ein technisches Versagen im Bereich der realen Möglichkeiten liegt. Darüberhinaus kann auch die Möglichkeit, daß die Maschine zur Landung in der DDR gezwungen werden könnte, nicht völlig von der Hand gewiesen werden. Ein Einschreiten der Alliierten Schutzmächte in einem solchen Falle kann nur als vage Hoffnung betrachtet werden.

Es widerspricht jedoch Gesetz und Recht, einen Bundesbürger gegen seinen Willen einer solchen Situation auszusetzen.

Im übrigen bestehen bei einer derartigen Überführung auch bei möglichen Luftunfällen keine Versicherungsgarantien, auf die jeder Flugpassagier Anspruch hat.

III.

1.) Das Amtsgericht hätte jedoch in jedem Fall zumindest den hilfsweise gestellten Anträgen

zu 3) und 4) stattgeben müssen.

Es besteht keinerlei Veranlassung, die Überführung des Beschuldigten beschleunigt durchzuführen. Herr Hunsche hat bereits mehrfach, zuletzt in dem Schwurgerichtsverfahren gegen ihn wegen der Ereignisse in Ungarn vor dem hiesigen Landgericht erklärt, daß er in dem Verfahren in Berlin nicht bereit ist, irgendwelche Aussagen zu machen. Er lässt diese Erklärung jetzt nochmals durch seine Verteidigung wiederholen. Er wird sich bei Vernehmungen weder zur Sache einlassen noch bei Gegenüberstellungen, auf Verhalte usw. Angaben machen.

Herr Hunsche hat sich bezüglich des Komplexes, der den Gegenstand des dortigen Verfahrens bildet, in dem in der Tatsacheninstanz abgeschlossenen Frankfurter Schwurgerichtsverfahren ausführlich und abschließend eingelassen. Diese seine Einlassung ist in den Protokollen festgehalten. Das dortige Verfahren könnte daher durch die Beiziehung der Verhandlungsprotokolle durch die berliner Ermittlungsbehörden bestens gefördert werden. Eine Anwesenheit des Beschuldigten ist nicht erforderlich.

2.) Der Beschuldigte hat auch ein durchaus beachtliches rechtliches Interesse daran, bis zum rechtskräftigen Abschluß des frankfurter Verfahrens, jedenfalls aber bis zur Fertigung der Revisionsbegründungsschrift durch uns, hierzubleiben, da nur auf diese Weise gewährleistet ist, daß die zahlreichen erforderlichen Besprechungen zwischen der Verteidigung und dem Mandanten geführt werden können. Bei einer Verbringung nach Berlin sind diese Möglichkeiten der Erörterung der anstehenden Fragen - von ein bis zwei Reisen der Verteidigung nach Berlin abgesehen - praktisch nicht mehr gegeben. Es hätte daher zumindest den Hilfsanträgen aus den eben genannten Gründen stattgegeben werden müssen.

Bei der gegebenen Sachlage ist es einfach unverständlich, wenn das Amtsgericht auf einer sofortigen Vollziehung der angeordneten Maßnahmen besteht und nicht einmal die Rechtskraft der angefochtenen Entscheidung abwarten will.

gez. Steinacker

Rechtsanwalt

Vfg.

1. Vermerk:

- a) Der Beschuldigte Hunssche gehörte in seiner Eigenschaft als Regierungsassessor bzw. als Regierungsrat mit den Dienstgraden eines SS-Obersturmführers bzw. SS-Hauptsturmführers von Ende November 1941 bis zum Zusammenbruch im Mai 1945 - mit Ausnahme der Zeit vom 17. März 1944 bis Ende August 1944 sowie von Ende November 1944 bis Weihnachten 1944, in der er in erster Linie dem Sonderkommando Eichmann in Ungarn angehörte, jedoch, da er mindestens für einen Teil seiner bisherigen Aufgaben keinen Vertreter gestellt bekam, mehrfach für jeweils mehrere Tage nach Berlin oder Prag reiste, um die ihm dort obliegenden Dienstgeschäfte zu erledigen - dem von Eichmann geleiteten Referat IV B 4 = IV A 4 b des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) an, das geschäftsplanmäßig während des gesamten Zeitraumes für "Juden- und Räumungsangelegenheiten" zuständig war.
- b) Innerhalb dieses Referates war der Beschuldigte Hunssche in der von dem Regierungsrat und Sturmbannführer Suhr geleiteten Unterabteilung IV B 4 b als dessen Stellvertreter und Sachbearbeiter - wahrscheinlich im Sachgebiet IV B 4 b -1- tätig. Nach dem Ausscheiden Suhrs aus dem Referat IV B 4 im November 1942 wurde der Beschuldigte als Nachfolger Suhrs Leiter der Unterabteilung IV B 4 b und übernahm den größten Teil der bisherigen Aufgabengebiete Suhrs. Als solcher hatte er den Referatsleiter Eichmann zu vertreten, wenn dieser und zugleich sein ständiger Stellvertreter, der SS-Sturmbannführer Rolf Günther verhindert waren, die Geschäfte des Referatsleiters wahrzunehmen.

Zu der dem Beschuldigten Hunssche unterstehenden Unterabteilung IV B 4 b gehörten mindestens die Sachgebiete IV B 4 b-1, IV B 4 b-2 und IV B 4 b-4. Vom 10. April 1943 an wurde dem Beschuldigten außerdem das Sachgebiet IV B 4 c - unterteilt in

IV B 4 c-1 und IV B 4 c-2 - unterstellt.

Am 1. April 1944 erhielt das von Eichmann geleitete Referat bei gleichbleibender Aufgabenzuweisung die neue Bezeichnung IV A 4 b. Soweit und solange der Beschuldigte in der Zeit vom 17. März 1944 bis Kriegsende wegen seiner Abordnung zum Sonderkommando Eichmann nach Ungarn überhaupt noch im Referat IV B 4 = IV A 4 b eingesetzt war, unterstanden ihm in dieser Zeit mindestens die Sachgebiete IV A 4 b (II)a, IV A 4 b (II) b und IV A 4 b (II)c = (ab Ende Juli 1944) IV A 4 b (II. V.O.).

Die zunächst von S u h r und ab November 1942 von dem Beschuldigten H u n s c h e geleitete Unterabteilung IV B 4 b war unter anderem zuständig für die im Referat anfallenden Rechtsangelegenheiten, für Fragen der Behandlung jüdischen Vermögens im In- und Ausland (insbesondere Einziehung jüdischen Vermögens) sowie für die mit der Behandlung von Juden mit ausländischer Staatsangehörigkeit im deutschen Machtbereich zusammenhängenden Fragen.

Die Zuständigkeit erstreckte sich auf die Behandlung einschlägiger Grundsatzfragen, die Entscheidung von Einzelfällen sowie auf den Entwurf von bzw. die Beteiligung an in jene Sachgebiete fallenden Erlassen.

Zum Sachgebiet der "Behandlung von Juden mit ausländischer Staatsangehörigkeit im deutschen Machtbereich" gehörten unter anderem die Behandlung von Juden mit jeweils ausländischer Staatsangehörigkeit in den besetzten Westgebieten, im damaligen Reichsgebiet, im Generalgouvernement, in den besetzten Ostgebieten sowie in den sonstigen Ländern im deutschen Machtbereich, insbesondere deren Internierung oder Deportation, Fragen der Deportation von Juden mit französischer, belgischer und niederländischer Staatsangehörigkeit aus Frankreich, Belgien und den Niederlanden, Fragen der Rückführung von Juden mit ausländischer Staatsangehörigkeit in ihre Heimatländer sowie Maßnahmen gegen Juden in Griechenland.

Dieses Sachgebiet bearbeitete der Beschuldigte H u n s c h e unter S u h r zusammen mit diesem und nach dessen Weggang ab November 1942 im wesentlichen allein.

Insbesondere entwarf der Beschuldigte selbst die Erlasse, durch die die Deportation der Juden mit jeweils ausländischer Staatsangehörigkeit aus dem damaligen Reichsgebiet und den Ländern im deutschen Machtbereich sowie die Deportation großer Teile der französischen, belgischen und niederländischen Juden aus diesen Ländern angeordnet wurde und überwachte deren anordnungsgemäße Durchführung.

Im Rahmen des Sachgebietes "Behandlung des jüdischen Vermögens im In- und Ausland" war der Beschuldigte unter S u h r als dessen Stellvertreter und Sachbearbeiter, später als Unterabteilungsleiter für Fragen der Behandlung, insbesondere Einziehung jüdischen Vermögens im damaligen Reichsgebiet und in den Ländern im deutscher Machtbereich zuständig.

In diesem Sachgebiet bearbeitete er einzelne Vorgänge selbst, und zeichnete im übrigen als Vorgesetzter die Entwürfe der ihm unterstellten, in den Sachgebieten IV B 4 b und IV B 4 c tätigen Sachbearbeiter, unter anderen P a c h o w , K u b e , J e s k e , F r a n k e n , B l u m , K o l r e p , P r e u ß , W a s s e n b e r g , M i s c h k e , P f e i f f e r und N i t s c h k e .

Zu dem Sachgebiet "Vermögensangelegenheiten" gehörten oder damit zusammen hingen unter anderem die Behandlung des Vermögens der in das Generalgouvernement (Lublin-Trawnicki) abgeschobenen Juden, Vermögensangelegenheiten - sowie sonstige Feststellungen aufgrund der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz (=Sachgebiet IV B 4 b-4 = -ab 1. April 1944: -IV A 4 b (II) c = -ab Ende Juli 1944: -IV A 4 b (11.VO)), ab 10. April 1943 Entscheidungen auf Anerkennung der deutschen Staatsangehörigkeit sowie auf Einziehung jüdischen Vermögens als volks- und staatsfeindlich (Sachgebiete IV B 4 b-c-1 und IV B 4 c-2 = -ab 1. April 1944: -IV A 4 b (II)a und IV A 4 b (II) b), finanzielle Aufsicht über die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland sowie später

(ab Juni 1943) Abwicklung des Vermögens der Reichsvereinigung, Übertragung jüdischen Vermögens im Reichsgebiet auf "Deutschblütige" - und ähnliche Aufgaben.

Zu den von der Unterabteilung IV B 4 b zu bearbeitenden "Rechtsangelegenheiten" gehörten u. a. die Mitwirkung an zahlreichen generellen Regelungen (insbesondere an Erlassen betreffend die sogenannte "Endlösung der Judenfrage") sowie die Entscheidung von Rechtsfragen in bestimmten Einzelfällen.

c) Dem Beschuldigten Hunsche waren zugeteilt bis etwa April 1942 die Schreibkraft Lukasch (jetzt verehelichte Finnegan) und anschließend bis etwa Oktober oder November 1943 die Schreibkraft Reicher; danach - und daneben - schrieben für ihn mindestens aushilfsweise die Schreibkräfte Pohl, Rase nack /später verehelichte Breitenberger (jetzt verehelichte Westphal), Burghardt (jetzt verehelichte Rogge), Kellm, Beck, Müller, von Godlewski und Giersch. Aus dem Registraturbereich hatten mit ihm Martin, Krause, Hanke, Rauschmayer, Marks, Herling und Fährmann (jetzt verehelichte Knispel) zu tun.

Aus den Bekundungen der vorstehend genannten Personen - soweit diese ermittelt und vernommen worden sind - (blaue Halbhefter), ferner aus den Bekundungen seiner damaligen Kollegen Jänisch, Pachow (orange Halbhefter) und Kubel (blauer Halbhefter) sowie aus den Aussagen von Personen, die der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland oder der jüdischen Gemeinde in Berlin angehörten, nämlich Fabian, Kleemann und Neumann (chamois Halbhefter) ist bereits Aufschluß über die Art und Weise sowie über den Umfang der von dem Beschuldigten Hunsche geleisteten Tätigkeit zu gewinnen. Vor allem aber folgen Erkenntnisse aus den rekonstruierten Akten des Eichmann-Referates des RSHA, die Unterschriften Hunsches und teilweise Hinweise auf seinen Namen, Beglaubigungsvermerke oder Schreibkraftparaphen seiner vorstend genannten

Schreibkräfte enthalten. Es handelt sich dabei um die Geheimvorgänge

2093/42 g (391),
2427/42 g (1148),
3349/42 g (1425),
3433/42 g (1446),
2314/43 g (82),
3072/43 g (213), (sämtlich grüne Halbhefter)

und um die offenen Vorgänge

840/41,
163/42,
2586/42,
2604/42,
2686/42, (sämtlich grüne Halbhefter)

650/42,
758/42,
1180/42,
2620/42,
2648/42,
4151/43,
4546/43,
4601/43,
4459/44,
4495/44, (sämtlich rote Halbhefter)

und um den nicht nach Aktenzeichen zu erfassenden Sammelvorgang
"Hunsche" (orange Halbhefter).

- d) Aus den in Bezug genommenen Bekundungen von Mitbeschuldigten und Zeugen in Verbindung mit den Urkunden in den aufgeführten Halbheftern ergibt sich, daß der Beschuldigte Hunsche an der Ermordung von Juden im Rahmen der sogenannten "Endlösung der Judenfrage" zumindest insoweit beteiligt war, als er eine Reihe von Erlässen entwarf, bearbeitete oder selbst zeichnete,

durch die Juden mit

polnischer,
luxemburgischer,
slowakischer,
kroatischer,
serbischer,
rumänischer,
bulgarischer,
griechischer,
niederländischer,
belgischer,
französischer,
estnischer,
lettischer,
litauischer
und norwegischer

Staatsangehörigkeit sowie staatenlose Juden mindestens aus dem damaligen Reichsgebiet, dem Protektorat Böhmen und Mähren, den besetzten Westgebieten (Frankreich, Belgien, Niederlande), sowie aus dem Generalgouvernement und den besetzten Ostgebieten in die laufenden Deportationsmaßnahmen einbezogen wurden.

29. DEZ. 1967 *he
1545*

2. Urschriftlich

mit Band XXXIV der Akten
sowie 2 Leitzordnern

dem Amtsgericht Tiergarten
i m H a u s e

*No fort
d. ber. Wachtmeiste*

348 GS 297 167

unter Hinweis auf vorstehenden Vermerk in Verbindung mit den darin in Bezug genommenen Fundstellen - die dort teilweise bereits zusammen mit dem Antrag auf Erlaß eines Haftbefehls gegen den Beschuldigten Wöhrn vom 13. Dezember 1967 in Band XXXIII d. A. vorgelegt worden

sind - mit dem Antrage übersandt, gegen den Beschuldigten

Otto H u n s c h e

H a f t b e f e h l

wie folgt zu erlassen:

"Der Rechtsanwalt - derzeit Versicherungsangestellte -

Otto Heinrich H u n s c h e,

geboren am 15. September 1911 in Recklinghausen,

wohnhaft in D a t t e l n /Westfalen, Körtling 14

ist zur Untersuchungshaft zu bringen.

Er wird beschuldigt

in Berlin

in der Zeit von 1942 bis 1945

durch eine selbständige Handlung

den nationalsozialistischen Machthabern Hitler, Göring, Goebbels und Himmler sowie seinen Vorgesetzten im ehemaligen Reichssicherheitshauptamt (RSHA) Dr. Kaltenbrunner, Müller, Eichmann und Rolf Günther

Beihilfe dazu geleistet zu haben,

aus niedrigen Beweggründen eine noch unbestimmte Anzahl von Menschen, zumindest jedoch 50.000 Personen, zu töten.

Der Beschuldigte gehörte dem Judenreferat des RSHA von Ende November 1941 bis zum Zusammenbruch im Mai 1945 - ausgenommen die Zeit von März bis Dezember 1944, in der er wegen seiner Abordnung nach Ungarn nur einen Teil seiner bisherigen Dienstgeschäfte weiterführte - an, war dort in der Unterabteilung IV B 4 b = IV A 4 b (II) zunächst als stellvertretender Leiter und Sachbearbeiter, ab November 1942 als Leiter u. ä. mit der Bearbeitung von Rechtsfragen bei generellen Regelungen und in Einzelfällen, von Angelegenheiten der Behandlung, insbesondere Einziehung jüdischen Vermögens sowie von Fragen betreffend die Behandlung von Juden mit ausländischer Staatsangehörigkeit im deutschen Machtbereich befaßt und entwarf, bearbeitete oder zeichnete insbesondere Runderlassen sowie jeweils eine Vielzahl von Juden betreffende Schreiben.

Im Rahmen dieser ihm geschäftsplanmäßig zugewiesenen Aufgaben wirkte er in Kenntnis des der nationalsozialistischen Weltanschauung innewohnenden und von den nationalsozialistischen Machthabern laufend propagierten Rassenhasses gegen die Juden an der sogenannten "Endlösung der Judenfrage" im Sinne einer physischen Vernichtung aller im deutschen Macht- bzw. Einflußbereich befindlichen Juden dadurch mit, daß er zumindest durch den Entwurf von mehreren generellen, jeweils eine Vielzahl von Juden mit bestimmter ausländischer Staatsangehörigkeit betreffenden Erlassen und Schreiben sowie durch entsprechende Verhandlungen und Rücksprachen mit dem Auswärtigen Amt und dem RSHA untergeordneten Dienststellen der Sicherheitspolizei und des SD Hilfestellung dazu leistete, eine noch nicht näher bekannte Anzahl von Juden mit polnischer, luxemburgischer, slowakischer, kroatischer, serbischer, rumänischer, bulgarischer, griechischer, niederländischer, belgischer, französischer, estnischer, lettischer, litauischer und norwegischer Staatsangehörigkeit sowie staaten-

loser Juden, mindestens jedoch 50.000 Personen, aus dem damaligen Reichsgebiet, dem Protektorat Böhmen und Mähren, aus Frankreich, Belgien, den Niederlanden, dem Generalgouvernement und aus den besetzten Ostgebieten (Sowjetunion) zu Deportationstransporten zusammenzustellen und diese zu Deportationszielorten "nach dem Osten" auf den Weg zu bringen, wobei ihm bekannt war, daß den dorthin abgefahrenen Juden ihrer Rasse wegen der Tod durch systematische Ausrottung oder doch durch die eine Überlebenschance nicht in sich schließenden Verhältnisse an den Deportationszielorten gewiß war.

Verbrechen, strafbar nach den §§ 211, 49 StGB.

Er ist dieser Straftaten dringend verdächtig, und zwar insbesondere aufgrund der aus dem Judenreferat des RSHA, aus untergeordneten Dienststellen der Sicherheitspolizei und des SD und aus dem Auswärtigen Amt stammenden Schriftstücke, die teils seine eigene Unterschrift tragen, auf ihn im Text oder in Randvermerken Bezug nehmen oder von den ihm zugeteilten Schreibkräften erkennbar gefertigt oder beglaubigt sind sowie aufgrund der Bekundungen der Mitbeschuldigten Jäniisch und Pachow und der Zeugen Reicher, Westphal, Rogge, Müller, von Godlewski, Giersch, Krause, Hanke, Marks, Hering, Knispel, Kube, Fabian, Kleemann und Neumann.

Im Falle seiner Verurteilung hat er mit einer zumindest langjährigen Zuchthausstrafe zu rechnen. Diese Straferwartung begründet die Gefahr, daß er sich dem Strafverfahren durch die Flucht entziehen wird, zumal er im Falle seiner rechtskräftigen Verurteilung auch mit dem endgültigen Verlust seiner Existenz als Rechtsanwalt zu rechnen hat. Da er sein Grund-

stück mit Wohnhaus in Datteln jederzeit veräußern kann, ist er im Besitze der nötigen Geldmittel, um eine Flucht ins Ausland bewerkstelligen und nach vollzogener Flucht sich im Ausland eine neue Existenz aufbauen zu können.
Die erhebliche Fluchtgefahr kann nur durch seine Inhaftierung beseitigt werden."

Den Haftbefehl bitte ich mir alsbald nach Erlaß in sechsfacher Ausfertigung durch besonderen Wachtmeister zuzuleiten.

Berlin 21, den 28. Dezember 1967

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Im Auftrage

Hölzner

(Hölzner)

Staatsanwalt

3. Herrn Oberstaatsanwalt Severin
zur gefl. Kenntnisnahme
28.12.67
4. Am 10. Januar 1968

Berlin, den 28. Dezember 1967

Ad.

Ad. d. A.

28.12.67

Ad.

Amtsgericht Tiergarten
Geschäftsnummer:
348 Gs 297/67

11
1 Berlin 21, den 8. Januar 1968
Turmstr. 91 - Wilsnacker Str. 3-5,
Fernruf: 35 01 11

H a f t b e f e h l

Der Rechtsanwalt - derzeit Versicherungsangestellte -

Otto Heinrich Hunsche,

geboren am 15. September 1911 in Recklinghausen,

wohhaft in 4354 Datteln/Westfalen, Körtling 14,

ist zur Untersuchungshaft zu bringen.

Er wird beschuldigt,

in Berlin

in der Zeit von 1942 bis 1945

durch eine und dieselbe Handlung

den nationalsozialistischen Machthabern Hitler, Göring, Goebbels und Himmler sowie seinen Vorgesetzten im ehemaligen Reichssicherheitshauptamt (RSHA) Dr. Kaltenbrunner, Müller, Eichmann und Rolf Günther

durch Rat und Tat wissentlich Hilfe dazu geleistet zu haben, aus niedrigen Beweggründen eine noch unbestimmte Anzahl von Menschen, mindestens jedoch 50.000 Personen zu töten.

Der Beschuldigte war ab Ende November 1941 bis zum Zusammenbruch im Mai 1945 als Regierungsassessor und Regierungsrat mit den Dienstgraden eines SS-Obersturmführers bzw. SS-Hauptsturmführers zunächst stellvertretender Leiter und Sachbearbeiter, ab November 1942 Leiter der Unterabteilung IV B 4 b = IV A 4 b (II) des von Eichmann geleiteten Judenreferats des RSHA.

In der Zeit von März bis Dezember 1944 war er nach Ungarn abgeordnet und führte nur einen Teil seiner bisherigen Dienstgeschäfte weiter.

Im RSHA war der Beschuldigte zuständig für die Bearbeitung der im Referat anfallenden Rechtsangelegenheiten, für die mit der Behandlung, insbesondere der Einziehung jüdischen Vermögens zusammenhängenden Fragen sowie für das Sachgebiet "Behandlung von Juden mit ausländischer Staatsangehörigkeit im deutschen Machtbereich".

Im Rahmen dieser ihm geschäftsplanmäßig zugewiesenen Aufgaben wirkte er in Kenntnis des der nationalsozialistischen Weltanschauung innewohnenden und von den nationalsozialistischen Machthabern laufend propagierten Rassenhasses gegen die Juden an der sogenannten "Endlösung der Judenfrage" im Sinne einer physischen Vernichtung aller im deutschen Macht- bzw. Einflußbereich befindlichen Juden dadurch mit, daß er zumindest durch den Entwurf von mehreren generellen, jeweils eine Vielzahl von Juden mit bestimmter ausländischer Staatsangehörigkeit betreffenden Erlassen und Schreiben sowie durch entsprechende Verhandlungen und Rücksprachen mit dem Auswärtigen Amt und dem RSHA untergeordneten Dienststellen der Sicherheitspolizei und des SD Hilfestellung dazu leistete, eine noch nicht näher bekannte Anzahl von Juden mit polnischer, luxemburgischer, slowakischer, kroatischer, serbischer, rumänischer, bulgarischer, griechischer, niederländischer, belgischer, französischer, estnischer, lettischer, litauischer und norwegischer Staatsangehörigkeit sowie staatenlose~~x~~ Juden, mindestens jedoch 50.000 Personen, aus dem damaligen Reichsgebiet, dem Protektorat Böhmen und Mähren, aus Frankreich, Belgien, den Niederlanden, dem Generalgouvernement und aus den besetzten Ostgebieten (Sowjetunion) zu Deportationstransporten zusammenzustellen und diese zu Deportationszielorten "nach dem Osten" auf den Weg zu bringen, wobei ihm bekannt war, daß den dorthin abgefahrenen Juden ihrer Rasse wegen der Tod durch systematische Ausrottung oder doch durch die eine Überlebenschance nicht in sich schließenden Verhältnisse an den Deportationszielorten gewiß war.

Verbrechen, strafbar nach den §§ 211, 49 StGB, 4 der Verordnung gegen Gewaltverbrechen vom 5.12.1939 (RGBl. I/2378)

Er ist dieser Straftat dringend verdächtig, und zwar insbesondere auf Grund der aus dem Judenreferat des RSHA, aus untergeordneten Dienststellen der Sicherheitspolizei und des SD und aus dem Auswärtigen Amt stammenden Schriftstücke~~n~~, die teils seine eigene Unterschrift tragen, auf ihn im Text oder in Randvermerken Bezug nehmen oder von den ihm zugeteilten Schreibkräften erkennbar gefertigt oder beglaubigt sind sowie auf Grund der Bekundungen der

Mitbeschuldigten

Jäniisch und Pachow und der Zeugen Reicher, Westphal, Rogge, Müller, von Godlewski, Giersch, Krause, Hanke, Marks, Hering, Knispel, Kube, Fabian, Kleemann und Neumann.

Die Untersuchungshaft wird angeordnet, weil bei diesem dem Beschuldigten zur Last gelegten Verbrechen wider das Leben Fluchtgefahr besteht (§ 112 Abs. 2 Ziff. 2, Abs. 4 StPO).

Der Beschuldigte hat im Falle seiner Verurteilung mit einer zumindest langjährigen Zuchthausstrafe zu rechnen. Diese Straferwartung begründet die Gefahr, daß er sich dem Strafverfahren durch die Flucht entziehen wird, zumal er im Falle seiner rechtskräftigen Verurteilung auch mit dem endgültigen Verlust seiner Existenz als Rechtsanwalt zu rechnen hat.

Gegen diesen Haftbefehl ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig, über die auf Antrag des Beschuldigten oder von Amts wegen nach mündlicher Verhandlung entschieden werden kann (§ 118 Abs. 2 StPO).

Der Beschuldigte kann auch, statt Beschwerde einzulegen, Haftprüfung beantragen, bei der auf seinen Antrag oder nach dem Ermessen des Gerichts nach mündlicher Verhandlung entschieden wird (§§ 117 Abs. 1 und 2, 118 Abs. 1 StPO).

Heinz
Amtsgerichtsrat

348 Gs 297.67

14

Urschriftlich
mit Band XXXIV der Akten
sowie 2 Leitzordnern

dem
Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
im Hause Wilsnacker Straße
nach Erledigung zurückgesandt.

Durch bes. Wachsmeyer!

9. JAN 1968

1 Berlin 21, den 8. Januar 1968
Amtsgericht Tiergarten, Abt. 348

Heine
Amtsgerichtsrat

Bima. 903-4

Vfg.

1. Zu schreiben (zweifach)

An den
 Polizeipräsidenten in Berlin
 - Abteilung I -
 z.Hd. von Herrn KK Paul
 - o.V.i.A. -

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen ehemalige Angehörige
 des früheren Reichssicherheitshauptamtes (RSHA)
 wegen Mordes;
hier: Vollstreckung der Haftbefehle gegen die Be-
 schuldigten Hunssche und Boshammer

Bezug: Unser Telefonat vom heutigen Tage

Anlagen: 8 Haftbefehlsausfertigungen

Unter Bezugnahme auf die Besprechung mit Herrn Kriminal-
 kommissar Paul vom heutigen Tage übersende ich als
 Anlagen je 4 Ausfertigungen der Haftbefehle gegen die Be-
 schuldigten Hunssche und Boshammer mit
 dem Ersuchen um Vollstreckung.

Ich bitte zu veranlassen, daß die Beschuldigten am
 11. oder 12. Januar 1968 etwa gleichzeitig festgenommen
 und möglichst noch am selben Tage auf dem Luftwege nach
 Berlin überführt werden. Sie sind dabei unbedingt getrennt
 zu halten.

Sollten die Beschuldigten nicht spätestens am Tage nach
 ihrer Ergreifung dem hiesigen Ermittlungsrichter (Amts-
 gericht Tiergarten, Abteilung 348) vorgeführt werden können,
 sind sie dem nächsten Amtsrichter am Ergreifungsort vorzu-
 führen (§ 115a Abs. 1 StPO). Die örtliche Kriminalpolizei
 wird gebeten, mir die Festnahme der Beschuldigten unverzüglich
 fernmündlich oder fernschriftlich anzuseigen.

2. Schreiben zu Ziff. 1 mir zur Unterschrift.

3. Z.d.A.

Berlin, den 9. Januar 1968

Hö

get. 9.1.68 Sch
zu 1) Schrb. 2x

Vermisch:

Die beiden Schreiben
zu Hö 1, vorstehender
Vfj. nicht mitlagen
(je 4 Befestigungen
der HB v. Hensch
u. Bosphorannur) kenne
um 13⁵⁰ Uhr von
mir Herrn POW Sommer
von der Abt I der PP
zu Durchführung der
Vorlesung persönlich
übergeben!

a/r. Hö

Der Polizeipräsident in Berlin

I - A - KI 3 - 46/68

Berlin- 42 , den 11.1. 19.68

Raum für den Indexstempel

Tatort: Amtsgerichtsbezirk Berlin-Tiergarten

Ergreifungsart: „ Berlin-Tiergarten
Köln/Rh.

Einlieferungsanzeige

Am 10.1. 19.68 gegen 18.50 Uhr wurde im Bereich

des Polizeireviers Köln-Holweide, Neufelder Str. 21 festgenommen:

Genaue Bezeichnung des Ergreifungsortes

Besondere Hinweise:

Einzelhaft.
Einzeln zum Richter führen.
Keinerlei Vergünstigungen.
Selbstmordverdacht.

Sonstige Hinweise:
(z. B. ansteckende Krankheit, Verletzung pp.)

Streng getrennt zu halten von
Tatgenossen:

Bosshammer

Wöhrn

Vor- und Zuname: Otto Hunsche

Beruf: Rechtsanwalt

Geboren: 15.9.1911 Recklinghausen

am in Gemeinde

Kreis

Amtsgericht

Recklinghausen

Staatsangehörigkeit: Deutsch

Bei Ausländern: Meldung an KD I erstattet: ja — nein
siehe Vfg. v. 15.1.54 betr. Polizeiliche Festnahme von Ausländern — Ordner K, Gruppe F

Familienstand:

ledig

verheiratet mit Hildegard H. geb. Schnippering

Wohnung: Datteln/Westf., Körtlingstr. 14

2. Wohns. Köln-Holweide, Neufelder Str. 21

Wohnungslos — war nicht in Stand, eine Wohnung einzurichten

die gemachte Wohnungsgabe erwies sich bei Nachfrage als unzutreffend

Vor- und Zuname der Eltern:

a) Vater August Hunsche

b) Mutter Marie H. geb. Spöhle

Bei Minderjährigen:

a) Wohnung der Eltern:

b) Name und Wohnung
des Vormundes:

c) Vormundschaftsgericht:

(Nichtzutreffendes streichen)

Vermerk:

1. Durchsuchung der Person (Körper — Bekleidung) ist erfolgt durch:

2. Anfrage bei der Fahndungskartei ist erfolgt

Notierung besteht — nicht — **zu**

3. Entnahme der Karte ist veranlaßt

Schultz (Schultz)

Name

Schultz (Schultz) KOM
Unterschrift, Amtsbezeichnung u. Dienststelle

I - A - KI 3

K - KD IV (ED)

Fingerabdrücke

r. Zeigefinger-
Abdruck

genommen

am

Sachbearbeiter

Verzeichnis der abgenommenen Gegenstände:

A Beweisstücke und Ausweispapiere, die der sachbearbeitenden Dienststelle vorzulegen sind:

a) Beweisstücke;

Max x width x height x depth
Max x 1000 x 1000 x 1000

B Gegenstände, mit denen der Festgenommene sich oder anderen ein Leid antun kann:

2 Röhren mit ca. 30 Dragees

Digipersantin. 1 Röhrchen mit

5 Dragees Sedapersantin.

1 Röhrchen mit ca. 25 Präparaten

"bella"

b) Ausweispapiere:

PA der BRD Nr. NW VI 125216 e

C

In Verwahrung genommene, nicht beschlagnahmte Gegenstände:

1 Aktentasche mit schriftl. Unterlagen u. Obst

2 kleinere Koffer mit Wäsche u. div. Toilettengegenständen

a) Geld: Hartgeld **sechs u. 10/100** D Papiergeld **einhundertzwanzig** DM
mit lederner Geldbörse

b) Wertgegenstände: 1 Armbanduhr Fabrikat "Nigerian" weiß. Metall

Die Richtigkeit des Verzeichnisses erkenne ich an:

Thiele (Thieler) KOM I-A-KI 3

he ich an:
Otto Kueck
Unterschrift des Exekutivkommissars

Die Gegenstände zu A, B, C sind von mir übernommen:

Name

卷之三

N

Dienststelle

Dienststelle

Dienststelle

Verbleib der Gegenstände bei Beendigung der polizeilichen Verwahrung:

1503

Quittung des Empfängers:

17
LANDESKRIMINALAMT
NORDRHEIN-WESTFALEN
- Dezernat 15 -
Az.: Tgb.Nr. 5441 h (16)

4 DÜSSELDORF 1, DEN 11. Jan. 1968
JÜRGENSPLATZ 5-7
POSTFACH 5009
FERNRUF S.-NR. 8701
BEI DURCHWAHL 870

An den

Polizeipräsidenten in Berlin
- I-A - KI 3 -
z.Hd.v. KK Paul oViA

1 Berlin 42
Tempelhofer Damm 1-7

Betr.: Verfahren gegen B o s s h a m m e r , H u n s c h e u.a.
wegen Verdachts des Mordes im Rahmen der "Endlösung der
Judenfrage" - GeStA bei dem Kammergericht Berlin -
Az.: 1 Js 1/65 (RSHA)

Bezug: Ihr Schreiben vom 9. Jan. 1968 - I A - KI 3 - 46 u. 47/68

Als Anlage übersende ich die bei der Verhaftung
B o s s h a m m e r u. H u n s c h e entstandenen
Vorgänge.

Die Verhafteten werden gleichzeitig übergeben.

Im Auftrage:

h u n s c h e

B e r i c h t

Auf Grund des Haftbefehls des AG Tiergarten - Geschäftsnummer 348 Gs 297/67 - vom 8. Januar 1968 wurde der

Rechtsanwalt **t** Otto H u n s c h e,
geb. 15.9.1911 in Recklinghausen,
wohhaft Datteln/Westf., Körtling 14

am 10.1.1968 festgenommen.

Nachdem Unterzeichnender und KOM W a l t e r zunächst versucht hatte, H u n s c h e in Datteln zu erreichen, dieses aber nicht möglich war, wurde in Datteln festgestellt, daß H u n s c h e einen 2. Wohnsitz in Köln - Hohlweide, Neufelder Str. 21, hat.

Daraufhin wurde um 17,30 Uhr der Kommissar vom Dienst, KHK P e i n e, von Datteln fernmündlich gebeten, festzustellen, ob H u n s c h e in Köln aufhältlich ist und ihn dort festzunehmen. Gegen 18,30 Uhr wurde Unterzeichnender in Datteln verständigt, daß H u n s c h e in Köln festgenommen wurde.

Daraufhin fuhren KOM W a l t e r und Unterzeichnender von Datteln nach Köln, um H u n s c h e von Köln aus dann nach Düsseldorf zu überführen.

Auf der Dienststelle in Köln war inzwischen von H u n s c h e der Rechtsanwalt Z a n d e r verständigt worden, der dann auch auf der Dienststelle anwesend war.

Auf Wunsch von Herrn RA Z a n d e r fuhren KOM W a l t e r und Unterzeichnender dann noch in die Wohnung des RA Z a n d e r, um von dort aus ein Ferngespräch mit der Ehefrau des H u n s c h e zu führen. RA Z a n d e r bat auch um eine Abschrift des Haftbefehls, um diesem dem Rechtsanwalt L a t e r n s e r in Frankfurt übersenden zu können. RA Z a n d e r erhielt eine Abschrift des Haftbefehls. H u n s c h e wurde dann nach Düsseldorf überführt und um 00,15 Uhr in das Polizeigewahrsam eingeliefert. Am heutigen Tage wird H u n s c h e auf dem Luftwege nach Berlin überführt.

Die Kriminalpolizeidienststellen in Datteln und in

Köln haben von der Festnahme des H u n s c h e Kenntnis.

Kindler

(Kindler)

KOK

Der Polizeipräsident in Berlin

I - A - KI 3 - 46/68

Berlin 42, den 11.1.1968
Telefon: 66 00 17, App.: 3026

19

Vernehmung eines Beschuldigten

**) vorgeführt durch die SK des Landes Nordrhein-Westfalen erscheint
der - die *) Nachgenannte und erklärt:

1. Familienname (auch Beinamen, Künstlername, Spitzname, bei Namensänderung früherer Familienname, bei Frauen auch Geburtsname, ggf. Name des früheren Ehemannes) Vorname (Rufname ist zu unterstreichen)	Hunsche Otto Heinrich
2. Geboren Datum und Ort Kreis (Verwaltungsbezirk) Land	15.9.11 Recklinghausen Recklinghausen Nordrhein-Westfalen
3. Wohnsitz (Bei Beschuldigten ohne festen Wohnsitz: Letzte Wohnung oder letzter Aufenthaltsort) z. Z. der Tat Telefon	Datteln/Westf. Körtlingstr. 14 2. Wohns.: Köln-Hohlweide, Neufelder Str. Berlin, Anschrift nicht erinnerlich
4. Staatsangehörigkeit (auch evtl. frühere)	deutsch
5. Personalausweis Sonstige Ausweise u. Berechtigungsscheine (z. B. Reisepass, Führerschein, Waffenschein, Wandergewerbeschein u. dgl.) - Art, ausstellende Behörde, Nummer, Ausgabedatum -	PA Nr. NW VI 125216c der Stadt Datteln v. 1.11.52 Führerschein Kl. III v. 26.2.1955 Landkreis Recklinghausen - 626/55
6. Beruf erlernter gegenwärtig ausgeübter z. Z. der Tat ausgeübter Stellung im Beruf (z. B. Geschäftsinhaber, Gehilfe, selbst. Handwerksmeister, Angestellter usw.) gegenwärtig z. Z. der Tat Ferner ist anzugeben: - Bei Beamten und Behördenangestellten: Dienststelle - Bei Studierenden: Hochschule und belegtes Lehrfach - Bei Trägern akademischer Würden (Dr., Dipl.-Ing. usw.): wann u. bei welcher Hochschule der Titel erworben wurde	Volljurist Versicherungsangestellter Volljurist Angestellter Beamter auf Lebenszeit Regierungsrat im Reichssicherheits-hauptamt
7. Einkommensverhältnisse gegenwärtig z. Z. der Tat Bei Erwerbslosigkeit: XXXXX Seit wann X	1700.--DM brutto nicht mehr erinnerlich, entsprechend eines Regierungsrates
8. Familienstand (ledig - verheiratet - verwitwet - geschieden - getrennt lebend) Vor- und Familienname des Ehegatten (bei Frauen auch Geburtsname, ggf. Name d. früheren Ehemannes) Wohnung des Ehegatten (bei verschiedener Wohnung) Beruf des Ehegatten	Hildegard H., geb. Schnippering Datteln/Westf. Körtlingstr. 14 ohne
9. Kinder Anzahl Alter	zwei 26 u. 24 J.

*) Nichtzutreffendes durchstreichen.

**) Auf Vorladung, aus Untersuchungshaft - aus Strahaft - als vorläufig Festgenommener vorgeführt, in der Wohnung - an der Arbeitsstelle aufgesucht usw.

<p>10. Vater: Vor- und Zuname Beruf Wohnung</p> <p>Mutter: Vor- und Geburtsname Beruf Wohnung</p> <p>Vormund *), Pfleger *), Bewährungshelfer:*) Vor- und Zuname Wohnung</p> <p>Telefon</p>	<p>August Hunsche Kaufmann 1963 verstorben</p> <p>Marie H., geb. Spöhle ohne 1945 verstorben</p> <p>entfällt</p>
<p>11. Ehrenämter in Staat, Gemeinde oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (Schöffe oder Geschworener, Handels-, Arbeits- oder Sozialrichter – Vormundschaften – Pflegschaften – Bewährungshelfer – sonstige Ehrenämter)</p>	<p>keine</p>
<p>12. Bestrafungen (eigene Angaben) anhängige Strafverfahren – Maßregeln der Sicherung und Besserung – Bewährungsfristen – bedingte Entlassung</p>	<p>Spruchgerichtsurteil 1947: 2 J. und 3 Monate Gefängnis wegen Zugehörigkeit zur Staatspolizei</p>

Ergänzung nach amtlichen Unterlagen

siehe Bl. d. A.

Mir ist eröffnet worden, welche Tat mir zur Last gelegt wird. Ich bin darauf hingewiesen worden, daß es mir nach dem Gesetz freisteht, mich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor meiner Vernehmung, einen von mir zu wählenden Verteidiger zu befragen.

Ich möchte mich nicht äußern.

Ich bin die in dem Haftbefehl des AG Bln.-Tiergarten Gesch.-Nr. 348 Gs 297/67 v. 8.1.68 benannte Person. Eine Ausfertigung dieses Haftbefehls ist mir ausgehändigt worden. Von seinem Inhalt habe ich Kenntnis genommen.

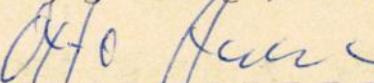
Mit der Wahrnehmung meiner Interessen werde ich Herrn RA Dr. LATERNER, Frankfurt/M. beauftragen.

Ich leide an beginnender Herzmuskelschwäche und Coronardurchblutungsstörungen.

Geschlossen:


(Schultz) KOM

vorgelesen, genehmigt, unterschrieben:



V e r m e r k:

Eintragung in die Haftkladde der KI 3 erfolgte unter Nr. 2/68.


(Schultz) KOM

Sofort!

1. Die festgenommene Person wird eingeliefert auf Anordnung des

Amtsgericht Tiergarten

— wegen **Beihilfe zum Mord (NSG)**

zum Haftbefehl **des AG Tiergarten Gesch.Nr.: 348 Gs 297/67 v. 8.1.68**

2. Die Einlieferung erfolgt zum Kommissar vom Dienst — für die Dienststelle

zur Untersuchungshaftanstalt Berlin-Moabit

Schultz

(Schultz)

KOM

Amtsbezeichnung

Dienststelle

Berlin- , den 19

1. Der
Die

wurde gehört; er ist in das Polizeigefängnis einzuliefern.
sie

Annahmestempel des Polizeigefängnisses

Unterschrift des Dienststellenleiters
bzw. leitenden Beamten des KKvD

1. Als Angehörige wurden benachrichtigt

Die Ehefrau hat Kenntnis

20 Angehörige wurden nicht benachrichtigt weil

Schultz

Name

KOM

Amtsbezeichnung

1. Die festgenommene Person ist zu entlassen.
2. Von den in Verwahrung genommenen Gegenständen sind ihr auszuhändigen:

Als Beweismittel bleiben beschlagnahmt:

Entlassen am

19....., Uhr..... (Siegel)..... Unterschrift und Amtsbezeichnung

Vorführungsverfügung

U. mit Vorgang und Person(~~KK~~)

dem

Amtsgericht Tiergarten

- ~~Bereitschaftsgericht~~ - *)

- Vernehmungsrichter -

Vorführungsgrund: *)

— Haft-Unterbringungs-Befehl des AG Tiergarten..... Az.: 348 Gs 297/67

— Dringender Tatverdacht zu Beihilfe zum Mord (NSG) §§ 211, 49 StGB

Deliktbezeichnung und Strafvorschrift

und

Haft-Unterbringungs-Grund

- Fluchtgefahr (§ 112 Abs. 2 Ziff. 2, ggf. § 113 Abs. 2 StPO)
- Verdunkelungsgefahr (§ 112 Abs. 2 Ziff. 3 StPO)
- Wiederholungsgefahr (§ 112 Abs. 3 StPO)
- Tötungsdelikt entsprechend § 112 Abs. 4 StPO
- Unterbringungsvoraussetzungen entsprechend § 126 a StPO

(Zutreffendes unterstreichen)

Die Begründung in tatsächlicher Hinsicht ergibt sich aus dem beigefügten Vorführungsbericht.

Der Polizeipräsident in Berlin

Berlin- 42....., den 11.1.1968.....

I - A - KI 3

Dienststelle

I. A.
Paul

(Paul) KK
Unterschrift und Amtsbezeichnung

Aktenkontrolle:

Vorführende Dienststelle: Abgabe an PolGef am.....,..... Uhr.....
Unterschrift

PolGef : Abgabe an VR am.....,..... Uhr.....
Unterschrift

Unterschrift

Amtsgericht Tiergarten

Geschäftsnummer: 351/Gs // (348 Gs 297/67)
348 Gs 12/68

Berlin, den

11. Januar 1968

Ermittlungssache

1. Strafsache

Gegenwärtig:

gegen

Rechtsanwalt

Otto Hunsche

Amtsgerichtsrat Wummel

als Richter,

Justizangestellte Miekley

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

wegen

Mordes

U.m.A.

Auf Ladung/Vorgeführt erschien der
Beschuldigte

Es wurde ihm eröffnet, welche Tat ihm zur Last gelegt wird und
welche Strafvorschriften in Betracht kommen.

Er —/Sie — wurde darauf hingewiesen, daß es ihm freistehet, sich zu
der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und
jederzeit, auch schon vor seiner — ihrer — Vernehmung, einen von ihm
zu wählenden Verteidiger zu befragen.

Die Befragung über die persönlichen Verhältnisse ergab dasselbe wie
die persönlichen Angaben Bl. der Akten.

wie aktenkundig

Wummel
Amtsgerichtsrat

Der Beschuldigte erklärte zur Sache:

Der Haftbefehl des Amtsgerichts Tiergarten vom 8. Januar 1968
- 348 Gs 297/67 - ist mir verkündet worden.

Ich bin die in dem Haftbefehl benannten Person.

Rechtsmittelbelehrung wurde mir erteilt.

Ich bestreite die mir im Haftbefehl des Amtsgerichts Tiergarten
vom 8.1.1968 vorgeworfene Straftat. Dieser ganze Komplex war
bereits mit Gegenstand des Verfahrens gegen mich vor dem Schwurgericht
Frankfurt/Main. In dem gegen mich ergangenen Urteil ist bereits
festgestellt worden, daß ich keine Kenntnis vom Schicksal der Juden
hatte. In diesem Verfahren ist festgestellt worden, daß ich eine
solche Kenntnis auch in meiner Berliner Zeit nicht erworben haben
kann.

-2-

HV 1046

Richterliche Vernehmung des Beschuldigten im vorbereitenden Verfahren
4 67 20000 M6

Ich bitte um sofortige mündliche Haftprüfung.

Von meiner Inhaftierung soll meine Ehefrau benachrichtigt werden.

s.g.g.u.u.

Ott. Keest

Ann. Bef. an UHA. Moabit erteilt

Guinal.

Liebe

1 Nachr. fl. + ee

11.1.68

Liebe

15. JAN 1968 *AC*

221

Vollzugsanstalt

UHA Moabit

Buchnummer

104/68

Familienname (bei Frauen auch Geburtsname)

H U N S C H E

Vorname (Rufname unterstreichen)

Otto Heinrich

Bekennnis*)—Staatsangeh.—Fam.—Stand u. Kinderzahl

ev. dt. verh. 2

Wohnung

4354 Datteln/Westf. Körtling 14

Name und Wohnung der nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatten usw.)

Ehefr.: Hildag. H. Adr. w.o.

Aufnahmemitteilung
AG Tierg. 348 Gs 12/68

Geburtstag—Geburtsort—Kreis

15.9.11 Recklinghausen

Erlerner Beruf—Ausgeübte Tätigkeit

Rechtsanwalt/Vers.-Angest.

Zuletzt polizeilich gemeldet

W.o.n.

Is. I Sp.9

Letzte Entlassung (Anstalt—Tag—Art und Höhe der Strafe oder Maßnahme)

1965 Frankfurt U-Haft

Tatgenossen 1965/67 Wöhrn, Peitz

Dr. Berndorff

Verteidiger 103/65 Rotschämen, Friedr.

Vorstrafen u. a.:	Zuchthaus	Gefängnis	Einschließung	Strafarest	Haft	Jugendstrafe	Geldstrafe
mal:		1					
Sicherungsverwahrung	Arbeitshaus	Unterbringung in Heil- oder Pflegeanstalt	Unterbringung in Trinkerheilanstalt oder Entziehungsanstalt				

I. Einweisungsbehörde-Art und Tag der Entscheidung-Geschäftsnummer

AG Tierg.

348 Gs 12/68

An

Amtsgericht Tiergarten

Staatsanwaltschaft

bei dem Landgericht Berlin

Der Polizeipräsident

in Berlin Abt. K

Soziale Gerichtshilfe

in

zu 348 Gs 12/68

12. JAN. 1968

(Tag)

Auf Anordnung

Heinrichsen v.

Unterschrift, Amtsbezeichnung

II. Einweisungsbehörde-Art und Tag der Entscheidung-Geschäftsnummer

Tat (Tatverdacht)-Art der Freiheitsentziehung-Strafmaß-Anzurechnende Untersuchungshaft

Nord

U-Haft

Strafzeit: Beginn Ende Neues Ende (vgl. Vermerke)

III. Einweisungsbehörde-Art und Tag der Entscheidung-Geschäftsnummer

Tat (Tatverdacht)-Art der Freiheitsentziehung-Strafmaß-Anzurechnende Untersuchungshaft

Strafzeit: Beginn Ende Neues Ende (vgl. Vermerke)

Tat (Tatverdacht)-Art der Freiheitsentziehung-Strafmaß-Anzurechnende Untersuchungshaft

Strafzeit: Beginn Ende Neues Ende (vgl. Vermerke)

Gesch.-Nr.: 348 95 12. 68

Berlin, den 12. JAN. 1968

23

Vfg.

1. Mündliche Verhandlung zur Haftprüfung am

18. 1. 68 14⁰⁰, Saal 2: 154

✓ 2. Nachricht an

✓ a) den Beschuldigte(n) — Angeklagte(n) — *Hunzere mit Wst.*
Da hi Herr Rechtmäßiger Richter und Herr Anwälten
b) Verteidiger *gegenüber der Polizei bisher nicht wst mit Ihren Verteidigern*
Sie fijy been gratis haben, wird er van den
Helfergruppen teile wst unterrichtet.
c) die Staatsanwaltschaft

✓ 3. Vorführungsersuchen an UTA Maakwes

4. Zum Termin.

4) U. m. Bd. XXXIV d. A
seuri 2 Letzterwochen
dem Generalstaatsanwälten
bei dem Krammergericht

Safar durch bes. Voelkner.

12. JAN. 1968

HV 1504

Terminanberaumung zur Haftprüfung *im Hause*
u. d. D. um Keurhuisname van HP Terrein
und um Hellwegname um HP teile

Druck u. Verlag: Willy Kutschbach, Berlin-Britz 1.62 5000

— B.W.)

Die Kellerräume und die eingeschlossenen
Nischen welche seit dem 16.1.68
vorzulegen

Berlin, den 12. JAN. 1968
Amtsgericht Tiergarten, Abt. 34 P

Heinze
A 6 R

17. JAN. 1968

24

Vfg.1. Urschriftlichmit Band XXXIV
sowie 3 LeitzordnernAufort durch
ber. Wachtmeisterdem Amtsgericht Tiergarten
- Abteilung 348 -

348 GS 12 168

im Hausezur Durchführung der mündlichen Haftprüfung betreffend den
BeschuldigtenOtto Heinrich Hunsche

vorgelegt.

Ich beantrage Haftfortdauer aus den Gründen ihrer Anordnung.

Begründung:

Die dem Beschuldigten Hunsche im Haftbefehl vom 8. Januar 1968 zur Last gelegte Tat ist nicht Gegenstand des ebenfalls gegen ihn laufenden Frankfurter Verfahrens - 4 Ks 1/63. Dieses Strafverfahren betrifft ausschließlich die Tätigkeit Hunsches als Angehöriger des sogenannten "Sonderkommandos Eichmann" in Ungarn im Jahre 1944 (vgl. Seite 1-5 der Anklage vom 8. März 1963 - 4/4a Js 586/56/4 Js 1017/59 sowie Seite 176-178 der schriftlichen Gründe des Urteils des Schwurgerichts Frankfurt/Main vom 3. Februar 1965 - 4 Ks 1/63), während das vorliegende Ermittlungsverfahren 1 Js 1/65 (RSHA) die Tätigkeit Hunsches als Angehöriger des Judenreferats IV B 4 = IV A 4 b des RSHA in Berlin und Prag von 1941 bis 1945 zum Gegenstand hat.

Der Beschuldigte Hunsche hat das bei seiner Vorführung am 11. Januar 1968 auch nicht in Abrede gestellt, sondern nur

vorgetragen, seine Tätigkeit als Angehöriger des Judenreferats des RSHA in Berlin und Prag sei anlässlich des Strafverfahrens vor dem Schwurgericht Frankfurt erörtert worden. So ist auch nur die Formulierung "mit Gegenstand" auf Seite 1 des Vorführungsprotokolls vom 11. Januar 1968 (Bl. 21 Bd. XXXIV) zu verstehen. Strafklageverbrauch ist mithin nicht eingetreten.

Mit seiner Einlassung, die ihm im Haftbefehl vom 8. Januar 1968 vorgeworfene Tat sei bereits im Frankfurter Verfahren erörtert worden, will Hunsche zum Ausdruck bringen, bereits das Schwurgericht Frankfurt habe trotz Erörterung dieser Punkte nicht feststellen können, daß er, Hunsche, am Entwurf der Erlasse vom 5. März 1943 - 2314/43g (82)/2686/42 in Kenntnis des Schicksals der zu deportierenden Juden mit bestimmter ausländischer Staatsangehörigkeit beteiligt gewesen sei. Die Ausführungen des Schwurgerichts Frankfurt hierzu sind auf Seite 218 bis 225, insbesondere 220-225 sowie auf Seite 10-12 der Gründe des Urteils vom 3. Februar 1965 niedergelegt.

Der Beschuldigte will mit dieser Einlassung offenbar vorbringen, wenn schon das Schwurgericht Frankfurt/Main in fast einjähriger Hauptverhandlung nicht habe feststellen können, er sei an den Erlassen vom 5. März 1943 beteiligt gewesen und habe zu dieser Zeit bereits Kenntnis davon gehabt, daß die zu Deportierenden an den Deportationszielorten ermordet werden sollten, dann sei der ihm jetzt in dem Haftbefehl gemachte Vorwurf - er habe die Erlasse in Kenntnis des wirklichen Schicksals der zu Deportierenden entworfen - zweifelhaft und angreifbar.

Diesem Vorbringen des Beschuldigten gegenüber ist jedoch folgendes festzustellen: Die Erkenntnisse, die durch die Ermittlungen im Verfahren 1 Js 1/65 (RSHA) gewonnen worden sind, gehen weit über das hinaus, was das Schwurgericht Frankfurt an Feststellungen seiner Entscheidung zugrunde legen konnte. Im Verlaufe der Ermittlungen sind zu den rekonstruierten RSHA-Vorgängen 2314/43g (82) und 2686/42 zahlreiche neue Dokumente zusammengetragen worden, die dem Schwurgericht Frankfurt bei seiner Entscheidung noch nicht

vorgelegen haben und die - im Zusammenhang gelesen - eindeutig ergeben, daß der Beschuldigte Hunsche nach dem Ausscheiden seines Vorgängers Suhr aus dem Judenreferat im November 1942 der für Fragen der Behandlung der Juden mit ausländischer Staatsangehörigkeit im deutschen Machtbereich zuständige Bearbeiter im Referat war und als solcher die Erlasse entworfen und später herausgegeben hat. Der dem Auswärtigen Amt zur Mitzeichnung zugeleitete Entwurf - 2686/42 - zu den späteren Erlassen vom 5. März 1943 - 2314/43g (82) - datiert vom Januar 1943. Suhr schied jedoch bereits im November 1942 aus dem Referat aus. Es vergingen also noch etwa zwei Monate, ehe die Erlaßentwürfe im Referat vorlagen und dem Auswärtigen Amt sowie anderen Referaten des RSHA zugeleitet wurden. In der Verfügung vom Januar 1943 ist der Beschuldigte als Bearbeiter an zweiter Stelle nach dem Referatsleiter Eichmann genannt. Nach dem im RSHA üblichen Verfassungsaufbau bedeutet das, daß der Beschuldigte Bearbeiter der Verfügung war, während Eichmann an erster Stelle lediglich deshalb erscheint, weil er Referatsleiter war. Als solcher mußte dieser an erster Stelle in derartigen Verfügungen genannt werden.

Im Frankfurter Verfahren hatte der Beschuldigte zwar behauptet, mit der Ausarbeitung der Erlaßentwürfe kaum befaßt gewesen zu sein; die Vorarbeiten seien noch fast vollständig durch Suhr gemacht worden. Er - Hunsche - habe allenfalls vermögensrechtliche Fragen ergänzend eingefügt (vgl. Seite 221 der Urteilsgründe). Diese Einlassung wird jedoch allein schon durch die lange Zeit, die zwischen dem Ausscheiden Suhrs und dem Datum der Verfügung liegt, widerlegt. Es erscheint völlig unglaublich, daß Erlaßentwürfe in einer für das Judenreferat derart dringlichen und wichtigen Frage etwa zwei Monate lang unbearbeitet hätten liegenbleiben können. Im übrigen beweist die Angabe des Namens des Beschuldigten als Sachbearbeiter auf der Verfügung, daß er die Verfügung auch abgefaßt hat. Schließlich war er als der zuständige Bearbeiter auch für die endgültige Fassung der Erlasse vom 5. März 1943 verantwortlich. Denn er hat die Änderungswünsche des Auswärtigen Amtes sowie des Referats II B 4 des RSHA berücksichtigt, dementsprechend

die Erlaßentwürfe umformuliert und die endgültigen Fassungen seinen Vorgesetzten zur Zeichnung zugeleitet.

Daß der Beschuldigte Hunsche spätestens seit 1942 Kenntnis davon hatte, daß die zu deportierenden Juden, also auch die Juden mit ausländischer Staatsangehörigkeit, getötet wurden, ergibt sich nicht nur aus seiner Stellung im Referat und den Angaben Eichmanns in Israel sowie den Aussagen von Wisliceny, sondern vor allem auch aus den Angaben der Zeugen Albrecht, Baesecke, Borchert, Dombrowski, Eggert, Giersch, von Godlewski, Greifendorf, Groth, vom Hoff, Paech, Quandt, Reichert, Riemer, Rogge, Scholz, Topel, Westphal,

- sämtlich Schreibkräfte im Judenreferat -

Hanke, Hering, Knispel, Krause, Marks, Rauschmayer, Slawik, Ullmann,

- sämtlich Angehörige der Registratur, Wache usw.
im Judenreferat -

Anders, Brauer, Hartenberger, Mannel, Novak und Stuschka,

- sämtlich nichtbeschuldigte Sachbearbeiter im
Judenreferat -

sowie der Mitbeschuldigten

Jäniisch und Pachow.

und Beschuldigten

Die vorgenannten Zeugen verlangten während der Zeit ihrer Referatzugehörigkeit teilweise positive Kenntnis vom wirklichen Schicksal der deportierten Juden, teilweise befürchteten sie, die deportierten Juden könnten getötet werden, teilweise erfuhren sie mindestens Tatsachen, die den Schluß auf die Tötung von deportierten Juden nahegelegt hätten.

Im Hinblick auf die erwähnten Zeugenaussagen erscheint es ausgeschlossen, daß der Beschuldigte Hunsche unter Berücksichtigung seiner Stellung im Referat keine Kenntnis vom

wirklichen Schicksal der deportierten Juden erlangt hat.

Berlin 21, den 15. Januar 1968

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Im Auftrage

Hölzner
(Hölzner)
Staatsanwalt

2. Wv. am 19.1.1968.

Sch

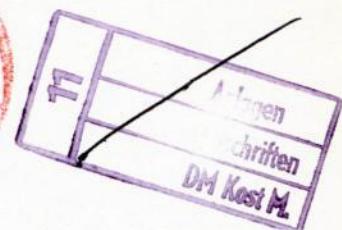
Dietrich Weimann

Rechtsanwalt

Sprechstunde: 17 bis 1830 Uhr
außer Mittwoch und Sonnabend
Telefongespräche unverbindlich
Bankkonto: Berliner Bank AG., Berlin 19,
Preußenallee 41, Depka 44 - Kto.-Nr. 61 86

1 Berlin 19 (Charlottenburg), 15. Januar 1968

Reichsstraße 84 Telefon: 940669 304 66 69



In dem Ermittlungsverfahren

gegen

Otto Hunsche

1 Js 1/65 (RSH)

hat mich der Beschuldigte Otto Hunsche gebeten, seine Verteidigung als Offizialverteidiger zu führen.

Ich beantrage daher,

mich dem Beschuldigten als Offizialverteidiger beizuordnen

und mir eine allgemeine und unbeschränkte Sprecherlaubnis zu übersenden.

Ich bin weiter der Auffassung, dass die Beordnung eines Verteidigers bereits im jetzigen Stadium des Verfahrens unbedingt erforderlich ist, da nach Auskunft der sachbearbeitenden Staatsanwälte in der nächsten Zeit die Vernehmungen beginnen sollen und bei dem schwierigen Komplex der Beschuldigte der Beratung durch einen Verteidiger bedarf.

Weimann
Weimann

Rechtsanwalt

An den
Generalstaatsanwalt bei dem
Landgericht Berlin

1 Berlin 21
Turmstr. 91

V.
-1/ Vermerk:

Da bei der richterlichen Verführung des beschuldigten Hunsche weder die Pithonrolle noch die Erörterung von Sprachschreinern gen. Nr. 3 Abs. 1 u. VollzO der Sta übertragen wurden, ist

Bl. 21 Bd. ~~XXXIV~~, habe ich Herrn Herrn AG R Heintz entsprechend schriftlich unterrichtet. Herr Heintz erklärte, er gewisse Pithonrolle und Sprachschrein erörtert durch die Sta, falls der Beschuldigte Hunsche anlässlich seiner heutigen Verführung hier sein Einverständnis erlässt.

2/ z dR

Mh. ff.
Ho

HEINZ ZANDER
RECHTSANWALT

5 KÖLN, DEN
Neußer Platz 12, 1. Etage
TELEFON 731732

13.1.1968

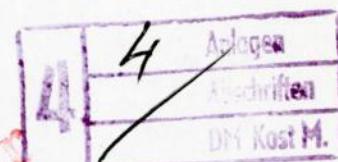
31

Abs.: Rechtsanwalt Heinz Zander, 5 Köln, Neußer Platz 12

An das
Amtsgericht Tiergarten

1 Berlin 21

Turmstrasse 91
Wilsnackerstr. 3 - 5

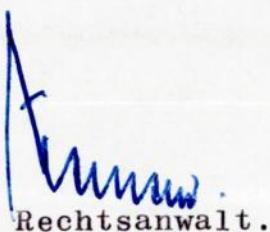


Aktenzeichen: 348 Gs 297/67

In der Haftsache

Otto Heinrich Hunsche geb. am 15.9. 1911 in Reklinghausen
z.Zt. in dortiger Untersuchungshaft.

überreiche ich in der Anlage mein Schreiben vom 13.1.68 mit der
Bitte, dieses Schreiben unverzüglich an Herrn Hunsche weiterzu-
leiten. Es sind eilige Entscheidungen zivilrechtlicher Art zu
treffen. Ich wäre daher für eine bevorzugte Erledigung außer-
ordentlich verbunden.


Rechtsanwalt.

1. Erledige d. Antrag d. Anlagen am 1. Februar
2. f. d. A. Bsp. XXXIV

1671

An 17.1.65 (RSHA)

Konten: Postscheckkonto Köln 72376 - Sparkasse der Stadt Köln 2/2767
Telefongespräche ohne schriftliche Bestätigung unverbindlich.

NEUE KONTO-NR.
Sparkasse d. Stadt Köln
27672021

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Berlin, den 16. Januar 1968

32

1. Js. 1/65 (RSHA)

Gegenwärtig: Erster Staatsanwalt KLINGBERG
Staatsanwalt HÖLZNER
Justizangestellte Schele

Vorgeführt aus der Untersuchungshaftanstalt Moabit erscheint um
13.15 Uhr

der Rechtsanwalt

Otto Heinrich Hunnsche,
geboren am 15. September 1911 in Recklinghausen,
wohnhaft in Datteln, Körtling 14,
2. Wohnsitz: Köln-Holweide, Neufelder Straße 21,
z.Zt. aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts
Tiergarten vom 8. Januar 1968 - 348 Gs 297/67 -
in Untersuchungshaft in der Untersuchungshaftanstalt
Moabit, Berlin 21, Alt-Moabit 12a, zu Gef.B.Nr. 104/68.

und erklärt nach Eröffnung, daß er in dem gegen ihn und andere
frühere Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes
(RSHA) in Berlin anhängigen Ermittlungsverfahren wegen des Ver-
dachts der Teilnahme am Mord im Rahmen der "Endlösung der Juden-
frage" als Beschuldigter vernommen werden solle, und nach Belehr-
ung, daß er als solcher Aussagen nicht zu machen brauche oder,
falls er aussagebereit sei, jederzeit zuvor einen Verteidiger
befragen könne, folgendes:

Ich möchte zunächst einmal die mündliche Haftprüfung, die ich im
Zeitpunkt der Verkündung des Haftbefehls beantragt habe, durch-
geführt wissen. Ich lege aber Wert darauf, daß ich im Haftprü-
fungstermin durch Herrn Rechtsanwalt Weimann anwaltlich
vertreten werde.

Im übrigen bin ich einverstanden, daß die Postkontrolle statt

durch das zuständige Gericht durch die Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht durchgeführt wird und daß auch Sprechscheine durch die Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht erteilt werden.

Schluß der Vernehmung: 14.25 Uhr.

Laut, in meiner Gegenwart diktiert,
durchgelesen und als genehmigt unter-
schrieben:

Off. Hennrich

oooooooooooooooooooo

Geschlossen:

Meißner
Folmer

Meißner

V.

1. Vermerk:

Der Beschuldigte Hunsche beruft darauf, daß zunächst die Beirodung eines Pflichtverteidigers durchgeführt wird, ehe die mündliche Verhörführung stattfindet.

2/ u.
mit Band XXXIV

Kern Vorbringen
der §. Strafkanone

im Hause (über die Geschäftsstelle Zi 432 Berlin).

zu Entscheidung über den Antrag Bl. 28 Bd XXXIV
gen. § 141 StPO überwandt.

Ich befürworte die Bestellung ~~von~~ Kern Rechtsanwalt Weimann, die im Hinblick auf den außergewöhnlichen Umfang der Sache gerecht fertigt erscheint, und zwar bereits im derzeitigen Stadium des Verfahrens.

Ich bitte, mir die Akten sofort nach Entscheidung durch des. Wachtmüste wieder zu überleiten (wegen Bl. 22 Bd XXXIV).

Berlin 21, den 16. Jan. 1968
Der Generalstaatsanwalt bei dem
Kammergericht

Landgericht

Geschäftsnummer:

509 AR 5. 68

Berlin, den

133 1. 68 (RSKA)

~~Hans~~
~~Dörh~~ für ~~Walter~~

34

Otto Küssel für Sie in der
Untersuchungsphase

De ¹ Angeschuldigten — Angeklagten
aus der Kartei 31

wird der Rechtsanwalt

wohnhaft in Berlin 19, Reichsstr. 84

gemäß § 140 Abs. 1 Ziff. 1 StPO zum Pflichtverteidiger bestellt.

17 JAN. 1968

Dem Verteidiger wird Dauersprecherlaubnis erteilt.

2) Bekanntigung an Verteidiger
3) Bekanntigung an Berater

Urschr. mit Akten

an den Herrn Generalstaatsanwalt

am Landgericht Berlin

vorw. Richter und

HV 1513

Bestellung eines Pflichtverteidigers

StAT

5000 9. 66

Berlin NW 40, den
15. JAN. 1968
Landgericht Berlin
Stratkammer
Der Vorsitzende

15. JAN. 1968

Vernicht-

Büro RA Helmuth vom HP Termin heute 12³⁰₆
Telef. unternichtet.

17. JAH. 1968

He.

Lesebuchsehr. Vf
Landgericht Berlin

16. Januar 1968

Berlin, den

35

Geschäftsnummer :

508 AR 5/68

1 Js 1/65 (RSHA)

Be-

De m ~~Mr.~~ Angeklagten — ~~Wolfgang~~ Otto Hunsche, z.Zt. in der
Untersuchungshaftanstalt Moabit

wird der Rechtsanwalt Dietrich Weimann

wohnhaft in Berlin 19, Reichsstr. 84

gemäß § 140 Abs. 1 Ziff. 1 StPO zum Pflichtverteidiger bestellt.

Dem Verteidiger wird Dauersprecherlaubnis erteilt.

Pahl
Landgerichtsdirektor

HV 1513

Bestellung eines Pflichtverteidigers — Verfügung

StAT 10000 1. 67

Amtsgericht Tiergarten

1 Berlin 21, den 18. Januar 1968
Turmstraße 91 — Wilsnacker Straße 3—5

36

Geschäftsnummer:

348 Gs 12.68

Gegenwärtig:

Ermittlungssache

Amtsgerichtsrat Heinze

als Richter

Strafsache

Erster Staatsanwalt Klingberg
Staatsanwalt Hölzner
als Vertreter der Staatsanwaltschaft

gegen

Justizangestellte Winkler

Otto Hunsche

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Rechtsanwalt Weimann
als Verteidiger

wegen Beihilfe zum Mord

V.

1. **U. mit Akten Bd. XXXIVu.**

Zum Zwecke der Haftprüfung erschien(en) vorgeführt

10 Leitzordnern
Herrn Generalstaatsanwalt

der/die Beschuldigte(n)

bei dem ~~Landgericht~~ Kammergericht
im Hause Wilsnacker Str.

In einer eingehenden Erörterung der Sach- und Rechtslage hatte der Beschuldigte Gelegenheit, seinen beruflichen Werdegang und seine Stellung im RSHA darzulegen.

Herrn Generalstaatsanwalt

bei ~~XXXXXX~~ RSHA

Unter Hinweis auf das Urteil des Frankfurter Schwurgerichts machte der Beschuldigte geltend, daß er von dem Schicksal der Juden keine Kenntnis gehabt habe. Er wies ferner darauf hin, daß eine Fluchtgefahr bei ihm nicht bestehe, da er auch im Frankfurter Verfahren insbesondere nach dessen Aufhebung durch den BGH möglicherweise mit einer längeren Strafe rechnen müsse und trotzdem bisher nicht geflohen sei. Im übrigen sei er durch die Anlegung des Vermögens seiner Ehefrau in dem errichteten Haus finanziell auch gar nicht in der Lage, Deutschland zu verlassen.

1 Berlin 21

zurückgesandt.

2. **Nach**

Berlin, den 18. Jan. 1968

Amtsgericht Tiergarten
Abt. 348

Heinze

Amtsgerichtsrat

HV 1012

Niederschrift vom Haftprüfungstermin
12 63 5000 MÖ

STA. b. KB, 175
Wienneker
Sk.

Der Beschuldigte beantragt, den Haftbefehl vom 8. 1. 1968 mangels dringenden Tatverdachts aufzuheben, hilfsweise ihn mit dem weiteren Vollzug der U-Haft zu verschonen.

Der Verteidiger schließt sich diesen Anträgen an.

StA beantragt Haftfortdauer.

Der Beschuldigte hatte Gelegenheit, zu der Begründung der StA zu dem soeben gestellten Antrag erwidernd Stellung zu nehmen.

b. u. v.

Die U-Haft dauert fort.

Der Beschuldigte ist der ihm durch den Haftbefehl zur Last gelegten Straftat auch weiterhin dringend verdächtig. Für seine Mitwirkung an dem Erlaß vom 5. 3. 1943, durch den die im Haftbefehl aufgeführten jüdischen Bevölkerungsgruppen in die Abschiebungsmaßnahmen einbezogen wurden, sprechen nicht nur die bereits in dem Frankfurter Schwurgerichtsprozeß gewürdigten Indizien, sondern auch zahlreiche andere in Frankfurt bekannte Urkunden, aus denen ersichtlich ist, daß der Beschuldigte echter Nachfolger Stuhrs geworden ist. Im übrigen ergibt sich aus dem Umfang seiner Tätigkeit im RSHA - wie sich ebenfalls aus den weiteren schon genannten Urkunden folgern läßt - und aus den Bekundungen zahlreicher im Haftbefehl aufgeführter Zeugen, daß der Beschuldigte auch von dem Schicksal der Juden Kenntnis gehabt haben muß.

Auch die Fluchtgefahr ist weiterhin zu bejahen. Der Beschuldigte hat zusätzlich zu der indem Frankfurter Verfahren drohenden Strafe im vorliegenden Verfahren ebenfalls mit einer erheblichen Strafe zu rechnen, die ihm einen erheblichen Anreiz zur Flucht geben kann.

Im gegenwärtigen Zeitpunkt ist auch die Fluchtgefahr so erheblich, daß der Zweck der U-Haft durch Maßnahmen nach § 116 StPO nicht erreicht werden kann, zumal insbesondere

wegen der nervlichen Verfassung des Beschuldigten
eine Kurzschlußhandlung nicht ausgeschlossen werden
kann. Im übrigen handelt es sich um die Beschuldigung
eines Verbrechens wider das Leben. In einem derartigen
Fall sind nach § 112 Abs. 4 StPO an die Fluchtgefahr
nicht so strenge Anforderungen zu stellen, wie bei
anderen Delikten.

unter ab 19.5.68
Nachricht von Haftfortdauer an Ehefrau Hildegard Hunsche,
4354 Datteln/Westf., Körtlingstr. 14.

Milne

Winkler

Vfg.

1. Vermerk:

Anlässlich seiner mündlichen Haftprüfung vom 18. Jan. 68 erklärte der Beschuldigte **H**u **n** s **c** h e u.a., während seiner Tätigkeit bei der Stapoleitstelle Düsseldorf sei die sogen. " Greuelpropaganda " bei ihm durchgelaufen. Auch in den ersten 2 - 3 Monaten seiner Tätigkeit beim Referat IV B 4 des RSHA sei " Greuelpropaganda " bei ihm durchgelaufen. Er habe jedoch nicht an die Wahrheit solcher " Greuelberichte " geglaubt. Das Lager Auschwitz sei ihm bereits aus seiner Düsseldorfer Tätigkeit bekannt. ^{gewesen} Im " Pester Lloyd " (phon.), der einzigen deutschsprachigen Zeitung (1944) in Budapest, habe er einmal die Dementierung einer " Greuemeldung " gelesen. Seiner Ehefrau habe er verboten, ausländische Rundfunksender zu hören.

Weiterhin äußerte er, wenn die Subinternen im Judenreferat - im Zusammenhang mit Geüchten über Judentötungen - etwas kolportiert hätten (" Dienstmädchen gespräche "), dann hätten sie sich wohl gehütet, das " uns " (gemeint sind die ranghöheren Referatsangehörigen) zu erzählen.

Im Zusammenhang mit den harten Maßnahmen, die auf den Konferenzen vom 6.3. und 27.10.1942 gegen jüd. Mischlinge und jüd. Mischehenpartner erörtert wurden, erklärte Hunsche, ihm sei klar gewesen, daß das Schicksal der nach dem Osten abgeschobenen Juden härter als das der in Deutschland verbleibenden Juden (also insbes. jüd. Mischlinge und jüd. Mischehenpartner) gewesen sei.

2. Z.d.A.

Berlin 21, den 19.1.1968



Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Berlin, den 23. Januar 1968

1 Js 1/65 (RSA)

Gegenwärtig: Erster Staatsanwalt Klingberg,
Staatsanwalt Hölzner,
Justizangestellte Adryan

Vorgeführt aus der Untersuchungshaftanstalt Moabit erscheint
um 9.30 Uhr der Beschuldigte

Otto Hunnsche

und erklärt im Anschluß an seine Befragung vom 16. Januar 1968
und nach nochmaliger Vorerörterung:

Ich bin - zum mindest vorerst - nicht bereit, im Ermittlungsverfahren Aussagen zu machen. Das soll heißen, daß ich mich weder polizeilich, noch staatsanwaltschaftlich, noch richterlich vernehmen lassen möchte.

~~Seckundärvernehmung 9.45~~

Ich bin mir auch noch nicht im klaren darüber, ob ich während des gesamten Verfahrens, also auch im Laufe einer etwaigen Voruntersuchung oder einer etwaigen Hauptverhandlung, Aussagen machen werde

Schluß der Vernehmung 9.55 Uhr.

Laut in meiner Gegenwart diktiert, durchgelesen und unterschrieben:

.... Otto Hunnsche ..

Geschlossen:

Klingberg
Hölzner
Adryan

Vfg.

1. Zu schreiben - jeweils unter Beifügung einer Ablichtung des Haftbefehls gegen Hunsche -

a) An den

Justizminister

des Landes Nordrhein-Westfalen

b) An den

Generalstaatsanwalt bei dem

Oberlandesgericht Hamm i.W.

4 Düsseldorf

47 Hamm i.W.

c) An den

Präsidenten

der Rechtsanwaltskammer Hamm i.W.

47 Hamm i.W.

Ostring 6

Betrifft: Mitteilung nach Nr. 23 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen;

hier: Verhaftung des Rechtsanwaltes

Otto Heinrich Hunsche,

geb. am 15. September 1911 in Recklinghausen,
wohnhaft in 4354 Datteln/Westfalen, Körting 14,
zur Zeit in Untersuchungshaft in der Untersuchungshaftanstalt Moabit, Berlin 21,
Alt-Moabit 12a, zu Gef.B.Nr. 104/68

Anlage: 1 Ablichtung des Haftbefehls des Amtsgerichts Tiergarten vom 8. Januar 1968 - 348 Gs 297/67 -

Anbei überreiche ich gemäß Nr. 23 MiStra eine Ablichtung des Haftbefehls des Amtsgerichts Tiergarten vom 8. Januar 1968 gegen den Rechtsanwalt Otto Heinrich Hunsche aus Datteln. Der Beschuldigte Hunsche wurde aufgrund dieses Haftbefehls am 10. Januar 1968 in Köln festgenommen und am 11. Januar 1968 nach Berlin überführt. Er befindet sich seitdem hier in Untersuchungshaft.

Im Auftrage

(Hölzner)
Staatsanwalt

- ✓ 2. Zu schreiben - unter Beifügung von 2 Ablichtungen des Haftbefehls gegen Hunsche -

An den
Landgerichtspräsidenten
bei dem Landgericht Bochum

463 Bochum

Betrifft: Mitteilung nach Nr. 23 der Anordnung über
Mitteilungen in Strafsachen;

hier: Verhaftung des Rechtsanwalts

Otto Heinrich Hunsche,

geb. am 15. September 1911 in Recklinghausen,
wohhaft in 4354 Datteln/Westfalen, Körtling 14,
zur Zeit in Untersuchungshaft in der Untersuchungshaftanstalt Moabit, Berlin 21,
Alt-Moabit 12a, Gef.B.Nr. 104/68

Anlagen: 2 Ablichtungen des Haftbefehls des Amtsgerichts
Tiergarten vom 8. Januar 1968 - 348 Gs 297/67 -

Anbei überreiche ich gemäß Nr. 23 MiStra zwei Ablichtungen
des Haftbefehls des Amtsgerichts Tiergarten vom 8. Januar 1968
gegen den Rechtsanwalt Otto Heinrich Hunsche aus Datteln.
Der Beschuldigte Hunsche wurde aufgrund dieses Haftbefehls
am 10. Januar 1968 in Köln festgenommen und am 11. Januar 1968
nach Berlin überführt. Er befindet sich seitdem hier in Untersuchungshaft.

3. Z.d.A.

Berlin, den 19. Januar 1968

Ho

gef. 25.1.68 Sch

Zu 1) 3 Schrb.

2) Schrb.

} ab + Anl.

25.1.68

Sch

Landeskriminalamt
Nordrhein-Westfalen
- Dezernat 15 -
Tgb.-Nr.: 5441 h/68

4 Düsseldorf, den

12.2.1968



An den

Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

1 in Berlin

- 1 JS 1/65 -

Betr.: Auslagenerstattung zwischen Justiz und Polizei

Bezug: Gemeinsamer RdErl. des Justizministers NW - 4231-I B.5 - und des Innenministers NW - IV D 2. 5018 - vom 7.9.1965

/ Als Anlage übersende ich eine Mitteilung über Kosten, die zur Durchführung
Ihres Ersuchens vom 9.1.1968 zu Aktenzeichen: 1 Js 1/65 (RSHA)
hier entstanden sind.

Zur Prüfung der Erstattung der Kosten durch den Verurteilten bitte ich, die Kostenmitteilung den Ermittlungsakten beizufügen.

Im Auftrage:

Mathay

LKA- NW

Dez. 15

(Kreispolizeibehörde)

Düsseldorf, den 15.1.68

44

Generalstaatsanwalt
 An den Herrn Leitenden Oberstaatsanwalt beim
 bei dem Kammergericht in
 Landgericht Berlin

In der Strafsache ehem. Angehörige des RSHA wegen Mordes

dortiges Az.: 1 Js 1/65 (RSHA) sind folgende Kosten entstanden.

Gemäß gemeins. RdErl. des Herrn Justizministers NW. - 4231 - 1 B 5 - u. d. Herrn Innenministers NW. - IV D 2 III - 145/55 vom 1. 4. 1955 - (MBI. NW. 1955 S. 813) bitte ich um weitere Veranlassung.

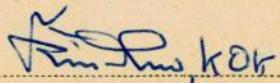
Kostenmitteilung Nr.: 15/68

Lfd. Nr.	Tagebuch Nr.	Art der Auslagen	Betrag		Bemerkungen
			DM	ℳ	
1)	5441 h	Dienstreise mit Dienstkraftwagen von Düsseldorf nach Datteln u. Köln für 2 Beamte Gefahrene Kilometer m. Dienstkfz. 300 KM	11, 70		
2)	5441 h	Dienstreise von zwei Beamten mit Flugzeug nach Berlin Kosten für Festgenommenen (Flugreise nach Berlin)	367, 30		
3)	5441 h	Dienstreise mit Dienstkraftwagen von Düsseldorf nach Wuppertal für zwei Beamte. Kosten f. Dienst-Pkw, gefahrene km = 83		14, 11	
4.	5441 h	Dienstreise von zwei Beamten mit Flugzeug nach Berlin Kosten für Festgenommenen (Flugreise nach Berlin)	375, -		
			92, --		
				Sa.	
				1003, 11	

Sachlich richtig.

Aufgestellt:

Im Auftrage:


 (Name, Dienstgrad)


 (Name des V.-Beamten)
 Reg.-Sekretär
Es wird hiermit bescheinigt, daß in vorstehender
Strafsache die festgestellten Kosten tatsächlich
entstanden sind.

(Name, Dienstgrad)

Der Leitende Oberstaatsanwalt bei dem Landgericht Düsseldorf

Geschäfts-Nr.: 8 Js 68/68
Bitte bei allen Schreiben angeben!

45-
4 Düsseldorf 1, den 21.2.1968
Mühlenstraße 34
Postfach: 1140
Fernruf: 1025
Fernschreib-Nr.: 8587 583

An den
Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

1 Berlin
Turmstraße 91

Eing.
23.2.68
27 BHA + 7 Konj

Betr.: Ermittlungsverfahren gegen ehemalige Angehörige der Gestapo-leitstelle Düsseldorf

wegen Beihilfe zum Mord -

- dortiges Verfahren 1 Js 1/65 (RSHA) -

Bezug: Besprechung mit Herrn Staatsanwalt Glingberg.

Anlg.: 27 Bände Akten,
7 Vernehmungsdurchschriften.

Sehr geehrter Herr Kollege!

In der Anlage übersende ich Ihnen absprachegemäß 27 abgelichtete Gestapoakten, in denen der dort in Haft einsitzende Beschuldigte Hunsche tätig gewesen ist. Die Verfahren richten sich ausschließlich gegen Juden, die in Konzentrationslagern zu Tode gekommen sind.

Ferner füge ich 7 Vernehmungsdurchschriften bei.

In dem obengenannten Verfahren ermittelte ich u.a. auch gegen den Beschuldigten Otto Bovensiepen, Mülheim/Ruhr, Langensiepenstr. 11. Nach Mitteilung seiner Ehefrau soll der Beschuldigte in Berlin in Untersuchungshaft einsitzen. Sollte diese Angabe zutreffend sein, wäre ich für die Übersendung einer Abschrift des Haftbefehls dankbar. Mir liegt hier ein Abdruck des dortigen Antrags auf gerichtliche Voruntersuchung vom 24.1.1967 vor, der u.a. auch den Beschuldigten Bovensiepen betrifft. Ist der Beschuldigte im Rahmen dieser Voruntersuchung in Untersuchungshaft genommen worden, oder liegen dort neue Erkenntnisse gegen Bovensiepen vor?

Mit freundlichen Grüßen
I.A.

Wilkens
(Kesenbaum)
Staatsanwalt

5.

1. Herrn STA Kowitz

mit der Bitte um Erledigung befreit
der letzten Kreise der unerträglichen
Scherabem

2. Am 5.3.68

1/3. 1

✓

Herrn
ESTA Kriegberg
nach Erledigung
zurückgesandt!

5. MRZ. 1968

R

Dr.

Der Untersuchungsrichter IV Berlin 21, den 27. Febr. 1966
bei dem Landgericht Berlin

IV VU 2. 67

Voruntersuchungssache

Gegenwärtig:

gegen

Landgerichtsdir. Klamroth
als Untersuchungsrichter,

B o v e n s i e p e n u . . .

Staatsanwalt Kouril
als Beamter der
Staatsanwaltschaft,

wegen

Justizangestellte Drews
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle.

Verdachts der Beihilfe
zum Mord.

Vorgeführt aus der U-Haftan-
stalt erschien der Zeuge
H u n s c h e .

Ferner erschien der Verteidiger des
Angeschuldigten Bovensiepen,
Rechtsanwalt Meurin.

Der Zeuge wurde mit dem Gegenstand der Untersuchung und
den Personalien der Angeschuldigten bekanntgemacht.

Er wurde nach §§ 55, 57 StPO belehrt und wie folgt ver-
nommen:

Zur Person:

Ich heiße Otto H u n s c h e , bin 56 Jahre alt, von
Beruf Rechtsanwalt, wohnhaft in Datteln/Westf., Kört-
ling 14,

- mit den Angeschuldigten nicht verwandt und nicht
verschwägert -.

Zur Sache:

Im Amt Eichmann bin ich von November 1941, tatsächlich bis
Sommer 1943 und offiziell bis Kriegsschluß gewesen.

Einen persönlichen Kontakt zur Berliner Leitstelle habe ich niemals gehabt. Ich kannte allerdings von meiner Düsseldorfer Zeit her Herrn Dr. Venter. Dr. Venter kam von Düsseldorf als Vertreter nach Berlin. Hier habe ich ihn gelegentlich gesehen. Zu Anfang waren wir noch privat zusammen ausgegangen, später wurden die Begegnungen seltener. Es kann nun sein, daß ich über Dr. Venter auch einmal Herrn Bovensiepen vorgestellt worden bin. Eine konkrete Erinnerung an ein Beisammensein mit ihm habe ich jedoch nicht. Da Bovensiepen 1940, als ich schon einmal bei der Berliner Gestapo gewesen bin, noch nicht in Berlin war, kann ich ihn auch daher nicht kennen. Dienstlich habe ich weder mit Dr. Venter noch mit Bovensiepen zu tun gehabt.

Ich weiß nichts davon, ob bei Eichmann Besprechungen aller Gestapoleiter stattgefunden haben. Man kann natürlich nicht ausschließen, daß man von einer solchen Besprechung nichts bemerkt haben kann. Ich weiß nur, daß Besprechungen der Auslandsreferenten stattgefunden haben, die bei Eichmann versammelt worden sind. Auch weiß ich nichts davon, ob bei Eichmann Besprechungen der Juden-Referenten der einzelnen Gestapoleitstellen stattgefunden haben. Mir ist nur die bereits geschilderte Zusammenkunft der Auslandsreferenten bekanntgeworden. Davon habe ich nur deshalb gehört, weil verschiedene dieser Besprechungsteilnehmer meinen Vorgesetzten, Oberregierungsrat Suhr,

aufgesucht haben.

Da ich mit den Fragen der Jüdendeportationen in Berlin nichts zu tun hatte, habe ich zu dieser Zeit, bis auf eine Ausnahme, die Gegenstand der Besprechungen in meinem jetzigen Verfahren ist, niemals derartige Erlasse zu Gesicht bekommen. Sicher ist jedenfalls, daß solche Schriftstücke, die sich mit der Endlösung der Judenfrage befaßten, als geheime Reichssache deklariert waren. Die Endlösung der Judenfrage war aber damals so zu verstehen, daß geplant war, das Reichsgebiet judenfrei zu machen durch Aussiedlung und die rechtlichen Fragen wie Misch-
ehenprobleme und dergleichen gesetzlich zu klären. Diese Dinge befanden sich in Vorbesprechungen. Das Material hierfür war geheime Reichssache. In diese Dokumente hatte ich nicht etwa Einblick, sondern erfuhr davon gesprächsweise von Oberregierungsrat S u h r , der mich sogar einmal zu einer dieser Besprechungen kurz mitgenommen hatte, weil er es für möglich hielt, daß ich als sein Nachfolger einmal damit befaßt werden könnte. Dazu ist es jedoch nicht gekommen; G ü n t h e r zog die Dinge schließlich später an sich.

Aus meiner Düsseldorfer Zeit ist mir ein Erlaß in Erinnerung, in dem es sinngemäß hieß, daß die abzutransportierenden Juden in noch nicht völlig eingerichtete Lager kämen und deshalb Bauwerkzeuge, Öfen, Einrichtungsgegenstände und Verpflegung für eine gewisse Zeit mitzunehmen

hätten. Noch heute glaube ich, daß zu dieser Zeit kein Mensch an eine Vernichtung der Juden gedacht hat. Auf die Idee, es könnte nur eine Tarnung sein, kam kein Mensch, und ich glaube auch heute noch nicht, daß es zu dieser Zeit eine Tarnung war.

Aus der Berliner Zeit weiß ich von solchen Erlassen aber nichts. Wer nicht im Osten gewesen ist und selbst persönliche Eindrücke von dort gewonnen hat, wie zum Beispiel ich selbst, konnte gar nicht ^{auf} eine andere Idee kommen als die, daß die offiziellen Begründungen richtig waren. Erst durch meinen Verteidiger im Frankfurter Verfahren im Jahre 1960 habe ich authentisch die Wahrheit gehört.

Von der planmäßigen, gezielten Massenvernichtung der Juden, von der ich durch meinen damaligen Verteidiger erstmalig unterrichtet worden bin, habe ich vorher, insbesondere auch während der Kriegszeit, nicht einmal gerüchtwise gehört. Von einzelnen Greueltaten, die dann als Greuelpropaganda abgetan wurden, kann ich gehört haben. Einzelheiten weiß ich heute nicht mehr. Von solchen "Greuelmärchen" bekam ich bis in das Jahr 1942 hinwein gelegentlich dadurch Kenntnis, daß Auslandsmeldungen dieser Art von einer anderen Dienststelle zusammengestellt und in Umlauf gesetzt wurden. Aber auch diese Informationsquellen versiegten eines Tages. Dann gingen diese Meldungen nur noch bis zum Referenten, und Referent war

- 5 -

nicht einmal S u h r .

Ich habe auch mit Dr. V e n t e r nie über das weitere Schicksal der Juden gesprochen, so daß auch auf diesem Wege keine Information möglich war, weder für ihn noch für mich.

Auch Rückkehrer aus den Einsatzgebieten, Urlauber oder dergleichen habe ich nicht gesprochen und daher über das Judenschicksal auf diesem Wege auch nichts erfahren. Der Grund dafür mag gewesen sein, daß ich niemand von den Amtsangehörigen kannte und dort ein recht isoliertes Dasein führte.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

Otto Hunsche.

G e s c h l o s s e n :

Klamroth.

Drews.

Für die Richtigkeit der Stenogramm -
übertragung:

Justizangestellte.

Vfg.

✓ 1. Zu schreiben:

An den
Landgerichtspräsidenten
- Verwaltung -

463 B o c h u m

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen den Rechtsanwalt
Otto Hunsche,
geboren am 15. September 1911 in Recklinghausen,
wohnhaft in Datteln/Westfalen, Am Körtling 14,
wegen des Verdachts der Teilnahme am Mord im
Rahmen der "Endlösung der Judenfrage"

In dem vorbezeichneten Ermittlungsverfahren, über dessen
Gegenstand der Ihnen mit Schreiben vom 19. Januar 1968 in
Ablichtung übersandte Haftbefehl vom 8. Januar 1968 Auf-
schluß gibt, benötige ich zur kurzfristigen Einsichtnahme
die Personalakten des Beschuldigten Hunsche, die ich mir
möglichst umgehend zuzuleiten bitte.

Falls sich die hier nur kurzfristig benötigten Vorgänge
bei einer anderen Behörde befinden sollten, wäre ich dank-
bar, falls Sie mich dies wissen ließen.

✓ 2. Zu schreiben:

An den
Vorstand
der Rechtsanwaltskammer Hamm i.W.

47 Hamm i.W.
Ostring 6

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen den Rechtsanwalt
Otto Hunsche,
geboren am 15. September 1911 in Recklinghausen,
wohnhaft in Datteln/Westfalen, Am Körtling 14,
wegen des Verdachts der Teilnahme am Mord im
Rahmen der "Endlösung der Judenfrage"

Für das vorbezeichnete Verfahren, dessen Gegenstand sich
aus der Ihnen mit Schreiben vom 19. Januar 1968 übersandten
Ablichtung des Haftbefehls vom 8. Januar 1968 ergibt, werden
zur kurzfristigen Einsichtnahme die den Beschuldigten Hunsche
betrreffenden ehrengerichtlichen Akten, vermutlich mit dem
Aktenzeichen EV. 515/53, benötigt. Ich wäre Ihnen verbunden,
wenn Sie mir diese Akten möglichst umgehend übersenden könnten.

Sollten sich die Vorgänge bei einer anderen Behörde befinden,
wäre ich dankbar, wenn Sie mich dies wissen ließen.

✓ 3. Es sind die Spruchgerichtsakten 3 Sp I 90/47 des Spruch-
gerichts in Recklinghausen betr. Otto Hunsche vom Oberstaats-
anwalt beim Landgericht in Bielefeld anzufordern.

4. Zu Bd. XXXIV d.A.

Berlin, den 8. März 1968

He
Ho
Staatsanwalt
für Ersten Staatsanwalt Klingberg

gef. 14.3.68 Sch
zu 1) + 2) jew. 1 Schreib.
3) 320c } ab 15.3.68

51
DER VORSTAND
DER RECHTSANWALTSKAMMER
FÜR DEN OBERLANDESGERICHTSBEZIRK
HAMM (WESTF.)

Akt.-Z. PH

47 Hamm (Westf.), den 20. März 1968

-T-

Ostring 6 · Fernsprecher (0 23 61) 2 50 86

Postscheckkonto Dortmund 58215

Postfach 526

Staat: Wirtschaft

b. d. Kan

Stadt - Berlin

Herrn Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht Berlin

1 Berlin 21
Turmstraße 91

25.3.68

Eing. am 22. MRZ. 1968

Di

mit Anl. Bd. Akten

Bctr.: Ermittlungsverfahren ./ den RA. Otto Hunsche
Bezug: dort. Schreiben vom 8. März 1968

Die Akten EV. 515/53 sind am 27. 5. 1957 dem Herrn Oberlandes-
gerichtspräsidenten in Hamm übersandt worden.
Von dort sind sie an den Herrn Oberstaatsanwalt bei dem Landge-
richt in Frankfurt zur Strafsache gegen RA. Hunsche - 4 Ks 1/62 -
abgegeben worden.

Im Auftrage:

Repsien
Dr. Lepsiens
Rechtsanwalt

175 1. 65 (RSHA)

Der Landgerichtspräsident

I H. 203

XXX10 52
25. März

8

463 Bochum, den 196.....

Viktoriastraße 14 (Husemannplatz)
Fernruf 609 61 / 69
Fernschreiber 0825737

An den
Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

1 Berlin 21
Turmstr. 91

Betr.: Ermittlungsverfahren gegen den Rechtsanwalt Otto Hunsche, geboren am 15. September 1911 in Recklinghausen, wohnhaft in Datteln/Westfalen, Am Körtling 14, wegen des Verdachts der Teilnahme am Mord im Rahmen der "Endlösung der Judenfrage"

Bezug: Ersuchen vom 8. März 1968 - 1 Js 1/65 (RSHA)

Anlg.: 1 Bd. Personalakten RA. Otto Hunsche - I H. 203 -

Wunschgemäß übersende ich in der Anlage die erbetenen Personalakten des Beschuldigten Hunsche mit der Bitte um Rückgabe nach Gebrauch. Die vollständigen Personalakten werden bei dem Oberlandesgericht geführt. Für den Fall, daß diese ebenfalls benötigt werden, bitte ich, unmittelbar den Oberlandesgerichtspräsidenten in Hamm anzuschreiben.

M e t z e

Beglaubigt



Schulzen

(Schulzen)

Justizsekretärin

3
Einschreiben



Landgericht Berlin
~~Amtsgericht Wittenbergen~~

Untersuchungsrichter II

IV VU 4,67

1 Berlin 21, den 25. März 1968.
Turmstraße 91

Strafsache

Gegenwärtig:

gegen

Landgerichtsrat Dr. Glöckner
als Richter,
Untersuchungs-
Justizangestellte Wersin
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

X. Wöhren und Andere

wegen Mordes.

Es ~~erschien~~ wurde vorgeführt

der nachbenannte — Zeug e. — Schwerpunkt —

Der — Zeuge — ~~SAKRAMENTALGEGENSTAND~~ —
wurde mit dem Gegenstand der Untersuchung und der Person des Beschuldigten bekannt gemacht. Er — ~~XXXX~~ —
wurde zur Wahrheit ermahnt und darauf hingewiesen, daß die Aussage zu beiden ist, wenn keine im Gesetz bestimmte oder zugelassene Ausnahme vorliegt. Er — ~~XXXX~~ —
wurde ferner auf die Bedeutung des Eides, die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidlichen und auch uneidlichen Aussage sowie darauf hingewiesen, daß der Eid sich auch auf die Beantwortung der Fragen zur Person und der sonst im § 68 der Strafprozeßordnung vorgesehenen Umstände beziehe.

K Zeug e — SORVETANDX — Hunsche.

Zur Person:

Ich heisse Otto Hunsche,
bin 56 Jahre alt, Vers. Angest. und
Rechtsanwalt in Datteln, Körtling 14,
z.Zt. in Untersuchungshaft i.d.
Untersuchungshaftanstalt Moabit
in anderer Sache,
mit den Angeklagten nicht ver-
wandt und nicht verschwägert.

Zur Sache:

Mir wurden aus Dok.Bd. 8 das Schreiben der Stapoleitstelle Düsseldorf vom 5. 9. 1941, Bl. 109, und das Schreiben vom 13. 11. 1941, Bl. 111 zur Einsichtnahme vorgelegt.

Hierzu erkläre ich zum Schreiben vom 5. 9. 1941:

Eine Anordnung des Inhalts, daß die Richtlinien über Ausgehverbot und Rundfunkempfang für Juden, auch wenn der Jude in der Öffentlichkeit und Hamstereinkäufe von Juden auch für Juden ausländischer Staatsangehörigkeit, die in Deutschland ansässig sind, gelten sollen, konnte die Stapoleitstelle Düsseldorf damals nicht eigenmächtig für ihren Bereich erlassen. Ich bin daher überzeugt davon, ohne mich jedoch auf das Schreiben vom 5. 9. 1941, welches meine Unterschrift in Vertretung des Dienststellenleiters trägt, erinnern zu können, daß das Reichssicherheitshauptamt, wahrscheinlich das Judenreferat, einen generellen Erlaß dieser Art an die Stapoleitstellen gesandt hat mit der Auflage, die Untergebenen, Gendarmerieposten, Landrägte etc. hiervon zu unterrichten. Die Durchführung des Erlasses und die Überwachung lag nicht bei der Stapoleitstelle Düsseldorf, sondern bei den im Verteiler IV benannten Dienststellen.

Genau so verhält es sich mit dem Schreiben vom 13. 11. 1941 betreffend Verhalten Deutschblütiger gegenüber Juden; die in diesem Schreiben anhaltene Anweisung an die untergebenen Dienststellen der Stapoleit Düsseldorf sind nicht unmittelbar von Düsseldorf aus ergangen, sondern auf Weisung des RSHA, ich meine wahrscheinlich vom Judenreferat.

Auch an dieses Schreiben, das ich in Vertretung für den Dienststellenleiter unterschrieben habe, fehlt mir jede konkrete Erinnerung.

Selbst gelesen, genehmigt, unterschrieben:

Ott Hunsche



Wesin

Vfg.

1. Zu schreiben:

An den
Oberlandesgerichtspräsidenten
- Verwaltung -

47 H a m m

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen den Rechtsanwalt
Otto H u n s c h e ,
geboren am 15. September 1911 in Recklinghausen,
wohnhaft in Datteln/Westfalen, Am Körtling 14,
wegen des Verdachts der Teilnahme am Mord im
Rahmen der "Endlösung der Judenfrage"

Bezug: Ihr Personalvorgang I H 1504

In dem vorbezeichneten Ermittlungsverfahren benötige ich
zur kurzfristigen Einsichtnahme die Personalakten des Be-
schuldigten, die ich mir möglichst umgehend zuzuleiten
bitte.

Falls sich die hier nur kurzfristig benötigten Vorgänge
bei einer anderen Behörde befinden sollten, wäre ich dank-
bar, falls Sie mich dies wissen ließen.

2. Zu schreiben - unter Beifügung der Personalakten I H 203 -

An den
Landgerichtspräsidenten
- Verwaltung -

Personalsache - Einschreiben

463 B o c h u m

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen den Rechtsanwalt
Otto Hunsche,
geboren am 15. September 1911 in Recklinghausen,
wohhaft in Datteln/Westfalen, Am Körtling 14,
wegen des Verdachts der Teilnahme am Mord im
Rahmen der "Endlösung der Judenfrage"

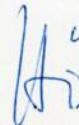
Bezug: Ihr Schreiben vom 25. März 1968 - I H 203 -

Anlage: 1 Band Personalakten

Die mir mit dem Bezugschreiben freundlicherweise überlassenen
Personalakten des Rechtsanwalts Hunsche erhalten Sie nach Ein-
sichtnahme mit bestem Dank zurück.

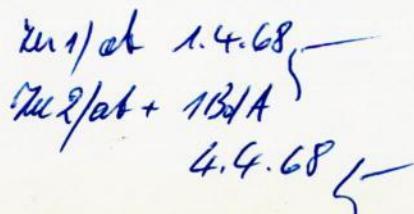
3. Zu Bd. XXXIV d.A.

Berlin, den 29. März 1968



Staatsanwalt
für Ersten Staatsanwalt Klingberg

gef. 1.4.68 Sch
Zu 1) Schrb.
2) Schrb.p. Einschr.



Sch

Einlieferungsschein

Bitte sorgfältig aufbewahren!

Sendungsart und besondere Versendungsform (Abkürzungen s. umseitig)	Ebf. 1 Js 1/65 (RSHA)			
Wertangabe oder Betrag	DM (in Ziffern)	Pf	Nach- nahme	DM (in Ziffern)
Empfänger	Landesgerichts- präsident - Verwaltung -			
Bestimmungsort mit postamtl. Leitangaben	463 Bochum			

Postvermerk

Einlieferungs- f. - Nr. 53	Gewicht cb	g



603

gesstempel

1 Berlin 21

Postannahme

**Beim Ausfüllen der Spalte „Sendungsart und besondere Versendungsform“ dürfen folgende
b k ü r z u n g e n angewandt werden:**

f = Brief, E = Einschreiben, eingeschrieben... Eil =
Urzustellung, Gspr = Gespräch, PAnw = Postanweisung,
Pkt = Paket, Pn = Päckchen, PProtAuftr = Postprotest-
auftrag, Tel = Telegramm, Zk = Zahlkarte.

Die Post bittet,

die Schalter möglichst nicht in den Hauptverkehrszeiten,
sondern während der verkehrsschwächeren Stunden am
späten Vormittag und frühen Nachmittag aufzusuchen;

auf alle freizumachen Briefsendungen die Postwert-
zeichen bereits vor der Einlieferung aufzukleben;

die Einlieferungsscheine vorher selbst auszufüllen: bei
nachzuweisenden Briefsendungen und bei Paketen, Postan-
weisungen und Zahlkarten muß Tinte, Kugelschreiber,
Schreibmaschine oder Druck, bei allen anderen Sendungen
kann auch Tintenstift benutzt werden;

das Geld abgezählt bereitzuhalten, größere Mengen
Papiergegeld stets vorher zu ordnen und bei gleichzeiti-
gem Einzahlen von drei und mehr Postanweisungs- und
Zahlkartenbeträgen sowie bei Bezug von drei und mehr
Sorten oder Werten von Wertzeichen im Betrag von mehr
als 5 DM eine aufgerechnete Zusammensetzung der
Beträge vorzulegen.

Die Post empfiehlt,

bei regelmäßiger starker Einlieferung von nachzuweisenden
Briefsendungen oder Paketsendungen am Selbstbuch-
verfahren teilzunehmen. Nähere Auskunft erteilt das
Postamt.

Für Vermerke des Absenders:

58 or

V.

2dA

$\frac{n}{4}$ / A_o^n

59

Der Leitende Oberstaatsanwalt

bei dem Landgericht Bielefeld

Geschäfts-Nr.: 3 Sp Ls 90/47

Bitte bei allen Schreiben angeben!

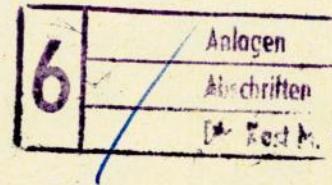
48 Bielefeld, 20.3.1968

Fernruf: 5491

Durchwahl: 549...

Fernschreiber: 0932632

An die
Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht
1000 Berlin 21
Turmstr. 91



zu 1 Js 1/65 (RSHA)

In der Spruchgerichtssache gegen Otto Hunnsche wird auf das dortige Schreiben vom 8. 3. 1968 mitgeteilt, daß sich die Spruchgerichtsakte Otto Hunnsche bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Frankfurt - 4 Ks 1/63 - befinden.

Nach einer Mitteilung der Staatsanwaltschaft Frankfurt steht demnächst in der Strafsache gegen Krumey und Andere Hauptverhandlungs-termin an.

Im Auftrag
Ostermann
Staatsanwalt



Beglubigt
Denich
(Denich)
Justizangestellte

Der Oberlandesgerichtspräsident

60

4. April 1968

Geschäfts-Nr.: - I H 1504. 62 -
Bitte bei allen Schreiben angeben!

47 Hamm, den

Heßlerstraße 53

Fernruf: Ortskennzahl 0 23 81

Durchwahl 27 22

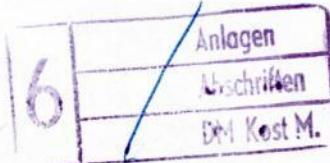
Vermittlung 27 21

Fernschreiber 08 28 870

An den

Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

1 Berlin 21
Turmstr. 91



Betr.: Ermittlungsverfahren gegen den Rechtsanwalt
Otto Hunsche,
geb. am 15. September 1911 in Recklinghausen, wohnhaft
in Datteln/Westfalen, Am Körtling 14, wegen des Ver-
dachts der Teilnahme am Mord im Rahmen der "Endlösung
der Judenfrage".

Bezug: Schreiben vom 29. März 1968 - 1 Js 1/65 (RSHA)

Die Personalakten des Rechtsanwalts Hunsche habe ich am 9.4.
1964 dem Oberstaatsanwalt beim Landgericht Frankfurt/Main zum
Aktenzeichen 4 Ks 1/62 übersandt.

Im Auftrag
Gauditz



Begläubigt
Justizangestellte
Gauditz

Hunsche, O.Y.O

Berlin, den 2.4.68

69

An das

Amtsgericht Berlin-Tiergarten (Hoffnungen)

über die

Staatsanwaltschaft Berlin

1. u. dem AG Tiergarten

- Art. 348 -

ges. M. z. Hd. von Lewin

Ag R. Kittel o. U. i. P.

3. App. 1968 Ag R. Klaas
mit dem ggf.
Kontinzelnum
von Tiff. 1. überarbeitet.

1 Berlin

3. Am 6.4.68
Berlin 21. d. 3.4.68
des Finanzbeamten
d. d. Kommerzgericht
i. A. folgender, SA

Beh. 348 Gs. 12/68

Hiermit bitte ich höflich, meine Ehefrau

Hildegard Hunsche, geb. Schäppening

verlängerte Sprechverbuch für den 4. und 5. April 1968
zu erfüllen.

Meine Frau beabsichtigt, mich an den beiden vorgenannten
Tagen in Berlin von ihrem Wohnsitz in Dithmarschen (Westfalen) zu
besuchen. Es ist dies seit meinem an nähernd 3 monatigen Hafenaufent-
holt der erste Besuch. Aus diesem Grunde dürfte meine Bitte wohl nichts
entgegenstehen, zumal meine Frau ihrem Besuch in absehbarer Zeit
allein wegen Fehlens der finanziellen Mittel nicht wiederholen können.

Sie darf bitten, die Sprechverbuchbescheinigung auf der Geschäftsstelle
zu hinterlegen. Meine Frau wird sie dort persönlich abholen.

Wird es möglich sein, daß die Sprechende an den beiden Tagen jeweils
auf 1 Stunde ausgedehnt wird? Wir haben zu viel Persönliches zu besprechen.

O.Y.O. Hunsche

DER OBERSTAATSANWALT
bei dem Landgericht

Az.: 4 Ks 1/63

6 Frankfurt (Main) 1,
Gerichtsstraße/Porzellanhofstr.
Gerichtsgebäude C
Postfach 2745
Telefon: 28671

10. 4. 68

62

Einschreiben



An den
Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

1 Abre

<i>6</i>	Anlagen
	Abschriften
	DM Kost M.

1 Berlin 21
Turmstr. 91

Betrifft: Strafsache gegen Hunsche und Krumey
wegen Mordes . 4 Ks 1/63 .

Bezug: Schreiben vom 5. 4. 68;
Dortige Vorgänge unter 1 Js 1/65 (RSHA);
hier: Otto Hunsche

Anlagen: Akten 3 SP Ls 90/47 (Spruchgericht Recklinghausen)

Als Anlage übersende ich die dort benötigten Akten des
Spruchgerichts Recklinghausen betreffend Hunsche.

In der hier anhängigen Strafsache 4 Ks 1/63 ist Termin
zur Hauptverhandlung noch nicht anberaumt.

Der Schwurgerichtsvorsitzende beabsichtigt, ab 28.5.68 zu
terminieren.



Im Auftrag
Flührer
Flührer
Gerichtsassessor

DER OBERSTAATSANWALT
bei dem Landgericht

Az.: 4 Ks 1/63 u. 4 Ks 1/62

6 Frankfurt (Main) 1,
Gerichtsstraße/Porzellanhofstr.
Gerichtsgebäude C
Postfach 2745
Telefon: 28671

11. 4. 1968

63

Einschreiben!

24. APR. 1968
M

Herrn

Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

1 Berlin 19

Staatsanwaltschaft
b. d. Kammergericht - Berlin

Eing. am 23. APR. 1968
Dr.

mit Anl. Blatts. 2 Bd. Akten

Betr.: Strafsache gegen Krumey und Hunsche
wegen Mordes - 4 Ks 1/63-

Bezug: Schreiben vom 8. 4. 1968 ;
dortige Vorgänge unter 1 Js 1/65 (RDHA)

Anlg.: 2 Bände Akten.

Als Anlagen übersende ich die Personalakten betr. Hunsche
mit der Bitte, sie nach Auswertung umgehend zurückzusenden.
Das Schwurgericht benötigt sie dringend zur Vorbereitung der
Hauptverhandlung.

Im Auftrag
F u h r e r
Gerichtsassessor

Begläubigt

Justizangestellte

V.



1.) Vermerk:

Mit dem gerade in Berlin befindlichen Hss. Flügner habe ich
die Trape erörtert, ob die auf. Pers. Akten Hunsche im TfM
noch bis etwa 20.5.68 entbeleidigt sind. Das ist der Fall.

2.) Herrn StA Flügner nach Rückfrager
am 13.5.68 unter Beinweis auf den Vermerk zu 1.)
vorlegen.

24/4/68
Miegel

17. 1/65 (RSHA)

64

W

- 1.) Vermerk: Fr. ESTA' in Dr. Hoffmann (iib) rief an und teilte mit, dass die Rigaer Wirtschaft FFM unter Sicherung der Kostenübereinkunft - Einzelzug bis Flammow, ab dann Sammeltransport nach FFM - geboten habe, den Unternach angefangenen Otto Hünsche zur Flamptverladung nach FFM zu überführen. Da habe unser Einverständnis erklärt.
- 2.) Herrn ordne. Dez. nach Rüdeker

3/5/68
Ugel

Der Generalstaatsanwalt
bei
Landgericht

Durchschrift

Berlin 21

Turmstr. 91 6. Mai 1968

65

Üb AR 388/68

440

An den
Polizeipräsidenten in Berlin
- Überführungsstelle -

Als Anlage übersende ich die Akten Üb AR 388/68 mit der Bitte, den in der Untersuchungshaftanstalt Moabit einsitzenden Otto Hunnsche, geb. am 15.9.1911, für den Oberstaatsanwalt bei dem Landgericht Frankfurt, Aktenzeichen 4 Ks 1/63, zum Hauptverhandlungstermin am 28. Mai 1968 auf dem Luftwege nach der Untersuchungshaftanstalt Hannover zu überführen. Von dort aus erfolgt weitere Verschubung mittels Sammeltransport nach der Untersuchungshaftanstalt Frankfurt/Main, Hammelgasse. Nach dem Termin ist er wieder nach Berlin zurückzuführen.

Auf das Ersuchen der Staatsanwaltschaft Frankfurt vom
22. April 1968 weise ich hin.

Im Auftrage

Dr. Hoffmann

An den
Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

zu: 1 Js 1/65 RSHA

zur gefl. Kenntnisnahme

Erste Staatsanwältin

8. Mai 1968
G

kmm

Untersuchungshaftanstalt Moabit

1 Berlin 21, Alt Moabit 12a

Vollzugsgeschäftsstelle

(Vollzugsanstalt)

Aktenzeichen: 1 Js 1/65

Zugangsliste Nr. 104/68



15. Mai 1968

1968

66

Der Untersuchungshäftling Otto Hunsche

ist heute noch in die UHA Frankfurt/Main
entlassen/überführt worden.

Haftkosten für die Zeit vom _____ bis _____

= _____ Tage à 4,50 DM = _____ DM

Gen. Sta

das Landgericht
 das Amtsgericht

1 Berlin 21

A. A.

Gabec
Justizverwaltungshauptsekretär

Entlassungsschein

Arbeitsverwaltung Strafanstalt Tegel in Berlin

Vfg.

1) Zu schreiben - per Einschreiben -

-unter Beifügung von 1 Bd. Akten 3 Sp Ls 90/47
und 2 Bd. Pers. Akten I.H 1504 -

An den

Oberstaatsanwalt
bei dem Landgericht

6 Frankfurt/Main 1
Gerichtstraße/Porzellanhofstraße
Gerichtsgebäude C

Betrifft Ermittlungsverfahren gegen verschiedene frühere Angehörige des ehemaligen Reichssicherheits-hauptamtes (RSHA) in Berlin wegen des Verdachtes der Teilnahme am Mord im Rahmen der "Endlösung der Judenfrage",

hier gegen den früheren SS-Hauptsturmführer und Regierungsrat Otto H u n s c h e

Bezug Ihre Schreiben vom 10. und 11. April 1968
- 4 Ks 1/63 -

Anlagen 1 Band Akten 3 Sp Ls 90/47 des Spruchgerichts Recklinghausen,
2 Bände Personalakten I. H. 1504 des Oberlandesgerichts in Hamm

Die mir mit dem Bezugsschreiben überlassenen Vorgänge erhalten Sie nach Auswertung mit bestem Dank zurück.

Für eine Unterrichtung, ob am 28. Mai 1968 mit der Hauptverhandlung begonnen wird und wann voraussichtlich mit dem Abschluß der Hauptverhandlung zu rechnen ist, wäre ich verbunden.

2) Zu Band XXXIV d.A. nehmen

Berlin 21, den 24. Mai 1968

(Klingberg)
Erster Staatsanwalt

gef. 28.5/Schl

zu 1) 1 Schrb. (Einschrb.)
m. Anl.

zu 1/ ab + 2 Bd. A + 1 Bd. Spr. A

30.5.68

1960-1961
DUE 4/15 1961

1960-1961
DUE 4/15 1961

1960-1961
DUE 4/15 1961

an
an (RSNA) 175

173 1/65 (RSNA)

67a

Der Absender wird gebeten, den umrandeten Teil selbst auszufüllen.

Einlieferungsschein

Sendungsart und besondere Versendungsform (Abkürzungen s. umseitig)	EPkt			
	DM	Pf (in Ziffern)	Nach- nahme	DM
Wertangabe oder Betrag				
Empfänger Justizbehörde	OStA b.d.LG 6 Frankfurt/M 1			
Bestimmungsort mit postamtli. Leitangaben	1 Js 1/65 (RSHA)			



727 022 23 040 2.67
DIN A 7, Kl. IV

+ C 62 zu 100
V 2, Anl. 23

679

Bf = Brief, E = Einschreiben, eingeschrieben... Ell = Eilzustellung, Gspr = Gespräch, PAw = Postanweisung, Pkt = Paket, Pa = Päckchen, PProtauftr = Postprotestauftrag, Tel = Telegramm, Zk = Zahlkarte.

Die Post bittet,

die Schalter möglichst nicht in den Hauptverkehrszeiten, sondern während der verkehrsschwächeren Stunden am späten Vormittag und frühen Nachmittag aufzusuchen;

auf alle freizumachenden Briefsendungen die Postwertzeichen bereits vor der Einlieferung aufzukleben;

die Einlieferungsscheine vorher selbst auszufüllen; bei nachzuweisenden Briefsendungen und bei Paketen, Postanweisungen und Zahlkarten muß Tinte, Kugelschreiber, Schreibmaschine oder Druck, bei allen anderen Sendungen kann auch Tintenstift benutzt werden;

das Geld abgezählt bereitzuhalten, größere Mengen Papiergeh Geld stets vorher zu ordnen und bei gleichzeitigem Einzahlen von drei und mehr Postanweisungs- und Zahlkartenbeträgen sowie bei Bezug von drei und mehr Sorten oder Werten von Wertzeichen im Betrag von mehr als 5 DM eine aufgerekchnete Zusammenstellung der Beträge vorzulegen.

Die Post empfiehlt,

bei regelmäßig stärkerer Einlieferung von nachzuweisenden Briefsendungen oder Paketsendungen am Selbstbucherverfahren teilzunehmen. Nähere Auskunft erteilt das Postamt.

Für Vermerke des Absenders:

MSW 59/1 25

Vfg.26. JUNI 1968 *hul*1. Urschriftlich mit Bd. XXXIV d.A. sowie mit 3 Leitzordnerndem Amtsgericht Tiergarten
- Abteilung 348 -

im Hause

348 GS 117 168wegen des bevorstehenden Fristablaufes von 6 Monaten gemäß
§ 122 Abs. 1 StPO vorgelegt.

Ich halte die Fortdauer der gegen den Beschuldigten H u n s c h e angeordneten Untersuchungshaft aus den Gründen des Haftbefehls vom 8. Januar 1968 (Bl. XXXIV 11-13 d.A.), meiner Stellungnahme vom 15. Januar 1968 (Bl. XXXIV 24-28 d.A.) und des Beschlusses vom 18. Januar 1968 (Bl. XXXIV 37/38 d.A.) für geboten und bitte deshalb, die Akten - Bd. XXXIV und 3 Leitzordner - durch meine Vermittlung dem Strafsenat des Kammergerichts zur Entscheidung vorzulegen, und zwar zusammen mit dem dort befindlichen, den Mitbeschuldigten B o ß h a m m e r betreffenden Aktenteil, da Bd. 1-13 der zu jenem Verfahren mitgesandten Leitzordner mit Mitbeschuldigten- und Zeugen- aussagen sich auch auf den Beschuldigten H u n s c h e beziehen.

Berlin, den 25. Juni 1968

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Im Auftrage



Erster Staatsanwalt

2. Am 5. Juli 1968 (genau).

J.
f.T. in 348 Gs 114.68 am 4.7. damit
beide Rkm gemeinsam der StA zur Weiter-
leitung an das Komitee geübt werden und
ordnen können.

26.6.68 (Uminul.

69

348 Gs 117/68

U.m. A.
dem Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht
mit der Bitte um Weiterleitung
an das Kammergericht gem. § 122 Abs. 1 StPO zurückgesandt.

15. JULI 1968

Die Fortdauer der Untersuchungshaft wird für erforderlich
gehalten; auch keine Haftverschonung.

Berlin 21, den 4. Juli 1968
Amtsgericht Tiergarten, Abt. 348

AGRAT

AGRAT

Nur in dieser Sache 1 Berlin 21, den 5. Juli 1968
(betr. RSHA) Anschrift: Turmstr. 91, Zimmer 505
Fernruf: 35 01 11 (933.....) 70

1 Berlin 19 (Charlottenburg), den

Amtsgerichtsplatz 1

Fernruf 34 03 71 (App.)

(Im Innenbetrieb: 968)

Sprechstunden: Montags bis freitags von 8.30-13.00 Uhr



Untersuchungshaft!

Mit Band XXXIV der Akten und

3 Leitzordnern

dem

Herrn Vorsitzenden
des Strafseats des Kammergerichts

gemäß § 122 Abs. 1 StPO vorgelegt.

Der Beschuldigte Otto Hunsche ist aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Tiergarten vom 8. Januar 1968 - 348 Gs 297/67 - Band XXXIV, Bl. 11-13) am 10. Januar 1968 in Köln festgenommen worden (Band XXXIV, Bl. 17-18) und befindet sich seitdem in Untersuchungshaft, und zwar seit dem 11. Januar 1968 in der Untersuchungshaftanstalt Moabit zu Gef.-B.-Nr. 104/68 (Band XXXIV, Bl. 16, Bl. 19-22), aus der er am 15. Mai 1968 in die Untersuchungshaftanstalt Frankfurt/Main überführt wurde, wo er sich seit seiner dortigen Einlieferung befindet (Band XXXIV, Bl. 64-66).

Das Amtsgericht Tiergarten hält die Fortdauer der Untersuchungshaft für erforderlich (Band XXXIV, Bl. 69).

Auch ich halte die Haftfortdauer für geboten.

Die dem Beschuldigten zur Last gelegte Straftat ergibt sich aus dem Haftbefehl des Amtsgerichts Tiergarten vom 8. Januar 1968 - 348 Gs 297/67 -(a.a.O.).

Der dringende Tatverdacht folgt aus den Ausführungen in dem Vermerk vom 28. Dezember 1967 (Band XXXIV, Bl. 1-6), den Gründen des Haftbefehls des Amtsgerichts Tiergarten vom 8. Januar 1968 - 348 Gs 297/67 (a.a.O.), der Begründung meines Haftfortdauerantrages vom 15. Januar 1968 (Band XXXIV, Bl. 24-28), den Gründen des die Haftfortdauer anordnenden Beschlusses des Amtsgerichts Tiergarten

vom 18. Januar 1968 - 348 Gs 12/68 - (Band XXXIV, Bl. 37-38), den beigefügten Leitzordnern mit Dokumenten und den ebenfalls dort - bei den den Mitbeschuldigten B o ß h a m m e r betreffenden Unterlagen - befindlichen Aussagen der Mitbeschuldigten und Zeugen (Leitzordner Nr. 1-13 der den Mitbeschuldigten Boßhammer betreffenden Unterlagen).

Fluchtgefahr besteht im Hinblick auf die zu erwartende mindestens langjährige Zuchthausstrafe, aus den zutreffenden Gründen des Haftbefehls des Amtsgerichts Tiergarten vom 8. Januar 1968 (Band XXXIV, Bl. 13) und aus den Gründen des die Haftfortdauer anordnenden Beschlusses des Amtsgerichts Tiergarten vom 18. Januar 1968 - 348 Gs 12/68 (Band XXXIV, Bl. 37-38) -. Die bestehende Fluchtgefahr ist so erheblich, daß sie durch Maßnahmen nach § 116 StPO nicht wesentlich gemindert werden kann und eine Haftverschonung nicht in Betracht kommt.

Die Ermittlungen waren wegen des Gegenstandes der vorgeworfenen strafbaren Handlungen, wegen der Vielzahl der Beschuldigten und Zeugen, wegen der lange zurückliegenden Tatzeiten und der langwierigen Sammlung von Dokumenten in zahlreichen Archiven des In- und Auslandes besonders schwierig und zeitraubend, wie allein schon der Umfang der Akten (bisher 49 Bände Sachakten, 152 Personalhefte, 46 Leitzordner mit Vernehmungsniederschriften, 37 Leitzordner mit beglaubigten Ablichtungen von Originalurkunden und 38 Leitzordner mit rekonstruierten Referatsakten) ausweist.

Allein hierauf beruht die Überschreitung der Frist des § 121 Abs.1 StPO.

Die Ermittlungen werden voraussichtlich im November 1968 abgeschlossen sein. Der Antrag auf Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung soll spätestens vor Weihnachten 1968 gestellt werden.

Die Bestellung des Rechtsanwaltes Dietrich W e i m a n n zum Pflichtverteidiger durch das Landgericht Berlin befindet sich Band XXXIV, Bl. 34-35,

Im Auftrage


(Hölzner)

Staatsanwalt

72

(1) 1 ~~10~~ 15 1/65 (RSHAK 84/68)zu 1 a) - b) gef. und
ab am: 10.7.68

Ku

S o f o r t :

Vfg.



✓ 1. Schreiben an:

✓ a) den Vorstand der
Untersuchungshaftanstalt ~~Meabit~~ Frankfurt/M~~Berlin 21~~

Ffm

~~Alt Meabit~~

12a Kammelgasse

zur Aushändigung an den/die
Untersuchungsgefangene -n-
Gefangenenumbuch-Nummer:Otto Hause
~~10108~~ ?✓ b) Rechtsanwalt ~~Leimann~~ (Bl. ~~xx~~ d.A.)

Betr.: Strafsache gegen - einrücken aus a) -

1)

Das Amtsgericht Tiergarten/Der Untersuchungsrichter
 bei dem Landgericht Berlin hat dem Senat die Akten
 nach § 122 Abs. 1 StPO zur Entscheidung über die
 Fristdauer der Untersuchungshaft vorgelegt. Sie er-
 halten Gelegenheit, sich hierzu binnen fünf Tagen
 zu äußern.

2. Nach 1 Woche.

13
F

Berlin 19. den 10. 7. 68.

I
Juni 22 IV

12/2

I

I

Vorgelegt wegen Fristablauf
 gem. Verf. vom 10.7.68
 Berlin, den 12. Juli 1968

(1) 1 Js 1.65 (RSHA) (94.68)

B e s c h l u s s

In der Strafsache gegen Boßhammer und andere,
hier nur gegen

den Rechtsanwalt und Versicherungsangestellten
Otto Heinrich Hunnsche,
geboren am 15. September 1911 in Recklinghausen,
wohnhaft in Datteln/Westfalen, Körtling 14,
z.Zt. in der Untersuchungshaftanstalt
Frankfurt/Main, Hammelgasse,

wegen Mordes

hat der 1. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin
nach Anhörung des Generalstaatsanwalts bei dem Kam-
mergericht in der Sitzung vom 19.Juli 1968 beschlossen:

1. Die Untersuchungshaft des Beschuldigten
dauert fort.
2. Bis zum 18.Oktober 1968 wird die Haft-
prüfung dem nach den allgemeinen Vor-
schriften zuständigen Gericht übertragen.

G r ü n d e :

Die Staatsanwaltschaft ermittelt gegen den Beschuldigten
wegen Beihilfe zum Mord in einer Vielzahl von Fällen.
Ihm wird zur Last gelegt, den nationalsozialistischen
Machthabern Hitler, Göring, Goebbels und Himmler,
sowie seinen Vorgesetzten im ehemaligen Reichssicher-
heitshauptamt (RSHA) Heydrich, Dr. Kaltenbrunner,
Müller, Eichmann und Rolf Günther durch Rat und Tat
wissentlich Hilfe dazu geleistet zu haben, aus
niedrigen Beweggründen eine noch unbestimmte Zahl
von Menschen, mindestens jedoch 50.000 Juden, zu töten.

Das Amtsgericht Tiergarten hält die Aufrechterhaltung der seit dem 10. Januar 1968 bestehenden Untersuchungshaft für erforderlich und hat daher die Akten dem Senat nach § 122 Abs. 1 StPO zur Entscheidung vorgelegt. Die Haftfortdauer war anzuordnen.

1. Der Beschuldigte ist des ihm zur Last gelegten Verbrechens der Beihilfe zum Mord nach §§ 211, 49 StGB, § 4 der Verordnung gegen Gewaltverbrecher vom 5. Dezember 1939 (RGBI I S. 2378) dringend verdächtig. Der Beschuldigte ist, wie er in der Strafsache gegen Bovensiepen erklärt hat, von November 1941 bis zum Zusammenbruch 1945 Angehöriger des RSHA und bis auf Unterbrechungen von März bis August und im November, Dezember 1944 im Referat für Judenangelegenheiten (IV B 4) zunächst als Sachbearbeiter eingesetzt und später als Unterabteilungsleiter unmittelbar dem Referatsleiter Eichmann und dessen Stellvertreter Günther unterstellt gewesen. Aufgabengebiet des Referatsteils, zu dem der Beschuldigte gehörte, war nach den Angaben des Mitbeschuldigten Jänisch und des inzwischen verstorbenen Mitbeschuldigten Pachow allgemein die Bearbeitung der im Zusammenhang mit der Lösung der Judenfrage anfallenden rechtlichen Angelegenheiten, insbesondere auch die Behandlung der Juden mit ausländischer Staatsangehörigkeit im deutschen Macht- und Einflußbereich. Allein schon dieser Aufgabenkreis des Beschuldigten in der Zentrale der Judenverfolgung belegt den dringenden Verdacht, daß er über das Ziel der nationalsozialistischen Machthaber, die Judenfrage durch planmäßige Ausrottung der Juden endgültig zu lösen, unterrichtet gewesen ist und an der Durchführung dieses Vorhabens verantwortlich mitgewirkt hat. Die bisherigen Ermittlungen haben dies in zahlreichen Einzelheiten bestätigt.

So hat z.B. der in der Tschechoslowakei hingerichtete RSHA-Angehörige Wisliceny vor einer Kommission des

Internationalen Militärgerichtshofs am 5. Juni 1946 ausgesagt, daß dem Begriff "Endlösung der Judenfrage" ein Befehl Hitlers zur biologischen Vernichtung der Juden zugrunde lag und daß Eichmann auch den Beschuldigten in diesen der Geheimhaltung unterliegenden Befehl eingeweiht hatte. Tatsachen, die diese Aussage stützen, hat der Mitbeschuldigte Jänisch angeführt. Aus der Bekundung der Zeugin Reichert, die für den Beschuldigten geschrieben hatte, ist ebenfalls zu entnehmen, daß der Beschuldigte über den geheimen Führerbefehl unterrichtet gewesen ist und gewußt hat, welchem Zweck die Deportationen dienten und welches Schicksal die Juden in den Konzentrationslagern in den besetzten Ostgebieten zu erwarten hatten.

Was den objektiven Tatbeitrag des Beschuldigten anlangt, so ergibt sich aus zahlreichen Schriftstücken, insbesondere aus den Vorgängen 2314/43 g (82) und 2686/42 des RSHA, daß der Beschuldigte daran mitgearbeitet hat, staatenlose Juden im deutschen Machtbereich und jüdische Angehörige besetzter oder verbündeter Staaten in die Deportationsmaßnahmen einzubeziehen.

Rechtfertigungs- oder Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich. Insbesondere sind bei SS-Offizieren, die in der Zentrale zur Ausrottung der Juden und dort im engsten Führungsstab sachlich daran mitgearbeitet haben, Methoden zur Ausrottung der Juden zu entwickeln und anzuwenden, keine Anhaltspunkte für einen subjektiven oder objektiven Befehlsnotstand vorhanden.

2. Der Beschuldigte muß zum mindesten mit einer mehrjährigen Zuchthausstrafe rechnen. Darüber hinaus ist gegen ihn bei dem Schwurgericht in Frankfurt ein Strafverfahren wegen seiner Tätigkeit als Angehöriger des sogenannten "Sonderkommandos Eichmann" in Ungarn im Jahre 1944 anhängig. Es besteht daher Fluchtgefahr. Selbst die Aufgabe

seiner jetzigen Tätigkeit als Rechtsanwalt und Versicherungsangestellter und eine längere Trennung von seiner Ehefrau würden in keinem Verhältnis zu den Folgen einer Verurteilung wegen Beihilfe zum Mord in der bisher ersichtlichen Vielzahl von Fällen stehen. Der Zweck der Untersuchungshaft kann demgemäß durch weniger einschneidende Maßnahmen nicht erreicht werden, so daß eine Aussetzung des Haftvollzugs nicht in Betracht kommt.

3. Die Untersuchungshaft muß über sechs Monate hinaus aufrechterhalten bleiben. Diese Dauer steht zu dem zu erwartenden Freiheitsentzug nicht außer Verhältnis. Das Verfahren richtet sich gegen fünf Beschuldigte, die im RSHA tätig gewesen sind. Die Ermittlungen sind jedoch nicht nur deshalb und wegen des Ausmaßes des dem Beschuldigten zur Last gelegten Verbrechens umfangreich, sondern wegen der organisatorischen Teilung der Aufgabengebiete im Judenreferat auch außerordentlich schwierig, zumal die Straftaten über zwanzig Jahre zurückliegen. Diese sachlichen Gründe lassen ein Urteil noch nicht zu. Sie rechtfertigen zugleich die Fortdauer der Untersuchungshaft, um die Bestrafung des Beschuldigten wegen der schweren Rechtsbrüche zu sichern.

4. Die in den nächsten drei Monaten etwa zu treffenden Haftentscheidungen hat der Senat nach § 122 Abs. 3 Satz 3 StPO dem nach den allgemeinen Vorschriften zuständigen Gericht übertragen.

Dr. Freund

Selle

Zelle

co



Für die Richtigkeit der Abschrift:

Conrad

Jusizangestellte

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Geschäftsstelle des Kammergerichts
(i) 1 Bl. 1/65 (RSWA 94/68)

Berlin 19, den 23. JULI 1968

75

Auf Ormig gef. 24.7.68 *lennell*
5 Beschl.-Ausf.
5 begl. Abschriften

Zentralkanzlei
24. JULI 1968
Er 25. Juli 1968

Verfügung

✓ 1) 5 Beschußausfertigungen nebst 1 begl. Abschrift für Generalstaatsanwalt fertigen.

(Verteiler: Beschuldigten 1
Verteidiger 1
GenStA b.d. KG 2
GenStA b.d. LG 1
Haftvorgang 1 begl. Abschr.)

✓ 2) Ferner sind zu fertigen:

✓ a) 1 begl. Abschrift des Beschl. zum hier anzulegenden Retent,

✓ b) 1 begl. Abschrift des Beschl. zur Sammlung im Richterzimmer,

✓ c) 1 begl. Abschrift des Beschl. zum Umlauf b. d. Richtern der Strafsemente.

✓ 3) Urschrift des Beschl. zu den SA Gen. IV.

✓ 4) Begl. Abschrift des Beschl. zu den Akten.

✓ 5) Frist Bl. *73* im Retent notieren. *11/10* *29. JULI 1968*

✓ 6) Urschriftlich mit *1* Bd. Akten und *3* *Letztondauer* *29. JULI 1968*

an die Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht

Berlin 19

mit der Bitte um weitere Veranlassung übersandt.

W. L. Land
Justizoberinspektor

1.

Je eine Mündung der Beschwerde
Bl. XXXIV 73-742 im Ge-über-
seiden:

a) dem Generalstaatsanwalt

- Landesstaatsanwalt
für Männer, Frau Kärt Nr.
Postfach 2367, Jf. B. Nr. 1637 -

30. JULI 1968

6) RA Weimann Bl. XXXIV 29.

348 GS

132 168

2. m. m. Bl. XXXIV d. 4.

dem Landgericht Tübingen

- Tel. 348 -

zur ges. Hemmungnahme vor
Bl. XXXIV 73-742 einverstanden
von der Anklageinstellung auf Bl.
73, vorgelegt.

3. m. 1. 8. 1968

Berlin NW 21, den.

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht Berlin

I. A.

29. Juli 1968

Klingberg
(Klingberg)
Erster Staatsanwalt

ges. 29. 7. 68 Sa
zu 1) 2. Absatz. t ab

Landgericht
Berl. 1968

17. 1/65 (RS 76)

76

v.

1. Bemerk.

Daß der mächtig erweiterte
Terrassenfuß habe ich Jahren,
dagegen die oben beschriebenen
hinterher. Die beiden
größten Mauerbauten, die
die Rüste des Leinen zu Blei-
herrn 328 der Graban-
waltshof übertragen hat
beides ohne leinige Mauerhöhe
rechts des Schmiedebergs
in Frankfurt/ Oder durchge-
führt worden sind.

Da die Bemerkung des Schmiede-
bergs wegen eines dort als
Beleidigung empfundenen Ge-
fängnisses abgeschlossen bleib
t, so freigehalten werden in
gegenüberliegenden Wänden in
Frankfurt/ Oder (nicht in
Zürich, woals in Berlin
geföhrt worden, beobachtet es
keiner besondren Veran-
lassung nicht).

Den an den Beobachtern adres-

seinen Brief vom 18. Juli 1968
(welche Begegnung und Begegnung vom 19.
Juli 1968) habe ich nicht als
ein Zelebriertypus als der gesuchten
ausprägen, so dass ich keine
Verdecktheit zu gewinnen habe, ihm
denn nichts von Begegnung und
vorzutragen.

2. f. Bd. XXXIV d. A. (n. L)

2676

4 Ks 1163

1

V

U. u. A. (1 Brief an den U-Gen. Hrusche)
an den Herrn Generalstaatsanwalt
b. d. Landgericht
in Berlin - Moabit



Arbeitsgruppe RSHA - z. Hd. von Herrn ESTA Klingberg
unter Bezugnahme auf die heutige Fernmündl.
Rücksprache mit dem Unterzeichneten.
(Wiederübernahme von Briefkontrolle, Besuchserlaubnis
pp)

Frankfurt/Main, d. 23. 7. 1968
Schwurgericht I / 68 b. d. Landgericht
der Vorsitzende
i. A.

Dreftikos
(Autograph)
AGB

Hildegarde Hünsche

77
4354 Fatheln, d. 21.7.1968

Betrifft: 4 Ks 1/63

Körting 14

Lehrgang Frankfurter
Geschäftsstelle 3
Bsp. 22. Juli 1968
S. 196

Sehr geschätzter Herr Landgerichtsdirektor!

Höflichst bitte ich, meinen
mann Otto Hünsche, am Montag d. 29.7.
und am Dienstag den 30.7. 1968
besuchen zu dürfen.

Wenn es Ihnen oder den Beamten
im Präzisionsheim besser am

Donnerstag den 1.8.

und am Freitag den 2.8. 1968
entskommt, so wäre es mir auch recht.

Sollte am Dienstag oder Freitag Gerichtsabreitung
sein, bitte ich aber, mir vielleicht in der Pause
einen Blick in meinem Mann zu gewähren.

Ich möchte noch darauf hinweisen, dass ich
die weiße Anreise habe, unterst vor 2 Monaten
dort war, und deshalb geweilt nur
1 Stunde Sprechstunden täglich hatte.

Für Ihre Bezeichnungen meinen
herzlichsten Dank.

Mit vorzüglicher Hochachtung:

Hildegarde Hünsche.

0,30 DM Briefmarke

V.

- Frage 1) Nach Antrag für 89. in 30. 7. 1968
 ja 1 Schrift mit dem Hinweis,
 dass am 30. 7. Haftaufenthaltszeit ist.
- 2) Nachricht von 1) an 4.-Häftlingskartei
 mit Hinweis, dass am 30. 7. 68 zuwe-
 misserwarten die Beleidigkeit in die
 Haftzeit ein gelte und kommt
 (12⁰⁰ - 13.30.)
3. J. el. A. 22/7. ~~Flunni~~

E.U. sehr

V.

- 1) Schr. an Frau Schmitz:

Ich habe die Schriften zu standesamtlich helben
 nach Berlin weitergegeben.

- 2) U. an den

Herrn Generalstaatsanwalt
 bei dem Landgericht

Berlin - Moabit,

Arbeitsgruppe RSHA zu führen.
 von Herrn 1. St. A. Klingberg

0,30 DM Briefmarke unter Bezugnahme auf den von
 Herrn Amts-Amtl. am 25. JULI 1968
 erledigten und unterschriebenen
 Brief



Ffm., 23. 7. 1968

Landgericht - Schwingenmühle 1/16

Per Vors.

~~Flunni~~

Lfd. 1

Arbeitsgruppe

1. & 1/65 (RSTA)

Eill zw

✓ 1. Je einem Spectroloren für den 1. und 2. August 1968 (jeweils eine Stunde) aus Frau Hildegarde Künne 4352 Datteln, zu Körten 14, bei der M-Bräffling Otto Künne, Pf. B. Nr. 1637 in der M-Bräfflingstr. Preußenstrasse, überenden mit Zusatz:

Wegen der Festlegung der Periodenstunde am 2. August 1968 wollen Sie mich bitte mit dem Herrn Vorsitzenden des Seniorenrates I/68 in Frankfurt/M. in Verbindung setzen.

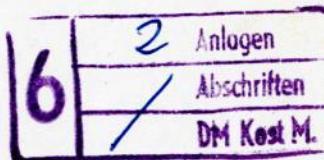
2. 7. 68. XXXII o. A. (n. 1)

267
zu 1. & 2. Spectroloren für Luftnot-Eilboten
+ Kurat 26.7.68

Hildegard Hunsche

4354 Datteln/Westf., den 30.7.68

79
Im Körtling 14



1 Briefmarke 0,30 DM
Keritz

An den
Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

0,30 DM Briefmarke
erhalten u. verbraucht am 32.7.68
Brie

1 Berlin 21

Turmstraße 91

Gesch.-Nr.: 1 Js 1/65 (RSHA)

Betrifft: Sprecherlaubnis für meinen Mann Otto Hunsche
am 1. und 2.8.1968

In obiger Angelegenheit teile ich Ihnen mit, daß
ich die mir gewährten Sprechtermine nicht wahrnehmen kann.
Ich leide noch an den Folgen einer grippalen Infektion
und bin nicht reisefähig. Die mir übersandten Sprechscheine
sende ich Ihnen in der Anlage zurück.

Ich beabsichtige jedoch, den Besuch zu meinem Mann in
Frankfurt in 14 Tagen nachzuholen. Ich bitte Sie daher
höflichst, mir Sprecherlaubnis für den 15. und 16.8.1968
zu erteilen. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir wegen der
langen Anreise 60 Minuten Sprechzeit jeweils gewähren würden.

Für Ihre Bemühungen danke ich Ihnen im voraus.

Hochachtungsvoll

Hildegard Hunsche

- ✓ 1. Form N.
Firma Generalstabsverwaltung
nach mindestens durch
2. Abg. per Rundschiff nach u. S.

31/2

zu 1) Spezialaburis
für den 15. u. 16. 8.
erklärt.

1. 8. R

Sprechzettel

(als Ausweis mitzubringen)

~~Herr~~ - Frau - ~~Frau~~ Hildegard Hunsche, Datteln, Am Körtling 14,

erhält hiermit die Erlaubnis, den Untersuchungshäftling

Otto Hunsche, Gef.-Buch Nr. 1637 Preungesheim,
(2. August 1968) wochentags / im Beisein eines Beamten — zu sprechen.

60 Minuten Sprechzeit werden genehmigt.

Auf die auf der Rückseite abgedruckten Bestimmungen wird hingewiesen.

Berlin, den 26. Juli 19 68

Der Generalstaatsanwalt

bei dem ~~Zweigamt~~

I. A.

Kammergericht

Leunig
Erster Staatsanwalt

KG

— Tg — 76 Sprechzettel

StAT

6000 3. 67



1. Sprechzeiten für Untersuchungshäftlinge finden nur wochentags statt (Montag bis Freitag von 10 bis 13 Uhr und Sonnabend von 10 bis 12 Uhr).
2. Auf Verlangen müssen die Besucher dem Beamten der Untersuchungshaftanstalt einen Ausweis (möglichst mit Lichtbild) vorlegen.
3. Die Sprechdauer beträgt in der Regel 15 Minuten.
4. Zu den Sprechstunden dürfen Kinder im Alter von 4 bis 16 Jahren nicht mitgebracht werden.
5. Das Einbringen von Lebens- und Genußmitteln, Bedarfsartikeln, Zeitungen, Büchern und Blumen ist nicht gestattet.
6. Abgabe und Umtausch von Wäsche, Kleidungsstücken usw. ist nur mit besonderer Genehmigung des Richters zulässig.
7. Das Mitbringen von Tieren ist verboten.
8. Jeder Mißbrauch des Besuchs hat den sofortigen Abbruch der Unterredung zur Folge.

Darüber hinaus setzen sich Besucher, die mit Häftlingen unbefugt in Verkehr treten, oder sich mit ihnen durch Worte, Zeichen oder auf andere Weise zu verständigen versuchen, nach § 1 der Polizeiverordnung über das Verbot des Verkehrs ~~mit Gefangenen~~ vom 20. 2. 1941 — RGBI. I S. 104 — der Bestrafung mit Geldstrafe bis zu 150,— DM aus; im Unvermögensfalle tritt an deren Stelle Haft bis zu 14 Tagen.

Geschäftsnummer: 1 Js 1/65 (RSHA)

Pa a

Sprechzettel

(als Ausweis mitzubringen)

Herr - Frau - ~~Frau~~ Hildegard Hunsche, Datteln, Am Körtling 14,

erhält hiermit die Erlaubnis, den Untersuchungshäftling

Otto H u n s c h e , Gef.-Buch Nr. 1637 Preungesheim,
(1. August 1968)
wochentags ~~✓~~ im Beisein eines Beamten — zu sprechen.

60 Minuten Sprechzeit werden genehmigt.

Auf die auf der Rückseite abgedruckten Bestimmungen wird hingewiesen.

Berlin, den 26. Juli 19 68



KG

— Tg — 76 Sprechzettel

StAT

6000 3. 67

1. Sprechzeiten für Untersuchungshäftlinge finden nur wochentags statt (Montag bis Freitag von 10 bis 13 Uhr und Sonnabend von 10 bis 12 Uhr).
2. Auf Verlangen müssen die Besucher dem Beamten der Untersuchungshaftanstalt einen Ausweis (möglichst mit Lichtbild) vorlegen.
3. Die Sprechdauer beträgt in der Regel 15 Minuten.
4. Zu den Sprechstunden dürfen Kinder im Alter von 4 bis 16 Jahren nicht mitgebracht werden.
5. Das Einbringen von Lebens- und Genußmitteln, Bedarfsartikeln, Zeitungen, Büchern und Blumen ist nicht gestattet.
6. Abgabe und Umtausch von Wäsche, Kleidungsstücken usw. ist nur mit besonderer Genehmigung des Richters zulässig.
7. Das Mitbringen von Tieren ist verboten.
8. Jeder Mißbrauch des Besuchs hat den sofortigen Abbruch der Unterredung zur Folge.

Darüber hinaus setzen sich Besucher, die mit Häftlingen unbefugt in Verkehr treten, oder sich mit ihnen durch Worte, Zeichen oder auf andere Weise zu verständigen versuchen, nach § 1 der Polizeiverordnung über das Verbot des Verkehrs ~~mit Gefangenen~~ vom 20. 2. 1941 — RGBI. I S. 104 — der Bestrafung mit Geldstrafe bis zu 150,— DM aus; im Unvermögensfalle tritt an deren Stelle Haft bis zu 14 Tagen.

Hildegard Hünsche.

4354 Falken, 20.8.1968

Kästchen 14 89

1 Js 1/65 (RSHA)



Leider konnte ich nicht am 15. u. 16. Aug. keinen Termin von der Berücksichtigung machen, weil sich mein Gesundheitszustand noch nicht verbessert hat.

Versteht mich sich von einem zweiten Antrag absehen.

Ich bedanke sehr, Ihnen die Mühe gemacht zu haben und bitte um Entschuldigung.

Hochachtungsvoll

Hildegard Hünsche.

Anlage:

2 Sprechnotizen zurück

Geschäftsnummer: 1 Js 1/65 (RSA)



Sprechzettel

(als Ausweis mitzubringen)

~~XXXX~~ - Frau - ~~XX~~ Hildegard Hunsche, Datteln/Westf., Am Körtling 14

erhält hiermit die Erlaubnis, den Untersuchungshäftling

Otto Hunsche, Gef.-Buch Nr. 1637 Preungesheim,
16. August 1968
wochentags/— im Beisein eines Beamten — zu sprechen.

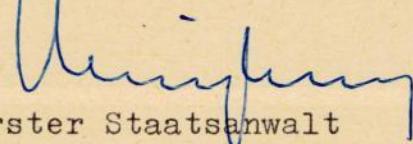
60 Minuten Sprechzeit werden genehmigt.

Auf die auf der Rückseite abgedruckten Bestimmungen wird hingewiesen.

Berlin, den 1. August 1968

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht Kammergericht

I. A.


Erster Staatsanwalt



KG

— Tg — 76 Sprechzettel

StAT

6000 3. 67

1. Sprechzeiten für Untersuchungshäftlinge finden nur wochentags statt (Montag bis Freitag von 10 bis 13 Uhr und Sonnabend von 10 bis 12 Uhr).
2. Auf Verlangen müssen die Besucher dem Beamten der Untersuchungshaftanstalt einen Ausweis (möglichst mit Lichtbild) vorlegen.
3. Die Sprechdauer beträgt in der Regel 15 Minuten.
4. Zu den Sprechstunden dürfen Kinder im Alter von 4 bis 16 Jahren nicht mitgebracht werden.
5. Das Einbringen von Lebens- und Genußmitteln, Bedarfsartikeln, Zeitungen, Büchern und Blumen ist nicht gestattet.
6. Abgabe und Umtausch von Wäsche, Kleidungsstücken usw. ist nur mit besonderer Genehmigung des Richters zulässig.
7. Das Mitbringen von Tieren ist verboten.
8. Jeder Mißbrauch des Besuchs hat den sofortigen Abbruch der Unterredung zur Folge.

Darüber hinaus setzen sich Besucher, die mit Häftlingen unbefugt in Verkehr treten, oder sich mit ihnen durch Worte, Zeichen oder auf andere Weise zu verständigen versuchen, nach § 1 der Polizeiverordnung über das Verbot des Verkehrs mit Gefangenen vom 20. 2. 1941 — RGBI. I S. 104 — der Bestrafung mit Geldstrafe bis zu 150,— DM aus; im Unvermögensfalle tritt an deren Stelle Haft bis zu 14 Tagen.

Geschäftsnummer: 1 Js 1/65 (RSHA)



Sprechzettel

(als Ausweis mitzubringen)

~~xxxxx~~ - Frau ~~xxx~~ Hildegard Hunsche, Datteln/Westf., Am Körtling 14

erhalt hiermit die Erlaubnis, den Untersuchungshäftling

Otto Hunsche Gef.-Buch Nr. 1637 Preungesheim
15. August 1968

wochentags/ — im Beisein eines Beamten — zu sprechen.

60 Minuten Sprechzeit werden genehmigt.

Auf die auf der Rückseite abgedruckten Bestimmungen wird hingewiesen.

Berlin, den 1. August 1968

Der Generalstaatsanwalt
bei dem ~~Kammergericht~~ Landgericht Kammergericht

I. A.

W. W. W.
Erster Staatsanwalt



KG

— Tg — 76 Sprechzettel

STAT

6000 3. 67

1. Sprechzeiten für Untersuchungshäftlinge finden nur wochentags statt (Montag bis Freitag von 10 bis 13 Uhr und Sonnabend von 10 bis 12 Uhr).
2. Auf Verlangen müssen die Besucher dem Beamten der Untersuchungshaftanstalt einen Ausweis (möglichst mit Lichtbild) vorlegen.
3. Die Sprechdauer beträgt in der Regel 15 Minuten.
4. Zu den Sprechstunden dürfen Kinder im Alter von 4 bis 16 Jahren nicht mitgebracht werden.
5. Das Einbringen von Lebens- und Genußmitteln, Bedarfsartikeln, Zeitungen, Büchern und Blumen ist nicht gestattet.
6. Abgabe und Umtausch von Wäsche, Kleidungsstücken usw. ist nur mit besonderer Genehmigung des Richters zulässig.
7. Das Mitbringen von Tieren ist verboten.
8. Jeder Mißbrauch des Besuchs hat den sofortigen Abbruch der Unterredung zur Folge.

Darüber hinaus setzen sich Besucher, die mit Häftlingen unbefugt in Verkehr treten, oder sich mit ihnen durch Worte, Zeichen oder auf andere Weise zu verständigen versuchen, nach § 1 der Polizeiverordnung über das Verbot des Verkehrs mit Gefangenen vom 20. 2. 1941 — RGBI. I S. 104 — der Bestrafung mit Geldstrafe bis zu 150,— DM aus; im Unvermögensfalle tritt an deren Stelle Haft bis zu 14 Tagen.

2. 245

81

Fernmündlich Nachricht vom Eingang
am: 19. AUG. 1968 um 15⁰⁰ Uhr

Ma.



m#
181796 krimg d
412996 justi d

nr 4893 1908 1440 =

348 GS 145 168

herrn untersuchungsrichter b amtsgericht tiergarten abteilung 348
berlin-tiergarten =

betr: strafverfahren gegen krumey und hunsche wegen mordes

der angeklagte hunsche, gegen den hier zur zeit die hauptverhandlung vor dem schwurgericht stattfindet, soll auf anordnung des gerichts in die medizinische klinik 2 zur untersuchung durch prof dr martin ueberfuehrt werden. um anordnung der verdeckten fesselung wird gebeten.

weiterhin bitte ich um uebertragung der weiteren entscheidung i s von ph 126 stpo auf den ermittlungsrichter in frankfurtmain und um fs-antwort =

der oberstaatsanwalt b lg frankfurtmain - 4 ks 1/63 -
ia dr schoreit, staatsanwalt +

412996 justi d#
181796 krimg d

Hunsche ist am 15.5.68 in die
Kinderkrankenanstalt Frankfurt a.M.
überführt worden. Er sitzt dort für
das obige Altenzeichen. I Is 1/65(RSHA)
dennach nicht mehr zufindig?

19. AUG. 1968 *hse*

748 Gr 145/68

11.8.1965 (RSWA)

15.
Aug.

82

1) Vorw: Herr Enrico St. kann der Münzbrug hat zu dem Abzug auf Übertragung (§ 126 BGB) auf den 10. Okt. 1965 geschlossen. [1Vs 1/65 (RSWA)].

2) Strafprozeß an der Strafsenkele:

Am den

Oberschultheiße
bei dem Landgericht Frankfurt am Main
zu 4 Ks 1/63.

Bef.: Strafverfahren gegen Schrems und
Hünsche wegen Mordes

Es wird angewandt, daß bei der Übertragung
verdeckte Absehung bei der Übertragung
des Angeklagten Hünsche in die
französische Klasse 2 zu Unterbringung
durch Prof. Dr. Marten angeordnet.

Die weiteren Entscheidungen Gaffentheilinger
in der Sache STA Berlin 1Vs 1/65 (RSWA)
werden gemäß § 126 BGB dem Landgericht Frank-
furt am Main übertragen.

Berlin, den 19. Aug 1968

Abt. 1. Kl. T. 2. Reg. 1. Kl. 348

M. Kiel

Augenkl. 2

3) M. m. 2. Aug

dem Sta. 1. Kl. 1. B. d. L. (Berl-)

zu 1Vs 1/65 (RSWA)

17. 8. 1968

1178, 10.348
Meilen, gen

19. AUG. 1968

befördert am: 20. AUG. 1968 um 16²¹ Uhr

12 Zeiteinheiten à 0,10 DM = 1,20 DM Kosten

Transchreibestelle

Kriminalgericht, den 20. AUG. 1968, Bg.

tom m m mom m

✉

412996 justi d
181796 krimg d

+ kriminalgericht berlin fs 264 1908 1621=

an den oberstaatsanwalt b d lg frankfurt am main
zu 4 ks 1/63

betr.: strafverfahren gegen k r um r e y und h u n s c h e
----- wegen mordes

es wird verdeckte fesselung bei der ueberfuehrung des beschul-
digten hunsche in die medizinische klinik 2 zur untersuchung
durch prof. dr. martin angeordnet.

die weiteren haftentscheidungen in der sache sta berlin
- 1 js 1/65 (rsha) - wegen gemaess paragr. 126 stpo dem amts-
gericht frankfurt am main uebertragen.

amtsgericht tiergarten - 348 gs 145/68 -
kittel, amtsgerichtsrat+

✉
412996 justi d
181796 krimg d

Vfg.1. Urschriftlich

mit Band XXXIV

E i l t s e h r !

dem Amtsgericht Tiergarten
 - Abteilung 348 -

21. AUG. 1968 *mu*im Hause

zu 348 Gs 145/68 übersandt.

348 GS *147 168*

Es wird beantragt,

den Beschuß vom 19. August 1968 (Bl. XXXIV/82 d. A.) insoweit aufzuheben, als darin angeordnet worden ist, daß die weiteren Haftentscheidungen in der Sache 1 Js 1/65 (RSHA) gemäß § 126 StPO dem Amtsgericht Frankfurt/Main übertragen werden.

Die diesbezügliche Fassung des Beschlusses muß auf einem Mißverständnis beruhen. Zwar ist seitens der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Frankfurt/Main eine entsprechende Maßnahme fernschriftlich ange regt worden. Ich habe mich dieser Anregung jedoch in der verallgemeinerten Fassung nicht angeschlossen, sondern bei der fernenmündlichen Unterredung mit dem zuständigen Haftrichter, Herrn Amtsgerichtsrat Kittel, meinen nach § 126 Absatz I, Satz 3 StPO erforderlichen Antrag dahin einschränkend formuliert, daß die Übertragung von Entscheidungen auf das Amtsgericht Frankfurt/Main nur insoweit erfolgen solle, *als es sich dabei um Fragen der Briefkontrolle und der Erteilung von Sprechscheinen für den Beschuldigten Hunsche handelt.*

Angesichts dessen bitte ich nach der eingangs beantragten Aufhebung des zweiten Teiles des dortigen Beschlusses vom 19. August 1968 nun mehr Beschuß dahingehend zu fassen,

daß die Briefkontrolle und die Erteilung von Sprechscheinen bezüglich des Beschuldigten H u n s c h e , der z. Zt. in der Untersuchungshaftanstalt Frankfurt/Main zu Gefangen-Buch-Nr. 1637 einsitzt, dem Amtsgericht Frankfurt/Main übertragen wird.

Um umgehende Erledigung im Sinne der vorstehenden Anträge wird gebeten.

Berlin 21, den 21. August 1968

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Im Auftrage

Klingberg
(Klingberg)

Erster Staatsanwalt

2. Wv. 23. 8. 1968

Ad.

17 Rechts

In ~~ff~~ der Rache gie Befehlsmasse n. n.,
hier: gegen die ~~öffentliche~~ ~~Öffentliche~~ ~~Öffentliche~~
 an. Rechtinghausen

Die Befehlsmasse

wird die ~~Befehl~~ vom 19. 8. 1968 ab. über-
 tragen zu weiteren Hoffnungsbedizigen auf das
 Amt der Polizei Frankfurt am Main (§ 126 Abs. 1
 Satz 3 BGB) aufgehoben, weil die Staatsanwaltschaft ^{Verfügung}
 hervorhebt hat, dass ~~der~~ ^{der} ~~hier~~ ~~mittleren~~ ~~hier~~ ~~hier~~
 die Übertragung der Befehlsmasse ^{erstellt} die Entledigung
 Sprechers an den ~~beauftragt~~ hat und der weiterende
 Befehl auf einem Missverständnis beruht.

Zglei. wird der Antrag auf Übertragung
 des Hoffnungsbedizigen insoweit, ~~CO 14~~, zurück-
 gewiesen, weil eine Bechränkung der Über-
 tragung auf Maßnahmen nach § 119 Abs. 6
 BGB nicht zulässig ist. Nicht bedenkbare
 (gewöhnende) Abschmälerungen werden weder
 die Staatsanwaltschaft erlauben; der hier ge-
 nannte Staatsanwaltschaft wird anheimgegeben, zu ihm
 Wegen der Abschmälerung des Staatsanwaltschaft in
 Frankfurt am Main vorzubringen.

2) Urschr. m. Akten n. 4 Kt. v. v. v. R. u. L.
Herr Gewor - Staatsanwalt
b.d. Landgerichts-Amtsschafft: Karlsruhe
Berlin

zurückgesandt u. z. B. von M. K. L. d. d.
Richt. an STA + AG Ffm.

Der fernschriftl. Akte N 81 u. s. war
evidenter und hatte offensichtl. den Sinn,
sämtl. Anträge ag AM 9 II Mw dem AG Ffm
zu übertragen, ohne ob diese an den übrigen
Entscheidung (f. B. § 19 Abschaffung etc.) bezo-
genen, was in ag z. B. V. F. L. hielte.
Wegen des Dr. Akte war ja z. B. die öffentl.,
aber keine der nicht bedienenden Anträge.
Es rege an, die divergierenden Interessen beider
Staatsanwaltshäfen sogenach abzustimmen. Eine
M. K. L. d. Richt. an Reg. + Ver. ist wohl
nicht nötig, da die AM 9 II - R. 82,83 d. St.
nur nach möglichst werden war.

22. AUG. 1968
Berlin, den
Amtsgericht Tiergarten, Abt. 348

W. H. St.
A. M. M.

Eilt!
17.8.68

B e s c h l u ß

In der Strafsache gegen B o ß h a m m e r u.a.
 hier : gegen den Rechtsanwalt Otto H u n s c h e aus Reckling-
 hausen
 wegen Beihilfe zum Mord

wird die Verfügung vom 19.8. 1968 betr. Übertragung der weiteren Haftentscheidungen auf das Amtsgerichts Frankfurt am Main (§ 126 S Abs. 1 Satz 3 StPO) aufgehoben, weil die Staatsanwaltschaft klargestellt hat, daß sie bei ihrem mündlichen Antrag lediglich eine Übertragung der Briefkontrolle und der Entscheidungen über Sprecherlaubnis erstrebt hat und der weitergehende Beschuß auf ein ^{en} Mißverständnis beruht.

Zugleich wird der Antrag auf Übertragung der Haftentscheidungen insoweit, als es sich dabei um Fragen der Briefkontrolle und der Erteilung von Sprechscheinen für den Beschuldigten Hunsche handelt, zurückgewiesen, weil eine Beschränkung der Übertragung auf Maßnahmen nach § 119 Abs. 6 StPO nicht zulässig ist. Nicht beschwerende (gewährende) Anordnungen werden wieder der Staatsanwaltschaft überlassen ; der hiesigen Staatsanwaltschaft wird anheimgegeben, sie im Wege der Amtshilfe der Staatsanwaltschaft in Frankfurt am Main zu übertragen.

Berlin 21, den 22. August 1968
 Amtsgericht Tiergarten, Abt. 348

K i t t e l
 Amtsgerichtsrat

Ausgefertigt:

Justizangestellte
 als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



1 Js 1/65 (RSHA)

Vfg.

1. Vermerk:

Ich verständigte sofort fernmündlich Herrn StA Dr. Schoreit von der StA Frankfurt/M. vom Eingang des Beschlusses (Bl. 86 Bd. XXXIV) des AG Tiergartens vom 22. 8. 1968 betreffend Aufhebung des Beschlusses vom 19. 8. 1968 (Bl. 82 Bd. XXXIV) und verlas ihm dessen Inhalt. Herr Dr. Schoreit sagte zu, das Amtsgericht Frankfurt/M. umgehend fernmündlich von der Aufhebung des Beschlusses Bl. 82 Bd. XXXIV zu verständigen, um eventuelle Haftentscheidungen durch das AG Frankfurt/M. zu vermeiden.

2. Weitere Vfg. besonders

3. z.d.A. Bd. XXXIV

Berlin 21, den 23. August 1968

Udo

Ad.

Vfg.

- ✓ 1. Zu schreiben - unter Beifügung von 2 Ausfertigungen d. Beschl. d. Amtsgerichts Tiergarten vom 22. August 1968 - :

An den

Oberstaatsanwalt
bei dem Landgericht Frankfurt/Main

- z. Hd. von Herrn Staatsanwalt Dr. Schoreit
o. V. i. A. -

6 Frankfurt/Main
Postfach 2745

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen Friedrich Bößhammer u.a.
wegen Beihilfe zum Mord;
hier nur gegen Otto Hunnsche

Bezug: Fernmündliche Unterredung mit dem Unterzeichneten vom heutigen Tage

Anlagen: 2 Beschußausfertigungen

Sehr geehrter Herr Dr. Schoreit!

Anbei übersende ich Ihnen - wie bereits fernmündlich angekündigt - zwei Ausfertigungen des Beschlusses des Amtsgerichts Tiergarten vom 22. August 1968 - 348 Gs 145/68 - (die Ausfertigungen enthalten im Aktenzeichen einen Schreibfehler. Statt 352 muß es richtig heißen: 348. (Wegen der Eilbedürftigkeit sehe ich davon ab, einwandfrei geschriebene Ausfertigungen anzufordern). Ich darf bitten, eine der beiden Ausfertigungen der zuständigen Abteilung des Amtsgerichts Frankfurt/Main zu übermitteln.

Entsprechend der Anregung des Amtsgerichts Tiergarten im Beschuß vom 22. August 1968 übertrage ich, wie bereits fernmündlich abgesprochen, die Briefkontrolle und die Entscheidungen über die Erteilung von Sprecherlaubnissen, soweit mir diese Rechte übertragen worden sind, also wenn es sich um nicht beschwerende (gewährende) Anordnungen handelt, im Wege der Amtshilfe dem Oberstaatsanwalt bei dem Landgericht Frankfurt/Main für die Dauer des Vollzuges der Untersuchungshaft des Beschuldigten Hunnsche in der Untersuchungshaftanstalt Frankfurt/M.

Wegen der Zeugin Hedwig Weymann folgt gesondertes Schreiben.

Mit den besten Grüßen
und vorzüglicher Hochachtung

2. Weitere Vfg. -Vermerk- besonders

3. zu Bd. XXXIV

gef. 26.8.68 Ad. Berlin 21, den 23. August 1968
Zi 1) Sch. ab an

26 AUG 1968 R

Ad.

Dietrich Weimann

Rechtsanwalt

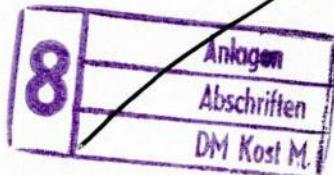
Sprechstunde: 17 bis 1830 Uhr
außer Mittwoch und Sonnabend
Telefongespräche unverbindlich
Postscheckkonto: Berlin West 205713
Bankkonto: Berliner Bank AG, Berlin 19,
Preußenallee 41, Depka 44, Kto.-Nr. 6186

1 Berlin 19 (Charlottenburg), 22. August 1968

Reichsstraße 84 Telefon: 3 04 66 69

W/Ws

90
68



21. AUG 1968
2. AUG 1968

In dem Ermittlungsverfahren

gegen

Otto Hunsche

~~348 Gs 297/67~~
~~12/68~~

beantrage ich

- 1). gem. § 126 Abs. 1 StPO die Zuständigkeit für die weiteren Entscheidungen im Vorfahren dem Amtsgesetz Frankfurt/M zu übertragen,
- 2). den Beschuldigten darauf untersuchen zu lassen, ob er z. Zt. überhaupt noch haftfähig ist.

Zur Begründung trage ich folgendes vor:

Aufgrund des Haftbefehles des Amtsgerichtes Tiergarten vom 8. Januar 1968 befindet sich mein Mandant seit dem 10. Januar 1968 in Untersuchungshaft. Dem amtierenden Richter dürfte bekannt sein, dass mein Mandant bereits in früheren Verfahren, die in Westdeutschland geschweift haben bzw. dort noch schweben, sich insgesamt sieben Jahre in Haft befunden hat. Seit Ende Mai 1968 läuft vor dem Schwurgericht Frankfurt/M der Prozeß gegen Krumey und Hunsche. Zur Durchführung dieses Prozesses ist mein Mandant in das Frankfurter Untersuchungsgefängnis verlegt worden.

~~Amtsgericht Tiergarten~~

~~1 Berlin 21
Turmstr. 91~~

~~An
Akten-Nr. 7165~~

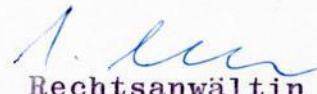
Nach Mitteilung der Frankfurter Verteidiger meines Mandanten wird der dortige Prozeß mindestens bis Ende dieses Jahres dauern, wenn nicht sogar darüber hinaus. Während der ersten Prozeßtage in dem Frankfurter Prozeß, d.h. in der Zeit zwischen Anfang bis Ende Juni 1968, hat sich herausgestellt, dass der Gesundheitszustand meines Mandanten ausserordentlich labil ist. Er kann dem dortigen Verfahren nur mit Mühe folgen. Dies hat dazu geführt, dass während der Verhandlungen ständig wegen des angegriffenen Gesundheitszustandes meines Mandanten Pausen eingelegt werden mussten, und zwar alle 30 bis ca 45 Minuten. Der Vorsitzende des Frankfurter Schwurgerichtes hat daraufhin bei den dortigen Verteidigern angeregt, mit mir Kontakt aufzunehmen und diese Frage aufzuwerfen. Dabei hat er seine Besorgnis darüber zum Ausdruck gebracht, dass bei einem weiteren Abbau des Gesundheitszustandes meines Mandanten die Fortführung des Frankfurter Verfahrens unmöglich werden würde.

Aufgrund dieser Situation bestehen erhebliche Bedenken, ob der Beschuldigte überhaupt noch als haftfähig i. S. des Gesetzes anzusprechen ist. Da diese Fragen nur an Ort und Stelle geklärt werden können, zweckmässigerweise durch eine Untersuchung bei der Frankfurter Universitätsklinik, und auch der persönliche Eindruck für den amtierenden Richter entscheidend ist, rechtfertigt sich damit auch der zu 1) gestellte Antrag, da nach Vorliegen des ärztlichen Gutachtens eine Haftprüfung durchgeführt werden soll. Im Rahmen dieser Haftprüfung ist es entscheidend, dass der amtierende Richter sich einen persönlichen Eindruck von dem Zustand meines Mandanten verschafft. Dies ist z. Zt. für den Berliner Richter nicht möglich.

Ich bitte daher, den oben gestellten Anträgen stattzugeben.

Weimann
Rechtsanwalt

vertreten durch:


Rechtsanwältin

Vfg.1. Vermerk:

Wegen des Schreibens vom 22. August 1968 (Bl. 90-91, Bd. XXXIV d.A.) rief ich soeben Herrn Staatsanwalt Dr. Schoreit von der Staatsanwaltschaft Frankfurt/Main an. Dieser erklärte mir, nachdem ich ihm den wesentlichen Inhalt des Schreibens verlesen hatte, es sei bis heute noch keine einzige Verhandlungspause eingelegt worden, weil Rücksicht auf den angegriffenen Gesundheitszustand des Angeklagten Hunsche hätte genommen werden müssen.

Die Darlegungen in dem Schreiben vom 22. August 1968, es würden während der Sitzungen ständig alle 30 bis ca. 45 Minuten Pausen eingelegt, seien völlig unzutreffend.

Die Untersuchung Hunsches durch Prof. Dr. Martin sei bis jetzt noch nicht durchgeführt worden. Soweit ihm, Dr. Schoreit, bekannt, habe der Vorsitzende des Schwurgerichts im Hinblick auf die Ereignisse im Verfahren gegen Becke r l e und von Hahn - Becke r l e wurde kurz vor Beendigung der monatelangen Hauptverhandlung plötzlich verhandlungsunfähig - lediglich vorsorglich Hunsches Untersuchung angeordnet, um nicht später in dieser Richtung überrascht zu werden. Ein konkreter Anlaß für die Anordnung der Untersuchung, etwa ersichtlich schlechtes gesundheitliches Befinden Hunsches, habe nicht vorgelegen. Hunsche sei im Untersuchungsgefängnis Frankfurt/Main auch nicht etwa in der Krankenabteilung untergebracht, weil für eine Unterbringung im Haftkrankenhaus bisher keinerlei Anlaß bestand.

Herr StA Dr. Schoreit sagte zu, eine Ablichtung des Gutachtens von Herrn Prof. Dr. Martin hierher zu übersenden, sobald ein solches dort vorliegt.

2. Zu schreiben:

An den

Oberstaatsanwalt
bei dem Landgericht Frankfurt/Main
-z. Hd. von Herrn Staatsanwalt Dr. Schoreit
o.V.i.A. -

6 Frankfurt / Main

Postfach 2745

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen Friedrich B o s h a m m e r u.a.
wegen Beihilfe zum Mord;
hier nur gegen Otto Hunsche.
Dortiges Strafverfahren gegen K r u m e y und Hunsche
- 4 Ks 1/63 -

Bezugt: Fernmündliche Unterredung mit dem Unterzeichneten vom
heutigen Tage.

Sehr geehrter Herr Dr. Schoreit!

Wie ich Ihnen bereits fernmündlich mitgeteilt habe, hat der Verteidiger
des Beschuldigten Hunsche in dem hier anhängigen Ermittlungs-
verfahren 1 Js 1/65 (RSHA) u. a. beantragt, Hunsche darauf untersuchen
zu lassen, ob er noch haftfähig sei.

Ich bitte deshalb, mir baldmöglichst eine Ablichtung oder Durchschrift
des Gutachtens von Prof. Dr. M a r t i n zu übersenden, sobald dieses
dort vorliegt. Für den Fall, daß das Gutachten lediglich mündlich er-
stattet werden sollte, bitte ich um Mitteilung des wesentlichen Inhalts.

Mit freundlichen Grüßen und vorzüglicher Hochachtung

u2) 1 sorr. ab

2. SEP 1968

P

*sofort
d. ber. Wachtm.*

94

3. Urschriftlich

mit Band XXXIV der Akten

2. SEP 1968

dem Amtsgericht Tiergarten

- Abteilung 348 -

im Hause

*350 GS 2229 107
348 GS 149 18*

übersandt.

Ich sehe auch unter Berücksichtigung des Schreibens des Verteidigers des Beschuldigten Hunsche vom 22. August 1968 (Bl. 90-91, Bd. XXXIV d. A.), dessen Ziffer 1, ich als Anregung auslege, die die Verteidigung insoweit nicht antragsberechtigt ist, keinen Anlaß, entgegen meiner bisherigen Stellungnahme (Bl. 84-85, Bd. XXXIV d.A.) einen Antrag nach § 126 Abs. 1 Satz 3 StPO zu stellen.

Einen Grund, die Untersuchung des Beschuldigten Hunsche auf seine Haftfähigkeit anzuordnen, vermag ich nicht zu erkennen.

Nach fernmündlicher Auskunft des Sitzungsvertreters der Sta Frankfurt/Main, Staatsanwalt Dr. Schoreit, wurde in der Frankfurter Hauptverhandlung bisher nicht eine einzige Pause wegen angegriffener Gesundheit Hunsches eingelegt. Die Untersuchung durch Prof. Dr. Martin wurde nur vorsorglich angeordnet. Hunsche befindet sich nicht einmal in der Krankenabteilung des Untersuchungsgefängnisses Frankfurt/Main (vgl. den Vermerk zu Ziff. 1) dieser Verfügung). Sollte die Untersuchung Hunsches durch Prof. Dr. Martin, die noch aussteht (vgl. Ziff. 1 und 2) dieser Verfügung), Anhaltspunkte dafür ergeben, daß bei Hunsche Haftunfähigkeit vorliegen könnte, werde ich von mir aus die Sachlage erneut prüfen.

Da derartige Anhaltspunkte zur Zeit nicht vorliegen, bitte ich, den Antrag zu Ziff. 2 aus dem Schreiben vom 22. August 1968 abzulehnen.

Berlin 21, den 2. September 1968

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Im Auftrage

Hölzner

(Hölzner)

Staatsanwalt

1) Beschluß

In der Strafsache gegen Bophammer u. a.

hins: gegen die Staatsanwalt Otto Hinrichs
aus Recklinghausen

werden die Anträge der Verteidigung vom 22.8.1968
abgelehnt, da zulässig für die weiteren Hoff-
entscheidungen dem Strafgericht in Frankfurt am Main
zu übertragen sind die äußeren Prüfung der Hoffähig-
keit anzunehmen.

Gründe:

Das § 126 Abs. 1 Satz 3 SPP kann, wenn d. Urteils-
sitzung statt an einem anderen Ort vollzogen wird,
die Zuständigkeit für die weiteren Hoffentscheidungen
den Anwaltsschreiber dieses Orts ~~zu~~ übertragen werden, jedoch
nur ~~sofern~~, sofern die Staatsanwalt diese es beantragt.

Der Generalstaatsanwalt bei dem Kammgericht
hat von einem derartigen Antrag jedoch ausdrücklich
Abstand genommen, so daß diese gesetzliche Voraussetzung
für eine Übertragung nicht gegeben ist. - Anhaltspunkte
dafür sind die Vermögens- & Verhältnisse für eine bessere rechtliche
Abwehrung der Prüfung der Hoffähigkeit bestehende, und
nicht erledigt. Eine Begründung ist obneben unten
seitens des Landgerichts Frankfurt am Main vorgetragen;
es ist davon auszugehen, daß diese ~~beachtet~~ in der
Frage der Hoffähigkeit angeschnitten wird, welcher 2.1
insozial Bedenken ist zweifel für den nachgewiesenen
Gefährdung zu geben.

27) Urschr. m. Akten und 3 Akte der ms. Zul. 1.
Herr Geno L - Staatsanwalt
b.d. - Landgerichts-Staatsanwaltschaft. Hammergericht

für das gesamte

Berlin, den 3. SEP. 1968
Amtsgericht Dergen, Abt. 348

Sofort
durch den Wachtmeister.

M. Kiel
Appel

Verm.

Hier eingeschaffene
am 15. SEP. 1968

Protz, JS' in

TS
durch
H.
Wachtmeister
Y
S
G

B e s c h l u s s

In der Strafsache gegen B o B h a m m e r u.a.

h i e r : gegen den Rechtsanwalt Otto H u n s c h e
aus Recklinghausen

werden die Anträge der Verteidigung vom 22. 8. 1968
a b g e l e h n t ,

die Zuständigkeit für die weiteren Haftentscheidungen
dem Amtsgericht in Frankfurt am Main zu übertragen und die
ärztliche Prüfung der Haftfähigkeit anzuordnen.

G r ü n d e :

Nach § 126 Abs.1 Satz 3 StPO kann, wenn die Untersuchungs-
haft an einem anderen Ort vollzogen wird, die Zuständigkeit
für die weiteren Haftentscheidungen dem Amtsrichter dieses
Ortes nur übertragen werden, sofern die Staatsanwaltschaft
es beantragt.

Der Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht hat von einem
derartigen Antrag jedoch ausdrücklich Abstand genommen,
so dass diese gesetzliche Voraussetzung für eine Übertragung
nicht gegeben ist.

Anhaltspunkte dafür, dass Veranlassung für eine besondere
richterliche Anordnung der Prüfung der Haftfähigkeit bestün-
de, sind nicht ersichtlich. Eine Begutachtung ist ohnehin
seitens des Landgerichts Frankfurt am Main vorgesehen § es
ist davon auszugehen, dass die Frage der Haftfähigkeit
angeschnitten wird, sollten sich insoweit Bedenken und
Zweifel für den medizinischen Gutachter ergeben.



Berlin, den 3. September 1968
Amtsgericht Tiergarten, Abteilung 348

K i t t e l
Amtsgerichtsrat

A u s g e f e r t i g t :

(Schürhoff) Justizangestellte

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

V.

- 1/ eine Herstellung des Beschlusses
Bl. 95 Bd XXXIV formlos - mit
einfachem Brief - an Rechtsanwalt
Weimann, Bl. 90 Bd XXXIV überenden

- 2/ Wv nach Bd. 271-1, verlore
5/9 Ho 5.9.68
P

98
Fernmündlich Nachricht vom Eingang
am: 30. SEP. 1968 um 15³⁵ Uhr
Ks

o#
181796 krimg d
412996 justi d

nr 5725 3009 1535 =



herrn generalstaatsanwalt b kammergericht - arbeitsgruppe rsha -
berlin =

eilt sehr, haftsache

betr: strafverfahren gegen krumey und hunsche wegen mordes

4 ks 1/63

der angeklagte hunsche, gegen den hier zur zeit die hauptverhandlung vor dem schwurgericht stattfindet, soll wegen seines schlechten gesundheitszustandes auf anordnung des gerichtes zur untersuchung und --stationaeren behandlung-- auf 10 tage (voraussichtlich vom 16.10. bis 24.10.1968) durch prof dr martin in die medizinische klinik roem2 in frankfurtmain ueberfuehrt werden. um genehmigung der stationaeren behandlung fuer die beabsichtigte zeitdauer wird gebeten. verdeckte fesselung bei der ueberfuehrung ist bereits angeordnet (348 gs 145/68).

ich bitte um kenntnisnahme und weiterleitung dieses schreibens an das amtsgericht berlin-tiergarten oder sonst zustaendige gericht =

der oberstaatsanwalt b lg frankfurtmain - 4 ks 2/63 - ?
ia fluhrer, staatsanwalt +

412996 justi d#
181796 krimg d

203

1. OKT 1968

173 168
349 GS

So fort

5.

1. u. m. Bd. XXXIV cl. 4.

dem Landgericht Berlin
- Abt. 348 -

mit Bezugnahme auf mindestens
15 vorgelegt.

Es bestehen diejenigen keine Bedenken
dass gegen eine Überprüfung des
Bewährungsvertrags handelt, in die
Medizinische Klinik in der Tz.
zur Zwecke des vom Landgericht
der Tz. in dem vorliegenden Va-
gericht für erforderlich gehaltener
doktoraler Zeichenheit.

Von dem aus solehe ist von einer
habeckellen auf Unterdrückung
der Bewährungsvertrags als ob
im vorliegenden Ermittlungsver-
fahren vor dem ob. Bewährungsver-
trags oder einer Verteidiger durch
die oder einen Verteidiger durch
vorgelegen worden ist, was für
eine Unterdrückung Verurteilung
geben könnte. Auf den Beobachtungen
vom 3.9.1968 (Bd. XXXIV Ab cl. 4)
dass ich mir selbst aufmerksam machen.

2. ferner 10. 10. 68

Berlin NW 21, den 30. Sept. 1968
Der Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht Berlin
I.A.

Langfay

775 (ASFA)

348 Gr 173/68

Vf.
ff.

Sofort

99

1) Schr. an den Oberstaatsanwalt bei den Landgerichten
Frankfurt am Main für ~~4 Ks 1/63~~ 4 Ks 1/63:
Nach Bezugnahme auf das dortige Fernschreiben
vom 30. 9. 1968 wird die statutarische Behandlung des
Rechtsd. von Hünsche für die beabsichtigte Zeitdauer
genehmigt.

2) Urschr. m. Akten

Herr Gewalt - Staatsanwalt

b. d. Landgericht Amtsgerichtschaft Karlsruhe

Berlin

frühestens mit

4. 10. 68
H

Berlin, den 1. OKT 1968
Amtsgericht Tiergarten, Abt. 348

W.M.

Angenommen

Zur Abrechnung
21.10.68
W.M.

V.9. OKT 1968 *Mer*1. Urschriftlich

mit Bd. XXXIV d.A. sowie 1 Leitzordner

dem Amtsgericht Tiergarten

- Abt. 348 -

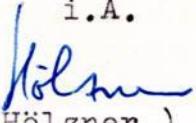
im Hause348 GS179168

wegen des bevorstehenden Fristablaufes von 3 Monaten am 18. Oktober 1968 (Bl. 73 Bd. XXXIV) gem. § 122 StPO vorgelegt. Ich halte die Fortdauer der gegen den Beschuldigten H u n s c h e angeordneten Untersuchungshaft aus den bisherigen Gründen für geboten und beantrage deshalb, die Akten - Bd. XXXIV und 1 Leitzordner - durch meine Vermittlung dem Strafsenat des Kammergerichts zur Entscheidung vorzulegen. Wegen des bevorstehenden Fristablaufes bitte ich um Rückgabe durch besonderen Wachtmeister.

Berlin 21, den 9. Okt. 1968

Der Generalstaatsanwalt

bei dem Kammergericht

i.A.

 (Hölzner)

Staatsanwalt

2. Am 10.10.68 - spätestens

V.

1) Haftbefehl erfor. d. J.

2) Urschr. m. Akten + Befehlsw. *U. B. Wm.*
Herr de ... - Staatsanwalt
b.d. - Landgericht - Amtsgerichtschaft, Kammeryr. II
Berlin

* Freigesprochen. M.C. war Vorlage an
mich nicht erfor. schw. Menschen 152 - 512 M.

- 9. Okt. 1968
Berlin, den
Amtsgericht Tiergarten, Abt. 348

M. K. Heil
A. J. Roth

~~Am 10.10.1968
Amtsgericht
Abt. 348
1770 Berlin
CRS/HS~~

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

(1) —
Gesch.-Nr.: 1 Js 1/65 (RSHA) (157/68)

Bitte bei allen Schreiben angeben!

Nur in dieser Sache 1 Berlin 21, den 10. Oktober 1968
(betr. RSHA) Anschrift: Turmstr. 91, 1309

Fernruf: 35 01 11 (933)

1 Berlin 19 (Charlottenburg), den

Amtsgerichtsplatz 1

Fernruf 34 03 71 (App.)

(Im Innenbetrieb: 968)

Sprechstunden: Montags bis freitags von 8.30 — 13.00 Uhr

101

Mit Band XXXIV der Akten und

3 Leitzordnern

dem

Herrn Vorsitzenden
des 1. Strafseats des Kammergerichts

Untersuchungshaft!

1. Bd Akten
3. Leitzordner



unter Bezugnahme auf den Beschuß des Senats vom 19. Juli 1968
(Bd. XXXIV, Bl. 73 - 74R) gemäß § 122 Abs. 4 StPO erneut vorgelegt.

Das Amtsgericht Tiergarten hält die Fortdauer der Untersuchungshaft für erforderlich (Band XXXIV Bl. 100R). Auch ich halte Haftfortdauer für geboten.

Die weiteren Ermittlungen haben keine Umstände ergeben, die den dringenden Verdacht der Beihilfe zum Mord gegen den Beschuldigten Hunsche entkräften könnten. Die erneute Vernehmung des Zeugen Rademacher vom 30. September bis 1. Oktober 1968 (Leitzordner "Hunsche III" - grüner Halbheft) hat vielmehr ergeben, daß die Verfügung des RSHA vom Januar 1943 - IV B 4 b - 2686/42 (Leitzordner "Hunsche II" - grüner Halbheft) von dem Beschuldigten Hunsche und nicht von dessen bereits spätestens am 15. November 1942 aus dem Eichmann-Referat ausgeschiedenen Vorgänger Suhler verfaßt oder mitverfaßt wurde. Denn Eichmann erklärte dem Zeugen Rademacher etwa 14 Tage vor Weihnachten 1942, er werde in der Folgezeit einen Erlass betreffend die generelle Regelung der Frage der Behandlung von Juden mit ausländischer Staatsangehörigkeit im deutschen Macht- und Einflußbereich in seinem Referat ausarbeiten lassen (Seite 2 - 3, 7 der Vernehmung Rademachers a.a.O.) Da auch die inzwischen - vom 3. bis 4. Oktober 1968 - vernommene Zeugin Slottke (Leitzordner "Hunsche III" - hellblauer Halbheft) den Beschuldigten Hunsche als den im Eichmann-Referat zuständigen Sachbearbeiter für Fragen der Behandlung von Juden mit ausländischer Staatsangehörigkeit schlechthin bezeichnet hat (Seite 4 - 6 der Vernehmung Slottke a.a.O.) wird der dringende Verdacht weiter gefestigt,

daß der Beschuldigte Hunsche als der für das Sachgebiet der Behandlung von Juden mit ausländischer Staatsangehörigkeit im deutschen Macht- und Einflußbereich im Judenreferat des RSHA seit spätestens dem 16. November 1942 zuständige Sachbearbeiter die Verfügung vom Januar 1943 - IV B 4 b - 2686/42 und die Erlass des Chefs der Sipo und des SD vom 5. März 1943 - IV B 4 b - 2314/43g (82) - (Leitzordner "Hunsche I" - grüner Halbheft) - verfaßt oder mindestens mitverfaßt hat. Die Aussagen des Zeugen Rademacher (a.a.O. Seite 8 - 9) und des inzwischen - am 12. September 1968 - ebenfalls erneut vernommenen Zeugen Dr. Knoch (Leitzordner "Hunsche III" - hellblauer Halbheft, Seite 1 - 4 der Vernehmung vom 12. September 1968) bestätigen den dringenden Verdacht, daß außer Juden mit jeweils bestimmter ausländischer Staatsangehörigkeit, Juden mit französischer Staatsangehörigkeit aus Frankreich und Juden mit belgischer Staatsangehörigkeit aus Belgien, abgesehen von wenigen Ausnahmen, erst nach dem 5. März 1943 aufgrund des von dem Beschuldigten Hunsche verfaßten oder mitverfaßten Erlasses von diesem Tage - IV B 4 b - 2314/43g (82) - deportiert wurden.

Es besteht weiterhin so erhebliche Fluchtgefahr, daß Maßnahmen nach § 116 StPO, die die Erwartung hinreichend begründen, der Zweck der Untersuchungshaft könne auch durch sie erreicht werden, nicht ersichtlich sind.

Die Ermittlungen sind wegen des Gegenstandes der vorgeworfenen strafbaren Handlung besonders schwierig und zeitraubend; dies rechtfertigt auch weiterhin die Überschreitung der Frist des § 121 Abs. 1 StPO.

Die Ermittlungen werden voraussichtlich im November 1968 soweit abgeschlossen sein, daß - nach Abfassung des Abschlußvermerkes (dessen Fertigung sich wegen des außerordentlichen Umfanges bis Anfang 1969 hinziehen kann) - der Antrag auf Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung gestellt werden kann.

Im Hinblick darauf, daß die Haftprüfungen gemäß §§ 121, 122 StPO bei den Beschuldigten Hunsche und Bößhammer einerseits

und dem Beschuldigten Hartmann andererseits zu verschiedenen Zeiten anstehen, bitte ich, für alle drei Beschuldigten bei der nächsten Haftprüfung durch den Senat eine einheitliche Frist zu bestimmen (§ 122 Abs. 6 StPO).

Im Auftrage

Hölzner
(Hölzner)

Staatsanwalt

Ad.

(1) 17s 1/65 (R5H4) (17. 68)

S o f o r t !

Vfg.



1. Schreiben an:

a) den Vorstand der

Untersuchungshaftanstalt ~~Meabit~~ Frankfurt / Main

+ Berlin 21 Frankfurt / Main, Hammelgasse

~~Alt Meabit 12 a~~

zur Aushändigung an den/die

Untersuchungsgefangene(n)

6210 Hünse

Gefangenensbuch-Nummer: 1637

b) Rechtsanwalt

Weinmann

(Bl. 90 d.A.)

3d xxiv

Betr.: Strafsache gegen - einrücken aus a) -

c)

Das Amtsgericht Tiergarten / ~~Der Untersuchungsrichter~~
~~bei dem Landgericht Berlin~~ hat dem Senat die Akten
nach § 122 Abs. 4 StPO zur Entscheidung über die
Fortdauer der Untersuchungshaft vorgelegt. Sie er-
halten Gelegenheit, sich hierzu binnen fünf Tagen
zu äußern.

2. Nach 1 Woche.

21
10

Berlin 19, den 14. Oktober 1968

J. V.

Gef + ab zu
1 a + b
14. 10. 1968

Schr.

dr. ucr

10f
Dietrich Weimann

Rechtsanwalt

Sprechstunde: 17 bis 1830 Uhr
außer Mittwoch und Sonnabend
Telefongespräche unverbindlich
Postscheckkonto: Berlin West 205713
Bankkonto: Berliner Bank AG, Berlin 19,
Preußenallee 41, Depka 44, Kto.-Nr. 6186

1 Berlin 19 (Charlottenburg), 17. Oktbr., 19. 68
Reichastraße 84 Telefon: 3 04 66 69



In der Strafsache
gegen
Otto Hunsche
(1) 1 Js 1/65 (RSHA) (157.68)

Beantrage ich hiermit als Verteidiger
des Beschuldigten Hunsche, meinen
Mandanten vom Vollzuge der weiteren+
Untersuchungshaft, ggf. unter Auflagen,
zu verschonen.

Zur Begründung dieses Antrages trage
ich folgendes vor:

Die Frage, ob gegen den Beschuldigten
ein dringender Tatverdacht gegeben ist,
soll unerörtert bleiben. Nach Auf-
fassung der Verteidigung bedarf es je-
doch einer eingehenden Prüfung, ob
der Beschuldigte z. Zt. noch als flucht-
verdächtig anzusehen ist. Tatsache ist,
dass der Beschuldigte sich nach dem
Kriege während folgender Zeiten in
Internierungs- bzw. Untersuchungshaft
befunden hat:

- 18/10/68*
- 1). v. 17.5.1946 - 17.8.1948
in Internierungshaft
 - 2). v. 23.5.1957 bis 18.6.1957
in Untersuchungshaft für das
Frankfurter Verfahren,

Kammergericht Berlin

1 Berlin 19
Witzlebenstr. 4/5

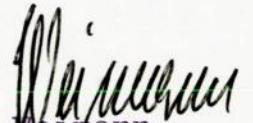
- 3). v. 18.11.1960 bis 8.2.1963
In Untersuchungshaft für das
Frankfurter Verfahren,
- 4). v. 25.4.1963 bis 3.2.1965
in Untersuchungshaft für das
Frankfurter Verfahren
- 5). seit dem 10. Januar 1968
in Untersuchungshaft für das
Berliner Verfahren.

Insgesamt hat der Beschuldigte sieben Jahre und ca zwei Monate in Untersuchungs- bzw. Internierungshaft zugebracht. Im Falle seiner Verurteilung in dem Frankfurter- und auch in dem Berliner Verfahren müsste eine Gesamtstrafe gebildet werden, auf welche die vorgenannte Haftzeit anzurechnen wäre. Dies bedeutet, dass der Beschuldigte bereits den grössten Teil einer zu erkennenden Gesamtstrafe durch die Anrechnung der vorstehend geschilderten Haftzeiten verbüßt hätte. Aus diesem Grunde scheidet deshalb bereits ein hochgradiger Fluchtverdacht aus.

Hinzu kommt, dass- wie die bereits früher eingeleiteten Verfahren der Frankfurter Staatsanwaltschaft ergeben - dem Beschuldigten durchaus bekannt gewesen ist, dass seine Tätigkeit im "Dritten Reich" einer staatsanwaltschaftlichen Überprüfung unterzogen wird. Insbesondere hat die Presse seit dem Jahre 1964 laufend darüber berichtet, dass in Berlin die Tätigkeit sämtlicher ehemaliger Angehöriger des Reichssicherheitshauptamtes im Hinblick auf das Vorliegen strafbarer Handlungen untersucht wird. Diese Presseberichte sind dem Beschuldigten selbstverständlich nicht unbekannt geblieben, so dass er sich mühelos überlegen konnte, dass ein weiteres Verfahren, nämlich das jetzt eingeleitete Berliner Verfahren, auf ihn zukommt. Trotzdem hat der Beschuldigte keinerlei Versuche unternommen, sich dem eingeleiteten Verfahren durch die Flucht zu entziehen. Hierzu bestand auch gar keine Möglichkeit, da die wirtschaftlichen Verhältnisse eine Flucht ins Ausland gar nicht zugelassen hätten. Wie aktenkundig ist, befand sich der Beschuldigte mit Unterbrechungen praktisch bis Anfang 1965 laufend in Untersuchungshaft.

Danach hat er eine Anwaltspraxis eröffnet, die keinen genügenden Gewinn abwarf, und ist bis zu seiner Verhaftung am 10.1.1968 bei einer Versicherungs-Gesellschaft als Rechtsreferent tätig gewesen. Ersparnisse und Vermögen sind nicht vorhanden, so dass teilweise die Familie sogar im Laufe der letzten Jahre von Sozialunterstützung gelebt hat. Auch dies zeigt, dass eine Flucht von der wirtschaftlichen Seite her überhaupt nicht möglich gewesen ist.

Nach Auffassung der Verteidigung besteht deshalb bei dem Beschuldigten überhaupt kein Fluchtverdacht. Selbst wenn aber der jetzt mit der Entscheidung betraute Senat zu der Auffassung gelangen sollte, dass noch ein geringer Fluchtverdacht gegeben sein sollte, kann dieser durch die entsprechenden Auflagen beseitigt werden. Die Auflagen im einzelnen werden in das Ermessen des Gerichtes gestellt.


Weimann
Rechtsanwalt

(1) 1 Js 1.65 (RSHA) (157.68)

B e s c h l u s s

In der Strafsache gegen Boßhammer und andere,
hier nur gegen

den Rechtsanwalt und Versicherungsangestellten
Otto Heinrich Hunnsche,
geboren am 15. September 1911 in Recklinghausen,
wohnhaft in Datteln/Westfalen, Körtling 14,
z.Zt. in der Untersuchungshaftanstalt
Frankfurt/Main, Hammelgasse, Gef.B.Nr. 1637,

wegen Mordes

hat der 1. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin
nach Anhörung des Generalstaatsanwalts bei dem Kam-
mergericht in der Sitzung vom 23. Oktober 1968 be-
schlossen:

1. Die Untersuchungshaft des Beschuldigten
dauert fort.
2. Bis zum 6. Januar 1969 wird die Haft-
prüfung dem nach den allgemeinen Vor-
schriften zuständigen Gericht übertragen.

G r ü n d e :

Nach § 122 Abs.4 Satz 2 StPO hatte der Senat erneut
zu prüfen, ob die Untersuchungshaft des Beschuldigten
aufrechtzuerhalten ist. Die Haftfortdauer war anzu-
ordnen.

Der dringende Tatverdacht ist aus den weiterhin zu-
treffenden Gründen des Senatsbeschlusses vom 19. Juli
1968 gegeben. Die inzwischen durchgeführten Ermittlungen
haben, wie insbesondere die Aussagen der Zeugen Rademacher

und Dr. Knochen aufzeigen, den dringenden Tatverdacht verstärkt. Vor allem ergeben sie, daß der Beschuldigte den Erlaß des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 5. März 1943 - IV B 4 b - 2314/43 g (82) - , der die Einbeziehung ausländischer und staatenloser Juden in die Deportationsmaßnahmen betraf, zum mindestens mitverfaßt hat.

Aus den im Senatsbeschuß vom 9. Juli 1968 dargelegten Gründen besteht auch die Fluchtgefahr fort. Ob die Internierungshaft des Beschuldigten von rund zwei Jahren und drei Monaten im Zusammenhang mit den Taten steht, die dem Beschuldigten im vorliegenden Verfahren und in dem beim Schwurgericht in Frankfurt anhängigen Strafverfahren vorgeworfen werden, und ob diese Haft daher auf die zu erwartenden Strafen angerechnet werden kann, ist zweifelhaft. Bei Internierungshaft, die wegen der Zugehörigkeit des Betroffenen zu einer für verboten erklärt Organisation automatisch verhängt worden ist, kann eine solche enge Beziehung zu den Taten, die hier in Rede stehen, nicht ohne weiteres angenommen werden.

Auch die Tatsache, daß sich der Beschuldigte in dem Frankfurter Strafverfahren rund vier Jahre und drei Wochen sowie im vorliegenden Verfahren rund neun Monate und zwei Wochen in Untersuchungshaft befunden hat, vermindert die Fluchtgefahr nicht so weit, daß der Zweck der Untersuchungshaft durch die hier in Betracht kommenden weniger einschneidenden Maßnahmen erreicht werden könnte.

Sollte der Beschuldigte in beiden Verfahren zu zeitlichen Freiheitsstrafen verurteilt werden, würde zwar aus beiden Strafen eine Gesamtstrafe gebildet

werden müssen und damit auch eine Anrechnung der gesamten Untersuchungshaft auf die Gesamtstrafe in Betracht kommen. Unter dem Gesichtspunkt des Sühnezwecks der Strafe ist jedoch bei dem Ausmaß der dem Beschuldigten zur Last gelegten Verbrechen nicht zu erwarten, daß eine Gesamtstrafe gebildet wird, die sich der gesetzlich bestimmten unteren Grenze nähert. Es ist vielmehr damit zu rechnen, daß trotz Anrechnung der gesamten Untersuchungshaft ein Strafrest zu verbüßen bleibt, dessen Höhe allein weiterhin die Fluchtgefahr begründet.

Die Untersuchungshaft muß, da ihre Dauer zu dem zu erwartenden Freiheitsentzug nicht außer Verhältnis steht, weiter aufrechterhalten bleiben. Wie bereits im Senatsbeschuß vom 19. Juli 1968 dargetan, liegen wegen des außerordentlichen Umfangs und der ungewöhnlichen Schwierigkeiten der Ermittlungen wichtige Gründe vor, die die Haftfortdauer rechtfertigen.

Die in der Zeit bis zum 6. Januar 1969 etwa zu treffenden Haftentscheidungen hat der Senat wiederum dem nach den allgemeinen Vorschriften zuständigen Gericht übertragen. Hierbei ist für die nächste Haftprüfung ein Zeitpunkt gewählt worden, der vor Ablauf der nach § 122 Abs. 2 Satz 2 StPO zulässigen Dreimonatsfrist liegt, um über die Fortdauer der Haft des Beschuldigten gleichzeitig mit der Haftprüfung für zwei andere Beschuldigte desselben Ermittlungsverfahrens entscheiden zu können und dadurch zur Verfahrensbeschleunigung beizutragen.

Dr. Freund

Poelchau, AGRat Zelle



Für die Richtigkeit der Abschrift:
bonnald
 Justizangestellte
 als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

co

Geschäftsstelle des Kammergerichts
(i) Jgs. n. 165 (RSHK 157/68)

Berlin 19, den 24. OKT. 1968

109

Auf Ormig gef. 25.10.68
5 Beschl.-Ausf.
5 Beschl. Abschr. (bgl.)

Verfügung



- ✓ 1) 5 Beschlusausfertigungen nebst 1 begl. Abschrift für Generalstaatsanwalt fertigen.
(Verteiler: Beschuldigten 1
Verteidiger 1
GenStA b.d. KG 2
GenStA b.d. LG 1
Haftvorgang 1 begl. Abschr.)
- ✓ 2) Ferner sind zu fertigen:
✓ a) 1 begl. Abschrift des Beschl. zum hier anzulegenden Retent,
✓ b) 1 begl. Abschrift des Beschl. zur Sammlung im Richterzimmer,
✓ c) 1 begl. Abschrift des Beschl. zum Umlauf b.d. Richtern der Strafsemente.
- ✓ 3) Urschrift des Beschl. zu den SA Gen. IV.
- ✓ 4) Begl. Abschrift des Beschl. zu den Akten.
- ✓ 5) Frist Bl. 107 im Retent notieren. 30/12/68
- ✓ 6) Urschriftlich mit 1 Bd. Akten und 3 Bd. Beiakten
an die Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht
1 Berlin 19

30. Okt. 1968

mit der Bitte um weitere Veranlassung übersandt.


M. L. Land
Justizoberinspektor

175 1/65 (RSWA)

110

Vf

1. 1 Je 1 Ausfertigung des Beschlusses Bd. XXXIV 107/108
ist zu überenden an:

a) dem Persildighen Otto Fluncke

- Unternehmenskonzern für Männer,
Frankfurt/Main, Postfach 2367, gef. P. Nr. 1637/68

b) RA Dietrich Weinraub Bd. 104 XXXIV

2. U. u. Bd. XXXIV d. A.

dem Amtsgericht Taipaten

1. NOV 1968
PA

- Abt. 348 -
zur gfl. Kündigungsausgabe von Bd. 107/108 dieses
Bandes - vorbereitete von der Triebberichtigung -
überarbeitet.

3.) 1. 11. 68

Berlin, den 30. Oktober 1968

j. A.

Lapel

gef. 3.1.10.68 5da
für 1) 2 Anschr. + ab

y
Urschr. m. Akten

Herrn Geno *Rechtsanwalt*
b.d.-Landgericht-Amtsgerichtschaft-
Berlin

z. M. 7-mlt gru
- 1. NOV. 1968

Berlin, den
Amtsgericht Tiergarten, Abt. 348

M. Sch
Amr

SM
Rechtsanwalt
Geno
18

13. DEZ. 1968 *Ma*

Dietrich Weimann

Rechtsanwalt

Sprechstunde: 17 bis 1830 Uhr
außer Mittwoch und Sonnabend
Telefongespräche unverbindlich
Postscheckkonto: Berlin West 205713
Bankkonto: Berliner Bank AG, Berlin 19,
Preußenallee 41, Depka 44, Kto.-Nr. 6186

1 Berlin 19 (Charlottenburg), 13. Dezbr. 1968
Reichsstraße 84 Telefon: 3 04 66 69

348 GS 227 168

Vermah
Von eingezogen
am 16.12.68
am 00h -
15/12.1968

In dem Ermittlungsverfahren

gegen

Otto Hunnsche

348 GS 297/67

beantrage ich hiermit

im Wege der Haftprüfung den
Haftbefehl vom 8.1.1968 aufzu-
heben.

Zur Begründung trage ich folgendes
vor:

Urschr. m. Akten
Herr General - Staatsanwalt
b.d. Landgericht - Amtsgerichtschaft
Floriansgr. 1 Berlin
m. d. B. zur Hilfe - ohne
n. r. versuchig des Schakten

Berlin, den 13. DEZ. 1968
Amtsgericht Tiergarten, Abt. 348

M. K. Wel
A. K. Wel

Amtsgericht Tiergarten
1 Berlin 21
Turmstr. 91

Ausweislich der eingehenden Begründung
des oben bezeichneten Haftbefehls
wird dem Beschuldigten Beihilfe zum
Mord in mindestens 50 000 Fällen zur
Last gelegt. Die rechtliche Kon-
striktion dieses Vorwurfs ergibt
sich aus § 50 Abs. 2 alter Fassung
des StGB in Verbindung mit der Recht-
sprechung des Bundesgerichtshofes
(vgl. Bd. 1 S. 368 BGH i. Strafsachen),
wonach es nicht erforderlich ist, dass
der Gehilfe bei einer Mordtat selbst
aus niedrigen Beweggründen handeln
musste, sondern es genügte, wenn er
diese strafbegründenden subjektiven
Unrechtsmerkmale des Haupttäters er-
kannte. Dies hatte zur Folge, dass
gem. § 50 Abs. 2 des StGB bisher
lediglich die strafshärfenden
oder strafmildernden Umstände dem
Gehilfen zugerechnet wurden, jedoch

112

nicht die strafbegründenden Eigenschaften und Verhältnisse des Haupttäters. Seit dem 1. Oktober 1968 liegt eine Neufassung des § 50 des StGB vor, wonach insbesondere bei der neu in das Gesetz aufgenommenen Vorschrift des § 50 Abs. 2 StGB nunmehr die Strafe des Gehilfen nach den Vorschriften über die Bestrafung des Versuches zu mildern ist, wenn strafbegründende Eigenschaften oder Umstände des Haupttäters beim Teilnehmer fehlen. Die Tötung eines Menschen aus rassischen Gesichtspunkten stellt für den Haupttäter einen solchen strafbegründenden Umstand nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes dar, da bei der Klassifizierung der §§ 211 u. 212 StGB es sich um selbständige Delikte handelt und die Subsumierung des Sachverhaltes allein von der persönlichen subjektiven Einstellung des Täters abhängt. Geht man hiervon aus, so ist die Strafe des Gehilfen, d.h. hier des von mir vertretenen Beschuldigten, nach den Vorschriften über die Bestrafung des Versuches zu mildern, wenn bei ihm diese strafbegründenden Umstände fehlen. Das gesamte Ermittlungsergebnis hat bisher keinerlei Anhaltspunkte dafür erbracht, dass der Beschuldigte selbst aus niedrigen Beweggründen gehandelt hat. Infolgedessen ist § 50 Abs. 2 StGB in der neuen Fassung anzuwenden. Daraus folgt, dass eine Milderung der im Gesetz vorgesehenen lebenslangen Zuchthausstrafe zwingend vorgeschrieben ist. Gem. § 14 Abs. 2 StGB wäre infolgedessen lediglich die Verhängung einer Zuchthausstrafe zwischen einem und fünfzehn Jahren möglich. Dies bedeutet aber auch, dass gem. § 67 des StGB die Verjährung eines solchen Deliktes nach 15 Jahren eintritt. Selbst wenn man die Verlängerung der Verjährung für verfassungsmässig ansieht, bedeutet dies, dass im vorliegenden Falle die Verfolgungsverjährung am 31. Dezember 1964 eingetreten ist. Die ersten richterlichen Handlungen, die auf Verfolgung des von mir vertretenen Beschuldigten abzielen, liegen im Februar, März und April 1965, d.h. sie waren nicht geeignet, die Verjährung zu unterbrechen. Infolgedessen ist die dem Beschuldigten vorgeworfene Tat nunmehr verjährt, so dass eine weitere Verfolgung nicht möglich ist - gem. § 2 StGB ist das mildeste Gesetz, d.h.

M3

die Neufassung des § 50 Abs. 2 StGB anzuwenden - und der Haftbefehl mangels mangels hinreichenden Tatverdachtes nunmehr aufzuheben.

Weitere Ausführungen behalte ich mir vor.

Weimann
Weimann
Rechtsanwalt

Sofort d. ber.

M4

Vfg.

Wachtam.

1. U.

mit Band XXXIV d. A.
sowie 1 Leitzordner

dem Amtsgericht Tiergarten
- Abt. 348 -

i m H a u s e

übersandt.

16. DEZ. 1968 *Mu*
348 GS 221 168

Ich beantrage,

- a) den Antrag des Verteidigers des Beschuldigten Hunsche vom 13. Dezember 1968 (Bl. 111 ff. Bd. XXXIV) auf Aufhebung des Haftbefehls des Amtsgerichts Tiergarten vom 8. Januar 1968 (Bl. 11 ff. Bd. XXXIV) abzulehnen,
- b) den Haftbefehl - vorsorglich - dahingehend zu ergänzen, daß der Beschuldigte Hunsche dringend verdächtig ist, aus niedrigen Beweggründen Beihilfe zum Mord aus niedrigen Beweggründen geleistet zu haben.

Begründung

Es kann im Falle des Beschuldigten Hunsche dahingestellt werden, inwieweit die Neufassung des § 50 Abs. 2 StGB Auswirkungen auf die Verjährung der Tat dessen hat, der Beihilfe zum Mord aus niedrigen Beweggründen geleistet, jedoch dabei nicht selbst aus niedrigen Beweggründen gehandelt hat. Denn der Beschuldigte Hunsche ist dringend verdächtig, aus in seiner eigenen Person liegenden niedrigen Beweggründen Beihilfe zum Mord aus niedrigen Beweggründen geleistet zu haben.

Niedrige Beweggründe i. S. von § 211 Abs. 2 StGB sind gegeben, wenn der Beschuldigte aus Rassenhaß auf die Juden handelt, aber auch bereits dann, wenn er von dem Gedanken zur Tat bestimmt wird, daß es sich bei seinen Opfern "nur" um Juden handelt, daß also das bloße Dasein der Opfer, nämlich ihre Zugehörigkeit zur Gemeinschaft der Juden den Grund dafür bildet, sie umzubringen. (OGH, Strafsenat, Urteil vom 3. Oktober 1949 - Sts 180/49, ~~OGH~~ - Urteil vom 13. November 1958 - 4 Str 214/58).

Daß der Beschuldigte Hunsche dringend verdächtig ist, aus niedrigen Beweggründen gehandelt zu haben, ergibt sich aus seinem Werdegang, aus der Art und Dauer seiner Tätigkeit im Judenreferat des RSHA sowie aus seinem Verhalten während des Krieges.

Hunsche trat am 1. Mai 1937 der NSDAP und am 15. Mai 1940 der SA bei. Am 15. Januar 1940 trat er in den Dienst der Geheimen Staatspolizei, war bis zum 30. September 1940 bei der Stapoleitstelle Berlin und anschließend - als Leiter der Abt. II (Exekutive) und zeitweiliger Vertreter des Behördenleiters - bei der Stapoleitstelle Düsseldorf. Vom 28. November 1941 bis Kriegsende gehörte er dem Judenreferat des RSHA an. Zu Art und Dauer seiner dortigen Tätigkeit nehme ich auf Bl. 1 bis 6 sowie Bl. 24 - 28 Bd. XXXIV Bezug. Durch seinen Eintritt in die NSDAP und die SA wies sich der Beschuldigte als aktiver und überzeugter Anhänger einer Partei aus, die den Haß gegen das Judentum und seine rücksichtslose Bekämpfung von Anfang an und für jeden ersichtlich zum Kern ihres politischen und weltanschaulichen Programmes gemacht hatte. An dem Kampf gegen die Juden bis hin zu deren massenweise Ausrottung beteiligte er sich aktiv und an besonders verantwortlicher Stelle nach seinem Eintritt in die Dienste der Gestapo, insbesondere durch seine Tätigkeit im Judenreferat des RSHA. Trotz der Erkenntnis, daß die nationalsozialistischen Machthaber und seine Vorgesetzten im RSHA die Ausrottung der Juden beschlossen hatten und rücksichtslos durchführten, und daß seine eigene Tätigkeit für die Durchführung der Ausrottungsmaßnahmen von mitentscheidender Bedeutung war, versah er jahrelang bis zum 8. Mai 1945 nach besten Kräften weiterhin seinen Dienst und unternahm nicht einmal den Versuch, sich dieser Tätigkeit - durch Versetzung oder notfalls Ausscheiden aus dem Staatsdienst - zu entziehen. Bereits diese allgemeinen Erwägungen begründen den dringenden Verdacht, daß der Beschuldigte Hunsche aus niedrigen Beweggründen gehandelt hat.

Er hat jedoch darüber hinaus auch durch sein Verhalten während des Krieges eindeutig zu erkennen gegeben, daß ihn Rassenhaß und Verachtung gegenüber den Juden erfüllten.

Die Zeugin Marks hat in ihrer Vernehmung vom 8. September 1966 auf Seite 3 und 4 bekundet, Hunsche habe sich den im Dienstgebäude Kurfürstenstraße zur Arbeit eingesetzten Juden gegenüber sehr unfair und äußerst rabiat benommen und Wert darauf gelegt, von diesen Juden besonders ehrfürchtig begrüßt zu werden. Habe ihm etwas mißfallen, dann habe er den in Betracht kommenden Juden noch schwerere und härtere Arbeit zugewiesen. Wie sie selbst gesehen habe, habe er an die Juden auch Ohrfeigen ausgeteilt. Aufgrund des Gesamtverhaltens Hunsches habe sie den Eindruck gehabt, daß er in Judenfragen nicht reiner Mitläufer gewesen sei, sondern Juden im Sinne der nationalsozialistischen Terminologie als Untermenschen und Unwert angesehen habe und von der Richtigkeit seiner Verhaltensweise überzeugt gewesen sei.

Der Zeuge Anders hat am 15. Juni 1967 auf Blatt 14 seines Vernehmungsprotokolles folgendes bekundet:

"Irgendwelche Gespräche über die "Endlösung der Judenfrage" und das Schicksal der deportierten Juden habe ich mit Herrn Hunsche nicht geführt. Das schien mir völlig ausgeschlossen zu sein, und zwar deshalb, weil ich den Eindruck hatte, daß Herr Hunsche ein unbedingter Verfechter der Judenmaßnahmen war und Eichmann und Günther ausgesprochen hörig war. Ich habe das auch dadurch bemerkt, daß Herr Hunsche mir einmal ernsthaft verwiesen hat, mich mit Juden zu unterhalten oder sie auch nur anzusprechen, als ich einem in der Prager Dienststelle tätigen jüdischen Hausarbeiter (es kann auch ein Mischling gewesen sein) einmal ein freundliches Wort gesagt hatte. Hunsche verbat sich dies und erklärte, daß man das nicht tue."

Die Zeugin Groth hat in ihren Vernehmungen vom 7. Juli 1966 und 25. Oktober 1967 angegeben, sie habe in Prag einmal einem Juden, der im Dienstgebäude des Referates als Hausarbeiter tätig gewesen sei, ein paar Fleischmarken zugesteckt. Dies sei Hunsche zugetragen worden, der sie zur Rede gestellt, sie furchtbar angebrüllt und ihr erklärt habe, wenn sie nicht ihr Kind hätte, würde er sie ins KZ stecken.

Der Zeuge Krauße hat am 24. Juli 1967 (Bl. 8) bekundet, er möchte Hunsche als "aktiv" bezeichnen. Dieser habe zugesehen, daß er seine Arbeit möglichst im Sinne der von oben gewünschten politischen Linie erledigte.

Die Zeugin Greifendorf (Bl. 4 des Vernehmungsprotokolles vom 7. Juni 1967) schließlich hatte den Eindruck, daß Hunsche alles mitmachte, um voranzukommen.

Die Bekundungen der Zeugen Marks, Anders, Groth, Krauße und Greifendorf beweisen, daß Hunsches Verhalten gegenüber Juden von Rassenhaß und Verachtung getragen war und daß er in der Judenfrage ein überzeugter und eifriger Anhänger der nationalsozialistischen Weltanschauung war.

Da der Haftbefehl vom 8. Januar 1968 nicht zum Ausdruck bringt, daß der Beschuldigte Hunsche dringend verdächtig ist, aus niedrigen Beweggründen gehandelt zu haben, erscheint es im Hinblick auf die Neufassung des § 50 Abs. 2 StGB angebracht, vorsorglich den Haftbefehl entsprechend zu ergänzen, wobei jedoch die Frage, ob und welche Auswirkungen die Neufassung hat, wenn in der Person des Gehilfen keine niedrigen Beweggründe vorliegen, dahingestellt bleiben kann. Denn im Falle Hunsches besteht auch insoweit dringender Tatverdacht.

Ich schlage deshalb vor, den Haftbefehl wie folgt zu ergänzen:

Auf Bl. 11 Bd. XXXIV (Seite 1 des Haftbefehls) ist im dritten Absatz von unten zwischen "durch Rat und Tat" und "wissentlich Hilfe geleistet zu haben" der Halbsatz "aus niedrigen Beweggründen" einzufügen.

Auf Bl. 12 (Seite 2 des Haftbefehls) ist im ersten Absatz hinter "laufend propagierten Rassenhasses gegen die Juden" - in Komma - der Satz "den er selbst hegte und der sein Verhalten gegenüber Juden bestimmte" einzufügen. Unter die angeführten Strafbestimmungen ist auch § 50 Abs. 2 StGB aufzunehmen. Zusätzlich zu den auf Blatt 13 (Seite 3 des Haftbefehls) erwähnten Zeugen sind die Zeugen Anders, Greifendorf und Groth zu nennen.

118

Auf den bevorstehenden Ablauf der Dreimonatsfrist nach §§ 121, 122 StPO am 6. Januar 1969 weise ich hin (Bl. 107 ff. Bd. XXXIV).

Berlin 21, den 16. Dezember 1968

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Im Auftrage

Hölzner
(Hölzner)

Staatsanwalt

2. Am 19. Dezember 1968 spätestens.

Ad.

DURCH B E S O N D E R E N W A C H T M E I S T E R

348 Gs 221/68

B e s c h l u s s

In der Strafsache gegen Boßhammer und andere,
h i e r nur gegen

Rechtsanwalt und Versicherungsangestellten
Otto Heinrich Hunnsche,

geboren am 15. September 1911 in Recklinghausen,
wohnhaft in Datteln/Westfalen, Körtling 14,
z.Zt. in der Untersuchungshaftanstalt
Frankfurt/Main, Hammelgasse, Gef.B.Nr.1637,
wegen Mordes

dauert die Untersuchungshaft des Beschuldigten
fort.

Der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Ergänzung des
Haftbefehls wird z u r ü c k g e w i e s e n .

G r ü n d e :

Der Verteidiger hat die Haftprüfung im Hinblick
auf die Einführung eines weiteren Absatzes in dem
§ 50 StGB durch das Einführungsgesetz zum Ordnungs-
widrigkeitengesetz beantragt. Er folgert aus dem
neuen § 50 Abs.2 StGB, dass die dem Beschuldigten
zur Last gelegte Handlung - Beihilfe zum Mord -
nur noch mit einer zeitigen Zuchthausstrafe bedroht
und ihre Strafverfolgung daher nach § 67 StGB
verjährt sei. Dafür, dass auch bei dem Beschuldigten

die strafbegründenden Merkmale des § 211 StGB vorlägen, biete das bisherige Ermittlungsergebnis keine Anhaltspunkte.

Demgegenüber meint die Staatsanwaltschaft, die gesetzliche Neuregelung käme dem Beschuldigten nicht zugute, weil auch dieser aus niedrigen Beweggründen im Sinne des § 211 StGB gehandelt habe. ^{in den fällen, da § 50 Abs. 2 StGB} Die Verjährungsfrage könne deshalb dahingestellt bleiben. Es erscheine lediglich angezeigt, den Inhalt des Haftbefehls zu ergänzen.

Die neue Rechtslage macht es im Haftprüfungsverfahren nicht erforderlich, das bisherige Ermittlungsergebnis neu zu würdigen. Nach § 112 Absatz 4 StPO kommt es zunächst nicht entscheidend darauf an, ob der Beschuldigte der vorsätzlichen Tötung aus niedrigen Beweggründen (§ 211 StGB) dringend verdächtig ist oder der vorsätzlichen Tötung, ohne Mörder zu sein (§ 212 StGB). Dasselbe gilt für die Frage, ob Mord oder Mordversuch vorliegt und demzufolge nach der Ergänzung des § 50 StGB auch für die Frage, ob die persönlichen Merkmale des Mordes auch bei dem Teilnehmer vorliegen oder nicht. In allen Fällen darf die Untersuchungshaft auch dann angeordnet werden, wenn ein Haftgrund nach Absatz 2 und 3 des § 212 StGB nicht besteht. Käme es auf die persönlichen Merkmale entscheidend an, hätte

der Beschuldigte beim Inkrafttreten des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten hierzu besonders gehört werden müssen. Auch das Kammergericht hat dies aber bei seiner Entscheidung vom 23. Oktober 1968 zu Recht nicht für erforderlich gehalten.

Die Strafverfolgung einer unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft begangenen Beihilfe zum Mord (§§ 211, 49 StGB) ist auch dann noch nicht nach § 67 StGB verjährt, wenn bei dem Gehilfen nicht die persönlichen Merkmale des Mörders vorliegen. Entgegen der Meinung des Bundesgerichtshofes verbreitete sich im Schrifttum die Auffassung, dass auch vorübergehende Gesinnungen, Ansichten und Motive zu den persönlichen Eigenschaften und Verhältnissen im Hinblick auf die konkrete Handlung zu rechnen seien (Schwarz-Dreher Anm. 3 zu § 50 StGB). Bei der Beteiligung an einem Mord gelangte man daher über § 50 Abs.2 StGB a.F. (§ 50 Abs.3 StGB n.F.) zu der Schlussfolgerung, Beihilfe sei lediglich nach § 212 StGB zu bestrafen, wenn die im § 211 StGB aufgeführten Motive nur beim Täter vorliegen (Schönke-Schröder, RdNr.15 zu § 50 StGB).

Der Gesetzgeber hat sich nun dahin entschieden, dass er einerseits die persönlichen (täterbezogenen) Umstände in die Lockerung der Akzessorietät einbezogen hat (vergl. Begr. in Bundesratsdrucksache 450/66, Seite 61), andererseits aber auch die Teilnahme unter die Strafdrohung des § 211 StGB fallen lässt, jedoch die Milderung nach § 44 Abs.2 StGB zwingend vorschreibt.

Die Fragestellung, welche Verjährungsfrist nunmehr für die Teilnahmehandlung gilt - ob für die mit lebenslangem Zuchthaus bedrohten Verbrechen oder für die im Höchstbetrage mit einer Freiheitsstrafe von einer längeren als zehnjährigen Dauer bedrohten Verbrechen - ist vergleichbar mit der schon bisher bestehenden Frage, wann bei der Teilnahme die Verjährungsfrist zu laufen beginnt, ob nämlich die Vollendung der Haupttat oder die Beendigung der Teilnahmetätigkeit massgeblich sein soll.

Nach dem Grundsatz der Akzessorietät richtet sich die Verjährungsfrist nach der Strafdrohung für die Haupttat (Schönke-Schröder RdNr.8 zu § 67 StGB).

Dem steht nicht entgegen, dass die neue, weitere Lockerung (Limitation) der Teilnahmekaakzessorietät in § 50 Abs.2 StGB eine Strafbemessungsregel (Schwarz-Dreher Anm.4 zu § 50 StGB) für den nicht qualifizierten Teilnehmer gebracht hat. Bezöge man in diese Lockerung im Hinblick auf den Strafrahmen sogar die Verjährungsfrist ein, höbe man den Grundsatz der Akzessorietät praktisch auf. Eine derartige Absicht des Gesetzgebers ist aber nicht erkennbar; vielmehr ergibt sich gerade daraus, dass der Gesetzgeber

den Teilnehmer am Mord in jedem Falle nicht nach § 212 StGB, sondern - wenn auch u.U. gemäss § 44 Abs.2 StGB - nach § 211 StGB bestraft wissen will, dass er im übrigen den Grundsatz der Akzessorietät unangetastet lassen wollte.

Es wäre ungerecht, die Verjährung der Teilnahme früher eintreten zu lassen als die Verjährung der Haupttat. Solange die Verfolgung der Haupttat kriminalpolitisch notwendig und auch gerecht erscheint (vergl. Schönke-Schröder, RdNr.3 zu § 67 StGB), muss dies auch für die Teilnahme gelten, ohne dass es für die Strafverfolgung als solche darauf ankommen kann, ob die persönlichen Merkmale auch beim Teilnehmer vorliegen oder nicht.

Hiernach ist also die Verfolgung der Handlungen, deren der Beschuldigte dringend verdächtig ist, noch nicht verjährt.

Haftverschonung kommt schon im Hinblick auf die Zahl der Opfer nicht in Betracht, so dass es hier auch unter diesem Gesichtspunkt keiner Erörterung der Beweggründe des Beschuldigten bedarf. Auch im übrigen hat sich an der vom Kammergericht am 23. Oktober 1968 festgestellten Sachlage nichts geändert ; die Untersuchungshaft ist nach wie vor erforderlich.

Der Antrag der Staatsanwaltschaft war zurück-

zuweisen, weil die Ergänzung des Inhalts eines Haftbefehls im Gesetz nicht vorgesehen ist. Auch die Aufhebung des Haftbefehls unter gleichzeitigem Erlass eines neuen Haftbefehls ist - entgegen darüber herausgehenden, anderen Orts vertretenen Rechtsauffassungen - nur gerechtfertigt, wenn der im Haftbefehl angenommene Haftgrund weggefallen und an seine Stelle ein neuer Haftgrund getreten ist. Dann nämlich entspricht die Änderung dem Gebot der Gewährung rechtlichen Gehörs.

Die in den Erläuterungsbüchern zur Strafprozessordnung geltend gemachte bessere Klarheit und Übersichtlichkeit tritt durch eine solche Verfahrensweise, entgegen der dort vertretenen Meinung, nach den Erfahrungen der amtsgerichtlichen Praxis nicht ein ; derartige Änderungen können vielmehr gelegentlich zu Fehlern bei der späteren Sachbearbeitung führen, so durch den häufigen Wechsel der Geschäftszahlen u. Daten zu Irrtümern in der Verwaltung der Haftanstalt.

1 Berlin 21, den 17. Dezember 1968

Amtsgericht Tiergarten,
Abteilung 348

Michael

(K i t t e l)
- Amtsgerichtsrat

- 7 -

18. DEZ. 1968

R

Vfg.

U.m. 4 Ausfertigungen des Beschlusses,
Band XXXIV d.A. und 1 Leitzordner

dem Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht
Im H a u s e

mit der Bitte zurückgesandt, die Akten dem
Kammergericht zeitig vor dem 6. Januar 1969
zuzuleiten.

Berlin 21, den 17. Dezember 1968
Amtsgericht Tiergarten, Abteilung 348

CR. Kell

(Kittel)
Amtsgerichtsrat

17 1 165 (RSHA)

126

So fort

V.

J

1 Je 1 Ausfertigung des Beschlusses

Bd XXXIV Bl. Ma ff ist - soweit -

zu überreichen an:

a) den Beschuldigten Otto Hunsche

- Untersuchungshaftanstalt für Männer

Frankfurt / Main, Postfach 2367, Gf. B. Nr. 1637/68
Hummelgasse

b) RT Dietrich Weimann Bl. 104 XXXIV

2, wu zu 1a u.b) ab
19. DEZ. 1968 R. 19/12 Ho

**Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht**

(1) —
Gesch.-Nr.: Js 1/65 (RSHA) (4/69)

Bitte bei allen Schreiben angeben!

1 Berlin 19 (Charlottenburg), den

Amtsgerichtsplatz 1
Fernruf 34 02 21 (App.)
(Im Sonnabend: 060)
Sprechstunden: Montags bis freitags von 8.30 — 13.00 Uhr
Briefannahme
-3.1.69 12-16
BERLIN

Mit Band XXXIV der Akten und Untersuchungshaft!
einem Leitzordner

dem
Herrn Vorsitzenden
des 1. Strafsejns des Kammergerichts

unter Bezugnahme auf den Beschuß des Senats vom 23. Oktober 1968
(Bd. XXXIV Bl. 107-108) gemäß § 122 Abs. 4 StPO erneut vorgelegt.

Das Amtsgericht Tiergarten hat durch Beschuß vom 17. Dezember 1968
- 348 Gs 221/68 - (Bd. XXXIV Bl. 119-124) die Fortdauer der Unter-
suchungshaft angeordnet. Auch ich halte Haftfortdauer für geboten,
beantrage jedoch im Hinblick auf die seit dem 1. Oktober 1968
geltende Neufassung des § 50 Abs. 2 StGB, den Haftbefehl des Amts-
gerichts Tiergarten vom 8. Januar 1968 (Bd. XXXIV Bl. 11-13) vor-
sorglich dahingehend zu ergänzen, daß der Beschuldigte
Otto Hunsche dringend verdächtig ist, aus niedrigen Beweg-
gründen Beihilfe zum Mord geleistet zu haben. Das Amtsgericht
Tiergarten hat meinen diesbezüglichen Antrag vom 16. Dezember 1968
(Bd. XXXIV Bl. 114-118) durch den Beschuß vom 17. Dezember 1968
(a.a.o.) mit unzutreffender Begründung abgelehnt. Denn ein Haft-
befehl ist jederzeit zu ergänzen oder neuzufassen, wenn sein bis-
heriger tatsächlicher oder rechtlicher Inhalt sich als unrichtig
oder lückenhaft erweist.

Daß der Beschuldigte Hunsche dringend verdächtig ist, aus niedrigen
Beweggründen Beihilfe geleistet zu haben, ergibt sich aus der Be-
gründung meines Antrages vom 16. Dezember 1968 (Bd. XXXIV
Bl. 114-118), auf die ich Bezug nehme.

Da der dringende Verdacht des Vorliegens niedriger Beweggründe
in der Person Hunsches gegeben ist, kann dahingestellt werden,
ob und inwieweit die Neufassung des § 50 Abs. 2 StGB Auswirkungen
auf die Verjährung der Tat dessen hat, der Beihilfe zum Mord aus
niedrigen Beweggründen geleistet, dabei jedoch nicht selbst aus

niedrigen Beweggründen gehandelt hat. Aus dem gleichen Grunde kann auch dahinstehen, ob die vom Amtsgericht Tiergarten für seine Auffassung gegebene Begründung, die Neufassung des § 50 Abs. 2 StGB habe keine Auswirkungen auf die Verjährung, und die von ihm angeführten Zitate zutreffen. Lediglich vorsorglich weise ich zu der durch die Neufassung des § 50 Abs. 2 StGB aufgeworfene Problematik auf meine dem Senat bereits vorliegende Stellungnahme vom 19. Dezember 1968 in der Voruntersuchungssache gegen B o v e n s i e p e n u.a. - 1 Js 9/65 (Stapoleit.Bln.) - hin.

Die weiteren Ermittlungen haben im übrigen keine Umstände ergeben, die den dringenden Verdacht der Beihilfe zum Mord gegen den Beschuldigten Hunsche entkräften könnten. Die Vernehmung des Zeugen Dr. F a b i a n vom 28. Oktober 1968 (chamois Halbhefter in beigefügtem Leitzordner) hat den dringenden Verdacht vielmehr weiter gefestigt.

Es besteht weiterhin so erhebliche Fluchtgefahr, daß Maßnahmen nach § 116 StPO, die die Erwartung hinreichend begründen, der Zweck der Untersuchungshaft könne auch durch sie erreicht werden, nicht ersichtlich sind.

Die Ermittlungen sind wegen des Gegenstandes der vorgeworfenen strafbaren Handlung besonders schwierig und zeitraubend; dies rechtfertigt auch weiterhin die Überschreitung der Frist des § 121 Abs. 1 StPO. Der in meinem Schreiben vom 10. Oktober 1968 dem Senat genannte voraussichtliche Termin für den Abschluß der Ermittlungen - November 1968 - (Bd. XXXIV Bl. 102) konnte nicht eingehalten werden, weil bei der "Yivo" in New York, den "National Archives" in Washington und dem Politischen Archiv des Auswärtigen Amtes in Bonn zahlreiche neue, unter anderem den Beschuldigten H u n s c h e belastende Dokumente aufgefunden werden konnten. Das neue Beweismaterial zwingt zu zeitraubenden Auswertungsarbeiten sowie zu weiteren Ermittlungs-handlungen, deren Dauer sich gegenwärtig kaum sicher beurteilen läßt; jedenfalls können die Ermittlungen keinesfalls vor dem Frühjahr 1969 abgeschlossen werden.

Im Auftrage
Hölzner
(Hölzner)
Staatsanwalt

129
(1) 1 75 1 65 (RSMA) (8/69)



sofort!

Vfg.

1. Schreiben an:

a) den Vorstand der

Untersuchungshaftanstalt ~~Meabit~~ Frankfurt/6
Frankfurt/6, Hammelgasse

Berlin 21

Alt Meabit 12a

zur Aushändigung an den/die

Untersuchungsgefangene -n-

Gefangenenebuch-Nummer:

Otto Hinsche
1637

b) Rechtsanwalt

Wiemann (Bl. 90 xxxiv
4.A.)

Betr.: Strafsache gegen - einrücken aus a) -

c)

Das Amtsgericht Tiergarten/der Untersuchungsrichter
~~bei dem Landgericht~~ Berlin hat dem Senat die Akten
nach § 122 Abs. 4 StPO zur Entscheidung über die
Ortdauer der Untersuchungshaft vorgelegt. Sie er-
halten Gelegenheit, sich hierzu binnen fünf Tagen
zu äussern.

2. Nach 10 Tagen.

16
1

Berlin 19, den 6. 1. 69.

Gef. abzüg. 1. a. 6

6. 1. 69

Schr. v.

Vorgelegt wegen Fristablauf

dem. Verf. vom 6. 1. Bl. 129

Berlin, den 16. 1. 69 Urteile

3853/66

(1) 1 Js 1.65 (RSHA) (4.69)

B e s c h l u s s

In der Strafsache gegen Boßhammer und andere,
hier nur gegen

den Rechtsanwalt und Versicherungsangestellten
Otto Heinrich H u n s c h e,
geboren am 15. September 1911 in Recklinghausen,
wohnhaft in Datteln/Westfalen, Körtling 14,
z.Zt. in der Untersuchungshaftanstalt
Frankfurt/Main, Hammelgasse, Gef.B.Nr. 1637.

wegen Mordes

hat der 1. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin
nach Anhörung des Generalstaatsanwalts bei dem
Kammergericht in der Sitzung vom 20. Januar 1969
beschlossen:

1. Die Untersuchungshaft des Beschuldigten
dauert fort.
2. Bis zum 19. April 1969 wird die Haft-
prüfung dem nach den allgemeinen Vor-
schriften zuständigen Gericht übertragen.
3. Der Haftbefehl des Amtsgerichts Tiergarten
vom 8. Januar 1968 - 348 Gs 297.67 -
wird dahin ergänzt, daß der Beschuldigte
aus niedrigen Beweggründen, insbesondere
aus Rassenhaß, die Beihilfe zum Mord ge-
leistet hat.

G r ü n d e :

Aufgrund der nach § 122 Abs. 4 Satz 2 StPO erneut vorge-

nommenen Haftprüfung war die Fortdauer der Untersuchungshaft anzuordnen.

Der dringende Tatverdacht der Beihilfe zum Nord und die Fluchtgefahr sind aus den unverändert zutreffenden Gründen der Senatsbeschlüsse vom 19. Juli und 23. Oktober 1968 weiterhin gegeben. Die in den früheren Beschlüssen näher dargelegten Voraussetzungen der Untersuchungshaft werden auch von der derzeitigen Auseinandersetzung über die Auslegung des § 50 Abs. 2 StGB n.F. nicht berührt. Der Beschuldigte ist nämlich dringend verdächtig, auch selbst aus niedrigen Beweggründen, und zwar aus Rassenhaß, gehandelt zu haben.

Hierfür spricht bereits die Tatsache, daß er nach seiner Tätigkeit bei der Stapoleitstelle Berlin und als zeitweiliger Vertreter des Behördenleiters bei der Stapoleitstelle Düsseldorf vom 28. November 1941 an bis zum Kriegsende dem Judenreferat des Reichssicherheitshauptamtes zunächst als Sachbearbeiter und später als Unterabteilungsleiter angehört hat und während dieser Zeit Beamter auf Lebenszeit geworden, zum Regierungsrat ernannt und zum SS-Obersturm- sowie SS-Hauptsturmführer befördert worden ist.

Darüber hinaus hat die Zeugin Marks in ihrer Vernehmung vom 8. Dezember 1966 (S. 7) bekundet, daß der Beschuldigte sich den im Dienstgebäude zur Arbeit eingesetzten Juden gegenüber sehr unfair und äußerst rabiat benommen und auch Ohrfeigen ausgeteilt hat. Der Beschuldigte hat ferner dem Zeugen Anders (Vernehmung des Zeugen vom 15. Juni 1967, S. 40), als dieser einem jüdischen Hausarbeiter einmal ein freundliches Wort gesagt hatte, ernsthaft verwiesen, sich mit Juden zu unterhalten oder sie auch nur anzusprechen, da man dies nicht tue. Die Zeugin Grothe (Vernehmung vom 7. Juli 1966 und 25. Oktober 1967), die einmal einem Juden ein paar

Fleischmarken zugesteckt hatte, hat er "furchtbar angebrüllt" und ihr erklärt, er würde sie ins KZ stecken, wenn sie nicht ein Kind hätte.

Die Untersuchungshaft, deren Dauer etwas über ein Jahr beträgt, steht nicht außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Freiheitsentzug. Die Ermittlungen sind naturgemäß besonders umfangreich. Bei der "Yivo" in New York, den "National Archives" Washington und dem politischen Archiv des Auswärtigen Amtes in Bonn sind inzwischen zahlreiche neue, auch den Beschuldigten betreffende Schriftstücke gefunden worden, deren Auswertung bei der Schwierigkeit der Sache zeitabend ist. Es liegen demnach wichtige Gründe vor, die ein Urteil noch nicht zulassen und die Fortdauer der Untersuchungshaft rechtfertigen.

Die in den nächsten drei Monaten etwa zu treffenden Haftentscheidungen hat der Senat wiederum dem nach den allgemeinen Vorschriften zuständigen Gericht übertragen.

Um die Möglichkeit auszuräumen, daß der bisherige Inhalt des Haftbefehls aus den erwähnten Gründen Anlaß zu erneuten tatsächlichen oder rechtlichen Erörterungen über die Frage des niedrigen Beweggrundes in der Person des Beschuldigten geben könnte, hat der Senat es für zweckmäßig gehalten, den Haftbefehl zur Klarstellung entsprechend zu ergänzen.

Dr. Freund

Jericke

Zelle



Für die Richtigkeit der Abschrift:

Schmid

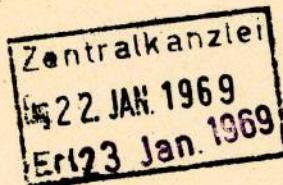
*Justizamtsstelle
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle*

schr.

Geschäftsstelle des Kammergerichts

Berlin 19, den 21. JAN. 1969....

(1) 1969 i / 65 (RSH) 4/69

Verfügung

- 1) 5 Beschußausfertigungen nebst 1 begl. Abschrift für Generalstaatsanwalt fertigen.

(Verteiler: Beschuldigten 1
Verteidiger 1
GenStA b.d. KG 2
GenStA b.d. LG 1
Haftvorgang 1 begl. Abschr.)

- 2) Ferner sind zu fertigen:

a) 1 begl. Abschrift des Beschl. zum hier anzulegenden Retent,

b) 1 begl. Abschrift des Beschl. zur Sammlung im Richterzimmer,

c) 1 begl. Abschrift des Beschl. zum Umlauf b.d. Richtern der Strafsenate.

- 3) Urschrift des Beschl. zu den SA Gen. IV.

- 4) Begl. Abschrift des Beschl. zu den Akten.

- 5) Frist Bl. 130 im Retent notieren.

- 6) Urschriftlich mit 1 Bd. Akten und 1 Ordner Bd. Bejakten 27. Jan. 1969

an die Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht

1 Berlin 21, Turmstr. 91

Emp. 27.1.69
1 Bd. + 1 Ordner

mit der Bitte um weitere Veranlassung übersandt.

W. Liland
Justizoberinspektor

Auf Ormig
Gef. 23.1.69 Schur.
5 Ausfert.
5 begl. Abschr.
1 einf. Abschr.



Fernmündlich Nachricht vom Eingang

am: 7. JAN. 1969 um 15⁰⁵ Uhr Pn

181796 krimg d
412996 justi d

sss nr 97 0701 1500 =

348 GS 6 169

herrn untersuchungsrichter b amtsgericht tiergarten abteilung 348
berlin-tiergarten =

betr: schwurgerichtssache gegen krumey und hunsche wegen mordes
hier: otto hunsche

in ob sache verhandelt das schwurgericht in frankfurtmain am
10.1.1969 im gebaeude des lg hannover, schwurgerichtssaal,
zimmer 127. der schwurgerichtsvorsitzende hat zu diesem zwecke
die ueberfuehrung des angeklagten hunsche mittels einzeltransportes
nach hannover angeordnet. um genehmigung dieser massnahme wird
gebeten =

der oberstaatsanwalt b lg frankfurtmain - 4 ks 1/63 -
gez flührer, staatsanwalt +

412996 justi d
181796 krimg d

3486-6/69

11

134

1) Fr. Anklage

an den

Oberstaatsanwalt bei dem Landgericht Frankfurt/Main
F-4 K S 1/63

In der Anklage gegen Odo Hinsche wegen Mordes
werden die Überführungs Hinsche nach Hannover
und seine Rückführung genehmigt.

2)

gew. WWS
Rum. Staatsanwalt
b.d. - 1. Januar 1969

namen zu

8.1.69

Berlin

Z. d. SA. 105 1/65 (RSWA)

Berlin, den 8. JAN 1969
Amtsgericht Tiergarten, Abt. 348

M. Kell
AGKol

zu 1) gef. Pr.
8.1.69

zu 1) 1. 1. 65 (RSWA.)
Wilsnacker Str.

befördert am: 18. JAN. 1969 um 10¹⁰ Uhr
8 Zeitschriften, 100 DM = 0,80 DM Kosten
Fernschiffahrt
Kriminalgericht, den 8. JAN. 1969

Pr.

t

412996 justi d
181796 krimg d

--sss--

+ kriminalgericht berlin fs 9 0801 1010=

an den oberstaatsanwalt bei dem lg frankfurt/m.

zu: 4 ks 1/63

in der strafsache gegen otto h u n s c h e wegen mordes
werden die ueberfuehrung hunsches nach hannover und seine
rueckfuehrung genehmigt.

amtsgericht tiergarten, abt. 343

- 348 gs 6/69 -

kittel, amtsgerichtsrat +

181796 krimg d
412996 justi d
181796 krimg d

1.

✓ 1 Ze 1 Ausfertigung des Beschlusses

Bd. XXXIV Bl. 130-131

formlos überwenden an

a), den Beschuldigten Otto Hunsche
 - Unternehmungshaftanstalt für Männer
 Frankfurt (Main), Hammelgasse,
 Postfach 2367, sy. B. Nr. 1137/68

b), RA Dietrich Weinmann

Bd. XXXIV Bl. M128. JAN. 1969 *bc*

✓ 2, Urschriftlich Sofort d. Kr.
 mit Bd. XXXIV d. A. Wachtmeister
 den Amtsgericht Tübingen
 - Abt. 348 - 348 GS 22 169
 im Hause

mit B. um gef. Kenntnahme von
 Bd. XXXIV Bl. 130-131 (und Todesbestimmung)
 und als baldige Rückfahrt überanordt
 Berlin 21, den 28. 1. 1969

Der Generalstaatsanwalt bei
 dem Kammergericht

3, Fm 30. 1. 1969
 gef. 28. 1. 69 fd. ^{i. F.} Holzner, WA

A)

Urschr. m. Akten

Name Gewen - Staatsanwalt

b.d.-Landgericht-Amtsanwaltschaft

Berlin

20.1.69

namen gegeben

n. N. zu verhandeln

29. JAN. 1969

Berlin, den

Amtsgericht Tiergarten, Abt. 348

M. A. H.

April

St. b. K.
Wiemeler
str.

**Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht**

Gesch.-Nr. (17) 1 Js 1/65 (RSHA) (58/69)

Bitte bei allen Schreiben angeben!

Nur in dieser Sache 1 Berlin 21, den 11. April 1969
(betr. RSHA) Anschrift: Turmstr. 91, 1309
Fernruf: 35 01 11 (933) 137

1 Berlin 19 (Charlottenburg), den

Amtsgerichtsplatz 1

Fernruf 34 03 71 (App.)

(Im Inneneinsatz: 968)

Sprechstunden: Montags bis freitags von 8.30 - 13.00 Uhr



Mit Band XXXIV der Akten

dem

Herrn Vorsitzenden
des 1. Strafseats des Kammergerichts

unter Bezugnahme auf den Beschuß des Senats vom 20. Januar 1969
(Bl. 130 - 131 Bd. XXXIV) gemäß § 122 Abs. 4 StPO erneut vorgelegt.

Ich halte die Fortdauer der Untersuchungshaft für erforderlich. Dafür, daß der Beschuldigte Hunsche der Beihilfe zum Mord dringend verdächtig ist und daß weiterhin erhebliche Fluchtgefahr besteht, die Maßnahmen nach § 116 StPO nicht zuläßt, nehme ich auf die unverändert zutreffenden Gründe der Senatsbeschlüsse vom 19. Juli 1968 (Bl. 73 f Bd. XXXIV), 23. Oktober 1968 (Bl. 107 f Bd. XXXIV) und 20. Januar 1969 (Bl. 130 f Bd. XXXIV) sowie auf meine Stellungnahmen vom 5. Juli 1968 (Bl. 70 f Bd. XXXIV), 10. Oktober 1968 (Bl. 101 ff Bd. XXXIV) und 27. Dezember 1968 (Bl. 127 f Bd. XXXIV) Bezug. Die bei der "Yivo" in New York, den "National Archives" in Washington und dem politischen Archiv des Auswärtigen Amtes neu aufgefundenen Dokumente haben den dringenden Tatverdacht gegen den Beschuldigten Hunsche in objektiver und subjektiver Hinsicht weiter verstärkt.

Die Ermittlungen, die hinsichtlich wesentlicher Komplexe nunmehr nahezu abgeschlossen sind, sind wegen des Gegenstandes der vorgeworfenen strafbaren Handlung besonders schwierig und zeitraubend; dies rechtfertigt auch weiterhin die Überschreitung der Frist des § 121 Abs. 1 StPO. Gegenwärtig wird der umfangreiche abschließende Vermerk über das bisherige Ermittlungsergebnis erstellt, mit dessen Fertigstellung etwa Ende Mai, Anfang Juni 1969 zu rechnen ist. Zu diesem Zeitpunkt soll der Antrag auf Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung gestellt werden.

Im Auftrage

Hölzner
(Hölzner)

Staatsanwalt

Ad.

(A) ⁷¹ ~~HES~~ 1.65 (PHSA) 58.69)

138

Gef. u. ab: 16.4.69 ~~berat~~
je 1 Schrb. zu 1a) und 1b).

S o f o r t !

Vfg.

✓ 1. Schreiben an:

✓ a) den Vorstand der

Untersuchungshaftanstalt Moabit ~~Frankfurt~~ ^{Frankfurt} 2/16

~~1-Berlin 21~~

Alt-Moabit 12 a

zur Aushändigung an den/die

Untersuchungsgefangene(n)

Gefangenenebuch-Nummer:

Frankfurt/16, Hammelsasse

Otto Hinsche

1637

(Bl. xxxiv 90 d. A.)

✓ b) Rechtsanwalt *Meinmann*

Betr.: Strafsache gegen - einrücken aus a) -

c)

Das Amtsgericht Tiergarten / ~~Der Untersuchungsrichter~~
~~bei dem Landgericht Berlin~~ hat dem Senat die Akten
nach § 122 Abs. 4 StPO zur Entscheidung über die
Fortdauer der Untersuchungshaft vorgelegt. Sie er-
halten Gelegenheit, sich hierzu binnen fünf Tagen
zu äußern.

2. Nach 1 Woche.

23/4

Berlin 19, den 16. 4. 69.

Vorgelegt wegen Fristablauf
gem. Verl. vom 16.4.69

Berlin, den 23. Apr. 1969

1
/ 4
Juni 22 IV
nach Rücksprache mit dem Wklb

23/4 /

(1) 1 Js 1.65 (RSHA) (58.69)

B e s c h l u s s

In der Strafsache gegen B o s h a m m e r und andere,
hier nur gegen

den Rechtsanwalt und Versicherungsangestellten
Otto Heinrich Hunnsche,
 geboren am 15. September 1911 in Recklinghausen,
 zur Zeit in der Untersuchungshaftanstalt
 Frankfurt/Main, Hammelgasse, Gef.B.Nr. 1637,

wegen Mordes

hat der 1. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin
 nach Anhörung des Generalstaatsanwalts bei dem
 Kammergericht in der Sitzung vom 30. April 1969
 beschlossen:

1. Die Untersuchungshaft des Beschuldigten dauert fort; der dringende Tatverdacht und die Fluchtgefahr sind aus den unverändert zutreffenden Gründen des Senatsbeschlusses vom 20. Januar 1969 weiterhin gegeben; der besondere Umfang und die außergewöhnliche Schwierigkeit der Ermittlungen lassen ein Urteil noch nicht zu und rechtfertigen die Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft, deren Dauer in den Grenzen der Verhältnismäßigkeit bleibt.
2. Bis zum 29. Juli 1969 wird die Haftprüfung dem nach den allgemeinen Vorschriften zuständigen Gericht übertragen.

Dr. Freund

Jericke

Zelle



Für die Richtigkeit der Abschrift:

Conrad
 Justizangestellte
 als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

2. MAI 1969

Geschäftsstelle des Kammergerichts

Berlin 19, den

(A) 1 Hs. 1/65(RSHA) 58/69

Auf Ormig gef. 5.5.69
5. Beschl.-Ausf.
6. begl. Abschr.Verfügung

- ✓ 1) 5 Beschußausfertigungen nebst 1 begl. Abschrift für Generalstaatsanwalt fertigen.

(Verteiler: Beschuldigten 1
Verteidiger 1
GenStA b.d.KG 2
GenStA b.d.LG 1
Haftvorgang 1 begl. Abschr.)

- ✓ 2) Ferner sind zu fertigen:

✓ a) 1 begl. Abschrift des Beschl. zum hier anzulegenden Retent,

✓ b) 1 begl. Abschrift des Beschl. zur Sammlung im Richterzimmer,

✓ c) 1 begl. Abschrift des Beschl. zum Umlauf b.d. Richtern der Strafsemente.

- ✓ 3) Urschrift des Beschl. zu den SA Gen. IV.

- ✓ 4) Begl. Abschrift des Beschl. zu den Akten.

- ✓ 5) Frist Bl. 139 im Retent notieren. *22/7*

- 6) Urschriftlich mit 1 Bd. Akten und ... Bd. Beifakten

an die Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht

1 Berlin 19

11.5. 8.5.69

8.5.69

mit der Bitte um weitere Veranlassung übersandt.

8. Mai 1969

Hiland
Justizoberinspektor

Ehregerichtshof für Rechtsanwälte
des Landes Nordrhein-Westfalen
- 1. Senat -

141
47 Hamm (Westf.), den 25.4.1969
Heßlerstraße 53
Fernruf 272 393 +
und 2721
Fernschreiber 08 28 870

1 Zu 5/69

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die vorstehende
Geschäftsnummer anzugeben.

Herrn
Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
1 Berlin

Staatsanwaltschaft
b. d. Kammergericht - Berlin
Eing. am ~ 5. MAI 1969
mit Anl. Blatts. Bd. Akten

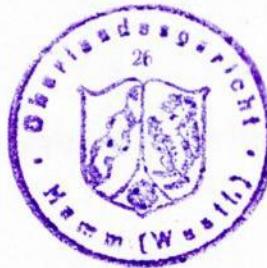
F 69

Betr.: Zulassungssache des Rechtsanwalts Otto Hunsche aus Datteln

Es wird um Übersendung der Akten 1 Js 1/65 (RSHA) gebeten.
Rechtsanwalt Hunsche hat hier Antrag auf gerichtliche Entscheidung
gegen die Rücknahme seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ge-
stellt. Zur Entscheidung über diesen Antrag werden die dortigen
Akten benötigt.

Es wird daher um Übersendung für einige Wochen gebeten.

Dr. Heusch
Rechtsanwalt



Begläubigt
Oppeling
Justizobersekreter

Justizbehörden
in
Hamm (Westf.)



Herrn

West

Herrn

Generalstaatsanwalt

bei dem Kammergericht Berlin

Oberstaatsanwalt
Reichel

Falls Empfänger verzogen, bitte nicht nachsenden!
Mit neuer Anschrift zurück.

Oberlandesgericht Hamm
47 Hamm



1 Berlin

1. Zu schreiben:

An den

Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte
des Landes Nordrhein-Westfalen
- 1. Senat -
- zu Händen von Herrn Rechtsanwalt
Dr. Heusch o.H.V.i.A. -

47 Hamm /Westf.
Heßlerstraße 53

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen Friedrich Boßhammer und andere ehemalige Angehörige des früheren Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) in Berlin wegen des Verdachtes der Teilnahme am Mord im Rahmen der sogenannten "Endlösung der Judenfrage" hier nur gegen den Rechtsanwalt Otto Hunsche aus Datteln

Bezug: Ihr Schreiben vom 25. April 1969 - 1 Zu 5/69 -

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt!

Die Akten des Ermittlungsverfahrens 1 Js 1/65 (RSHA), die gegenwärtig 66 Bände und 84 Leitzordner sowie weitere Beistücke umfassen, können nicht übersandt werden, weil sie von mir laufend benötigt werden und eine Übersendung im übrigen auch wegen des außerordentlichen Umfangs aus technischen Gründen unzulässig wäre. Ich rege deshalb an, die Akten im hiesigen Dienstgebäude einzusehen. Gegenwärtig erstelle ich einen umfassenden Abschlußvermerk über das bisherige Ermittlungsergebnis. Vielleicht wäre es zweckmäßig, mit der Akteneinsicht zu warten, bis der Abschlußvermerk - frühestens in etwa ein bis zwei Monaten - vorliegt. Denn dieser Vermerk enthält die eingehende Darstellung der Beteiligung Hunsches an der "Endlösung".

Hochachtungsvoll

2. Z. d. A. Bd. XXXIV.

gef. 9. V. 69 fd.

Berlin 21, den 7. Mai 1969

2-11/526. ab 9/69

Staatsanwalt

U-5

Ad

170 1/65 (RS 1477)

Haft! 144

V.
-

1/ 2/ 1 Ausfertigung des Beschlusses

Bl. 139 Bd XXXIV

formlos übersehen den an

1 a, den Beschl. Otto Hunsche

Bl. 139

1 b, RFA Dietrich Weinmann

Bl. 139 Bd XXXIV

9. MAI 1969 huc

2/ II.

mit Bd XXXIV d. R.

dem A. Tiefgarten

- Mbl. 348 -

348 GS 107 169

im Haus

und B. um jgl. Kenntnahme von Bl. 139 XXXIV

Caue der Zustimmung) u. abweichig
Rückgabe.

Berlin 21, den 8.5.1969
Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
i. R.

3/ Am 14.5.69

84.9.5.69/69

zu 1) 2. straf. fall

folgen, Stra

Urschr. m. Akten

Herrn Gewalt - Staatsanwalt
b.d. - Landgericht - Amtsgerichtschaft -
Berlin

ein
13.5.69

PK

a. d. z. zurückgesandt

10. MAI 1969

Berlin, den.....
Amtsgericht Tiergarten, Abt. 348

MWd
Amm

SA
Kabinett
CRSHAI

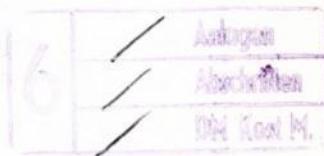
Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte
des Landes Nordrhein-Westfalen

-Der Vorsitzende

144 a
47 Hamm (Westf.), den 28. Mai 1969
Heßlerstraße 53
Fernruf 272 393
und 2721
Fernschreiber 0828 870

1 Zu 5/69

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die vorstehende
Geschäftsnummer anzugeben.



Herrn
Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

1 Berlin 21

Turmstr. 91

Betrifft: Zulassungsverfahren des Rechtsanwalts Otto Hunsche

Bezug: Ihr Schreiben vom 7. Mai 1969 - 1 Js 1/65 (RSHA) -
Dort. Ermittlungsverfahren gegen Friedrich Boßhammer u.A.

In obigem Ermittlungsverfahren ergibt sich aus dem dortigen
Schreiben vom 7.5.1969, daß mit Eingang der Akten einstweilen
nicht zu rechnen ist. Es dürfte aber für das hier laufende Ver-
fahren genügen, eine Abschrift des Abschlußvermerkes über das
bisherige Ermittlungsergebnis zu erhalten, um deren Zusendung
gebeten wird.

Hochachtungsvoll

Rechtsanwalt

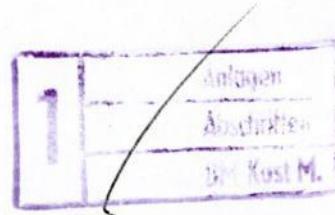
Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte
des Landes Nordrhein-Westfalen

-Der Vorsitzende-

1 Zu 5/69

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die vorstehende
Geschäftsnummer anzugeben.

1448
47 Hamm (Westf.), den 28. Mai 1969
Heßlerstraße 53
Fernruf 272 393
und 2721
Fernschreiber 0828870



Herrn
Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
1 Berlin 21
Turmstr. 91

Betr.: Ermittlungsverfahren gegen Boßhammer u.A.
hier: gegen Rechtsanwalt Hunsche
Ihr Zeichen: 1 Js 1/65 (RSHA)

In obigem Ermittlungsverfahren ergibt sich aus dem dortigen Schreiben vom 7.5.1969, daß mit Eingang der Akten einstweilen nicht zu rechnen ist. Es dürfte aber für das hier laufende Verfahren genügen, eine Abschrift des Abschlußvermerkes über das bisherige Ermittlungsergebnis zu erhalten, um deren Zuschaltung gebeten wird.

Hochachtungsvoll

Dr. Heusch
Rechtsanwalt



Begläubigt
Ophelia
Justizhauptsekretär

145
DER OBERSTAATSANWALT
bei dem Landgericht
Az: - 4 Ks 1/63 -

6 Frankfurt (Main) 1, den 20. Juni 1969
Gerichtsstraße/Porzellanhofstraße
Gerichtsgebäude C
Postfach 28671
Telefon: 28671

178

- mit Eilboten -

An den
Herrn Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
- z.Hd. Herren EStA Klingberg oder StA Hölzner-

1 B e r l i n 21
Turmstraße 91

Betrifft: Strafsache gegen Krumey und Hunsche
wegen Mordes - 4 Ks 1/63 - ;
dortige Vorgänge unter 1 Js 1/65 (RSHA).

Anlagen: Gutachtliche Äußerung vom 19.6.1969 (5 Blatt).

Sehr geehrte Herren!

Als Anlage übersende ich die gutachtliche Äußerung des Anstaltsarztes Dr. Rossow über den Gesundheitszustand des Angeklagten Hunsche, die mir heute zugeleitet worden ist.

Ich bitte, den ärztlichen Bericht an den zuständigen Haftrichter weiterzuleiten und bei diesem eine schnelle Entschließung herbeizuführen.

Es bedarf keiner Erwähnung, daß in dem seit nunmehr dreizehn Monaten laufenden Schwurgerichtsverfahren, mit dessen Abschluß binnen Kürze zu rechnen ist, der ^{Kranken} Haftfähigkeit des Angeklagten Hunsche besondere Bedeutung zukommt.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Im Auftrage :

Fluhrer
(Fluhrer)
Staatsanwalt

J. Ber. Wm

Eett

24. JUNI 1969 *ml*

348 GS 144 169 Sojol vorlegen

✓,

1. N. m. 30. XXXIV d. A.

elektr. Antigrav. Trägarten
- Abb. 328 -

in front

mit der Bezeichnung auf die
bei geöffneter Schleusenklappe der
Hutthurmarter am Flussufer bei
vom 19. Juni 1969 überreicht.

Die Stellungnahme die öffentlichkeit
im Widerpunkt zu einer zu erneuernden
Regulierung der Feindverbrennung freimacht.
und Prof. Dr. Martin vor der 30. Okt.
1968 steht (vgl. S. 3) ist Mr. S. als
Medizin für Erwachsenen, den Befehle
gegen den Feindverbrennung aufzuführen bei den
Arts Befehlserlassung an den Le-Hoff in
entzünden nicht geeignet, jenseit der Klu-
galtarzt (vgl. achtzehnter lebt das der
befürde der Feindverbrennung im Rahmen der
hauptfeindverbrennung sind Paediat-
riker und Kinderärzte verabfolgung
eine der Kinderärzte werden kommt (vgl. S. 4)
noch normaler vor den Kindern.
Es reicht nicht, dass die Bedürfnisse und
in der Tat, die vielfach in der Feindverbrennung
hauptverbrennung begündet liegen.

me jidoch die Rege des weiteren treffsich-
heit eindeutig zu hören, bitte ich
Ihren Dr. Speeck - persönlich - mit der
Begutachtung des Geschwulstes, die wegen
der Läsionen verfügt ist, zugestellt, auf
erfolgen könnte, zu beurteilen. Vor dem
Ergebnis jene Begutachtung möchte ich mein
Weis. Stellungnahme abhant. Die
Begutachtung, in deren Beurteilung die Re-
sultate geht, sind mir vorerst sehr
wichtig. Mit den Medizinischen Behörde zu Frau.

1919. 25. Juni (Abg.)

Bei dem Landgericht Berlin

Manufacturing Bank

19.6.69

An

den Herrn Vorsitzenden
des Schwurgerichtes

Frankfurt

Betr.: Strafsache gegen Krumey und Hunsche
Hier: Untersuchung des Herrn Otto-Heinrich Hunsche
Aktz.: 4 Ks 1/63
Ihre Verfügung vom 11.6.69

Gemäß Verfügung des Herrn Vorsitzenden des Schwurgerichtes soll ein Gutachten über die Haft- und Verhandlungsfähigkeit des Herrn Hunsche abgegeben werden, insbesondere aber zu der Frage der Verhandlungsfähigkeit hinsichtlich der schon langen Dauer des Prozesses Stellung genommen werden.

Mein Gutachten stützt sich auf eine Exploration des Herrn Hunsche am 17.6.69 im Kleinen Haus von etwa zwei Stunden Dauer, auf das Ergebnis eines erneut angefertigten EKG und auf die Einsichtnahme in das Gutachten von Herrn Prof. Martin vom 30.10.68

Anlaß dieser Verfügung ist die Tatsache, daß Herr Hunsche in den letzten Monaten während und außerhalb der Verhandlungen mehrfach einen Kreislaufkollaps erlitt, der stets die Verhandlung unterbrach und ein äztlches Eingreifen notwendig machte.

Herr Hunsche ist mir vom früheren Prozeß her, genauer gesagt aus den Jahren 1961 - 1965 mit Unterbrechungen bekannt.

Bei der Exploration am 17.6.69 wurde Herr Hunsche bei relativ gutem gesundheitlichem Befinden

angetroffen. Es wäre eigentlich der erste Tag seit seiner Inhaftierung im Januar 68, an dem er sich frei von Beschwerden fühlt. Die Schwächeanfälle könne er sich kaum erklären, meint aber, daß sie durch die nervliche Beanspruchung in diesem Prozeß bedingt sind. Sein Gesundheitszustand sei schlecht, der Kopf sei benommen, er habe fast dauernd Kopfschmerzen. Es bestünde eine Konzentrationsschwäche, ein Buch könne er gar nicht lesen, da er nach einer halben Stunde das Gelesene wieder vergessen habe. In dem Prozeß, der ihn sehr strapazierte, müsse er sich sehr anstrengen, um der Verhandlung folgen zu können. Dieses Unvermögen, sich zu konzentrieren, kenne er von draußen nicht. Schließlich habe er bei einer Firma als Prozeßsachbearbeiter gearbeitet, eine Tätigkeit, die viel Aktenstudium erfordert hätte. Er sei deshalb auch immer früh ins Bett gegangen. Hier in der Zelle jedoch würde er an den prozeßfreien Tagen schon tagsüber viel schlafen, jedoch nicht durchgehend, er würde, ebenso wie in der Nacht, oft aufwachen und dann wieder schlecht einschlafen. Bei diesen Gelegenheiten müsse er nachts viel weinen, auch gelegentlich tagsüber, was ihm dann Erleichterung bringe. An jenen Tagen, an denen ein Kreislaufkollaps auftrete, merke er das schon vorher, er fühle sich dann während des Anfalls besonders schlapp und matt, es träten Schwindgefühle, Kribbeln in den Füßen und Fingern, verbunden mit einem Kältegefühl, auf. Dabei könne er sehr schlecht sehen, weder in die Nähe noch in die Ferne, sodaß es ihm eine Wohltat sei, die Augen schließen zu können. Die Knie wären ihm weich, sodaß er sich hinlegen müsse.

An anfallsfreien Tagen würde ihm das Herz zu schaffen machen, entweder schläge es zu schnell oder beim Auftreten von Extrasystolen zu langsam, nämlich dann, wenn ein Pulsschlag ausfiel. An einem der letzten Tage hätte er das eine Minute lang beobachtet. Draußen in Freiheit wäre das auch einmal vorgekommen, als er vor dem Waschtisch stand, diese Pulsanomalie beobachtete und nach einiger Zeit

sich im Bett liegend vorfand. Er müsse ohnmächtig geworden sein. Natürlich habe er draußen auch in ärztlicher Behandlung gestanden, doch sei es mit seinen Beschwerden auch nicht im geringsten so schlimm gewesen wie jetzt.

Schließlich, so meint Herr Hunsche, sei es ja auch nicht zu verwundern, wenn es ihm schlecht gingen: Er würde doch sehr die nervliche Beanspruchung des Prozesses, der jetzt schon über ein Jahr läuft, merken. Außerdem hätte er ja bereits sieben Jahre und neun Monate Gesamthaft hinter sich (Internierungs- Untersuchungs- und Strafhaft). Nicht nur der Prozeß belastet ihn sondern auch die Tatsache, daß in Berlin ein neues Verfahren liefe. In der Berliner Sache hätte man ihn ohne Grund verhaftet. Seine Frau käme so recht und schlecht durch.

Das am 12.6.69 angefertigte EKG zeigt einen Linkstyp mit regelmäßigem Sinusrhythmus und Extrasystolen, geringen rechtsventrikulären Erregungsausbreitungsstörungen, erheblichen Erregungsrückbildungsstörungen über beiden Ventrikeln, die links ausgeprägter als rechts sind. Im Vergleich zum EKG vom 30.5.68 jedoch keine wesentliche Änderung.

Herr Professor Martin kommt in seinem Gutachten vom 30.10.68 zu dem Ergebnis, daß Herr Hunsche an einer Neigung zu zu schnellem Pulsschlag einer Minderung der körperlichen Leistungsfähigkeit, einer Neigung zu verschiedenartig im Reizleitungssystem des Herzens ausgelösten Extraschlägen nach Belastung leidet. Die andern aufgestellten Befunde sind von untergeordneter Bedeutung. Herr Prof. Martin ist der Meinung, daß die oben genannten Diagnosen die physische Belastbarkeit nicht erheblich beeinträchtigen. Von der psychischen Belastbarkeit ist nicht die Rede, ebenfalls nicht Herr Prof. Martin der

Neigung zu einem etwas niedrigen Blutdruck keinen Krankheitswert zu. Eine psychiatrische Beurteilung wird von Herrn Prof. Martin nicht für notwendig erachtet.

B e u r t e i l u n g :

Meines Erachtens hat sich der gesundheitliche Zustand des Herrn Hunsche verschlechtert, sodas sich die Belastungen durch die Haft und den Prozeß in physischer wie psychischer Hinsicht erheblich mehr bemerkbar machen, als es noch im Oktober 1968 der Fall war. Dafür sprechen einmal das in letzter Zeit öfters zu beobachtende Versagen des Kreislaufes und zum andern die Zunahme der reaktiven Depressionen (nächtliches Weinen, manchmal auch tagsüber). Jedesmal, wenn ich zu einem Kreislaufkollaps gerufen wurde, fand sich ein systolisch bis auf 100 mm/Hg abgesunkener Blutdruck. Durch Verabfolgung entsprechender Medikamente und Einlegen einer Pause während der Verhandlung konnte zwar bisher stets in kürzerer oder längerer Zeit der Blutdruck und damit das Befinden normalisiert werden, doch sprechen die Symptome für eine herabgesetzte Belastbarkeit. Herr Prof. Martin schreibt in seinem Gutachten, daß das Auftreten polytoper Extrasystolen nicht normal ist und auf eine Herzkrankgefäßverkalkung hindeuten kann. Meiner Meinung nach ist dies der Fall; letztlich kann man einen Herzmuskelschaden nicht unbedingt ausschließen, die Extrasystolen sprechen eigentlich dafür. Die beobachteten Krankheitszeichen deuten mit ihren typischen Erscheinungen meines Erachtens eindeutig auf einen Kreislaufkollaps hin: Schwindelgefühle, Schlappeit und Kribbeln in den Füßen und Fingern, verbunden mit einem Kältegefühl und Sehstörungen sowie der beobachtete niedrige Blutdruck.

Mangelnde Konzentrationsfähigkeit, Müdigkeit, Merkfähigkeitsstörungen und Schlafstörungen mögen auf den ersten Blick für das Bestehen einer Cerebralsklerose grade im Hinblick auf die m.E. vorhandene Coronarsklerose sprechen, Doch muß man in Verbindung mit dem Stress, ausgelöst durch die lange Prozeßdauer und

die frühere zwar in Abständen aber immerhin doch verhüttete Haft von über sieben Jahren daran denken, daß diese Erscheinungen durch Emotionen ausgelöst sind.

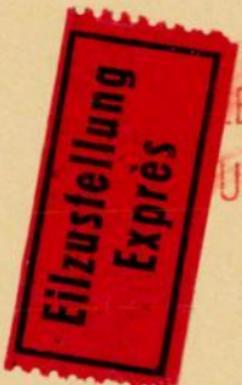
Deshalb sollte das ganze Krankheitsbild auch mehr von psychiatrischer Seite gesehen werden. Emotionale Dauerspannungen in Konfliktssituationen müssen hier unbedingt berücksichtigt werden, deren Intensität oder ständiges Vorhandensein durchaus zu organischen Schäden führen können. Mit anderen Worten: Emotionale Faktoren sind an der Entstehung vielfältiger Syndrome, wie jeder Gefängnisarzt weiß, beteiligt, so z.B. neben vielen anderen im Bereich der Herz-Kreislaufkrankheiten, wie hier die Neigung zur Hypotonie. Das wiederholte Auftreten eines Kreislaufversagens führt zu einer Minderdurchblutung und damit zur Schädigung von Herz und Gehirn. Es ist natürlich schwer, in jenen Fällen, in denen man auf emotionale ~~inflüsse~~ stößt, ihre Rolle im Krankheitsgeschehen genau abzugrenzen. Im vorliegenden Falle dürfte es möglich sein. Es besteht m.E. bei Herrn Hunsche eine Prädisposition zu neurovegetativen Manifestationen von Gefühlserlebnissen. Das Auftreten der Extasystolen spricht dafür, daß bereits ein organischer Herzschaden vorliegt. Es liegt ein Konfliktstatus, die bei Herrn Hunsche von Anspannung, affektiver Labilität, Reizbarkeit und Verstimmungen über Konzentrationsstörungen, Leistungsunfähigkeit, Arbeitshemmung bis hin zur Reaktiven Depression reicht, Erscheinungen, die nicht einfach übersehen und abgetan werden dürfen.

Die Hauptbelastungen sind zweifellos die Haft und der Prozeß. Natürlich ist es schwer, die Intensität der beiden Belastungen gegeneinander abzuwägen.

Ich halte jedoch die Aufhebung der Haft für dringend notwendig, um ~~einmal~~ eine der Belastungen auszuschalten und ~~dann~~ ^{dann} die Verhandlungsfähigkeit bis zum Schluß des Prozesses zu erhalten.

Dr. Anstalsarzt

Richard Rötzor



BEHÖRDEN
FRANKFURT AM MAIN



150 a

- mit Eilboten -

An den
Herrn Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
-z.Hd.Herren EStA Klingberg oder
StA Hölzner
1 Berlin 21
Turmstraße 91



**Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht
6 Frankfurt am Main**

- 4 Ks 1/63 -



5.21-5

1961



348 Gs 144/69

B e s c h l u ß

In der Strafsache gegen Boßhammer u.a.,
hier nur gegen
Rechtsanwalt und Versicherungsangestellten
Otto Heinrich Hunsche,
geboren am 15. September 1911 in Recklinghausen,
z.Zt. in der U-Haftanstalt Frankfurt/Main, Hammelgasse,
Gef.B.Nr. 1637,

wegen Mordes

wird auf Antrag des Generalstaatsanwaltes bei dem Landgericht Berlin vom 24. Juni 1969

Herr Obermedizinalrat Spengler
beim Landesinstitut für gerichtliche
und soziale Medizin,
1 Berlin 21,
Invalidenstrasse 52,

mit der Begutachtung des Beschuldigten gemäß der Verfügung
des Generalstaatsanwaltes bei dem Landgericht Berlin (Bl. 145 d.A.)
beauftragt.

Der Gutachter wird angewiesen, den Inhaftierten in der Strafanstalt in Frankfurt/Main zu untersuchen.

Berlin 21, den 25. Juni 1969

Turmstrasse 91

Amtsgericht Tiergarten, Abt. 351

Wummel-
(Wummel)

Amtsgerichtsrat

HAFT!

Sofort! Durch besonderen Wachtmeister!

U.m.A.

dem Landesinstitut für gerichtliche
und soziale Medizin
Berlin 21

Invalidenstrasse 52

zur weiteren Veranlassung übersandt.

Berlin 21, den 25. Juni 1969

Amtsgericht Tiergarten, Abt. 351

Landesinstitut für gerichtliche
und soziale Medizin Berlin

Eing. 26. JUNI 1969

464169

Wummel
(Wummel) Amtsgerichtsrat

Wummel Amtsgerichtsrat

Wummel Amtsgerichtsrat

Wummel Amtsgerichtsrat

Wummel Amtsgerichtsrat

Wummel Amtsgerichtsrat

(Tommi)

Wummel Amtsgerichtsrat

Vfg.1. Vermerk:

Durch fernmündliche Anfrage beim Landesinstitut für gerichtliche und soziale Medizin wurde festgestellt, daß sich Herr Dr. Spengler bis Mitte Juli 1969 in Urlaub befindet. Ich habe deshalb veranlaßt, daß die ihm zum Zwecke der Untersuchung des Beschuldigten Otto Hunsche zur Frage der Haftfähigkeit übersandten Vorgänge sofort an das Amtsgericht Tiergarten - Abt. 348 - zurückgesandt werden.

Wegen der länger währenden Abwesenheit Dr. Spenglers und der daraus resultierenden Unmöglichkeit, die Begutachtung des Beschuldigten Hunsche durch ihn vornehmen zu lassen, erscheint es angebracht, damit nunmehr den Direktor der Medizinischen Klinik II in Frankfurt/M., Professor Dr. Martin, der den Beschuldigten Hunsche im Rahmen des beim Schwurgericht Frankfurt/M. anhängigen Strafverfahrens im Oktober 1968 bereits einmal beobachtet und begutachtet hat, zu beauftragen.

2. Urschriftlich30. JUNI 1969 *mu*

dem
Amtsgericht Tiergarten
- Abt. 348 -

Durch besonderen Wachtmeister
sofort vorlegen.

348 GS 149 169

im Hause

unter Bezugnahme auf den Vermerk zu Ziff. 1) dieser Vfg. vorgelegt. Ich bitte, unter Aufhebung des Beschlusses, durch den Dr. Spengler mit der Begutachtung des Beschuldigten Hunsche beauftragt wurde, nunmehr einen dahingehenden Beschuß zu erlassen, daß mit der Begutachtung der Direktor der Medizinischen Klinik II in Frankfurt, Professor Dr. Martin, beauftragt wird, und daß der Beschuldigte Hunsche - unter Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft - zur Vorbereitung des Gutachtens vorübergehend in der Medizinischen Klinik II in Frankfurt/M. untergebracht wird.

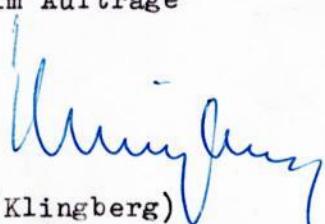
Den Aktenband, den ich vom Landesinstitut für gerichtliche und soziale Medizin zurückgefordert habe, und der unmittelbar dort eingehen wird, bitte ich nicht mit nach Frankfurt/M. zu über- senden, sondern lediglich daraus das an mich gerichtete An- schreiben der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Frankfurt/M. und den jenem Schreiben beigefügt gewesenen Bericht des Anstalts- arztes der Untersuchungshaftanstalt Frankfurt/M. Die Restakten bitte ich unmittelbar an mich zuzusenden.

3. 14. 7. 1969 genau.

Berlin 21, den 30. Juni 1969

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Im Auftrage


(Klingberg)
Erster Staatsanwalt

v.

Wv, sobald die Rkm vom Landes-
institut zw. sind - spätestens 1 Woche

30. 6. 69
[initials]

Landesinstitut
für gerichtliche und soziale Medizin
Berlin

464/69/Bü -

GeschZ.:

An das
Amtsgericht Tiergarten
Abteilung 351

Betr.: Strafsache gegen Boßhammer u.a.;
hier: Otto Heinrich Hunnsche
Az.: 348/ Gs 155/69

Anliegend werden Akten in der vorgenannten Strafsache zurückgesandt. Auf die telefonische Rücksprache vom 27.d.M. wird hingewiesen.



1. JULI 1969

1 BERLIN 21, den 30. Juni 1969

Invalidenstraße 52 (am Lehrter Bhf.)

Fernruf: 35 01 41, App. 293

Innerbetrieblich: (988)

155
HAFT!

V.

1. Beschuß

In pp. (hier nur gegen Hunsche)

wird der Beschuß des AG Tiergarten vom 25.6.69 aufgehoben.

2. Beschuß

In pp. (wie 1.)

wird auf Antrag des Generalstaatsanwalts bei dem Landgericht Berlin vom 30. Juni 1969

der Direktor der Medizinischen Klinik II
in Frankfurt, Prof. Dr. Martin

mit der Begutachtung des Beschuldigten gemäß der Verfügung des Generalstaatsanwalts bei dem Landgericht Berlin vom 24.6.69 beauftragt.

Es wird angeordnet daß der Beschuldigte - unter Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft - zur Vorbereitung des Gutachtens vorübergehend in der Medizinischen Klinik II in Frankfurt/m. untergebracht wird.

✓ 3. Beschußausfertigungen

✓ 4. Beschußausfertigg. zu 2. an < s.o. >

✓ 5. Bl. 145 - 150 gegen Fehlblatt entheften und zu 4. beifügen

6. UmA

der Sta zurückgesandt.

Berlin, den 2. 7. 69
Amtsgericht Tiergarten, Amt. 251 348Wummel
(Wummel AGR)

zg 3) Beschuß zg 7) + 2) gef.

zg 4) ab in UmA zg 5)

3. JULI 1969 Berg

175 W. 65th
Wilshire
St.

Amtsgericht Tiergarten

1 Berlin 21, den 2. Juli 1969

Turmstraße 91

Fernruf: 35 01 11 - App. 310

Geschäftsnummer:

- 348 Gs 149.69 -

B e s c h l u s s

In dem Ermittlungsverfahren gegen Boßhammer u.a.,

hier nur gegen den
Rechtsanwalt und Versicherungsangestellten
Otto Heinrich Hunnsche,
geboren am 15. September 1911 in Recklinghausen,
z.Zt. in der U-Haftanstalt Frankfurt/Main, Hammel-
gasse, Gef.B.Nr. 1637,

wegen Mordes

wird der Beschluss des Amtsgerichts Tiergarten
vom 25. Juni 1969 aufgehoben.

W u m m e l
Amtsgerichtsrat

Ausgefertigt:

3 by (Berg)

Justizangestellte als
Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle



Amtsgericht Tiergarten

1 Berlin 21, den 2. Juli 1969
Turmstraße 91
Fernruf: 35 01 11 - App. 310

Geschäftsnummer:

- 348 Gs 149/69 -

B e s c h l u s s

In dem Ermittlungsverfahren gegen Boßhammer u.a.,

hier nur gegen den

Rechtsanwalt und Versicherungsangestellten

Otto Heinrich Hunnsche,

geboren am 15. September 1911 in Recklinghausen,
z.Zt. in der U-Haftanstalt Frankfurt/Main, Hammel-
gasse, Gef.B.Nr. 1637,

wegen Mordes

wird auf Antrag des Generalstaatsanwalts bei dem Land-
gericht Berlin vom 30. Juni 1969

der Direktor der Medizinischen Klinik II
in Frankfurt, Prof. Dr. Martin

mit der Begutachtung des Beschuldigten gemäss der Ver-
fügung des Generalstaatsanwalts bei dem Landgericht Berlin
vom 24.6.1969 beauftragt.

Es wird angeordnet, dass der Beschuldigte - unter Auf-
rechterhaltung der Untersuchungshaft - zur Vorbereitung
des Gutachtens vorübergehend in der Medizinischen Klinik II
in Frankfurt/Main untergebracht wird.

W u m m e l
Amtsgerichtsrat

Ausgefertigt:

Bny (Berg)

Justizangestellte als
Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle



7. Juli 1966 1. Juli 1966

Arbeitsaufträge für Kinderärzte

Arbeitsaufträge für

Leiter: Dr. Dr. - Dr. - Dr. - Dr.

Geographische Nummer:

- 348 0 14868 -

B e s o c h n a

in der Rundfunkberatung über Poliomyelitis

hier nur jeder 5. J.

Leistungswert der Verarbeitungswert

oder Heilung der H. u. n. a. n. e.

berichtet am 1.8. 1966 in Hochimmen

- 2.8. in der U-Hilfssanstalt Krankenhaus, Hamm-

Bezirk, Tel. 8.11. 1966

weiter Meldung

Wird am Anfang des Generationswechsels bei dem Land-

berichtsperiode von 30. Juni 1966

der Direktor der Medizinischen Klinik II

in Hamm, Tel. 0. M. 5. 1. 1. 1.

mit der Bezeichnung des Bereichsgebietes der Ver-

teilung des Generationswechsels bei der Landesregierung

vor 3.6.1966 bestätigt.

Bei Wiederaufstellung, dass der Bereichsgebiete - unter An-

teilung der entsprechenden - zur Verarbeitungswert

gegenübertretende der Rundfunkberatung in der Medizinischen Klinik II

in Hamm am 1. Juli 1966 mitgeteilt wird.

W. u. m. 1

Arbeitsaufträge

Arbeitsaufträge:

(Bereich)

1. 1. 1. 1. 1.

beratungswert ist

gründabgesetzt

der Gesellschaftswert

77A. KG.
775
Wilmers-

Vfg.

✓ 1. Je 1 Ausfertigung des Beschlusses vom 2. 7. 1969 (Bd. XXXIV, 157) formlos an

- a) den Beschuldigten Otto H u n s c h e (Bl. XXXIV, 139)
- b) Rechtsanwalt Dietrich W e i m a n n (Bl. XXXIV, 111)

übersenden.

✓ 2. Zu schreiben

159

An den

Oberstaatsanwalt
bei dem Landgericht Frankfurt/M.

- z. Hd. von Herrn Staatsanwalt Dr. Schoreit
o. V. i. A. -

6 Frankfurt /Main
Postfach 2745

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten Otto Hunsche
wegen des Verdachts der Teilnahme am Mord im Rahmen der
"Endlösung der Judenfrage"

Bezug: Ihr Vorgang 4 Ks 1/63

Sehr geehrter Herr Dr. Schoreit!

Das Amtsgericht Tiergarten - Abt. 348 - hat auf meinen Antrag und
Beschluß vom 2. 7. 1969 den Direktor der Medizinischen Klinik II in
Frankfurt/M., Professor Dr. Martin, mit der Begutachtung des
Beschuldigten Hunsche auf seine Haftfähigkeit beauftragt und
angeordnet, daß dieser - unter Aufrechterhaltung der Untersuchungs-
haft - zur Vorbereitung des Gutachtens vorübergehend in der Medizi-
nischen Klinik II in Frankfurt/M. untergebracht wird.

Ich wäre Ihnen verbunden, wenn Sie sich mit Herrn Professor Dr. Martin,
dem eine Ausfertigung des Beschlusses bereits am 3. 7. 1969 übersandt
worden ist, wegen der Verlegung des Beschuldigten Hunsche in Verbindung
setzen und seine Überführung in die Medizinische Klinik II in Frankfurt/M.
sowie - zu gegebener Zeit - seine Rückführung in die dortige Unter-
suchungshaftanstalt veranlassen würden.

Mit den besten Grüßen

3. Zu Bd. XXXIV d. A.

gef. 7. VII. 69 fd.

Berlin 21, den 7. Juli 1969

2. 1) Basile, übersandt

2) Schre. (2x)

ab
7. VII. 69

Erster Staatsanwalt

Ad.

22. Juli 1969

Nur in dieser Sache 1 Berlin 21, den
(betr. RSHA) Anschrift: Turmstr. 91, Zimmer
Fernruf: 35 01 11 (933) 160

**Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht**

Gesch.-Nr.: 1 Js 1/65 (RSHA)

Bitte bei allen Schreiben angeben!

(105/69)

Mit Band XXXIV d.A.

dem
Herrn Vorsitzenden
des 1. Strafsenats des Kammergerichts



Untersuchungshaft

unter Bezugnahme auf den Beschuß des Senats vom 30. April 1969
(Bl. XXXIV 139) gemäß § 122 Abs. 4 StPO erneut vorgelegt.

Ich halte die Fortdauer der Untersuchungshaft für erforderlich.

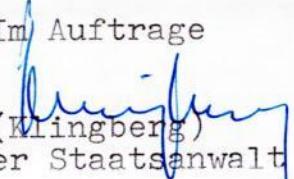
Dafür, daß der Beschuldigte Hunsche der Beihilfe zum Mord dringend verdächtig ist und daß weiterhin erhebliche Fluchtgefahr besteht, die Maßnahmen nach § 116 StPO nicht zu läßt, nehme ich auf die unverändert zutreffenden Senatsbeschlüsse vom 19. Juli 1968 (Bl. XXXIV 73 f.), 23. Oktober 1968 (Bl. XXXIV 107 f.), vom 20. Januar 1969 (Bl. XXXIV 130 f.) und vom 30. April 1969 (Bl. XXXIV 139) sowie auf meine den Beschlüssen voraufgegangenen Stellungnahmen vom 5. Juli 1968, 10. Oktober 1968, 27. Dezember 1968 und 11. April 1969 (Bl. XXXIV 70 f., 101 ff., 127 f. und 137) Bezug.

Die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen, auch durch Auswertung der seinerzeit in den USA aufgefundenen Dokumente, sind nunmehr im wesentlichen abgeschlossen; ein etwa 1000-seitiger "Vermerk über das Ergebnis der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen", in dem die im Ermittlungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse zusammengefaßt worden sind, ist inzwischen fertiggestellt und befindet sich derzeit in der kanzleimäßigen Vervielfältigung. Daher wird, sobald die Vorgänge nach Durchführung der Haftprüfung durch den Strafsenat wieder vorliegen, gegen den Beschuldigten Hunsche Antrag auf Eröffnung und Führung der gerichtlichen Voruntersuchung gestellt werden.

Das Ergebnis der durch Beschuß des Amtsgerichts Tiergarten vom 2. Juli 1969 - 348 Gs 149/69 - (Bl. XXXIV 157) angeordneten Untersuchung des Beschuldigten Hunsche auf seine Haftfähigkeit, die ich aufgrund eines mir durch die Staatsanwaltschaft in Frankfurt/Main zugeleiteten Berichtes des Anstaltsarztes der Untersuchungshaftanstalt in Frankfurt/Main beantragt habe, liegt mir noch nicht vor. Eine fernmündliche Rückfrage bei dem mit der Begutachtung beauftragten Professor Dr. Martin in Frankfurt/Main hat ergeben, daß mit der Beobachtung des Beschuldigten Hunsche, die die Grundlage für die Begutachtung bilden soll, bisher noch nicht begonnen worden ist.

Anlaß für meinen Antrag war die schriftliche, dem Gutachtenauftrag beigelegte Meinungsäußerung des Frankfurter Anstaltsarztes (Bl. XXXIV 155 in Verbindung mit Fehlblatt 145 - 150), das im Interesse der Verhandlungsfähigkeit des Beschuldigten Hunsche im Frankfurter Parallelverfahren, in dem die Hauptverhandlung dem Vernehmen nach kurz vor dem Abschluß steht, eine Doppelbelastung (Haft und Verhandlung) vermieden werden sollte.

Sobald mir das Gutachten vorliegt, werde ich es den Akten nachreichen.

Im Auftrage

(Klingberg)
Erster Staatsanwalt

17 1/65 (RSKA C 105/69)

Gef. u. ab: 25.7.69 *berwand*
je 1 Schrb. zu la) u. 1b).

S o f o r t !

Vfg.

Zentralkanzlei
25. JULI 1969
Erl.

✓ 1. Schreiben an:

a) den Vorstand der

Untersuchungshaftanstalt Moabit

1 Berlin 21

Alt-Moabit 12 a

zur Aushändigung an den/die

Untersuchungsgefangene (n)

Gefangenenebuch-Nummer:

Frankfurt / Main

Hannover

Otto Klemke

1687

✓ b) Rechtsanwalt *Birkhaimer*

(Erl. 34 d.A.)

Betr.: Strafsache gegen - einrücken aus a) -

c)

Das Amtsgericht Tiergarten / Der Untersuchungsrichter
bei dem Landgericht Berlin hat dem Senat die Akten nach
§ 122 Abs. 4 StPO zur Entscheidung über die Fortdauer
der Untersuchungshaft vorgelegt. Sie erhalten Gelegen-
heit, sich hierzu binnen fünf Tagen zu äußern.

2. Nach 1 Woche.

Berlin 19, den

25. Juli 1969

Vorgelegt wegen Fristablauf
gem. Ver. v. 25.7.69

Berlin, den 1. Aug. 1969

r. v. J. K.
KJR

Jahr 21

18

DR. HANS LATERNSER
FRITZ STEINACKER
RECHTSANWÄLTE UND NOTARE
am Oberlandesgericht
DR. RAINER EGGERT
HORST LOEBE
RECHTSANWÄLTE
am Landgericht

163

6 FRANKFURT/M., den 4. Aug. 1969
Kleine Wiesenau 1
Ecke Wiesenau
Telefon: 725641 u. 725642
Gerichtskasten 222
II/See.

Dr. H. Laternser · F. Steinacker · Dr. R. Eggert · H. Loebe · 6 Ffm. 1, Kl. Wiesenau 1

An das
Kammergericht
- 1. Strafsenat -

1 Berlin 19



In der Strafsache
gegen
Otto Hunsche
- (1) 1 Js 1.65 (RSHA) (105.69) -

überreichen wir beigelegt Strafprozeßvollmacht
des Beschuldigten und zeigen an, daß wir diesen
im Haftprüfungsverfahren neben Herrn Kollegen
Weimann vertreten.

Wir beantragen,

den Haftbefehl aufzuheben.

B e g r ü n d u n g :

I.

Über die Frage des Tatverdachts ist im Augen-
blick nicht zu streiten. Das bisherige Ergeb-
nis der Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht
in Frankfurt am Main spricht allerdings dafür,
daß unser Mandant dem Ausgang des in Berlin an-
hängigen Verfahrens gelassen entgegensehen kann.

Herrn BE

Akten liegen vor seit dem 4. Aug. 1969

fi

II.

Der eingangs gestellte Antrag rechtfertigt sich aus folgenden Gründen:

- a) Der Beschuldigte hat gegenüber dem Schwurgericht Frankfurt förmlich erklärt, daß er nicht freiwillig nach Berlin zurückkehren werde. Diese Erklärung wiederholen wir hiermit namens unseres Mandanten gegenüber den Strafverfolgungsbehörden in Berlin.
- b) Der Beschuldigte kann zur Rückkehr nicht gezwungen werden. Das Bundesverfassungsgericht und die Vertreter der alliierten Mächte haben wiederholt betont, daß in Verfahren der hier vorliegenden Art keine Erstreckung der Jurisdiktionsgewalt des Bundesverfassungsgerichts auf Westberlin in Betracht komme. Der Beschuldigte ist Bürger der Bundesrepublik. Seine zwangsweise Überführung nach Berlin würde ihn eines wesentlichen Teils seiner im Grundgesetz verbrieften Rechte berauben. Sie ist daher unzulässig.
- c) Unzulässig ist aber auch der weitere Vollzug des Haftbefehls. Da der Beschuldigte nicht nach Berlin zurückkehren wird, kann dort keine Hauptverhandlung gegen ihn durchgeführt werden. Der Zweck des Haftbefehls läßt sich also nicht mehr erreichen, so daß der eingangs gestellte Antrag

- 3 -

begründet ist.



Rechtsanwalt

DR. HANS LATERIS.

FRITZ STEINACKER

Rechtsanwälte u. Notare

DR. RAINER EGGERT

Rechtsanwalt

6000 FRANKFURT/MAIN 7

Kleine Wiesnau 1

PSchK. Frankfurt 51161

Strafprozeßvollmacht

Soweit Zustellungen statt an den Bevollmächtigten auch an die Partei unmittelbar zulässig sind (z. B. § 16 FGG, § 8 VwZG), bitte ich diese nur an meinen Bevollmächtigten zu bewirken.

166

wird hiermit in der Strafsache – Privatklagesache –

gegen

Brombacher u. a., bzw. Kanzlei

wegen

§§ 211 Nr. StGB im Verfahren

Vollmacht zu meiner Verteidigung und Vertretung in allen Instanzen erteilt – und zwar auch für den Fall meiner Abwesenheit – mit der besonderen Ermächtigung:

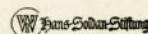
1. Strafanträge zu stellen, Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen und auf solche zu verzichten sowie Zustellungen aller Art, insbesondere auch von Urteilen und Beschlüssen, entgegenzunehmen,
2. Untervertreter – auch im Sinne des § 139 StPO – zu bestellen,
3. Gelder, Wertsachen und Urkunden in Empfang zu nehmen, soweit das Verfahren dazu Anlaß gibt,
4. Anträge auf Wiedereinsetzung, Wiederaufnahme des Verfahrens, Haftentlassung, Strafaussetzung und andere Anträge zu stellen.

Etwaige Kostenerstattungsansprüche sind mit der Vollmachterteilung an den Bevollmächtigten abgetreten.

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem der Vollmacht zugrunde liegenden Rechtsverhältnis ist der Ort der Kanzlei des Bevollmächtigten.

....., den 19.1.19

Otto Hause
(Unterschrift)



**Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht**

Gesch.-Nr.: 1 Js 1/65 (RSHA)

Bitte bei allen Schreiben angeben!

18. August 1969
Nur in dieser Sache 1 Berlin 21. den. 167
(betr. RSHA) Anschrift: Turmstr. 91.
Fernruf: 35 01 11 (931 309)



Dem

Untersuchungshaft!

Herrn Vorsitzenden des 1. Strafsejns
des Kammergerichts

mit 2 Anlagen (16 Seiten)

im Nachgang zu dem mit Schreiben vom 22. Juli 1969 bereits vorgelegten
Band XXXIV d. A. übersandt.

Da der von Prof. Dr. Martin ausweislich seines Gutachtens vom
11. August 1969 erhobene klinische Befund die Haft- und Ver-
nehmungsfähigkeit des Beschuldigten Hunsche nicht be-
einträchtigt, sehe ich keinen Anlaß, meinen Antrag vom 22. Juli 1969
auf Haftfortdauer abzuändern.

Wegen des im Gutachten enthaltenen Vorschlages, daß von psychiatrischer
Seite zur Frage der weiteren Haftfähigkeit Stellung genommen werden
müsste, werde ich beim Amtsgericht Tiergarten beantragen, den Beschul-
digten Hunsche auch noch psychiatrisch begutachten zu lassen.

Im Auftrage

(Klingberg)

Erster Staatsanwalt

Jan 21 1969
22/8/69

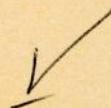
an den liegen kann BE vor
Erne 19/8

1 - 105/69

Ad.

348 87 110760

168



Urechtr. m. ~~Adm~~ Stadt
Name Geme - Stadtamt
Bd. - Amtsgericht - Amtsgerichtsamt. AS
██████████

vergleich

15. AUG. 1969

Berlin, den
Amtsgericht Tiergarten, Abt. 347

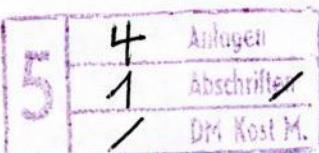
WKR
WKR

an 1 Is 1.65 (RS HA)
Wahrnachter 820.

Prof. Dr. med. H. Martin
Abteilungsleiter im

Zentrum der Inneren Medizin
der Johann Wolfgang Goethe-Universität
6 Frankfurt am Main 70
Ludwig-Rehn-Str. 14

169



Mr

Frankfurt/Main, den 11.8.69

Durchschrift:

Dem Landgericht,
Schwurgericht
Az.: 4 Ks 1/63
6000 Frankfurt a.M. 1

Gerichtsstraße 2
zur Kenntnisnahme

348 GS 149 169
348 - 245

An das
Amtsgericht Tiergarten
1 Berlin 21
Turmstr. 91
Geschäftsnummer 348 GS 149/69

Betr.: Herrn Rechtsanwalt Otto Hunsche, geb. 15.9.11
Bezug: Ihr Schreiben vom 2.7.69

In Erledigung Ihres Schreibens erstatten wir Ihnen nachfolgendes
ausführliches, wissenschaftlich begründetes

G u t a c h t e n

über Herrn Otto Heinrich Hunsche, geb. am 15.9.11, z.Zt. Haft-
anstalt Kleines Haus in Frankfurt/M.-Preungesheim.

Das Gutachten stützt sich auf eine ambulante Untersuchung des
Herrn H. am 28.7.69 sowie auf das Vorgutachten vom 30.10.68,
das ebenfalls hier erstellt wurde.

I. Aktenauszug:

Unter dem 19.6.69 wurde vom Anstalsarzt der Frankfurter Haft-
anstalt ein Gutachten über den Gesundheitszustand von Herrn H.
erstellt, aus dem zu entnehmen ist, daß eine Aufhebung der Haft
zur Aufrechterhaltung der Verhandlungsfähigkeit für dringend
notwendig gehalten wird. Es wurde betont, daß sich der Gesund-
heitszustand des Herrn H. gegenüber Oktober 68 (Zeitpunkt der
Begutachtung in unserer Klinik) erheblich verschlechtert habe.
Es sei wiederholt zu einem Versagen des Kreislaufs und zum
anderen zu einer Zunahme reaktiver Depressionen (nächtliches
Weinen, manchmal auch tagsüber) gekommen. Bei Kreislaufkollaps-
zuständen seien jeweils systolische Drucke von nur 100 mmHg
gemessen worden. Durch Einlegen von Pausen während der Verhand-

lung und durch Verabfolgung entsprechender Medikamente sei es jeweils gelungen, nach kürzerer oder längerer Zeit den Blutdruck und damit das Befinden zu normalisieren. Vom Anstalsarzt wird ferner betont, daß das ganze Krankheitsbild auch von psychiatrischer Seite gesehen werden müsse, da die lange Prozeßdauer und die bislang verbüßte Haft von sieben Jahren diese Erscheinungen mitverursacht haben können. Es läge bei Herrn H. eine Konfliktsituation vor, die von einer Anspannung affektiver Labilität, Reizbarkeit und Verstimmungen über Konzentrationsstörungen, Leistungsunfähigkeit, Arbeitshemmung bis hin zu reaktiven Depressionen reiche. Die Hauptbelastung wird zweifellos in der Haft und im Prozeß gesehen, wobei es jedoch schwierig sei, die Intensität der beiden Belastungen gegeneinander abzuwägen.

Vergl. S. 4 und 5 des Gutachtens von Herrn Dr. Rossow.

Unter dem 20.6.69 wurde dem Oberstaatsanwalt beim Kammergericht in Berlin vom Staatsanwalt des Landgerichts Frankfurt/M. mitgeteilt, daß eine schnelle Entscheidung über die Haftfähigkeit des Herrn H. auf Grund des vorliegenden Gutachtens herbeigeführt werden müsse. Die Staatsanwaltschaft beim Kammergericht Berlin kam jedoch zu der Auffassung, daß zwischen dem Gutachten der hiesigen Klinik und dem Gutachten des Anstalsarztes eine Diskrepanz bestünde, sodaß eine Entscheidung über die Haftfähigkeit oder -unfähigkeit nicht ohne eine weitere Begutachtung getroffen werden könne. Die Staatsanwaltschaft stützt sich insbesondere auf die Angabe des Anstalsarztes, der das Befinden des Herrn H. im Rahmen der Hauptverhandlungen durch Pauseneinlegung und Medikamentenverabfolgung jeweils normalisieren konnte, wonach Haftunfähigkeit wohl nicht gegeben sei. (Vergl. Brief vom 20.6.69 an den Generalstaatsanwalt beim Kammergericht Berlin).

In einem Beschuß vom 2.7.69 des Amtsgerichtes Berlin-Tiergarten wurde angeordnet, daß eine weitere Begutachtung des Herrn H. unter Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft im Zentrum für Innere Medizin (Haus V) (frühere II. Medizinische Klinik) Frankfurt/M. vorgenommen werden soll.

(Vergl. Beschuß v. 2.7.69 des Amtsgerichtes Tiergarten, Berlin.)

II. Vorgeschichte nach Angabe des Untersuchten:

Bezüglich der Familien- und eigenen Vorgeschichte wird auf das Vorgutachten unserer Klinik vom 30.10.68 verwiesen.

Herr H. gab an, von Oktober 1968 bis jetzt gehäuft Schwächeanfälle gehabt zu haben. Es seien auch regelrechte Kreislaufkollapse aufgetreten, ohne daß es jedoch zu einem Bewußtseinsverlust gekommen wäre. Der Anstaltsarzt habe ihm wiederholt "Effortil" intramuskulär spritzen müssen. Die Verhandlungen habe man dann jeweils für eine Stunde unterbrechen müssen. Seit Mai 1969 hätten sich die Schwächezustände sehr oft eingestellt. Es sei seit dieser Zeit etwa 20-30 Mal zu einem Kreislaufkollaps gekommen. Auch in der Haftanstalt seien solche Zustände aufgetreten, sodaß die Prozeßbelastung allein nicht dafür verantwortlich zu machen wäre. Beim Auskehren der Zelle (eine Arbeit, die er normalerweise nicht für belastend halte) käme es zu einem Herzjagen mit einem Pulsfrequenzanstieg auf 150 Schläge/min. Wenn es zu Schwächeanfällen komme, könne er seinen Puls nicht mehr tasten, und er verspüre einen unregelmäßigen Herzschlag.

Er sei jetzt ständig abgeschlagen und matt, obwohl er relativ viel schlafe. Er wache nachts auf mit schweren Depressionen und Weinkrämpfen. Wenn er keinen religiösen Halt hätte, hätte er sicher schon Selbstmord begangen. Drei Verhandlungen pro Woche strengten ihn sehr stark an. Zwei Verhandlungen pro Woche könne er gerade noch durchstehen.

Angaben auf Befragen:

Appetit und Durst seien normal. Das Gewicht sei konstant geblieben. Stuhlgang und Wasserlassen seien ohne Beschwerden.

Er habe Durchschlafstörungen. Er rauche ca. 6-8 Zigaretten täglich. An Medikamenten nehme er Isoptin-Dragees. Bei Schwächeanfällen bekäme er Effortil gespritzt. Er glaube aber, daß die Spritzen seiner Gesundheit schaden, da er sich hinterher stark "aufgeputscht" fühle. Bei Schwächeanfällen käme es auch zu Kopfschmerzen und Sehstörungen.

Befund:

57-jähriger Mann (Größe 176 cm, Gewicht 78,6 kg (Oktober 1968 79,6 kg)) in ausreichendem Ernährungszustand. Er macht jedoch einen vorgealterten Eindruck. Die Haut und sichtbare Schleimhäute sind ausreichend durchblutet. Keine Gelbverfärbung der Bindehaut, keine Wasseransammlung im Unterhautzellgewebe der Beine. Die Lippen sind etwas bläulich verfärbt.

Kopf: Der Kopf ist zwar frei beweglich, es werden jedoch endgradig Schmerzen angegeben. Außerdem ist ein Reiben und Knacken in der Halswirbelsäule wahrnehmbar.

Das Schädeldach ist frei von Klopfschmerz. Die Nervenaustrittspunkte ebenso.

Die Augen sind frei beweglich. Das linke Auge ist erblindet. Die Pupillenreaktion ist rechts positiv, links konsensual positiv. Nase und Ohren sind unauffällig.

Mundhöhle: Die Zunge ist feucht, etwas weißl. belegt. Das Gebiß ist durch Ober- und Unterkieferteilprothese saniert. Die Tonsillen sind nicht vergrößert und nicht gerötet.

Hals: Eine Halsvenenstauung oder eine Schilddrüsenvergrößerung sind nicht feststellbar.

Brustkorb: In der oberen Brustkorbperte (ebenso wie im Bereich des Gesichts) erkennt man zahlreiche erweiterte Hautgefäße (Teleangiektasien). Es sind jedoch keine typischen "Spider-naevi". Der Brustkorb ist symmetrisch gebaut und seitengleich beatmet. Die Lungengrenzen stehen in Höhe des Dornfortsatzes des 11. Brustwirbels. Die Atemverschieblichkeit beträgt zwei Querfingerbreiten. Die Atmung und der Atemstoß sind noch normal. Der Klopfschall ist hypersonor, über dem linken Lungenunterfeld sind feinblasige Rasselgeräusche zu hören.

Herz: Die Herzgrenzen sind - soweit dies bei der Lungenüberblähung beurteilbar - nicht kränhaft verändert. Die Herzaktion ist nicht ganz regelmäßig d.h. es sind gelegentlich Extrasystolen feststellbar. Die Frequenz liegt (ohne Extrasystolen) bei 84

Schlägen/min. Die Herztöne sind relativ leise. Geräusche sind nicht zu hören. Der Blutdruck beträgt 115/70 mmHg an beiden Armen.

Leib: Die Bauchdecken sind weich und gut eindrückbar. Leber und Milz sind nicht tastbar vergrößert. Nierenlager und Harnleiterverlauf sind frei von Druckschmerz. In der linken Leistengegend findet sich eine reizlose Leistenbruchoperationsnarbe. Ein Leistenbruch liegt nicht vor, wenn auch die Bruchpforte etwas weit erscheint.

Das Genitale bietet keine Besonderheiten mit Ausnahme einer geringen Nebenhodenatrophie links.

Untersuchung des Enddarmes: Die Vorsteherdrüse lässt sich mit dem Finger gut umgreifen. Sie ist nicht vergrößert. Ein Tumor ist nicht zu tasten. Am äußeren Afterring ist bei drei Uhr (in Steinschnittlage) ein kleiner Venenknoten (Hämorrhoidalknoten) erkennbar.

Wirbelsäule und Gliedmaßen: Die Wirbelsäule ist frei beweglich. Ein Klopf-Druck oder Stauchungsschmerz ist nicht auslösbar. An beiden Unterschenkeln finden sich Krampfadern. Die Pulse der Bein-, hinteren Schienbein- und Fußrückenschlagader sind seitengleich gut tastbar. Halswirbelsäule s.u. Kopf.

Zentralnervensystem: Motorik und Gang sind unauffällig. Die Arm- und Beinreflexe lassen sich seitengleich auslösen, sie sind sehr lebhaft. Krankhafte Reflexe der Babinski Gruppe fehlen. Es besteht ein verstärktes Hautnachschreiben und eine verstärkte Schwitzneigung. Die Nase, Finger und Füße fühlen sich kalt an.

Psyche: Gegenüber der Untersuchung im Oktober 1968 ist jetzt eine auffallende Verschlechterung feststellbar. Die depressive Stimmungslage kommt wesentlich stärker zum Ausdruck. Herr H. weint sofort, wenn man auf den Prozeß und die Haft zu sprechen kommt. Er äußert starke Angstgefühle, die sich bei den Schwäche-

anfällen noch verstärken würden, sodaß er glaube, bald sterben zu müssen, wenn sich die Schwächeanfälle nicht besserten. Ein begleitender Polizist gab an, daß Herr H. oft in der Zelle säße und überhaupt nicht mehr ansprechbar sei. Er würde auf Anrufe reagieren, aber er sei nicht in der Lage eine Antwort zu geben. Der Polizist glaubte, daß Herr H. in diesen Situationen überhaupt nichts hören und erfassen könne. Er sei dann wie abwesend.

Laboratoriumsbefunde:

Blutkörperchensenkungsgeschwindigkeit: 7/20 mm n. Westergren.

Blutbild: Hämoglobin: 15,6 g/100 ml, Rote Blutkörperchen: 4,4 Mill./cmm. Weiße Blutzellen: 4.400/cmm, davon 4% Stabkernige, 65% Segmentkernige, 23% Lymphozyten, 5% Monozyten, 2% Eosinophilie und 1% Basophile.

Harnstatus: Eiweiß negativ. Zucker negativ. Bilirubin negativ. Urobilinogen normal -/+.

Im Schleudersatz des Harn ganz vereinzelte rote Blutkörperchen.

Serumuntersuchungen:

Bilirubin 0,52 mg/100 ml

Probe mit Lugol'scher Lösung negativ

Ges. Eiweiß: 6,0 g/100 ml

Serumpapierelektrophorese: Albumin: 59,1, α_1 -Globulin: 5,7 α_2 -Globulin: 9,8, β -Globulin: 10,8, γ -Globulin: 14,6 Rel.%

Enzymaktivitäten: der GOT (Glutaminoxalat-Transaminase): 16,1 I.E. GPT (" pyruvat "): 12,9

der alkalischen Phosphatase: 28,4 I.E. mU/ml

Kreatinin: 0,167 mmol/l

Harnstoff: 6,20 mmol/l

Elektrokardiographische Untersuchung: Elektrokardiogramm mit den Extremitätenableitungen I, II, III, den Goldbergabl. aVL, -aVR, aVF sowie den Wilsonableitungen V1-V6:

Linkstyp mit Tendenz zur Überdrehung, Sinusrhythmus-Frequenz 93/min, PQ-Dauer 0,18 sec, P-Dauer 0,10 sec, QRS-Dauer 0,08 sec in den Extremitäten und 0,08 in den Brustwandableitungen. RS-Übergang zwischen V1 und V2 T-Wellen-Abflachung in Ableitung V3-V6.

Deutung: Leichte Sinustachycardie, Linkstyp mit Tendenz zur Überdrehung, uncharakteristische Störung des Erregungsrückgangs. Gegenüber dem Elektrokardiogramm vom 18.10.68 keine nennenswerte Befundänderung.

Arbeitsversuch an der Kletterstufe mit einer Leistung von 7 mkp/sec/1.73 qm entsprechend 110 Watt am Fahrradergometer:

Der Frequenzanstieg und -rückgang sind normal. Die Belastung mußte jedoch während der 6. Minute abgebrochen werden, da Herr H. über Schwindelgefühl klagte.

Im Elektrokardiogramm nach Belastung finden sich vereinzelte ventrikuläre und auch supraventrikuläre Extrasystolen. Eine Myokardischämie ist nicht nachweisbar.

Deutung: Gemessen am Frequenzverhalten noch normale körperliche Leistungsfähigkeit. Keine Myokardischämie nach Belastung. Polytope Extrasystolen nach Belastung. Gegenüber der Voruntersuchung vom 18.10.68 keine nennenswerte Befundänderung. Die Zahl der Extrasystolen ist jetzt nach der Belastung eher etwas weniger.

Schellong'scher Stehversuch:

RR im Liegen	110/95	Frequenz 95/min
Stehen 1'	105/95	Frequenz 84/min
2'	105/95	84
3'	105/95	84
4'	115/110	96
5'	105/95	96
6'	105/95	96
7'	110/100	96
Liegen	120/80	84
nach 1'	120/85	84

Röntgenuntersuchung des Brustkorbs und der Halswirbelsäule:
siehe beiliegenden röntgenfachärztl. Befundbericht.

III. Beurteilung:

Nach den hier durchgeföhrten Untersuchungen leidet Herr H. an einer Neigung zu einem schnellen Pulsschlag mit Neigung zu verschiedenartig im Reizleitungssystem des Herzens ausgelösten Extraschlägen (polytopic Extrasystolen) nach Belastung, an einem leichten Blutunterdruck (Hypotonie) mit abnormer Kreislaufregulation im Stehen, an altersbedingten Abnutzungerscheinungen an der Halswirbelsäule mit Einengung der Nervenaustrittslöcher und Verschmälerung der Zwischenwirbelscheiben, an einer altersbedingten Lungenüberblähung sowie röntgenologisch nachgewiesenen geringen Residuen früher durchgemachter Rippen- und Lungenfellentzündungen.

Die über dem linken Lungenunterfeld nachgewiesenen Rasselgeräusche können in Verbindung mit den polytopen Extrasystolen und der Hypotonie für eine beginnende Herzmuskelschwäche sprechen, außerdem besteht z.Zt. eine erhebliche vegetative Dystonie.

Diese Befunde beeinträchtigen jedoch nach unserer Meinung keine Haft- und Vernehmungsfähigkeit. Eine Behandlung mit Digitalisglykosiden und Kreislaufmitteln (z.B. Doca-Durabolin) bei gleichzeitiger Verabfolgung von Sympathicolytica (z.B. Isoptin 3x2 Dragees tgl.) könnte die Situation stabilisieren. Insgesamt ist von internistischer Seite keine wesentliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes gegenüber Oktober 1968 eingetreten. Wir sind jedoch beeindruckt von der Persönlichkeitsveränderung. Herr H. weinte ständig und schien logischen Gedankengängen nicht recht folgen zu können. Die Stimmungslage erschien ausgesprochen depressiv.

Gegenüber Oktober 1968 war somit eine deutliche Verschlechterung der psychischen Verfassung eingetreten, die u.E. psychiatrischen Untersuchung veranlassen sollte. Dies umso mehr, als man - vergl. das Gutachten des Anstaltssarztes - bei einem systolischen Blutdruck von 100 mmHg eigentlich nicht von einem "Kreislaufkollaps" sprechen kann und die Annahme nahe liegt, daß es sich um psychische Versagenszustände handelt.

Von psychiatrischer Seite müßte dann auch zur Frage der weiteren Haftfähigkeit Stellung genommen werden.

Einverstanden aufgrund
eigener Untersuchung
und Urteilsbildung

Prof. Dr. H. Martin
Abteilungsleiter im ZIM

IM Entwurf
unterschrieben
gezeichnet:

Dr. H.J. Becker
Assistent der Klinik

Professor Dr. med. Helmut Martin

Facharzt für innere Krankheiten

Zentrum der Inneren Medizin der
Johann-Wolfgang-von-Goethe-Universität

772

6 Frankfurt a. M. 70

L. Rehnstraße 14 - Telefon 06 11 / 61 00 11

14. 8. 69.

In der

Mitsjewell Tiergarten

Berlin

Berufsch. Nr. 348/95/
149/69

Die Liquidation in seitenrand
histisch palzt noch.
Die 2. Insolvent holen

mit dem handgem. in
Frankfurt/M. zugestellt.

Sei Ihnen 3 Exemplare
benötigt, bitte ich, die
2. Ausgabe den // dort
auszuverleihen.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Max Planck". The signature is fluid and cursive, with a large, dark, circular mark to the right of the main text.

Einschreiben
Einschreiben

UNIVERSITÄTSKLINIKEN
FRANKFURT A. MAIN



1.30

An das
Amtsgericht Tiergarten

1 Berlin-21
Turmstr. 91

Zentrum der Inneren Medizin
der Johann Wolfgang Goethe-Universität
6 Frankfurt am Main 70
Ludwig-Rehn-Str. 14

1773

(1) 1 Js 1.65 (RSHA) (105.69)

B e s c h i e ß

In der Strafsache gegen B o S h a m m e r und andere,
hier nur gegen

den Rechtsanwalt und Versicherungsangestellten
Otto Heinrich H u n s c h e,
geboren am 15. September 1911 in Recklinghausen,
z.Zt. in der Untersuchungsanstalt Frankfurt/M.,
Hammelgasse, Gef.B.Nr. 1637/

wegen Mordes

hat der 1. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin
nach Anhörung des Generalstaatsanwalts bei dem Kam-
mergericht in der Sitzung vom 25. August 1969 be-
schlossen:

1. Die Untersuchungshaft des Beschuldigten
dauert fort.
2. Bis zum 24. November 1969 wird die Haft-
prüfung dem nach den allgemeinen Vorschriften
zuständigen Gericht übertragen.

G r ü n d e s

Auf Grund der nach § 122 Abs. 4 Satz 2 StPO erneut
vorgenommenen Haftprüfung war die Fortdauer der Unter-
suchungshaft des Beschuldigten anzuordnen, da aus den
bisherigen Gründen der dringende Tatverdacht und die
Fluchtgefahr weiterhin gegeben sind und auch keine Aus-
setzung des Haftvollzugs in Betracht kommt.

Auf die in dem Schriftsatz der Verteidigung vom 4. August 1969 vorgebrachten Rechtsansichten braucht nicht eingangen zu werden, da sie ohnehin nicht geeignet sind, die Notwendigkeit zu beseitigen, die strafgerichtliche Verfolgung des Beschuldigten durch den Vollzug der Untersuchungshaft sicherzustellen. Selbst dann, wenn der Durchführung einer Hauptverhandlung gegen den Beschuldigten in Berlin Hindernisse entgegenstehen sollten, bestehen nach dem Prozessrecht verschiedene Möglichkeiten, das Verfahren gegen den Beschuldigten weiterzuführen. So kann beispielsweise die Hauptverhandlung gegen den Beschuldigten auch außerhalb Berlins geführt werden oder die Untersuchung und Entscheidung auf ein anderes deutsches Gericht übertragen werden.

Der Umfang und die Schwierigkeit der Ermittlungen, die inzwischen soweit gediehen sind, daß in Kürze der Antrag auf Voruntersuchung gestellt werden wird, lassen ein Urteil auch jetzt noch nicht zu und rechtfertigen die Fortdauer der Untersuchungshaft, die zu dem zu erwartenden Freiheitsentzug nicht außer Verhältnis steht.

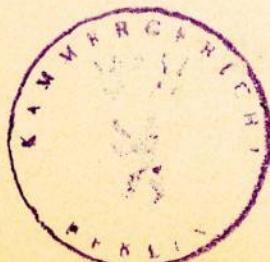
Nach § 122 Abs. 3 Satz 3 StPO hat der Senat für die nächsten drei Monate erneut die Haftprüfung dem nach den allgemeinen Vorschriften zuständigen Gericht übertragen.

Dr. Freund

Jericke

Zelle

co



Für die Richtigkeit der Abschrift:

Schröder

Jurisangestellte
als Urkundsschreiber der Geschäftsstelle

DR. HANS LATERNSER
FRITZ STEINACKER
RECHTSANWÄLTE UND NOTARE
am Oberlandesgericht
DR. RAINER EGGERT
HORST LOEBE
RECHTSANWÄLTE
am Landgericht

Dr. H. Laternser · F. Steinacker · Dr. R. Eggert · H. Loebe · 6 Ffm. 1, Kl. Wiesenau 1

An das
Kammergericht
1. Strafsenat

1 Berlin 19

6 FRANKFURT/M., den
Kleine Wiesenau 1
Ecke Wiesenau
Telefon: 725641 u. 725642
Gerichtskasten 222

24. August 1969
178

II/Kö.



In der Strafsache
gegen
Otto Hunnsche
- (1) 1 Js 1.65 (RSHA) (105.69) -

gestatten wir uns die Anfrage, wann mit einer
Entscheidung über unseren Antrag vom 4.8.
1969 gerechnet werden kann.

Das Verfahren vor dem Schwurgericht Frankfurt
am Main neigt sich seinem Ende zu. Die Klärung
der von uns angeschnittenen Frage ist daher
eilbedürftig.

✓
Herrn Dr. IV
je 1/9
JdA
je 2/9.

Rechtsanwalt

26. AUG. 1969

Geschäftsstelle des Kammergerichts

Berlin 19, den 26. AUGUST 1969

(i) 1178 1/65 (RSHT) 105/69

Auf Ormig gef. 27.8.69 *Schröder*
5 Beschl.-Ausf.
5 begl. Abschr.Verfügung

- ✓ 1) 5 Beschlußausfertigungen nebst 1 begl. Abschrift für Generalstaatsanwalt fertigen.

(Verteiler: Beschuldigten 1
Verteidiger 1
GenStA b.d.KG 2
GenStA b.d.-LG 1
Haftvorgang 1 begl. Abschr.)

- ✓ 2) Ferner sind zu fertigen:

✓ a) 1 begl. Abschrift des Beschl. zum ~~hier anzulegenden~~
Retent,

✓ b) 1 begl. Abschrift des Beschl. zur Sammlung im Richterzimmer,

✓ c) 1 begl. Abschrift des Beschl. zum Umlauf b.d. Richtern
der Strafsemente.

- ✓ 3) Urschrift des Beschl. zu den SA Gen. IV

- ✓ 4) Begl. Abschrift des Beschl. zu den Akten.

- 5) Frist Bl. 178... im Retent notieren.



- 6) Urschriftlich mit ... Bd. Akten und ... Bd. Beiakten

an die Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht

1 Berlin 21 Wilsmarter Str. 6

mit der Bitte um weitere Veranlassung übersandt



Hiland
Justizoberinspektor

PROFESSOR DR. MED. ALFRED GEBAUER

FRANKFURT AM MAIN
Ludwig-Rehn-Straße 14
Fernruf 610011/5060

28.7.1969

An das
Amtsgericht TiergartenBerlin 21
Turmstr. 91Betr.: Hunsche, Otto-Heinrich, 15.9.11Aktenzeichen: 348 G s 149/69

Im Rahmen der ambulanten Begutachtung des Obengenannten im Zentrum der Inneren Medizin der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität, Frankfurt/Main, wurde nachstehende

Röntgenbefunde

erhoben. Die Untersuchungen fanden am 28.7.1969 statt.

Thorax-Durchleuchtung und Aufnahmen:

Beide Zwerchfelle vorn costal adhaerent, sonst gute Zwerchfellbeweglichkeit. Die Zwerchfelle stehen etwas tief. Seitliche und dorsale Sinus frei. Pleurakuppenschwellenbildungen beiderseits. Leichte Asymmetrie des knöchernen Thorax. Hilus- und Lungenzeichnung regelrecht. Pleuro-mediastinale Ausziehungen am linken Herzrand. Herzsilhouette ohne Besonderheiten. Gestreckte, vermehrt schattendichte Aorta. Retrocardial- und Retrosternalraum frei von krankhaften Schatten. Geringe Spondylose der BWS.

Röntgenologische Stellungnahme:

Geringgradiges Lungenemphysem. Pleurakuppenschwellenbildungen und Zwerchfelladhäsionen beiderseits. Kein Anhalt für frische spezifische Lungenveränderungen. Pleuro-mediastinale Ausziehungen am linken Herzrand. Sklerose der Aorta.

-4-

HWS in 4 Ebenen:

Die Zwischenwirbälträume zwischen C5 - C7 sind verschmälert. Grund- und Deckplatten wellig begrenzt. Spondylotische Spornbildungen an den vorderen und dorsalen Kanten der letztgenannten Wirbelkörper. Die Foramina sind in Höhe dieser Wirbelkörper auch deutlich eingeengt.

Röntgenologische Stellungnahme:

Osteochondrose und Spondylose der HWS, vor allem vom C5 - C7 mit Einengung der Foramina und Verschmälerung der Zwischenwirbelscheiben.

Gebauer

(Professor Dr.med.A.Gebauer)

Professor Dr. med.
ALFRED GEBAUER
Leiter der Röntgenabteilung
der medizinischen Universitätskliniken
Frankfurt a. M.-Sachsenhausen
Ludwig-Rehn-Straße 14

6 Frankfurt a. M., den 29.7.1969 183
Telefon 610011
5060

An das
Amtsgericht Tiergarten
Gesch. Zimmer

1 Berlin 21

Turmstr. 91

Betr.: Hunsche, Otto-Heinrich, 15.9.11

Az.: 348 Gs 149/69

Für ärztliche Bemühungen bei der/den Röntgenuntersuchung(en)

vom 28.7.69 bis 28.7.69

erlaube ich mir

DM 47,50

zuzüglich Schreibgebühren
zu liquidieren.

Thorax	Pos. 957b,c	DM 27,50
HWS	" 936c	" 20,--

Schreibgebühren für 2 Seiten á DM 1,25
= DM 2,50 zu überweisen an Frl. G. Leibe,
Ffm. - Poko: 256382


I. A.

Zahlungen erbeten in bar oder auf
Postcheckkonto: Frankfurt am Main Nr. 172023
Bankkonto: Frankfurter Sparkasse von 1822 Girokonto-Nr. 50-330272
Zahlungsort und Gerichtsstand: Frankfurt/Main

- 4750 M. 250
1. DM angewiesen.
 2. Kassenanweisung ^{an} zur Kasse - nach Vollzug -

Berlin 21, den 21. Aug. 1969

Amtsgericht Tiergarten

- Berechnungsstelle für Zeugen-
u. Sachverst. Entschädigungen -

A. H.mann
Justiz-ober-Inspektor 24

1) Vorh: Die Klasse anwesend kann nicht auf Prüfung die
die STA erläutern da nur die Vorw. nicht bekannt ist
nur nach Anhöft v. dem ersten Staatsanwalt abzügig
z. g. dessen Erinnerung Prof. Dr. Marx bestätigt werden
wur. Daher zunächst

2) Urschr. m. ~~Antwort~~ ^{4869/69} Vorw. (a) mit Liquidation + Fehlbeh. (b)
Herr Gewer - Staatsanwalt
b.d.-Landgericht-Amtsgerichtsbehörde Kfz
Berlin

Wegl. nach Bezugnahme auf die Nachvorderung der Form
Erstem Staatsanwalt abzügig m. d. B. - in Stellungnahme

Berlin, den 1. AUG. 1969
Amtsgericht Bergarten, Abt. 348

An 775 1.65 STA K6.
Wilsonstraße

OK Nel
AGRat

1. Is 1/65 (ASRAT)

18. AUG. 1969

U. 348 GS 149 169

1. u. m. Anlagen
dem Kunden Ingolst., Nr. 388,

zu Entstörung der Leitungslinie vom 29. Juli
1969 (47,50 + 2,50 DM) gerechnet.

Nach Auskunft bitte ich um Rückgabe
der Vorgang.

2. Am 25. 8. 69

Bern, den 15. Aug. 1969
Bei den R.A. 6. d. Uto.

J. H.
Kunzberg

Lgn. kein zuvor erhaltene
19. AUG. 1969 Mitt

Vfg.1. Vermerk:

Nach fernmündlicher Auskunft von Herrn Staatsanwalt Schilling wird die Rücküberführung Hunsches nach Berlin, die erst nach Urteilsverkündung im Frankfurter Verfahren (mit der Ende dieser Woche zu rechnen ist) eingeleitet werden kann, mehrere Wochen in Anspruch nehmen, da aufgrund des zu erwartenden Widerstandes Hunsches gegen seine Rücküberführung eine Chartermaschine in Anspruch genommen werden muß. Das psychiatrische Gutachten muß deshalb in Frankfurt erstellt werden. Herr Staatsanwalt Dr. Schoreit von der Staatsanwaltschaft Frankfurt/Main (Sitzungsvertreter im dortigen Hunsche/Krumey-Verfahren) teilte auf entsprechende Anfrage fernmündlich mit, nach seiner Auffassung sollte mit der Erstattung des psychiatrischen Gutachtens am besten der

Chef der Universitätsnervenklinik
Frankfurt/Main

beauftragt werden (Gutachtenanforderung zu richten einfach "an den Chef der . . ."). Eine andere Möglichkeit, die er in zweiter Linie empfiehlt, sei die Beauftragung von Dr. Redhart beim Institut für gerichtliche und soziale Medizin an der Universität Frankfurt/Main.

25. AUG. 1969 *mu*2. Urschriftlich

mit einer Durchschrift des Gutachtens
vom 11. August 1969

durch besonderen Wachtmeister
sofort vorlegen!

dem

Amtsgericht Tiergarten
- Abt. 348 -

348 GS *195* *169*im Hause

unter Bezugnahme auf den Vermerk zu Ziff. 1 dieser Verfügung vorgelegt.

Entsprechend dem Vorschlag des Gutachtens Prof. Dr. Martin (Bl. 8 des beigefügten Gutachtens) beantrage ich, zusätzlich ein psychiatrisches Gutachten über die Haft- und Vernehmungsfähigkeit des Beschuldigten Hunsche einzuholen. Mit der Erstattung des Gutachtens bitte ich den Chef der Universitätsnervenklinik Frankfurt/Main zu beauftragen,

der, soweit notwendig, für seine Begutachtung die bisher angefallenen Untersuchungsergebnisse von Prof. Dr. Martin und vom Anstaltsarzt der Frankfurter Haftanstalt beiziehen soll. Die Durchschrift des Gutachtens vom 11. 8. 1969 bitte ich nicht mit nach Frankfurt/Main zu übersenden, sondern mir wieder zuzuleiten.

3. Am 29. August 1969

Berlin 21, den 25. August 1969

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Im Auftrage



(Hölzner)

Staatsanwalt

Ad.

1) Beckhuf

In der Befragung gegen Bospharmine z. a. 1. Theorie gegen
Ottó Heinrich Hünsche, geb. am 15. 9. 1911 in Reddinghausen,
wohn. Lp. in Paderborn (Westfalen), Körthling 14,
z. Wohns.: Nörten-Hövelwerde, Neufelder Str. 21,
v. M. fassbar Unterhalb Punkt Frankfurter Main
Formmelgasse
wegen Morden

werden die Erholung einer psychiatrischen
Leistungs- und herze die unterdrückung
der Rechtdichten Ottó Hünsche zum Zwecke der
Prüfung ~~der~~ ^{der} Haftfähigkeit angeordnet. Unter-
drückung und Begeleidung sind erforderl., weil
die Haftfähigkeit der Rechtdichten in Frage steht
und das ~~die~~ Stadtkreis Prof. Dr. Martin in seinem
Flieger vom 11. 8. 1969 zwar nicht ~~verfehlt~~ zu-
stehen Rechtdichten gegen die Haftfähigkeit von
internistische Seite erhoben, jedoch ~~die~~ ^{die} psychiatrische
Unterdrückung der Rechtdichten f. angezeigt erscheint
hat.

zur Sachverständigen wird Dr. Redhart
beim Institut f. gerichtliche und soziale
Medizin an der Universität Frankfurt/Main
berufen.

2) Fern
Dr. Redhart

6 Frankfurt am Main

Institut für gerichtliche und soziale Medizin
an der Universität Frankfurt/Main

Sehr geehrte Frau Dr. Neuhart!

Als Anhänger überreichte ich eine Stellungnahme der Rechtl. von 25.8.1969 bet. untersch. der Bevölkerung
der Bevölkerung Otto Hünsche sowie eine Abschrift
der von Prof. Dr. H. Korten am 11.8. 1969 erstellten
Sichtkarte mit der Bitte um Erstellung einer
Sichtkarte über die Erfüllbarkeit des Bebauungsplan.
Fachberichtswall

✓ 3) Ich 1. 2. 3) in die Abschr. der Sichtkarte s. 11.8.1969 den
sich. zu 2) befügen

28.8.69

4) Urschr. m. Akten-Nr. 258 und Zul. 1. der Reihe 7-7
Herrn Gewalt - Staatsanwalt
b.d. Landgerichts-Amtsanwaltschaft
Berlin Kf

Zurückgez. am

25. AUG. 1969
Berlin, den
Amtsgericht Tiergarten, Abt. 348

M. W. St
M. W. St

1 zu 3194 + 3195
m. 2.1.69.

26. AUG. 1969 Berlin

Amtsgericht Tiergarten

1 Berlin 21, den 25. August 1969
Turmstraße 91
Fernruf: 35 01 11 - App. 310

Geschäftsnummer:

- 348 Gs 195/69 -

B e s c h l u s s

In der Strafsache gegen Bosshammer u.a.,

hier nur gegen

Otto Heinrich Hunnsche,

geboren am 15.9.1911 in Recklinghausen,

wohnhaft in Datteln (Westfalen),

2. Wohnsitz: Köln-Hohlweise, Neufelder Str. 21,

z.Zt. Untersuchungshaftanstalt Frankfurt/Main,
Hammelgasse,

wegen Mordes

werden die Einholung eines schriftlichen psychiatrischen Gutachtens und hierzu die Untersuchung des Beschuldigten Otto Hunnsche zum Zwecke der Prüfung seiner Haftfähigkeit angeordnet. Untersuchung und Begutachtung sind erforderlich, weil die Haftfähigkeit des Beschuldigten in Frage steht und Prof. Dr. Martin in seinem Gutachten vom 11.8.1969 zwar keine Bedenken gegen die Haftfähigkeit von internistischer Seite erhoben, jedoch eine psychiatrische Untersuchung des Beschuldigten für angezeigt erachtet hat.

Zum Sachverständigen wird Dr. Redhart beim Institut für gerichtliche und soziale Medizin an der Universität Frankfurt/Main bestellt.

K i t t e l

Amtsgerichtsrat



Ausgefertigt:

Berg (Berg)

Justizangestellte als
Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Staatsanwaltschaft
b. d. Kammergericht - Berlin

Eing. am - 3. SEP. 1969

An den

Di

mit 2 Anl. ✓ Blatts. ✓ Bd. Akten

Generalaatsanwalt
bei dem Kammergericht

1884

Nach den Absatz 1 § 1.65 (RSFG)
nachgesandt.

DR. HANS LATERNSER
FRITZ STEINACKER
RECHTSANWÄLTE UND NOTARE
am Oberlandesgericht
DR. RAINER EGGERT
HORST LOEBE
RECHTSANWÄLTE
am Landgericht

1. Sept. 1969
6 FRANKFURT/M., den
Kleine Wiesenau 1
Ecke Wiesenau
Telefon: 725641 u. 725642
Gerichtskasten 222
II/Kö.

189

Dr. H. Laternser · F. Steinacker · Dr. R. Eggert · H. Loebe · 6 Ffm. 1, Kl. Wiesenau 1

An das
Kammergericht
1. Strafsenat

1 Berlin 19



In der Strafsache
gegen
Otto Hunsche
- (1) 1 Js 1.65 (RSHA) (105.69) -

machen wir aktenkundig, daß das Schwurgericht Frankfurt am Main im Termin vom 29.8.1969 den von der Staatsanwaltschaft beantragten Erlaß eines Haftbefehls abgelehnt hat.

Im übrigen gab der Vorsitzende bei der mündlichen Urteilsbegründung zu erkennen, daß dem Angeklagten jedenfalls für die Zeit seiner Tätigkeit in Berlin eine Kenntnis von den Massenvernichtungen durch Gas nicht nachzuweisen ist. Wir stellen anheim, hierzu eine dienstliche Äußerung des Landgerichtsdirektors Hummerich, Frankfurt am Main, einzuholen. Unabhängig von den in unserer Eingabe vom 4.8.1969 erwähnten Gesichtspunkten

z. 1. A
22/9.69

- 2 -

Alten liegen dem BEV vor
Grae 3/9

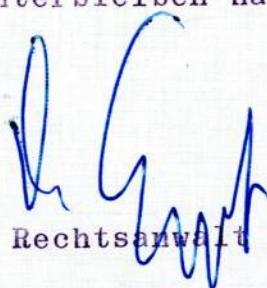
Postscheckkonto: Frankfurt (Main) Nr. 51161 · Bankkonto: Dresdner Bank Wiesbaden Nr. 242081

- 2 -

wird nunmehr die Frage zu prüfen sein, ob überhaupt noch ein dringender Tatverdacht im Sinne des Haftbefehls gegeben ist.

Weiterhin machen wir aktenkundig, daß wir mit Schriftsatz vom 30.8.1969 Verfassungsbeschwerde mit folgenden Anträgen erhoben haben:

- 1.) festzustellen, daß die Gewährung von Rechtshilfe für den weiteren Vollzug des durch das Amtsgericht Berlin Tiergarten (Aktenz. 348 Gs 297/67) am 8.1.1968 verkündeten Haftbefehls unzulässig ist.
- 2.) festzustellen, daß die beabsichtigte Zwangsüberstellung des Beschwerdeführers aus der Bundesrepublik nach Berlin - insbesondere in einem erzwungenen Lufttransport - grundgesetzwidrig ist.
- 3.) wegen der besonderen Eilbedürftigkeit im Wege der einstweiligen Anordnung zu beschließen, daß die zwangsweise Überstellung des Beschwerdeführers aus dem Gebiet der Bundesrepublik nach Berlin bis zur Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde zu unterbleiben hat.



Rechtsanwalt

5

1. Je eine Aufklärung der Geschworenen
Bl. XXXIV 178 d. A. formelles
überendes aus
- a) Rk Steinach und Dr. Eggert
(Dr. Laternser nicht aufgeführt)
Bl. XXXIV 166,
- b) Rk Weizmann Bl. XXXIV 29
- c) Rkd. Otto Kühnle Bl. XXXIV 178

2. u. m. Bd. XXXIV d. A

dem Amtsgericht Flügeln *10. SEP. 1969*
- Abt. 348 -
in Kau 248 GS 20 J 169

zu off. Vernehmung vor
dem Beurteil der 1. Staatsanwaltschaft
Kommagerechts vom 25. August
1969 (Bl. XXXIV 178/178 II d. A.)
- und vor der Prüfung -
- und mit der Bitte um Aufbewahrung
Rückgabe niemand.

3. Am 8. 9. 1969

get. 5. 9. 69 SOS
zu 1) 3 Ausdr.
+ ab

Berlin 21, den 4. Sept. 1969
D. Geist b. d. Kfz
i. A. *Winfrey*

Vfz.

Urschr. m. Akten

Herrn Gewwe - Staatsanwalt
b.d. Landgericht - Anwaltschaft -
Berlin

Kf

m. m.

zurück zu mir

Berlin, den 8. SEP. 1969
Amtsgericht Tiergarten, Abt. 34

Wfd
Mm

46
3 8 54
18

Geschäftsstelle des
Amtsgerichts Tiergarten

Geschäftsnummer:

348 Js 205.68

9. SEP. 1969
1 Berlin 21, den
Turmstraße 91 – Wilsnacker Straße 3-5
Fernruf: 35 01 11
innerbetrieblich: (933) { App.

192

Amtsgericht Tiergarten, 1 Berlin 21, Turmstraße 91

An

Kammergericht

Die mit Schreiben vom 196.....

— — hierher übersandten Akten

17. 1. 65 (R 54 A)

werden zurückgesandt.

AA,

Wien

Justizassistentin E. A.

1. Urschriftlich mit Band XXXIV der Akten

dem
Amtsgericht Tiergarten
- Abteilung 348 -

im Hause

12 SEP. 1969
W/

348 GS 209 169

unter Bezugnahme auf Bl. XXXIV, 65/65R, 66, 163-165, 189/190
mit dem Antrage übersandt,

anzuordnen, daß

- a) der Untersuchungshäftling Otto Hunsche
aus der Untersuchungshaftanstalt Frankfurt/Main
auf dem Luftwege in die Untersuchungshaftanstalt
Moabit rückzuüberführen ist,
- b) seine Rücküberstellung aus Frankfurt/Main nach
Berlin gegebenenfalls auch gegen seinen Willen
und unter Anwendung von die Rücküberführung er-
möglichen Zwangsmaßnahmen einschließlich seiner
Fesselung erfolgen darf. >

Eine entsprechende richterliche Anordnung ist erforderlich,
da der Beschuldigte Hunsche durch Rechtsanwalt Dr. Eggert hat
vortragen lassen, daß er freiwillig nach Berlin nicht zurück-
kehren werde (Bl. XXXIV, 164 d.A.). Der Hinweis auf eine beim
Bundesverfassungsgericht erhobene Verfassungsbeschwerde gegen
seine Rücküberstellung nach Berlin (Bl. XXXIV, 190 d.A.) steht
der Durchführung einer solchen Maßnahme nicht entgegen, da der
Einlegung einer Verfassungsbeschwerde keine aufschiebende
Wirkung zukommt. Gründe sonstiger Art, die ein Verbleiben
Hunsches in Frankfurt/Main rechtfertigen könnten oder dieses
nahe legen würden, sind nicht gegeben. Die Hauptverhandlung
vor dem Schwurgericht in Frankfurt/Main, um derentwillen Hunsche
seinerzeit dorthin überführt wurde, ist abgeschlossen, und die
Frist zur Revisionseinlegung ist inzwischen verstrichen. Auch
für eine etwaige Beeinträchtigung der Flugfähigkeit Hunsches

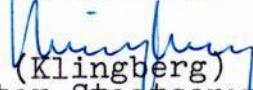
194

liegen keinerlei Anhaltspunkte vor (vgl. Bl. XXXIV, 169-176 d.A.).

Berlin 21, den 11. September 1969

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Im Auftrage


(Klingberg)
Erster Staatsanwalt

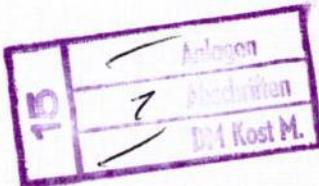
2. Am 15.9.1969.

DR. HANS LATERNSER
FRITZ STEINACKER
RECHTSANWÄLTE UND NOTARE
am Oberlandesgericht
DR. RAINER EGGERT
HORST LOEBE
RECHTSANWÄLTE
am Landgericht

195
6 FRANKFURT/M., den 10. Sept. 1969
Kleine Wiesenau 1
Ecke Wiesenau
Telefon: 725641 u. 725642
Gerichtskasten 222
I/Wi.

Dr. H. Laternser · F. Steinacker · Dr. R. Eggert · H. Loebe · 6 Ffm. 1, Kl. Wiesenau 1

An das
Amtsgericht Tiergarten
1 Berlin 21
Turmstrasse 91



In dem Ermittlungsverfahren
gegen
Otto Hunssche

~~- 348 Gs 297/67 -~~
348 Gs 297/69

beantrage ich:

- 1) den Haftbefehl des Amtsgerichts Berlin-Tiergarten vom 8. Januar 1968 (A.Z. 348 Gs 297/67) aufzuheben,
- 2) das Verfahren und damit die weitere Untersuchung und Entscheidung auf ein Frankfurter Gericht zu übertragen,
- 3) hilfswise, den Beschuldigten hier in Frankfurt am Main zu belassen, bis die Revision gegen das Urteil des Schwurgerichts Frankfurt am Main vom 29. August 1969 begründet ist,
- 4) bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die gestellten Anträge davon Abstand zu nehmen, den Beschuldigten nach Berlin zurück zu überstellen.

Begründung:

Der Beschuldigte wurde im Januar 1968 aufgrund des eingangs genannten Haftbefehls in der Bundesrepublik verhaftet und nach Berlin überstellt. Das dortige Ermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Wegen eines vor dem Schwurgericht in Frankfurt am Main anhängigen Verfahrens (A.Z. 4 Ks 1/63) wurde der Beschuldigte

wieder in die Bundesrepublik verbracht. Die Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht Frankfurt am Main fand in der Zeit vom 11. Juni 1968 bis zum 29. August 1969 statt. Das Schwurgericht erkannte auf eine Freiheitsstrafe, lehnte jedoch den von der Staatsanwaltschaft beantragten Erlass eines Haftbefehls ab. Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Gegen dieses Urteil ist von der Verteidigung Revision eingelegt worden. Die schriftlichen Urteilsgründe liegen noch nicht vor. Die Revisionsbegründung kann deshalb auch nicht erfolgen.

Der Beschuldigte hat gegenüber dem Schwurgericht Frankfurt am Main förmlich erklärt - das ist vom Gericht zu Protokoll genommen worden -, dass er nicht freiwillig nach Berlin zurückkehren werde. Auch nach Beendigung des Schwurgerichtsverfahrens hat der Beschuldigte uns gegenüber diese Erklärung wiederholt. Der Beschuldigte lehnt es ab, sich den Berliner Strafverfolgungsbehörden in Berlin zur Verfügung zu stellen.

Aufgrund dieses Verhaltens des Beschuldigten habe ich unter dem 4. August 1969 beim Kammergericht den Antrag gestellt, den Haftbefehl aufzuheben. Inzwischen hat das Kammergericht durch Beschluss vom 25. August 1969 - zugesellt am 9. September 1969 - den Antrag zurückgewiesen und die Fortdauer der Untersuchungshaft angeordnet. Das Kammergericht hat weiterhin dem nach den allgemeinen Vorschriften zuständigen Gericht die weitere Haftprüfung übertragen.

In den Gründen des Beschlusses hat das Kammergericht u.a. folgendes ausgeführt:

" Selbst dann, wenn der Durchführung einer Hauptverhandlung gegen den Beschuldigten in Berlin Hindernisse entgegenstehen sollten, bestehen nach dem Prozeßrecht verschiedene

Möglichkeiten, das Verfahren gegen den Beschuldigten weiterzuführen. So kann beispielsweise die Hauptverhandlung gegen den Beschuldigten auch ausserhalb Berlins geführt werden oder die Untersuchung und Entscheidung auf ein anderes deutsches Gericht übertragen werden."

Namens des Beschuldigten habe ich ausserdem beim Bundesverfassungsgericht Verfassungsbeschwerde erhoben und einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt. Der Antrag auf einstweilige Anordnung geht dahin, dass die zwangsweise Überstellung des Beschuldigten aus dem Gebiet der Bundesrepublik nach Berlin bis zur Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde zu unterbleiben hat. Über die Verfassungsbeschwerde ist noch nicht entschieden. In einer Verfügung des Vorsitzenden des Ersten Strafsenats ist darauf hingewiesen worden, dass Bedenken gegen die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde bestehen, weil der Rechtsweg noch nicht erschöpft sei. Dieser Hinweis ist dadurch überholt, dass das Kammergericht inzwischen die Haftfortdauer durch den oben erwähnten Beschluss angeordnet hat.

Der Beschuldigte kann gegen seinen Willen nicht zu einer Rückkehr nach Berlin gezwungen werden. Das Bundesverfassungsgericht und die Vertreter der alliierten Mächte haben häufig genug betont, dass in Haftsachen der vorliegenden Art eine Erstreckung der Jurisdiktionsgewalt des Bundesverfassungsgericht auf West-Berlin nicht in Betracht komme. Der Beschuldigte ist Bürger der Bundesrepublik. Seine zwangsweise Überführung nach Berlin würde ihn eines wesentlichen Teils seiner im Grundgesetz verbrieften Recht berauben. Es ist gerichtsbekannt, dass ausländische Fluggesellschaften, die Berlin anfliegen dürfen, es ablehnen, Personen gegen ihren Willen zu befördern. Es sind zwar gleichwohl Zwangs-

transporte von der Bundesrepublik nach Westberlin erfolgt, ohne dass das Bundesverfassungsgericht noch eingreifen konnte. Es bestehen nämlich andere Luftüberführungsmöglichkeiten, deren zwangsweise Durchführung Art. 1 GG widersprechen würden. Auch das Gesetz über innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen vom 2. Mai 1953 würde eine derartige Zwangsüberführung nicht rechtfertigen, zumal es, selbst bei Unterstellung der Anwendbarkeit, Zwangstransporte im Luftwege wegen Verstosses gegen Art. 1 GG verbieten würde.

Die Überführung kann auch nicht dadurch erzwungen werden, dass der Beschuldigte etwa durch entsprechende Drogen oder Spritzen in einen willenlosen Zustand versetzt werden würde. Auch dies wäre eine Verletzung der dem Beschuldigten zustehenden Grundrechte.

Da gegen den Willen des Beschuldigten eine Rückkehr nach Berlin ausgeschlossen ist, kann eine Hauptverhandlung in Berlin nicht durchgeführt werden. Einer solchen Hauptverhandlung steht das hier geschilderte Hindernis entgegen. Aus diesem Grund muss das Verfahren entsprechend dem unter Ziff. 2) gestellten Antrag an ein andres deutsches Gericht übertragen werden. Der Haftbefehl selbst muss aufgehoben werden, weil der weitere Vollzug aufgrund dieses Hindernisses nicht gerechtfertigt ist. Eine ganz andere Frage ist, ob nach der erfolgten Abgabe des dortigen Verfahrens ein Gericht in der Bundesrepublik einen neuen Haftbefehl erlassen und in Vollzug setzen würde. Die Abgabe nach Frankfurt/Main ist zweckmäßig. Der Beschuldigte hat zwar seinen Wohnsitz in Datteln. Im Bereich der Frankfurter Justizbehörden läuft gegen den Beschuldigten aber schon seit 1957 das Verfahren, in dem jetzt - in der dritten Tat-sacheninstanz, nach Aufhebung der früheren Urteile durch den BGH - das Urteil vom 29. August 1969 ergangen ist. Da gegen dieses Urteil Revision eingelegt worden ist und der Beschuldigte für die Revisionsrechtfertigung

- 5 -

hier benötigt wird, bestehen auch aus diesem Grund keine Bedenken, das Verfahren nach hier abzugeben.

Bis zur Rechtskraft der aufgrund dieser gestellten Anträge ergehenden Entscheidung wird darum gebeten, eine Rückverlegung nach Berlin einstweilen nicht vorzunehmen.



Rechtsanwalt

Amtsgericht Tiergarten

Geschäftsnummer:

Bitte bei allen Schreiben angeben!

1 Berlin 21, den
Turmstraße 91 — Wilsnacker Straße 3-5
Fernruf 35 01 11 App.

Beschluß

In der Strafsache gegen
wegen

wird das Verfahren gemäß § 153 Abs. III StPO mit Zustimmung des Generalstaatsanwalts beim Landgericht Berlin — Oberstaatsanwalts bei der Amtsanwaltschaft Berlin — nach Anhörung des — der — Angeklagten — Angeklagten — eingestellt, weil dessen — deren — Schuld gering ist und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht.

Die Kosten des Verfahrens fallen der Kasse des Landes Berlin zur Last.

Ausgefertigt

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

HV 1026

Einstellung gemäß § 153 III StPO — Ausfertigung
4 67 20000 Mö

9.9. 1969 von H. ammergauer 12. SEP. 1969

1900-1911

~~348 GS~~ 348 GS

**Geschäftsstelle des
Amtsgerichts Tiergarten**

Geschäftsnummer:

348 Js 209.69

12 SEP. 1969
1 Berlin 21, den
Turmstraße 91 – Wilsnacker Straße 3-5
Fernruf: 35 01 11 | App.
innerbetrieblich: (933)

207

Amtsgericht Tiergarten, 1 Berlin 21, Turmstraße 91

An

12 SEP. 1969
R

Kammergericht

Zu 175 1.65 (RSHA)

durch besonderen
Wettermüster

Die mit Schreiben vom 196.....

— — hierher übersandten Akten

348 Js 209.69

werden zurückgesandt.

Vfg.1. UrschriftlichDurch besonderen Wachtmeister!

mit Band XXXIV d. A.

dem

Amtsgericht Tiergarten
- Abt. 348 -im Hause12. SEP. 1969
WJ

mit nachfolgender Stellungnahme zu den Anträgen des Beschuldigten
 Hunsche vom 10. September 1969 (Bl. XXXIV, 195-199 d.A.)
 zurückgesandt.

- a) Den Antrag auf Aufhebung des Haftbefehls vom 8. Januar 1968
 bitte ich als unbegründet zurückzuweisen und aus den Gründen
 des kammergerichtlichen Beschlusses vom 25. August 1969
 (Bl. XXXIV, 178-178 R d. A.) gleichzeitig die Fortdauer der
 Untersuchungshaft zu beschließen.

Die Weigerung des Beschuldigten, sich freiwillig nach Berlin
 einfliegen zu lassen, stellt - wie das Kammergericht bereits
 eindeutig klargestellt hat - kein Hindernis dar, dem Verfahren
 weder schlechthin noch durch ein Berliner Gericht Fortgang
 zu geben.

- b) Eine Zuständigkeit des Amtsgerichts Tiergarten, das Verfahren
 auf ein Frankfurter Gericht zu übertragen, ist nicht gegeben.
 Der Antrag in der gestellten Form ist daher als unzulässig
 zurückzuweisen.

Im übrigen kommt Frankfurt/Main als Gerichtsstand nicht in
 Betracht, da es weder Tatort noch Wohnsitz oder Ergreifungs-
 ort ist. Für einen etwaigen Gerichtsstand nach § 13 StPO
 fehlt es gleichfalls an jeglicher Voraussetzung, da das
 Frankfurter Schwurgerichtsverfahren in der Tatsacheninstanz
 abgeschlossen ist, während in dem vorliegenden Berliner
 Verfahren noch nicht einmal die Voruntersuchung geführt worden
 ist.

76 192
-348-

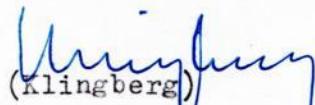
- c) Ein Anlaß, den Beschuldigten aus Gründen der Zweckmäßigkeit vorläufig in Frankfurt/Main zu belassen, ist nicht gegeben. Für die Rechtfertigung der von ihm eingelegten Revision wird er mit Sicherheit nicht laufend benötigt; sollten Einzelfragen mit ihm zu erörtern sein, könnte das ohne weiteres auch in Berlin geschehen. Andernfalls würde eine nicht absehbare Verzögerung in seiner Rückführung hierher eintreten, die auch die Durchführung der bevorstehenden Voruntersuchung beeinträchtigen würde.
- d) Der Beschuldigte darf auch gegen seinen Willen auf dem Luftwege nach Berlin zurücktransportiert werden. Zwangsmaßnahmen innerhalb der Untersuchungshaft sind legitim (§ 119 Abs. 5 Ziff. 1 StPO) und dürfen auch im Rahmen der Überführung von einer Anstalt in eine andere angewendet werden; eine rechtliche Sonderstellung Berlins ist insoweit nicht gegeben.
- Die Besonderheiten, die sich aus der Notwendigkeit von Lufttransporten ergeben, sind nur tatsächlicher Art und stellen - anders als die Verteidigung Hunsche's es meint - kein staatsrechtliches Problem dar. Dementsprechend wiederhole ich auch in diesem Zusammenhang meinen Antrag vom 11. 9. 1969 (Bl. XXXIV, 193/194 d.A.), dem ich möglichst umgehend - in einem besonderen Beschuß - zu entsprechen bitte.
- Für einen Aufschub der insoweit beantragten richterlichen Anordnung besteht kein irgendwie gearteter Anlaß.

2. Am 19. 9. 1969

Berlin 21, den 12. September 1969

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Im Auftrage


(Klingberg)

Erster Staatsanwalt

1) Beschluß

In W. (e.v. Z.bm w. R. 188) - Band VIII Vol. 1,
wegen Mordes

wird an geordnet, daß

a) der Beschuldigte ... e.v. w. R. 193 a.o. < >

zusgleich werden die Abreise der Verhandlung
vom 10. 9. 1969 freigesetzt,
.... e.v. w. R. 195 a.o. < >

Gründe:

Der Beschuldigte hat angekündigt, daß nicht
freiwillig auf den Luftweg ^{zur} nach Berlin zurück-
verdorben zu lassen, ^{Wiederholung} ~~in~~ es ist die in der
Rechtsform angeführten Abreise f. 3) und 4)
gestellt wurden. Seine Rückfahrt nach Berlin
ist als erforderlich, damit dem Verfahren ohne die
Verzögerungen, welche ^{z. B. zu einem Verhöhen} ~~es~~ ^{aber hält Berlin}
^{eine Unterbringung} ~~in~~ ⁱⁿ ~~westdeutscher~~ ~~Berlin~~
geboten ergeben können, Fristen gegeben werden
kann. Da von ihm eingehalten Verfahrensbeschrän-
kungen keine abschreckende Wirkung zu.
Genuinobetische Gründe stehen den Luftverkehr,
sowohl erlaubt, als als aufgezeigt. Diese der Ver-
fassung gewährleistete Grundrechte des Beschuldig-

dafür werden nicht darüber bestimmt beschreibt, dass die Beschilderung statt in der Frankfurter Hammelgasse wieder in der Unter-^{erzwungen}-Lipp-
str. statt Moritzstrasse verwahrt werden soll.
Insoweit dass ~~die~~ ^{die} Bemühung eines in der
zweiten Hälfte des zweiten Jahrhunderts
überall gebräuchlichen Transportwagens geeignet
sein soll, die menschliche Würde der Radfahrer
anzutun (Art. 188), ist zulässig einverständ-
lich.

Die Unterstellung, die Strafverfolgungs-
organe erwägen, dass Beschilderung etwa
die entsprechende Drogen oder Sprüche zweck-
durchführung des Transportes in einer willen-
losen Zustand zu versetzen, ist — vor dem
Hintergrund der Gesetzesnorm, welche die Szen-
arioe der Unter-^{unzulässigkeit}-Lipp- bilden — von geradezu
maßabrechender ~~gefährlichkeit~~ ^{gefährlichkeit}. Überhaupt finden
sind welche Bedenken gegen die Durchführung von
Unter-^{unzulässigkeit}-Lipp- auf den Laufwege von oder
nach Berlin in keine Rechtsnorm eine Stütze. *F. am Ende*

Das Verfahren wird damit die rechte Unter-
Lipp- können sich nicht auf ein Frankfurter
gericht übertragen werden, weil ^{weil} ^{weil} dem Amts-
gericht Tegel nicht bei einem anderen
Berliner Gericht ein Verfahren Unter-^{unzulässigkeit}-
verfahren abhängt. Die Ermittlungen
werden von der Staatsanwaltschaft geführt;
eine gerichtliche Unter-^{unzulässigkeit} ist bishe nicht

205

eröffnet worden. Das schreibt ^{ausgenommen} § 162 Abs. 1 BGB unter ^{ausgenommen} nicht dar
bedingt von Fall zu Fall mit Verhandlungshandlungen
befehl werden, welche in seinem Begriffe vornehmlich
sind (§ 162 Abs. 1 BGB), und es trifft –
von Fall zu Fall – die dem Richter vorbelasteten
Gegenentscheidungen. Die weiteren rechtlichen Entschei-
dungen sind aufzunehmen, welche auf die Anordnung des
Richters hoffen beziehen auf die Anordnung des
Gutachtens beziehen, können dem Richter in
Grundsatz mit übertragen werden, sofern die
Gutachterin beantragt (§ 126 Abs. 1
Satz 3 BGB ~~und Strafverfahren~~; vgl. die Befehle
in diese Sache vom 19. 8. 1968 – 3488, 145/68 –
und vom 22. 8. 1968 – 3488 145/68 –).

Die Staatsanwaltshof hat jedoch gerade dieser Antrags
nicht gestellt; 2. bleibt abhängig die Richterung
der Beschuldigten nach Berlin-Moabit. Von einer
solchen Übertragung bleibt im übrigen der Haft-
befehl unberührt, ~~und dann falls~~ falls zu
einem Antrage die Staatsanwaltshof gemäß zu
berücksichtigen wäre. Die Antrags der Verteidigung,
so wäre dann der lange Haftbefehl aufzuheben
^{allenfalls} und von Antrags der Frankfurter ~~et~~ ein neuer Haft-
befehl zu erlassen, entsprach schon vor der Neufassung
des einschlägigen Bestimmungen des das Strafproze-
sundergesezt nicht der Rechtslage, wenn es dann
sich höchst so praktiziert würde, was als sehr
seinerzeit der Richtergerichtshof als unwichtig
bezeichnet hat.

Mit der Frage, wo die Hauptverantwortung des Haftbefehls
verdient kann, steht die Frage des Bestands des Haftbefehls
in keiner Zusammenhang.

F Die Verurteilung war ~~zur Zeit~~ ^{ausgetragen} ~~zur Zeit~~, weil ein fahrlässig
die Achtung des Beschränkten die Gefahr bestehet,
dass es Widerstand bestet. Darum kann, ~~da~~ ^{da}
aber auf die Gefahr begründet, die Selbstbe-
schützung begründet, wenn der Beschuldigte
~~beschreibt~~ unter die Sart die gegen ihn er-
hobenen Beschuldigungen in der ^{verständliche} ~~erhebliche~~ Maß übersteigende verzweifelte
und stürmische Faltlung ~~ist~~. Eine andere,
wenige einschneidende Maßnahme reicht
nicht aus, um diesen Gefahren zu begegnen
(§ 119 Abs. 5 Nr. 1 und Nr. 3 StrafW).

27

Urschr. m. Akten und 15. SEP. 1969 C
Herr Genie - Staatsanwalt
b.d. - Landgericht - Amtsgerichtsbehörde
Berlin Kf d. bes. Wm.

Zurücksandt

aus
15. SEP. 1969
PL

12. SEP. 1969
Berlin, den 12. SEP. 1969
Amtsgericht Tiergarten, Abt. 348

M. W. M.
W. M.

348 Gs 209/69

B e s c h l u ß

In der Ermittlungssache gegen

Otto Heinrich Hunssche,
geboren am 15. September 1911 in Recklinghausen,
wohnhaft in Dattel (Westfalen), Körtling 14,
2. Wohnsitz: Köln-~~Hohlweide~~, Neufelder Str. 21,
z. Zt. Untersuchungshaftanstalt Frankfurt am Main, Hammel-
gasse,

wegen Mordes

wird angeordnet, daß

- a) der Beschuldigte aus der Untersuchungshaftanstalt Frankfurt/Main auf dem Luftwege in die Untersuchungshaftanstalt Moabit rückzuüberführen ist,
- b) seine Rücküberstellung aus Frankfurt/Main nach Berlin gegebenenfalls auch gegen seinen Willen und unter Anwendung von die Rücküberführung ermöglichen Zwangsmaßnahmen einschließlich seiner Fesselung erfolgen darf.

Zugleich werden die Anträge der Verteidigung vom 10. 9. 1969 zurückgewiesen,

- 1) den Haftbefehl des Amtsgerichts Berlin-Tiergarten vom 8. 1. 68 (A.Z. 348 Gs 297/67) aufzuheben,
- 2) das Verfahren und damit die weitere Untersuchung und Entscheidung auf ein Frankfurter Gericht zu übertragen,
- 3) hilfsweise, den Beschuldigten hier in Frankfurt am Main zu belassen, bis die Revision gegen das Urteil des Schwurgerichts Frankfurt am Main vom 29. 8. 1969 begründet ist,
- 4) bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die gestellten Anträge davon Abstand zu nahmen, den Beschuldigten nach Berlin zurück zu überstellen.

G r ü n d e

Der Beschuldigte hat angekündigt, sich nicht freiwillig auf dem Luftwege nach Berlin zurückverschieben zu lassen, und für ihn sind die in der ~~Ankündigung~~^{Beschluß}formel angeführten Anträge zu 3) und 4) gestellt worden. Seine Rückführung nach Berlin ist aber erforderlich, damit dem Verfahren ohne die Verzögerungen, welche sich aus einer Untersuchungshaft außerhalb Berlins ergeben können, Fortgang gegeben werden kann. Der von ihm eingelegten Verfassungsbeschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Gesundheitliche Gründe stehen dem Lufttransport, soweit ersichtlich, nicht entgegen. Durch die Verfassung gewährleisteten Grundrechte des Beschuldigten werden nicht dadurch beeinträchtigt, daß der Beschuldigte statt in der Frankfurter Hammelgasse wieder in der Untersuchungshaftanstalt Moabit verwahrt werden soll. Inwiefern die erzwungene Benutzung eines in der zweiten Hälfte des zwanzigsten Jahrhunderts überall gebräuchlichen Transportmittels geeignet sein soll, die menschliche Würde des Beschuldigten anzutasten (Art. 1 GG), ist schlechthin unverständlich. Die Unterstellung, die Strafvollzugsorgane erwögen, den Beschuldigten etwa mit entsprechenden Drogen oder Spritzen zwecks Durchführung des Transports in einen willenlosen Zustand zu versetzen, ist - vor dem Hintergrund der Geschehnisse betrachtet, welche den Gegenstand der Untersuchung bilden - von geradezu makabrer Unsachlichkeit.. Überhaupt finden irgendwelche Bedenken gegen die Überführung von Untersuchungsgefangenen auf dem Luftwege von oder nach Berlin in keiner Rechtsnorm eine Stütze. Die Fesselung war anzuordnen, weil im Hinblick auf die Ankündigung des Beschuldigten die Befahr besteht, daß er Widerstand leistet. Darüber hinaus ist aber auch die Gefahr der Selbstbeschädigung begründet, denn der Beschuldigte bezieht unter der Last der gegen ihn erhobenen Beschuldigung in den letzten Monaten eine das verständliche Maß übersteigende verzweifelte und störrische Haltung. Eine andere, weniger einschneidende Maßnahme reicht nicht aus, um diesen Gefahren zu begegnen (§ 119 Abs. 5 Nr. 1 und Nr. 3 StGB).

Das Verfahren und damit die weitere Untersuchung können auch nicht auf ein Frankfurter Gericht übertragen werden, weil weder bei Amtsgericht Tiergarten noch bei einem anderen Berliner Gericht ein Untersuchungsverfahren anhängig ist. Die Ermittlungen werden von der Staatsanwaltschaft geführt; eine gerichtliche Untersuchung ist bisher nicht eröffnet worden. Das Amtsgericht Tiergarten kann lediglich von Fall zu Fall mit einzelnen Untersuchungshandlungen befaßt werden, welche in seinem Bezirke vorzunehmen sind (§ 162 Abs. 1 StPO), und dies trifft von Fall zu Fall - die dem Richter vorbehaltenen Haftentscheidungen. Die weiteren richterlichen Entscheidungen und Maßnahmen, welche sich auf die Untersuchungshaft oder auf die Aussetzung des Haftvollzuges beziehen, können dem Amtsrichter in Frankfurt nur übertragen werden, sofern die Staatsanwaltschaft es beantragt (§ 126 Abs. 1 Satz 3 StPO); vergl. die Beschlüsse in dieser Sache vom 19. 8. 1968 und vom 22. 8. 1968 - 348 Gs 145/68). Die Staatsanwaltschaft hat jedoch gerade diesen Antrag nicht gestellt; sie beabsichtigt die Rückführung des Beschuldigten nach Berlin-Moabit. Von einer solchen Übertragung bliebe im übrigen der Haftbefehl unberührt, falls sie in einem Antrag der Staatsanwaltschaft gemäß zu beschließen wäre. Die Auffassung der Verteidigung, es wäre dann der hiesige Haftbefehl aufzuheben und allenfalls vom Amtsgericht Frankfurt ein neuer Haftbefehl zu erlassen, entsprach schon vor der Neufassung der einschlägigen Bestimmungen des Strafprozeßänderungsgesetzes nicht der Rechtslage, wenn es danach auch häufig so praktiziert wurde, was aber schon seinerzeit der Bundesgerichtshof als unrichtig bezeichnet hat.

Mit der Frage, wo die Hauptverhandlung durchgeführt werden kann, steht die Frage des Bestandes des Haftbefehls in keinem Zusammenhang..

Berlin 21, den 12. September 1969

Turmstr. 91

Amtsgericht Tiergarten, Abt. 348

K i t t e l

Amtsgerichtsrat

Ausgefertigt

claw

(Gerhardt) Justizangestellte als
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Vfg.

- ✓ 1. Je 1 Ausfertigung des Beschlusses des AG Tiergarten vom 12. 9. 1969 (Blatt XXXIV, 206 - 208 d. A.) formlos übersenden
- ✓a) dem Beschuldigten Otto Hunsche (Bl. XXXIV, 178 d. A.)
- ✓b) Rechtsanwälte Dr. Steinacker und Dr. Egger (Bl. XXXIV, 195 d. A.).
- ✓ 2. Zu schreiben (unter Beifügg. 1 Ausfertigung des zu Ziff. 1 aufgeführten Beschlusses):

An den**Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht****im Hause**

Betrifft: Untersuchungshäftling Otto Hunsche, geboren 15. 9. 1911 in Recklinghausen, z. Zt. in der Untersuchungshaftanstalt Frankfurt/Main, Hammelgasse, zu Gef. B. Nr. 1637

Bezug: Dortiger Vorgang Üb AR 388/68

Anlage: 1 Beschlußausfertigung

Ich bitte, den Untersuchungshäftling Otto Hunsche baldmöglichst auf dem Luftwege nach Berlin zurücküberstellen und der Untersuchungshaftanstalt Moabit zuführen zu lassen. Auf den beiliegenden Beschuß des Amtsgerichts Tiergarten vom 12. September 1969 - 348 Gs 209/69 - darf ich aufmerksam machen.

Sollte mit Rücksicht auf die Weigerung Hunsche's, sich freiwillig nach Berlin überführen zu lassen, ein Lufttransport mit einer Linienmaschine nicht in Betracht kommen, bitte ich um seine Überstellung im Charter-Einzeltransport. Auf das in diesem Zusammenhang mit Herrn Staatsanwalt Schilling vor kurzem geführte Telefonat nehme ich Bezug.

3. Zu Bd. XXXIV.

gef. 16.9.69 Ad.
zu 1) 2. Amt. überstandt (a+b)

" 2) SELB. + 1 Amt. ab

16. SEP. 1969

R

Berlin 21, den 15. September 1969

Erster Staatsanwalt

Ad.

DR. HANS LATERNSER
FRITZ STEINACKER
RECHTSANWÄLTE UND NOTARE
am Oberlandesgericht
DR. RAINER EGGERT
HORST LOEBE
RECHTSANWÄLTE
am Landgericht



210
19. Sept. 1969
6 FRANKFURT/M., den
Kleine Wiesenau 1
Ecke Wiesenau
Telefon: 725641 u. 725642
Gerichtskasten 222

III/Kö.

Dr. H. Laternser · F. Steinacker · Dr. R. Eggert · H. Loebe · 6 Ffm. 1, Kl. Wiesenau 1

An das
Amtsgericht Tiergarten
1 Berlin 21
Turmstraße 91

7	Anlagen
2	Abschriften
	DM Kost M.

In dem Ermittlungsverfahren

gegen
Otto Hunssche
- 348 Gs 209/69 -
- 348 Gs 297/67 -

ein
25. SEP. 1969
R
6961-178-57

1
Herr H H Witzke

25. SEP. 1969
R

zu 175 1.65 (RSHA)

1) Kl. 241

1) Kl. 241

2) Urechr. m. Akten
Herrn Gewo Staatsanwalt
b.d. Landgericht-Amtsgerichtschaft
Berlin

Kammergericht
m. d. B. am 20.9.
berichtet an den
Buchdruckerkolleg

Berlin, den 22. SEP. 1969
Amtsgericht Tiergarten, Abt. 348

Witzke
Witzke

348 CS 209 169

legen wir namens unseres Mandanten gegen den
Beschluß des Amtsgerichts Tiergarten vom 12.9.
1969, der uns am 17.9.1969 zugegangen ist,

B e s c h w e r d e

ein und wiederholen unsere Anträge aus
dem Schriftsätze vom 10.9.1969.

Zur Begründung nehmen wir zunächst Bezug
auf unsere Ausführungen in dem eben ge-
nannten Schriftsatz. Ergänzend ist hierzu
noch folgendes auszuführen:

I.

Die angefochtene Entscheidung bezeichnet

- 2 -

die von der Verteidigung zur Frage der zwangsweise Überführung des Beschuldigten nach Berlin nach Injizierung entsprechender Medikamente, die eine Einflußnahme auf die Entschlußfähigkeit darstellen, als eine "Unterstellung von geradezu makabrer Unsachlichkeit".

Das Amtsgericht hat hier übersehen, daß die Bedenken der Verteidigung nicht aus der Luft gegriffen sind, sondern durchaus einen realen Hintergrund haben. Derartige "Überführungen" nach Berlin sind in der Vergangenheit vorgekommen. Es ist allgemein bekannt, daß eine rechtzeitige Einschaltung des Bundesverfassungsgerichtes dadurch vereitelt wurde, daß der Untersuchungsgefangene zunächst im Zwangsweg nach Hannover überführt wurde, weil von dort die kürzeste Luftverbindung nach Berlin besteht, und von dort der Transport nach vorheriger Behandlung mit Drogen in einer amerikanischen Chartermaschine nach Berlin durchgeführt wurde. Wir beziehen uns insoweit zum Beweis für die Richtigkeit dieses Vortrags auf die Einholung einer dienstlichen Auskunft des Herrn Generalstaatsanwalts in Hannover. Desweiteren verweisen wir auf die Zwischenbescheide des Bundesver-

- 3 -

- 3 -

fassungsgerichts, AZ: 1 BvR 179/61 und 2 BvR 384/61.

II.

Die angeordnete zwangsweise Überführung ist in jedem Fall, da sie nur in einem Charterflugzeug auf dem Luftwege durchgeführt werden könnte, auch noch aus einem weiteren Grund unzulässig.

Eine Überführung ist nur durch Überfliegung des Territoriums der sog. DDR möglich. Dadurch tritt eine Gefährdung des Beschuldigten ein, der er nicht ausgesetzt werden darf. Hier ist nicht daran gedacht, daß das Fliegen an sich möglicherweise gefährlich sein könnte; für die Dauer des Überfliegens ist dem Beschuldigten der Schutz, den ihm die Rechtssphäre der Bundesrepublik ansonsten bietet und auf den er einen Anspruch hat, wenn nicht völlig entzogen, so doch erheblich eingeschränkt. Im Falle einer Notlandung in der DDR müßte der Beschuldigte damit rechnen, nicht in die BRD rücküberführt zu werden, sondern in einem mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht zu vereinbarenden Verfahren wegen des die dortige Untersuchung bildenden

- 4 -

- 4 -

Sachverhalts möglicherweise zum Tode verurteilt zu werden.

Eine Notlandung kann auch nicht völlig ausgeschlossen werden, zumal derartige Charterflüge regelmäßig von alten, von den Fluggesellschaften bereits abgestossenen Maschinen ausgeführt werden, so daß ein technisches Versagen im Bereich der realen Möglichkeiten liegt. Darüberhinaus kann auch die Möglichkeit, daß die Maschine zur Landung in der DDR gezwungen werden könnte, nicht völlig von der Hand gewiesen werden. Ein Einschreiten der Alliierten Schutzmächte in einem solchen Falle kann nur als vage Hoffnung betrachtet werden.

Es widerspricht jedoch Gesetz und Recht, einen Bundesbürger gegen seinen Willen einer solchen Situation auszusetzen.

Im übrigen bestehen bei einer derartigen Überführung auch bei möglichen Luftunfällen keine Versicherungsgarantien, auf die jeder Flugpassagier Anspruch hat.

III.

- 1.) Das Amtsgericht hätte jedoch in jedem Fall zumindest den hilfsweise gestellten Anträgen

- 5 -

zu 3) und 4) stattgeben müssen.

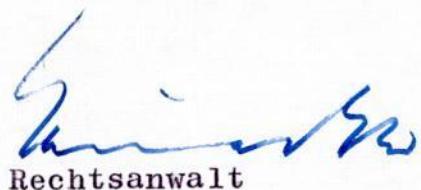
Es besteht keinerlei Veranlassung, die Überführung des Beschuldigten beschleunigt durchzuführen. Herr Hunsche hat bereits mehrfach, zuletzt in dem Schwurgerichtsverfahren gegen ihn wegen der Ereignisse in Ungarn vor dem hiesigen Landgericht erklärt, daß er in dem Verfahren in Berlin nicht bereit ist, irgendwelche Aussagen zu machen. Er lässt diese Erklärung jetzt nochmals durch seine Verteidigung wiederholen. Er wird sich bei Vernehmungen weder zur Sache einlassen noch bei Gegenüberstellungen, auf Vorhalte usw. Angaben machen.

Herr Hunsche hat sich bezüglich des Komplexes, der den Gegenstand des dortigen Verfahrens bildet, in dem in der Tatsacheninstanz abgeschlossenen Frankfurter Schwurgerichtsverfahren ausführlich und abschließend eingelassen. Diese seine Einlassung ist in den Protokollen festgehalten. Das dortige Verfahren könnte daher durch die Beziehung der Verhandlungsprotokolle durch die berliner Ermittlungsbehörden bestens gefördert werden. Eine Anwesenheit des Beschuldigten ist nicht erforderlich.

- 6 -

2.) Der Beschuldigte hat auch ein durchaus beachtliches rechtliches Interesse daran, bis zum rechtskräftigen Abschluß des frankfurter Verfahrens, jedenfalls aber bis zur Fertigung der Revisionsbegründungsschrift durch uns, hierzubleiben, da nur auf diese Weise gewährleistet ist, daß die zahlreichen erforderlichen Besprechungen zwischen der Verteidigung und dem Mandanten geführt werden können. Bei einer Verbringung nach Berlin sind diese Möglichkeiten der Erörterung der anstehenden Fragen - von ein bis zwei Reisen der Verteidigung nach Berlin abgesehen - praktisch nicht mehr gegeben. Es hätte daher zumindest den Hilfsanträgen aus den eben genannten Gründen stattgegeben werden müssen.

Bei der gegebenen Sachlage ist es einfach unverständlich, wenn das Amtsgericht auf einer sofortigen Vollziehung der angeordneten Maßnahmen besteht und nicht einmal die Rechtskraft der angefochtenen Entscheidung abwarten will.



Rechtsanwalt

Vermerk:

Kurz vor Dienstschluß rief gestern Herr Schorreit von der Staatsanwaltschaft Frankfurt/M. an und teilte mit, daß gegen Hunsche trotz der verhängten 12 Jahre Zuchthaus in Frankfurt kein Haftbefehl erlassen worden sei. Gegen diese Entscheidung habe die Staatsanwaltschaft Beschwerde eingelegt. Über diese werde die zuständige Strafkammer Anfang nächste Woche entscheiden. Es bestehe Aussicht, daß die Strafkammer der Beschwerde abhelfen und nunmehr Haftbefehl erlassen werde. Von der Entscheidung werde er uns unverzüglich fernmündlich unterrichten.

Berlin, den 25. September 1969

DR. HANS LATERNSER
FRITZ STEINACKER
RECHTSANWÄLTE UND NOTARE
am Oberlandesgericht
DR. RAINER EGGERT
HORST LOEBE
RECHTSANWÄLTE
am Landgericht

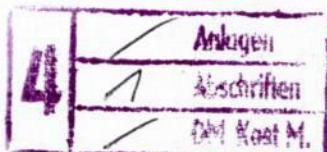
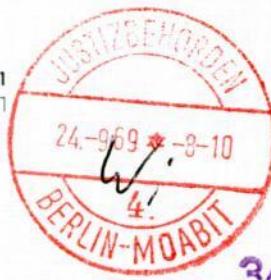
6 FRANKFURT/M., den 22. Sept. 1969
Kleine Wiesenau 1
Ecke Wiesenau
Telefon: 725641 u. 725642
Gerichtskasten 222

I/Kö.

217

Dr. H. Laternser · F. Steinacker · Dr. R. Eggert · H. Loebe · 6 Ffm. 1, Kl. Wiesenau 1

An das
Amtsgericht Tiergarten
1 Berlin 21
Turmstraße 91



348 GS 209 169

In dem Ermittlungsverfahren
gegen
Otto Hunsche

- 348 Gs 209/69 -
- 348 Gs 297/67 -

Eing.

29. SEP 1969

Vormerkt:
Die Akte erinnert
sich bei der STA
24. SEP. 1969 Wi

Urechr. m. Akten
Herrn General - Staatsanwalt
b.d. Landgericht Amtsgerichtsbehörde - Kf
Berlin

m. A. D. - in Verlehr

Berlin, den 27. SEP. 1969
Amtsgericht Tiergarten, Abt. 348

M. A. D.
U. P. M.

U.

dem hier vorliegenden
der 8. Strafkanzlei
im Raum

z. den dort befindlichen
Akten 1 P. 1/65 (RSHA)
z. Hunsche nachgeordnet.

Berlin d1, d. 29.9.69

Die Justizvollzugsanstalt

z. d. Kf

i. A. folmes, 877

zu 1 P. 1/65 (RSHA)
durch Reg. Wartam.

trage ich in Ergänzung meiner Beschwerde
vom 19.9.1969 noch folgendes vor:

Das Amtsgericht hat bei seiner Entscheidung
übersehen, daß auch die politische Situation
in Berlin eine völlig andere ist, als in
der Bundesrepublik Deutschland. Die sog. DDR
macht geltend, Berlin liege auf dem Boden
ihres Territoriums; sie wird in ihrer Auf-
fassung von der Sowjetunion unterstützt.

Wenn es aus politischen Gründen zu Zwangs-
maßnahmen gegen den westlichen Teil Berlins
durch die DDR-Behörden mit Unterstützung der
Sowjetunion kommen sollte, dann hat der
Beschuldigte Hunsche auch aus diesen Gründen
keine Möglichkeit, in die BRD zurückzukehren.

Berlin d1, d. 29.9.69
Bla Bla. Bel.

-2-

218

- 2 -

Er muß damit rechnen, daß alle diejenigen
Maßnahmen gegen ihn durchgeführt werden, die
in Ziffer II meiner Beschwerde vom 19.9.
1969 angeführt worden sind.

Rechtsanwalt

DR. HANS LATERNSER
FRITZ STEINACKER
RECHTSANWÄLTE UND NOTARE
am Oberlandesgericht
DR. RAINER EGGERT
HORST LOEBE
RECHTSANWÄLTE
am Landgericht



Dr. H. Laternser · F. Steinacker · Dr. R. Eggert · H. Loebe · 6 Ffm. 1, Kl. Wiesenu 1

An den
Generalstaatsanwalt

6 FRANKFURT/M., den
Kleine Wiesenau 1
Ecke Wiesenau
Telefon: 725641 u. 725642
Gerichtskasten 222

22. Sept. 1969

I/Kö.



9/19

209 169

1 Berlin

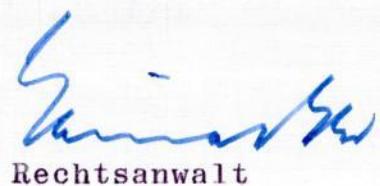
Vermerk:

Die Postle befreidet
sich bei d. STA

24. SEP. 1969 W.

In dem Ermittlungsverfahren
gegen
Otto Hunsche
- 348 Gs 209/69 -
- 348 Gs 297/67 -

mache ich hiermit aktenkundig, daß Herr Hunsche
seine Auffassung - nicht freiwillig nach Ber-
lin zurückzukehren - bis zur rechtskräftigen
Entscheidung aufgrund der von mir gestellten
Anträge vom 10. und 19.9.1969 aufrechterhält.


Rechtsanwalt

Vfg.

220

1. Urschriftlich

mit Band XXXIV d. A.

Durch besonderen Wachtmeister!

dem

25.9. Pa

Herrn Vorsitzenden
der 8. Strafkammer des Landgerichts Berlin

i m H a u s e

STA 10.9.69

zur Entscheidung über die Beschwerde der Rechtsanwälte

Steinacker und Dr. Egger vom 19. September 1969
(Bl. 210 ff Bd. XXXIV) gegen den Beschuß des Amtsgerichts Tiergarten
vom 12. September 1969 (Bl. 206 ff Bd. XXXIV) vorgelegt.

Bl. 195

Das Amtsgericht Tiergarten hat der Beschwerde nicht abgeholfen
(Bl. 210 Bd. XXXIV).

Ich beantrage,

die Beschwerde aus den zutreffenden Gründen
des angefochtenen Beschlusses zurückzuweisen.

Im übrigen nehme ich auf lit. c) und d) meiner Stellungnahme vom
12. September 1969 (Bl. 203 Bd. XXXIV) Bezug.

Berlin 21, den 25. September 1969

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Im Auftrage

Hölzner
(Hölzner)

Staatsanwalt

2. Am 6. 10. 1969.

Ad.

508 Qs 64/69

221
30.9.69
508

B e s c h l u s s

P A W L K J 95

In der Strafsache

gegen Bosshammer u. a., hier nur
gegen den Rechtsanwalt und Versicherungsangestellten
Otto Heinrich Hunnsche,
geboren am 15. September 1911 in Recklinghausen,
zur Zeit in der Untersuchungshaftanstalt
Frankfurt/Main, Hammelgasse, zu Gef.-B.-Nr. 1637,
wegen Mordes

wird die Beschwerde des Beschuldigten gegen den Beschluss
des Amtsgerichts Tiergarten in Berlin vom 12. September 1969
aus den zutreffenden Gründen der angefochtenen Entscheidung,
die durch das Beschwerdeverbringen nicht entkräftet werden
und denen das Beschwerdegericht nichts hinzuzufügen hat,
auf Kosten des Beschuldigten (§ 473 StPO) verworfen.

Berlin 21, den 30. September 1969
Landgericht, 8. Strafkammer

Fahl

Endel

Walter



Begläubigt:

Wersin

(Wersin)

Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Landgerichts Berlin.

Am 7.75
SFA K6
Wilsnach
St

2. Okt. 1969

22

Geschäftsstelle
des Landgerichts Berlin

Geschäftsnummer: 588 Qs

Berlin, den 21. 10. 69

168

Zu 2., 3. gef.:
4 Beschl.-Ausf.,
1 begl. Abschr.,
1 Leseabschr.,

WW. 2.10.1969

Vfg.

+ L e g a l d i n ✓

- 1.) Urschrift des Beschlusses zu den Sammelakten nehmen.
- ✓ 2.) Beglaubigte Abschrift zu diesen Akten fertigen
mit Eingangsvermerk.
- ✓ 3.) ... Beschlussausfertigung. herstellen.
- 4.) Urschriftlich mit ... Bd. Akten und ... Bd. Beiakten
und ... Beschlussausfertigung. dem
Generalstaatsanwalt bei dem Landgericht Berlin
im Hause 3.10.69
zurückgesandt.

Heinrich Kühne
13. 10. 1969

Justiz-ober-Inspektor

Zof

• the new house

Angewandte Statistik

175 (RHA)

17p 1/65 (RSHT) Haff

223

↓
—

1) Je 1 Anfertigung des Beschl.
der Lg Berlin vom 30.9. 69
Bl. 221 Bd XXXIV

formlos übersenden an:

a) Beschl. Otto Hensch
(Bl. 221 XXXIV)

b) RAe Dr. Steinacher u.
Dr. Eggert

(Bl. 221 Bd XXXIV)

2) Kreisn/lich
mit Band XXXIV d. A.
sowie Rechnung mit Durchdrift v. 24. 9. 69
den AG Tiergarten
Abt. 348

348 GS 226 109

zu der
3.10.69 P

mit der Bitte um pfl. Kenntnisnahme wegen der
LG-Beschlüsse Bl. 221 sowie zu weiteren ggf.
Kontierung wegen der Rechnung der Frankfurter
Universität v. 24. 9. 69 über sandt!

Berlin 21 den 3. 10. 69
Die Generalstaatsanwalt s. d. K.S

3) Am 9. 10. 69

i.D. Stölzner

zu 7) am Bergstr. ab
7. OKT 1969
Kfz

✓

1) Liquidation von 24.9.69 am Berechnungsschreiber

2) Urschr. m. Akten

Herrn General - Staatsanwalt
~~b.d.-Bundesgericht Amtsgerichtsbehörde~~
(Berlin) Kfz

zurückgewiesen

Berlin, den 6. OKT. 1969
Amtsgericht Tiergarten, Abt. 348

✓ KASd
Amer

Am 26.9.69
Sect. 348 46 19

**Der Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht**

Gesch.-Nr. Üb AR 738/69

Bitte bei allen Schreiben angeben!

An den
Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

zu 1 Js 1/65 (RSHA)

1 Berlin 21, den 26. Sept. 1969

Turmstraße 91

Fernruf: 35 01 11, App.-----

(Im Innenbetrieb: 933)

Sprechstunden: Montags bis freitags von 8.30-13.00 Uhr

924

Herrn H. Höhne

7. 10. 69

Staatsanwaltschaft
b. d. Kammergericht - Berlin

Eing. am - 3. OKT. 1969

Di

mit Anl. Blatts. Bd. Akten

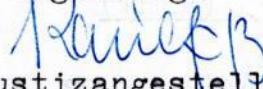
Anliegende Ablichtung des Schreibens der Untersuchungshaftanstalt Frankfurt (Main) vom 24. September 1969 übersende ich zur gefl. Kenntnisnahme. Ich habe noch keinen Auftrag zur Beschaffung einer Chartermaschine erteilt. Abgesehen davon, daß ohnehin erst die Beschwerdeentscheidung abgewartet werden muß, könnte der Fall eintreten, daß Hunsche sich schließlich freiwillig

überführen lässt, wodurch hohe Kosten erspart werden.

Ich bitte um Mitteilung zu gegebener Zeit von der Beschwerdeentscheidung.

Im Auftrage
Schilling
Staatsanwalt

Begläubigt



Justizangestellte

Ker/

DER DIREKTOR
DER UNTERSUCHUNGSHAFTANSTALT
FÜR MÄNNER FRANKFURT (MAIN)
Abtlg. II GBNr.: 127/69

Geschäfts-Nr..

Ankunft (Bei allen Antwortschreiben bitte angeben)

Abschriften

Durch Kost. M.

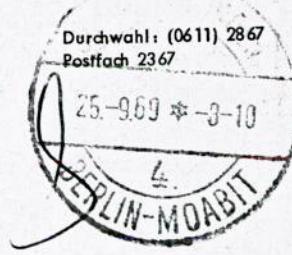
Herrn
Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht

1 Berlin 21
Turmstraße 91

zu Az.: Üb AR 738/69

6000 Frankfurt (M) 1, 24.9.1969
Hammelgasse 6-10
Sammelruf: (0611) 28671

Durchwahl: (0611) 2867
Postfach 2367



225

Betr.: Hunsche, Otto Heinrich geb. 15.9.1911.

hier: Rückführung nach Berlin

Bezug: Schreiben v. 17.9.1969 - Üb AR 738/69

Auf Befragen, ob Hunsche nunmehr bereit sei freiwillig nach Berlin auf Transport zu gehen, erklärt dieser, daß er sich weigere, bis über die Beschwerde v. 19.9.1969 entschieden sei. Eine solche Beschwerde sei von seinem RA Steinacker in Berlin zu Az: AG-Tiergarten -348 Gs 209/67-
-348 Gs 297/67- eingelegt

worden.

Erst wenn über diese Beschwerde entschieden sei, könne er sich weiter dazu äußern.

Hunsche wurde Gelegenheit gegeben sich mit seinem RA. Steinacker über diese Angelegenheit zu beraten.

Ich bitte um nähere Weisung wie weiterhin verfahren werden soll.

IA.: 

Regierungsinspектор z.A.

34gr

Der Kurator
der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität
Verwaltung der Kliniken

6 Frankfurt a. M. 70, den 24-9-69
Ludwig-Rehn-Straße 14
Telefon 61 00 11/5086

926

Rechnung

Arztpraxis Dr. Jürgen
Fischer
1 Berlin 21
Trierstr. 91

Kenn-Nr.

R III- 298 *

Bei Zahlungen bitte Namen
und Kenn-Nr. angeben

Haus V

Betr.: Name des Patienten) (Vorname) (Geburtsstag)

1 Hausarzt Dr. Trierstr. 91
(Wohnung)

348 Gs 109/69

(Aktenzeichen, D.-Bericht)

Die Arzthonorar wird durch
Ambul. utachten v. Dr. Becker

Sachkosten

Tag der Be- handlung	Anzahl	Bezeichnung der Leistungen Lt. Krankenhausarzt für ambulante Leistungen (DRG-NT) vom 1. 7. 1965	Nebenkosten- Tarif- Ziffer	Einzelbetrag		Gesamtbetrag	
				DM	Pf	DM	Pf
28.7.69	2	Röntgenaufnahme	93714			22	-
	4	(DRG-NT) vom 1. 7. 1965	9386			10	-
	1	BSG ✓	26			2	-
	1	HERZ. u. SCHIL.	90			1	-
	1	Durchleuchtung d. Brei	190			2, 20	
	1	Kontrastmittel	391			2, 90	
	1	Strahlenbehandlung	815			10, -	
	1	Urolog.	822			3, 20	
	1	Elektrophorese u. Ges. i. weib.	377			2, 40	
	1	UAKN 51	825			1, 50	
	1	EEG. II Med.	103			1, 75	
						22	95

1. ~~88,95~~ DM angewiesen.

2. Kostenanweisung zur Kasse - nach Vollzug ab ~~gesucht~~

Berlin 21, den 10. Okt. 1969

Amtsgericht Tiergarten

- Berechnungsstelle für Zeugen-
u. Sachverst. Entschädigungen -

H. K. de
Justiz-ober-inspектор

Zahlbar innerhalb 14 Tagen nach Eingang der Rechnung.
Zahlungen können geleistet werden:

- a) montags bis freitags von 7.30-16 Uhr an die Zweigstelle der Universitätskasse in den Universitätskliniken,
- b) durch Überweisung an die Universitätskasse, Postscheckkonto 760 Frankfurt am Main, zu Gunsten der Universitätskliniken Frankfurt am Main.

Die Gebühren werden bei nicht rechtzeitiger Zahlung nach Mahnung nach § 15 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 4. Juli 1966 beigetrieben.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

DR. HANS LATERNSER
FRITZ STEINACKER
RECHTSANWÄLTE UND NOTARE
am Oberlandesgericht
DR. RAINER EGGERT
HORST LOEBE
RECHTSANWÄLTE
am Landgericht

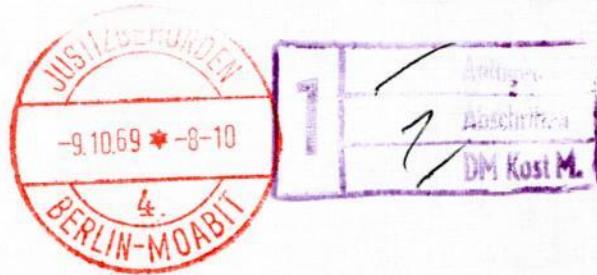
227

6 FRANKFURT/M., den 7. Okt. 1969
Kleine Wiesenau 1
Ecke Wiesenau
Telefon: 725641 u. 725642
Gerichtskasten 222 II/See.

Dr. H. Laternser · F. Steinacker · Dr. R. Eggert · H. Loebe · 6 Ffm. 1, Kl. Wiesenau 1

An das
Landgericht
- 8. Strafkammer -

1 Berlin 21



In der Strafsache
gegen
Bosshammer u.A.
hier: Otto Hunsche
- 508 Os 64/69 -

10.10.69
508
Parv. 105

legen wir gegen den Beschuß vom 30.9.69

weitere Beschwerde

ein.

1. Befehl:

In 10.10.69 wird der
weitere Beschwerde
wider abgeschlossen.

Zur Begründung beziehen wir uns auf den In-
halt unserer Schriftsätze vom 10., 19. und
22.9.69.

Min. 21, den
10.10.69, 8. Kammer

Rechtsanwalt

Allen Walter Jilz

Der SGA Kölzner
ni kann

10. Okt. 1969

Urschr. mit Akten
an den Herrn Generalstaatsanwalt
am Landgericht Berlin
Klemmstraße

mit den Nächten vom Valay
bei dem Kfz.

Berlin 21, den
Tammstraße 91
Landgericht Berlin
Strafkammer 8
Der Vorsteher
Allen

228
STAATSANWALTSCHAFT
bei dem Landgericht

Az.: 4 Js 1338/62

6 Frankfurt(Main) 1, den 7.10. 1969
Gerichtsstraße/Porzellanhofstraße
Gerichtsgebäude C
Postfach 5052
Telefon 28671



An
die Geschäftsstelle
des Generalstaatsanwalts
bei dem Kammergericht
1 Berlin

zu: 1 Js 1/65 (RSA)

Es wird um Rücksendung unserer dort befindlichen Akten
4 Js 1338/62 ./ Hunsche gebeten.

V.
Auf Anordnung
H.P.
Justizangestellte
Vorwah. BT wird hier
nicht mehr benötigt
BT 4 Js 1338/62 RSA H.P. Brennen u. zurücksenden
3) zd A Bd XXXIV (vor deren H.P.) 14/10 H.P.

**Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht**

Gesch.-Nr.: 1 Js 1/65 (RSHA)

Bitte bei allen Schreiben angeben!

Nur in dieser Sache 1 Berlin 21, den 14. Oktober 1969
(betr. RSHA) Anschrift: Turmstr. 91, Zimmer
Fernruf: 35 01 11 (933 ...)

I Berlin 19 (Charlottenburg), den

Amtsgerichtsplatz 1

Fernruf 306 00 11 (App.)

(Im Innenbetrieb: 968)

Sprechstunden: Montags bis freitags von 8.30 — 13.00 Uhr

229

Mit Band XXXIV der Akten

dem
Herrn Vorsitzenden
des 1. Strafsejns des Kammergerichts



zur Entscheidung über die weitere Beschwerde des Beschuldigten H u n s c h e vom 7. Oktober 1969 (Bl. 227) gegen den Beschuß des Landgerichts Berlin vom 30. September 1969 (Bl. 221), durch den die Beschwerde des Beschuldigten vom 19./22. September 1969 (Bl. 210-215, 217-219) gegen den Beschuß des Amtsgerichts Tiergarten vom 12. September 1969 (Bl. 206-208) verworfen worden ist, vorgelegt. Die Vollmacht des Verteidigers befindet sich auf Blatt 166 d.A.

Ich beantrage,

die weitere Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.

Begründung:

Bei der Überführung des Beschuldigten aus der Untersuchungsanstalt Frankfurt am Main in das hiesige Untersuchungsgefängnis - der Beschuldigte war für die Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht Frankfurt am Main dorthin überstellt worden (Bl. 64-66) - handelt es sich um eine Entscheidung nach § 119 StPO. Da diese weder die Aufrechterhaltung des Haftbefehls noch die Aussetzung des Vollzuges zum Gegenstand hat, ist die weitere Beschwerde gegen den Beschuß des Landgerichts vom 30. September 1969 gemäß § 310 Abs. 2 StPO unzulässig (KMR, 6. Aufl. 1966, § 119 Anm. 6 c; Schwarz-Kleinknecht, 27. Aufl. 1967, § 310 Anm. 2, § 119 Anm. 9).

Im Auftrage
Hölzner
(Hölzner)
Staatsanwalt

1
Juni 22 IV
17/10/69

1969 311/69

Sch

1 Js 1.65 (RSHA) - 1 Ws 311.69

508 Qs 64.69

B e s c h l u ß

In der Strafsache gegen Boßhammer und andere,
hier nur gegen

den Rechtsanwalt und Versicherungsangestellten
Otto Heinrich Hunnsche,
geboren am 15. September 1911 in Recklinghausen,
z.Zt. in der Untersuchungshaftanstalt Frankfurt/Main,
Hammelgasse, Gef.B.Nr. 1637,

wegen Mordes

hat der 1. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin
nach Anhörung des Generalstaatsanwalts bei dem Kammer-
gericht in der Sitzung vom 20. Oktober 1969 beschlossen:

Die weitere Beschwerde des Beschuldigten
gegen den Beschuß des Landgerichts Berlin
vom 30. September 1969 wird auf seine Kosten
verworfen.

G r ü n d e :

Soweit der Beschuldigte mit seiner weiteren Beschwerde
die Aufhebung des vom Amtsgericht Tiergarten am 8. Januar
1968 erlassenen Haftbefehls erstrebt, ist sein Rechts-
mittel aus den unverändert zutreffenden Gründen des Senats-
beschlusses vom 25. August 1969 unbegründet. Durch diesen
Beschluß hatte der Senat die Fortdauer der Untersuchungs-
haft angeordnet. Demgegenüber sind neue Tatsachen, die die
gesetzlichen Voraussetzungen für den Erlass des Haftbefehls
und dessen Vollzug ausräumen könnten, weder vorgetragen
noch ersichtlich.

Im übrigen ist die weitere Beschwerde nach § 310 Abs. 2 StPO unzulässig, weil sie sich gegen gerichtliche Maßnahmen nach § 119 StPO über die Gestaltung des Haftvollzugs, nicht aber gegen Entscheidungen über die Anordnung oder Aufrechterhaltung der Haft richtet.

Die weitere Beschwerde war daher mit der Kostenfolge aus § 473 Abs. 1 StPO zu verwerfen.

Dr. Freund

Selle

Zelle



Für die Richtigkeit der Abschrift:

Somall
Justizvollzugsstelle
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

o/oo

i Ws 31.1.69

Berlin - Charlottenburg, den 21. OKT. 1969

Auf Ormig

231

gef. am: 22.10.69 *hansw*
 zu 1. 4 Beschl.-Ausf.
 zu 2. 1 begl.)
 zu 2. 2 einf.) Abschr.

selbst gelesen

Zentralkanzlei

22. OKT. 1969

Erl. 24. OKT. 1969

Verfügung

- ✓ 1. 4 Beschlusfausfertigungen für Generalstaatsanwalt fertigen.
- ✓ 2. Ferner sind zu fertigen:
 - ✓ a) 1 beglaubigte Abschrift zu den Akten
 - ✓ b) 2 Abschriften für die Sammlung
- ✓ 3. Urschrift des Beschlusses zu den Sammel-Akten nehmen.
- 4. Urschriftlich mit *1* Bd. Akten und *—* Bd. Beakten —
an
die Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht
Berlin - Charlottenburg, 1969. 9. 21. 28. 10. 69
mit der Bitte um weitere Veranlassung übersandt.

1 Hinweisung
mit anwesen
28. 10. 69

HV 1905

Expedition der Beschlüsse in der Beschwerdeinstanz — Strafsachen

STAT

1000 5. 67

Justizoberinspektor

Hilgard

17. 1/65 (R.SHA)

232

Vfz.

1, je 1 Ausfertigung der Beschl. des KG ^{XXXIV} Bl. 230
v. 20. 10. 69 formal übereinander

a, dem Beschl. Otto Hennicke
Bl. 230, ~~XXXIV~~ d. F.

b, den Rechtsanwälten Dr. Steinacker
und Dr. Eggert
Bl. ~~XXXIV~~, 227 d. F.

2, Wr

gef. 28. X. 69 Ad.

2-1) je 1 Beschl. Rinf.

ab 28/10. 69

28/10. Ho

Bd. XXXIV